

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXII. Band. Der Provinzialblätter LXXXVIII. Band.

Siebentes und achstes Heft.

October — December.

Königsberg in Pr.

Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.

1885.

Inhalt.

I. Abhandlungen:	Seite
Verzeichniss der die Stadt Rastenburg betreffenden Urkunden. Von Carl Beckherrn	505—605
Nachträge zu Robertins Gedichten von Dr. L. H. Fischer in Berlin	606—617
Kants Copernicanismus auf die Begriffe Notwendigkeit und Freiheit angewandt. Von Dr. Otto Kuttner in Coblenz	618—636
Tannenberg. Von A. Horn, Rechtsanwalt	637—648
II. Kritiken und Referate:	
Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. v. Bunge, fortgesetzt von Hermann Hildebrand. Bd. VIII. Von M. Perlbach	649—651
Paul Schlenther, Frau Gottsched und die bürgerliche Komödie. Von P.	651—653
Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg 1885	654—665
III. Mittheilungen und Anhang:	
Universitäts-Chronik 1885 (Fortsetzung)	666—667
Altpreussische Bibliographie 1884 (Nachtrag, Fortsetzung u. Schluss)	667—682
Die Kant-Bibliographie des Jahres 1884. Zusammengestellt von Rudolf Reicke	683—688
I. Autoren-Register	689—690
II. Sach-Register	690—692
Titel und Inhalts-Verzeichniss für Band XXII.	

Altpreussische Monatsschrift

neue Folge.

Der Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben von

Rud. Reicke und Ernst Wichert.

Dieses zunächst den wichtigsten Interessen der Provinzen Ost- und Westpreussen dienende Organ, dessen Bedeutung aber auch weit über ihre Grenzen hinausreicht und welches daher mit Recht wegen seiner werthvollen Beiträge zur Geschichte und Landeskunde weiteren Kreisen empfohlen werden kann, erscheint jährlich in 4 Doppelheften zu je 8—12 Bogen gr. 8°. Der Pränumerationspreis beträgt 9 Reichsmark pro Jahrgang. Inserate werden die Petitzeile mit 20 Pf. berechnet. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postämter an.

Königsberg in Pr.

Ferd. Beyer's Buchhandlung.

Verzeichniss der die Stadt Rastenburg betreffenden Urkunden.

Von
Carl Beckherrn.

Das nachstehende Verzeichniss, die Zeit von der Gründung der Stadt bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts umfassend, beschränkt sich nicht auf die Urkunden im engeren Sinne, sondern enthält auch andere für die Geschichte der Stadt wichtige oder in kulturgeschichtlicher Hinsicht interessante amtliche Schriftstücke. Sie werden sämmtlich, je nach der Wichtigkeit oder nach der Beschaffenheit des vorliegenden Materials, in mehr oder weniger ausführlichen Auszügen mitgetheilt. Diese sind theils nach den Originalen angefertigt, welche in der Mehrzahl im königlichen Staatsarchiv zu Königsberg deponirt sind, theils nach den Abschriften des Hausbuches des Amtes Rastenburg von 1585 (Hsb. 322), desselben von 1696 (Hsb. 327) und des Handfestenbuches Nr. 124 (Hndfb. 124), sämmtlich ebendasselbst befindlich, ferner nach den Abschriften des rothen Hausbuches der Stadt Rastenburg (R. Hsb.). Eine kleine Anzahl enthält, leider in sehr knapper Form, Schaffer's Chronik von Rastenburg (Manusc. auf der Stadtbibliothek zu Königsberg). Diesem haben zum Theil die Originale vorgelegen, zum Theil aber nur die Abschriften der oben genannten Bücher, ausserdem aber noch verschiedene Protokolle und Actenstücke z. B. das über die Untersuchung der kleinen Städte. Seine Nachrichten sind glaubwürdig, denn in vielen Fällen, in denen er controllirt werden konnte, hat er sich stets als zuverlässig erwiesen.

Viele von diesen Urkunden sind noch nicht gedruckt; um die Sammlung aber möglichst zu vervollständigen, sind in dieselbe auch bereits publicirte aus verschiedenen Werken aufgenommen, soweit diese dem Verfasser bekannt und zugänglich waren. Namentlich haben Töppen's Acten der Ständetage einen ziemlich beträchtlichen Beitrag geliefert.

In den Anmerkungen soll durch Verweisung auf die zu einander in Beziehung stehenden Stücke die Orientirung erleichtert werden, und ferner ist darin versucht worden, verschiedene dunkle Punkte aufzuklären. Zu diesem Zwecke konnten in einzelnen Fällen freilich nur Hypothesen aufgestellt werden, aber auch diese werden einem etwaigen späteren Bearbeiter der Geschichte der Stadt vielleicht zu weiteren Forschungen Anregung geben.

1) **1343.** Inventionis sancte crucis. Ludolf König, HM., stellt die Handfeste für die Brüder Warfun, Weysnor, Meirune und Bertold über 33 Hufen im Walde Queden aus.¹⁾

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ Aus einem Theile dieses Areals (23 Hufen) ist Weischnuren entstanden, bei welchem das Hospital zu Rastenburg später Besitzungen hatte. (Vergl. Altpr. Monatsschr. XVIII, 436.)

2) **1356.** Jacobi. Johann Schindekop, Komt. zu Balga, stellt die Handfeste für das Dorf Rosenveld¹⁾ aus. Unter den Zeugen genannt: Margwardt, Pfleger zu Rastenburg.²⁾

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ Rosenort. ²⁾ Wird in Voigt's Namencodex schon 1354 als Pfleger zu Rastenburg aufgeführt.

3) **1357.** In die beati Martini episcopi et confessoris. Jo. Schindekop, Komt. zur Balge und Vogt von Natangen, beurkundet, „dass wir usgegeben eyne stat, rastinbure genant“, von 102 Hufen. Diese Stadt „vorlye wir dem erbern manne Heynrich Padeluch,¹⁾ scultheiß derselbin stat“, zu kölmischen Rechten. Von den verliehenen Hufen erhält der Schulz 8 Hufen frei und eine freie Hofstätte, die Kirche „dem almechtigen gote czu lobe und dem heiligin heren sent jorgen“ ebenso 4 Hufen²⁾ und die Stadt als Gemeindecigenthum 40 Hufen. Die Besitzer der andern Hufen sollen jährlich von jeder Hufe eine halbe Mark und zwei Hühner zinsen, jedoch erst nach Ablauf der ersten

15 Jahre. Jede Hofstätte in der Stadt soll 6 Ruthen lang und 4 Ruthen breit sein und jeder als unabtrennbarer Besitz 3 Morgen von den vierzig Freihufen zugetheilt werden.³⁾ Nach Ablauf von 6 Freijahren ist jährlich von jedem Hofe 1 Vierdung zu zahlen. Die kleinen Gerichte, von 4 Schilling und darunter, werden dem Schulzen für den ganzen Umfang des Stadtgebietes übertragen, die grossen dagegen, über Hals und Hand, nur in der Stadt selbst und in dem Raume, welcher sich von dem nach Leunenburg führenden Thore auf 4 Seile, vor dem Mühlenthore auf 1 Seil erstreckt. Die Bussen hiervon fallen zu gleichen Theilen an den Schulzen, die Herrschaft und die Stadt. Das Gericht über die Preussen, welche unter den Ordensbrüdern desselben Gebietes wohnen, in dem die Stadt liegt, behält sich der Orden vor; kämen aber solche Preussen, welche unter den „Königen“ oder unter den Lehnleuten⁴⁾ wohnhaft sind oder andere Preussen von auswärts her in den Bezirk der Stadt, verbrächen hier etwas und würden dabei ergriffen, so soll diese der Schulz richten. Die Bussen von diesen Gerichten fallen gleichfalls zu gleichen Theilen an den Schulzen, die Herrschaft und die Stadt. Zum Brauen sollen die Bürger sich nur der Pfannen bedienen, welche von der Stadt dazu beschafft werden. Der Zins von dem Kaufhause, der Badestube, den Brod-, Fleisch-, Fisch- und Schuhbänken fällt zu gleichen Theilen an den Schulzen, die Herrschaft und die Stadt. Den Einwohnern wird freie Fischerei mit kleinem Geräthe innerhalb der Grenzen in der Guber und den andern Gewässern verliehen. Sobald die Stadt sich einigermaßen entwickelt haben wird, soll eine vom Orden zu genehmigende Willkühr aufgestellt werden. Der Zins, welcher von den Höfen der Neustadt fallen wird,⁵⁾ soll zu einem Theile von der Stadt, zu zwei Theilen von der Herrschaft bezogen werden. Für den Fall, dass in der Neustadt eine Badestube oder Brod-, Fleisch-, Fisch- und Schuhbänke errichtet würden, soll der Zins davon zu gleichen Theilen an den Schulzen, die Herrschaft und die Stadt vertheilt werden. Die Gerichtsbarkeit steht dem Schulzen in derselben Weise zu, wie in der Altstadt. An den vierzig Freihufen sind die Einwohner der Neustadt ebenso betheilig, wie die der Altstadt. Der Pfarrer erhält von jeder Hufe mit Ausnahme der vierzig Freihufen jährlich

1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer. Wenn bei späterer Vermessung des Landes sich Uebermaß herausstellen sollte, so soll die Stadt solches nicht bezahlen, sondern nur den Zins davon entrichten.^o) Zeugen: Johann von Orlemunde, Hauskomtur; Otto von Wilburt, Waldmeister; Bruder Echard Brahe; Bruder Albrecht, der Herzog; Heinrich von Cattenhoven, Pfleger zu Eilau; Marquart, Pfleger zu Rastenburg; Reimar von Rode, Kompan; Bruder Heinrich von Kranichsvelde; Peter, Kaplan.

Original auf Pergam. im Staatsarchiv zu Königsberg. Das Siegel des Komturs zeigt ein Thier, welches man für einen Wolf halten kann; die Umschrift ist nicht mehr zu entziffern. — Altpr. Monatsschr. III, 81. — ¹) Der in der Gründungsurkunde der Stadt Schippenbeil vom Jahre 1351 genannte Locator führt auffallenderweise dieselben Namen. Es war nicht zu ermitteln, ob darunter eine und dieselbe Person zu suchen ist. Das altpreussische Geschlecht der Padeluch's war auch unter den Namen von Elditten und Schultheiß oder Scholtz in der Umgegend Rastenburgs ansässig. (S. v. Mülverstedt, N. Pr. Prov.-Bl. a. F. XI, 290.) — ²) Im Anfange des 15. Jahrhunderts befand sich die Kirche nicht im Besitz dieser 4 Hufen (s. Nr. 35.) und gegen Ende desselben hatte sie deren nur zwei (s. Altpr. Monatsschr. XX, 266). Ueber die Erbauung der Kirche ist Näheres daselbst S. 234 zu finden. — ³) Als Gemeindeguthum erhält die Stadt 40 Freihufen. Es liegt nun nahe, anzunehmen, dass diese zur Gründung des in späteren Quellen (Nr. 160) erwähnten bei der Stadt gelegenen und dieser zugehörenden Dorfes, der nachherigen „Bauernvorstadt“, benutzt worden seien; das ist jedoch nicht der Fall gewesen. Das grosse Zinsbuch von 1437 (citirt von L. Weber in Preuss. v. 500 J.) führt nämlich dieses Dorf mit 40 Zinshufen auf. Ferner befindet sich darin die Angabe, dass die Stadt zu jener Zeit 26 ganze Häuser und 1 halbes in der Altstadt und 19 halbe in der Neustadt gezählt habe. Diese kleine Anzahl wird man für den Anfang der Stadt nur wenig oder gar nicht reduciren dürfen. Jedem (ganzen) Hause sollten nach der vorliegenden Urkunde von den 40 Freihufen 3 Morgen (als Gartenland) zugetheilt werden; es sind also von den 40 Freihufen ungefähr 3 Hufen hierauf in Abrechnung zu bringen, ausserdem aber auch noch ca. $\frac{5}{6}$ Hufen auf die öffentlichen Plätze, städtischen Gebäude, die Befestigung und die Strassen der Stadt, so dass das auf den Freihufen angelegte Dorf nur ca. 36 Hufen enthalten haben könnte, welche Zahl mit der des Zinsbuches nicht übereinstimmt. Die 40 Zins- oder Bauernhufen des Dorfes liegen also in den 50 Zinshufen der obigen Verschreibung, welche sich nach Abzug der 4 Pfarrhufen, 8 Schulzen- und 40 Frei-

hufen von den überhaupt verliehenen 102 Hufen ergeben. Rechnet man die Hufen des Dorfes von den 50 Zinshufen ab, so bleiben deren noch 10. Auf einem kleinen Theile dieser letzteren, ca. $\frac{1}{6}$ Hufe, sind die Höfe oder Häuser der Stadt angelegt, jedes zu 24 □R., an Ackerland kommen also davon zur Vertheilung auf die Häuser ca. $9\frac{5}{6}$ Hufen. Nach dieser Auseinandersetzung ergibt sich also, dass das Gemeindeeigenthum nicht nur aus den in solcher Eigenschaft in der Handfeste ausdrücklich erwähnten 40 Freihufen bestand, sondern auch aus dem Dorfe mit seinen 40 Zinshufen, da dieses doch ebenfalls nur als Gemeindeeigenthum gedacht werden kann. Dass das Dorf aber in der Handfeste nicht erwähnt und nach seiner besonderen Eigenschaft nicht bezeichnet wird, darf nicht auffallen, weil in den alten Verschreibungen den beteiligten Personen bekannte und selbstverständlich erscheinende Dinge sehr häufig mit Stillschweigen übergangen werden. So ist auch in der vorliegenden Handfeste der neben dem Ordenshause schon vor Ertheilung derselben bestehenden andern Ansiedelung, aus welcher die Stadt selbst hervorgegangen, nicht gedacht. Diese Ansiedelung kann nicht einmal unbedeutend gewesen sein, weil sie von den Chronisten, welche ihrer bei Gelegenheit der Zerstörung durch die Litauer in den Jahren 1345 und 1347 erwähnen, schon als Stadt bezeichnet wird. (Vergl. auch Nr. 53, Anmerk. 2.) Als weitere Anzeige für die Existenz des Dorfes schon vor der Ausfertigung der Handfeste der Stadt ist noch die Abgrenzung des Bezirks anzuführen, in welchem dem Schulzen der Stadt die grossen Gerichte zustanden. Dieser ist vor dem Leunenburger Thore der Länge nach auf 4 Seile bemessen. Diese Abmessung trifft gerade den Ausgang der später hier entstandenen Königsberger Vorstadt in die Bauernvorstadt, das ehemalige Dorf, welcher Umstand auf eine hier schon bei der Gründung der Stadt bestehende Grenzmarke hindeutet. Vielleicht war das Dorf eine ursprünglich preussische Niederlassung, in welcher neben späteren deutschen Ansiedlern auch noch Preussen wohnten, über welche nach Bestimmung der obigen Urkunde dem Schulzen der Stadt die Gerichtsbarkeit nicht zustand. Für diese Vermuthung spricht sogar der angebliche Name (s. weiter unten) des Dorfes, „Rast“. In einer Urkunde von 1421 (Nr. 42) wird nämlich in der weiteren Umgegend Rastenburgs ein Dorf Rastekayme erwähnt (1563 Rastickeim geschrieben).*) Der erste Theil dieses Namens kann zwar deutsch sein, ist aber wahrscheinlicher gleich dem zweiten preussisch, denn nach Nesselmann's Ansicht sind zusammengesetzte Namen, deren erster Theil deutsch, der zweite preussisch ist, entweder späteren Ursprungs oder Ver-

*) Herzog Albrecht verschreibt 1563 dem Hans Lange zu Schippenbeil die Dörfer Scharwerkeim (Scharkeim) und Ninickeim (Nohnkeim?) und die Freigüter Dungeneyn und Rastickeim, im Rastenburgischen und Bartischen gelegen.

stümmelungen echter altpreussischer Wörter (vgl. N. Pr. Prov.-Bl. V, 9 u. 255). Ist also der erste Theil des Namens Rastekayme preussisch, so ist dieses höchst wahrscheinlich mit dem Namen Rast trotz seines deutschen Klanges der Fall, wie ja auch z. B. der Name des Gutes Windkeim (Windekayme) ein durchweg preussischer ist, in welchem keineswegs das deutsche Wort Wind steckt.

Als indirecter Beweis für die Existenz des Dorfes vor Ausfertigung der Handfeste der Stadt kann ferner der Umstand gelten, dass über eine spätere Anlegung alle urkundlichen und sonstigen Nachrichten fehlen, während doch solche über die Gründung der beiden andern Stadtdörfer, Prangenau und Bürgersdorf, vorhanden sind. Auch darf die Nachricht Schaffer's, dass vor Gründung der Stadt hier schon ein Kirchdorf von 4 Pfarrhufen, 8 Schulzen-, 28 Bauern- und 12 Waldhufen mit Namen Rast gestanden haben soll, nicht unbeachtet bleiben, denn der genannte Chronist kam am Ende des 17. Jahrhunderts nach Rastenburg, also zu einer Zeit, in welcher noch Ueberlieferungen aus der Gründungszeit der Stadt vorhanden sein konnten. Beiläufig sei hier noch bemerkt, dass, lässt man obige Nachricht gelten, die Herleitung des Namens des neben dem schon bestehenden Dorfe Rast erbauten Ordenshauses Rastenburg eine ganz einfache und natürliche ist, während die von den alten Geschichtschreibern und Chronisten versuchte, von Rast oder Ruhe der Kriegsscharen des Ordens an diesem Orte auf den Reisen nach und aus Litauen, eine durchaus gezwungene ist. Von derartig zusammengesetzten Ortsnamen, welche in allen Bestandtheilen der deutschen Sprache anzugehören scheinen, deren erster Theil aber in Wirklichkeit der preussischen entnommen ist, sind noch einige nachweisbar z. B. Lenzenburg, Angerburg, Riesenburg u. a.

Der Nutzen, welchen die Stadt aus dem Dorfe zog, wird erstens aus dem von diesem zu leistenden Scharwerk bestanden haben und zweitens in der Differenz des Zinses, den sie von den Dorfhufen an den Orden zu entrichten hatte und desjenigen, welchen sie selbst von dem Dorfe bezog. Die Höhe desselben lässt sich einigermaßen nach dem Zinse bemessen, welchen andere Zinsdörfer an den Orden zahlten. Es hatten z. B. von jeder Hufe zu zinsen:

Eisenberg	(1308)	18	Scot,	4	Hühner,
Rehfeld	(1322)	18	„	3	„
Grunau	(1331)	14	„	2	„
Hohenfürst	(1332)	15	„	2	„
Rauschenbach	(1338)	15	„	2	„
Neuendorf	(1372)	16	„	2	„
Mulack	(1412)	18	„	2	„

Nimmt man als Leistung des Rastenburg Dorfes an die Stadt den Geldzins des benachbarten Neuendorf mit 16 Scot an, so stellt sich die Differenz

zwischen Einnahme und Abgabe ($\frac{1}{2}$ M. = 12 Scot) der Stadt auf 4 Scot für die Hufe, also für das ganze Dorf auf 160 Scot. Diese sind nach ihrem Silbergehalt = 100 M., nach ihrem wirklichen Werthe = 300 M. jetzigen Geldes.

⁴⁾ Die Lehnleute sind die in der Umgegend der Stadt wohnenden Besitzer von Gütern kölmischen Rechtes. Ueber die „Könige“ ist man noch nicht ganz im Klaren; es werden aber wohl auf kleinen Gütern sitzende Freie von edler altpreussischer Abkunft sein. (Vergl. Töppen, Altpr. Monatsschr. IV, 144 und v. Mülverstedt, N. Pr. Prov.-Bl. a. F. VII, 180, woselbst eine Anzahl von preussischen Königen in den Gebieten von Elbing, Osterode und Marienburg und in den Kammerämtern Pr. Holland, Burdeyn, Liebstadt und Pomeen namhaft gemacht wird.) — ⁵⁾ Die Erwähnung einer Neustadt schon in der Gründungsurkunde der Stadt ist auffallend, und das um so mehr, als dieselbe hier nicht als ein besonderes Gemeinwesen mit selbständiger Verwaltung erscheint. Die Neustädte, welche bei einigen grösseren Städten vorkommen, waren erst längere Zeit nach der Gründung der Mutterstädte aus Vorstädten hervorgegangen, hatten ihren eigenen Rath und eigenes Gericht und mitunter auch besondere Ländereien als Gemeindeeigenthum. Der vorliegende Fall lässt sich nur so erklären, dass die erste, von den Chronisten schon Stadt genannte Ansiedelung beim Ordenshause Rastenburg bald ein ziemlich festes Gefüge als Gemeinwesen erlangt gehabt habe, neben welchem die spätere Ansiedlung, die sogenannte Neustadt, nur als abgesonderter Theil Platz fand. Als die Erhebung zur Stadt erfolgte, liess der Orden, vielleicht aus politischen Rücksichten und in der Hoffnung auf eine baldige Vergrösserung der jüngeren Ansiedelung, dieses Verhältniss bestehen, um dann die Entwicklung zu einem selbständigen Gemeinwesen später durch besondere Dotationen und Ertheilung von Privilegien zu befördern. Zur Selbständigkeit ist die Neustadt aber niemals gelangt, weil die Anzahl ihrer Bewohner zu gering und deren Vermögensverhältnisse zu unbedeutend blieben. Die jetzt noch bestehende Bezeichnung eines Theiles der Stadt als Neustadt war daher immer bedeutungslos; sie unterschied sich von der Altstadt nur dadurch, dass sie fast durchweg aus halben Häusern bestand. — ⁶⁾ Diese Festsetzung der Handfeste ist schon im Jahre 1393 nicht mehr in Geltung gewesen, denn in diesem Jahre wird der Stadt von dem Orden ein Uebermaß von vier Hufen verkauft (Nr. 25).

4) **1360.** Heinrich von Kranichsfeld, Pflg. zu R. ¹⁾ giebt den Schuhmachern zu R. eine Handfeste über einen Schmeerbecher. ²⁾

Schaffer, aus der Schuhmacherwillkühr von 1465. — ¹⁾ R. steht hier und weiter unten stets für Rastenburg. — ²⁾ Wahrscheinlich ein Kessel zum Schmelzen des Fettes, welches die Schuhmacher zur Zubereitung des Leders gebrauchten, da es damals in R. noch keine Gerber gegeben zu haben scheint. (Vergl. Nr. 191.)

5) **1361.** Kathedra Petri. Conrad von Wolfsdorf verschreibt den Bauern zu Wolfsdorf 50 Hufen. Zeugen: Heinrich von Kranichsfeld, Pflg. zu R., Rudolph, Waldmeister zu R.')

Abschr. Hndfb. 124. — ') Ein zweiter Waldmeister zu Rastenburg wird von Schaffer zum Jahre 1366 namhaft gemacht: Dietrich Röder.

6) **1361.** Montag vor Lucä. Arnold von Burgeln, Komt. zu Balga, verleiht dem Dietrich von Salza den Raum zwischen beiden Flüssen') bei der Mühle zu R. zu kölm. Rechten, frei von Zins und Scharwerk. Zu diesem Raum soll er auch einen freien Fahrweg haben. Zeugen: Heinrich von Gundelstein, Hauskomt.; Kuntze von Erligheim, Pflg. zu R.; Graf Friedrich von Zollern, Kompan; Heinrich, Kaplan.

Abschr. R. Hsb. S. 49. — ') Guber und Mühlenkanal. Der Raum, auf welchem später das Hospital errichtet worden ist.

7) **1363.** St. Hieronymi. Gottfried von der Linden, Komt. zu Balga, bestätigt den Preussen Wissroyte, Hindrix, Stenebute und Glaubote ihre Handfeste über 3 Hufen zu Kinwangen. Zeuge: Albrecht Herzog zu Sachsen, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

8) **1368.** Fabiani und Sebastiani. Ulrich Fricke, Komt. zu Balga, verkauft der Stadt Schiffenburg') 9 Hufen Wald. Zeuge: Rudolph von Nuspinden, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124. — ') Schippenbeil.

9) **1370.** Johannis Bapt. Derselbe stellt eine Handfeste über 6 Hufen und die Mühle zu Pomenigk aus. Zeuge: Rudolph von Nuspelingen, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

10) **1371.** Sonnabend vor Tiburtii. Derselbe stellt die Handfeste für Bayselaugen') aus. Zeuge: Albrecht Herzog zu Sachsen, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124. — ') Bäsack.

11) **1372.** Lichtmess. Gottfried von der Linden, Komt. zu Balga, stellt die Handfeste über Schönfliess aus. Zeuge: Albrecht Herzog zu Sachsen, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

12) **1372.** Sonnabend vor Barnabä. Derselbe stellt dem Jacob die Handfeste über Neuendorf aus. Die Einwohner sind verpflichtet, an die Pfarre, bei welcher sie eingewidmet sind,¹⁾ jährlich von der Hufe 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer zu liefern. Zeuge: Albrecht Herzog zu Sachsen, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ Rastenburg.

13) **1372.** St. Barnabä. Derselbe verleiht den Bäckern zu R. 10 Brodbänke zu kölm. Rechten. Von jeder der Bänke soll jährlich an die Herrschaft, die Stadt und den Schulzen 1 Vierdung gezahlt werden. Von auswärts darf kein Brod zum Verkauf in die Stadt eingeführt werden. Zeugen: Bruder von Elner, Hauskomt.; Albrecht Herzog zu Sachsen, Pflg. zu R.; Bruder Lewe, Kompan.

Abschr. R. Hsb. S. 113.

14) **1373.** Mittwoch nach St. Benedicti. Derselbe verleiht den Fleischern zu R. 9 Fleischbänke zu kölm. Rechten. Von jeder der Bänke soll jährlich an die Herrschaft, die Stadt und den Schulzen $\frac{1}{2}$ M. gezahlt werden. Von auswärts darf kein Fleisch zum Verkauf in die Stadt eingeführt werden. Zeugen: Dietrich von Elner, Hauskomt.; Albrecht Herzog zu Sachsen, Pflg. zu R.; Bruder Lewe, Kompan; Helmich, Kaplan.

Orig. im Staatsarch. zu Königsb.

15) **1374.** Dienstag nach Jacobi. Elbing. Winrich von Knip-
rode, HM., verleiht der Stadt R. 12 Hufen Waldes¹⁾ zu einem Hege-
walde frei zu kölm. Rechten. Zeugen: Wolfram von Baldersheim,
Grosskomtur; Rütticher von Elner, oberster Marschall; Ulrich
Fricke, oberster Spitler und Komtur zu Elbing; Conrad Zöllner,
oberster Trapier und Komt. zu Christburg; Schwieder von Pellant,
Tressler; Gottfried von der Linde, Komt. zu Balga; Nicolaus,
Kaplan; Kuntz von Liebenstein, Kompan.

Abschr. R. Hsb. S. 33. — ¹⁾ An der Grenze von Eichmedien bei Bürgersdorf
geleg. Diese Lage ergibt sich aus Nr. 21 u. 31.

16) **1374.** St. Clementis. Gottfried von der Linde, Komtur
zu Balga, erlaubt den Bürgern zu R. an der Stadtmauer innerhalb
der Stadt Häuser zu bauen zu kölm. Rechten. Dafür sollen sie an die
Herrschaft jährlich 3 Vierdung entrichten. Das, was die Stadt von diesen

Häusern an Zins mehr einnehmen wird, darf sie zu ihrem eigenen Nutzen verwenden. Zeugen: Dietrich von Elner, Hauskomtur; Albrecht Herzog zu Sachsen, Pflg. zu R.; Leue, Kompan; Helmich, Kaplan.

Abschr. R. Hsb. S. 23. — Altpr. Monatsschr. XX, 299.

17) **1376** d. 1. Juli. Der Rath der Stadt R., bestehend aus dem Bürgermeister D. Wetz, dessen Kompan Joh. Bardin, den Rathleuten Vunsig und Valcke und den Stadtkämmerern Gutke Schröter und Nicol. Günther, giebt dem Gewerke der Schuhmacher eine Willkühr.

Schaffer, nach dem Orig.

18) **1378**. St. Johannis mit dem güldenem Munde. Rastenburg. Winrich von Kniprode, HM., bestätigt der Stadt R. die 1357 von Joh. Schindekop ausgestellte Handfeste (Nr. 3). Der Inhalt dieser Bestätigung ist mit dem der Handfeste fast gleichlautend, nur geschieht der Freijahre keine Erwähnung. Zeugen: Rütticher von Elner, Grosskomtur; Balduin von Frankenhöven, Tressler; Dietrich von Elner, Komt. zu Balga; Nicolaus, Kaplan; Kuntz von Liebenstein, Johann Schonvelt, Kompane.

Abschr. R. Hsb. S. 8. — Voigt, Codex dipl. Pruss. CXXX.

19) **1379**. Mariä Reinigung. Günther vom Hornstein, Komt. zu Brandenburg, stellt den Söhnen des Matthis Tolke von Mergklingerode, Clauke, Matthis und Bertold eine Handfeste aus über 93 Hufen im Walde Milimedien.¹⁾ Zeuge: Hans Rabe, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ Zwischen Dietrichsdorf, Friedeberg und Schönau.

20) **1381**. Circumcisionis Domini. Albrecht Herzog zu Sachsen, Komt. zu Balga, verschreibt dem Santhunge 10 Hufen zu Schlangklauken. Zeuge: Helfart von Saxenheim, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

21) **1383**. St. Martini. Friedrich von Egloffstein, Komt. zu Balga, verleiht der Stadt R. 2 Hufen, welche an ihrem Hegewalde an der Grenze von Eichmedien liegen,¹⁾ und welche sie von „unsern“ Preussen Sanse und Sangawe gekauft hat, frei zu kölm. Rechten. Zeugen: Bruder Harder, Hausk.; Gottfried von der Kule, Pflg. zu R.; Wilhelm von Witlich, Waldmeister zu Leunenburg; Kuntze von Erlingheim, Kompan.

Orig. im Staatsarch. zu Königsb. — ¹⁾ Vergl. Nr. 15.

22) **1385.** St. Ambrosii. Derselbe stellt dem Nakayme eine Handfeste aus über 3 Hufen zu Galbun, die „polleide“ geworden.¹⁾ Zeuge: Gottfried von der Kule, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ Wegen Mangel an berechtigten Erben an den Orden zurückgefallen.

23) **1385.** St. Margarethä. Derselbe stellt eine Verschreibung für Löwenstein aus. Zeuge: Gottfried von der Kule, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

24) **1386** d. 29. Sept. Derselbe stellt eine Verschreibung für das Dorf Stangenwalde¹⁾ aus. Zeuge: Gottfried von der Kule, Pflg. zu R.

Cod. dipl. Warm. Nr. 199. — ¹⁾ Polschendorf.

25) **1393.** Mittwoch nach Matthiä. Conrad von Kyburg, Komt. zu Balga, verkauft und verleiht der Stadt R. 4 Uebermaße,¹⁾ „die Damerau,²⁾ beidenthalben dem Steige gelegen, als man gen Woplauken gehet, zwischen der Budenburschen Gräntze³⁾ und der Steuermarck⁴⁾ und des Baders Acker⁵⁾ und dem Graben und Landwehren⁶⁾ gelegen“, zu kölm. Rechten frei von Zins und Scharwerk. Zeugen: Johann Egloffsteiner, Hauskomt.; Kuntze von Erlbach, Pflg. zu R.; Michel Freudenberger, Kellermeister zu R.; Bruder Gerhard von Monkenheim; Friedrich Graf von Zollern, Kompan; Peter, Kaplan.

Abschr. R. Hsb. S. 24 u. Hndfb. 124. — Beckherrn, Rastenburg hist.-topogr. dargestellt. — Altpr. Monatsschr. XXI, 637. — ¹⁾ Die Abschr. des Hndfb. hat 1 Uebermaß. Schaffer giebt ca. 3 Hufen an. — ²⁾ Hauptcomplex des jetzigen selbständigen Gutes Charlottenberg nördlich vom Hofe. Noch in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts zeigte dieses Stück des Stadtgebietes den Character der ehemaligen Damerau. — ³⁾ Das Hndfb. hat „bandinbische“; es ist wohl „brandenburgische“ zu lesen und die Grenze der Komturei Brandenburg gemeint, welche sich zwischen Woplauken und Rastenburg hinzog. — ⁴⁾ Jetzt Stiermarkt, Ackerparzellen, welche sich westlich der Chaussee Rastenburg-Barten von der Windmühle bis Charlottenberg erstrecken. — ⁵⁾ Wahrscheinlich im südlichen Zipfel des Gutes Charlottenberg. Die Erwähnung des Baders lässt auf das Vorhandensein einer Badestube schon zu dieser Zeit schliessen. (Vergl. Nr. 33.) — ⁶⁾ Ein Wall mit Graben und davorliegendem Verhau, zum Schutz gegen die Einfälle der Litauer angelegt, welcher den östlichen Rand der Damerau bildete und genau da lag, wo sich heute die Grenze zwischen den Ländereien von Charlottenberg und Krausendorf hinzieht. (Vergl. Altpr. Monatsschr. XXI, 640.)

26) **1395.** St. Katharinä. Friedrich von Wallenrode, Komt. zu Rhein, verschreibt dem Hans Reyman genant Fromholt 4 Hufen Wald bei Lindenau. Zeuge: Heidecke, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

27) **1395.** St. Thomä. Derselbe verleiht 2 Morgen zu Kaltwangen. Zeuge: Heidecke, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

28) **1395.** St. Thomä. Derselbe verschreibt dem Hans Sparwin 4½ Hufen zu Plankmedien. Zeuge: Heidecke, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

29) **1399.** Jacobi. Ulrich von Jungingen, Komt. zu Balga, verschreibt dem Hangke und Rittau 1 Haken zu Clusienen. Zeuge: Michel Kuchenmeister, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

30) **1400.** Mittfasten. Derselbe verschreibt dem Paul Juncker 4 Hufen im Felde Selbkaym. Zeuge: Michel KÜchmeister, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

31) **1402.** Pfingsten. Derselbe beurkundet, dass Hermann Baryn, Bürgermeister, ¹⁾ Peter Nicolay, sein Kompan, Nickel Hollandt und Klaus Wulff Stadtkämmerer, Gottfried Girke, Rathmann der Stadt R. für diese von Andreas Ryman 6 Hufen gekauft haben, bestehend aus Acker, Busch, Wiese und Wald und gelegen im Felde von Poplebisseyn, ²⁾ worüber Ryman eine Verschreibung des Hochmeisters hat, und verleiht sie der Stadt „zu demselben Rechte, Nutze und Freiheit, als sie ihre vierzehn Huben, zu Bürgerdorf gelegen, ³⁾ haben, zu Hilfe, dass sie sich bessern und desto baß in andern Diensten gedienen mögen“. Die erfolgte Bezahlung wird bescheinigt. Zeugen: Balduin Stoll, Hauskomt.; Michel Kochemeister, Pflg. zu R.; Kuntze von Remychyngen, Pflg. zu Eilau; Merten Kemnother, Kompan; Peter, Kaplan.

Orig. im Staatsarch. zu Königsb. — ¹⁾ Wurde später wegen des im Jahre 1410 von ihm geleiteten Aufstandes, wobei das Schloss eingenommen wurde, hingerichtet. (Script. rer. Pruss.) — ²⁾ Bosemb. — ³⁾ Bürgerdorf wird hier schon erwähnt, während die Handfeste für dieses Dorf erst im Jahre 1498

ausgefertigt worden ist (Nr. 77). Dieser Umstand in Verbindung mit dem Namen „Bürgerdorf“ legt die Vermuthung nahe, dass die Stadt den Entschluss gefasst habe, das hier 1374 und 1383 (Nr. 15 u. 21) erworbene Land, welches ursprünglich zur Anlegung eines Hegewaldes bestimmt war, als Ackerland zu verwenden und hier den Bürgern Ackerhufen zuzuthellen, auf welchen diese dann auch ihre Wirthschaftshöfe errichtet haben werden. Die mit der grossen Entfernung verbundene Unbequemlichkeit ist dann vielleicht später die Veranlassung gewesen, den Bürgern einen Theil der Hufen des bei der Stadt gelegenen Bauerndorfes einzuräumen (vergl. Nr. 160), und aus Bürgerdorf im Jahre 1438 ein Bauerndorf zu machen. Die beabsichtigte Anlegung eines Hegewaldes bei Bürgerdorf war durch die Erwerbungen von 1427 und 1429 (Nr. 55 u. 60) auch ausführbar geworden.

32) **1402** d. 30. Juni. Heilsberg. Heinrich, Bischof von Erm-land, genehmigt einen Zinskauf seiner Schwester Adelheid. Zeuge: Tiburtius Grabow, Vicar zu R.

Cod. dipl. Warm. Nr. 376.

33) **1404**. St. Katharinä. Johann Graf von Sayn, Komt. zu Balga, verleiht dem Nicolaus Palefeld die Badestube zu R. frei zu kölm. Rechten. „Davon sollen die Besitzer der Badstoben alljährlich op ieclich Quatember zinsen und geben 3 Vierdunge“, wovon ein Theil der Stadt, ein Theil dem Schulzen und der dritte der Herrschaft zufällt. Zeugen: Eberhard von Nyppenburg, Hauskomt.; Willem von Eparwiesecke, Pflg. zu R.; Martin Kempnacher, Kompan; Jacob, Kaplan.

Abschr. R. Hsb. S. 26.

34) **1407**. Dienstag vor Mittfasten. Derselbe stellt eine Handfeste über das Dorf zum Stalle aus. Zeuge: Kuntz von Busigk, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

35) **1407**. Mittwoch nach Jacobi. Bartenstein. Ulrich von Jungingen, HM., beurkundet, dass Herr Conradt, Pfarrer zu R., 14 Hufen Wildniss, bei Poblebissen gelegen, welche er früher für 4 Hufen Acker, vor der Stadt R. gelegen und ehemals der Widdem zugehörig gewesen, von Andres Reimann eingetauscht gehabt, jetzt an Mauritius gegen Zurückempfang der vier Kirchenhufen bei der Stadt¹⁾ wieder abgetreten habe. Der HM. verleiht dem Mauritius die oben erwähnten 14 Hufen frei von Dienst und Scharwerk zu kölm.

Rechten gegen einen jährlichen Zins von 3 M. und die Verpflichtung, dem Pfarrer Conradt und seinen Amtsnachfolgern anstatt des Decems jährlich 4 Schillinge zu entrichten. Würde Mauritius aber Leute auf diese Hufen setzen, so sollen diese dem Pfarrer zu R. Decem geben „und thun gleich unsern andern deutschen Leuten“. Die 4 Hufen zu R. verleiht der HM. dem Pfarrer Conradt und seinen Amtsnachfolgern so, wie sie ehemals zur Pfarrkirche gehört haben und ihm von Mauritius übergeben worden sind, frei von aller Beschwermiss.²⁾ Zeugen: Conrad von Lichtenstein, Grosskomt.; Friedrich von Wallenrode, oberster Marschall; Werner von Tachtrungen (?), oberster Spitler und Komt. zu Elbing; Burchard von Wobecke, oberster Trapier und Komt. zu Christburg; Arnold Gecken, Tressler; Graf Johann von Zein, Komt. zu Balga; Marquart von Salzbach, Komt. zu Brandenburg; Graf Albrecht von Schwartzburg, Komt. zu Danzig; Herr Gerhard, Kaplan; Arnoldt von Baden und Bimmudt Brendell, Kompane; Nicolaus und Gregorius, Schreiber.

Abschr. Hsb. 322, fol. 156. — ¹⁾ Vergl. Nr. 3. — ²⁾ Vergl. Nr. 60 Anm. 1.

36) **1408.** Corporis Christi. Johann Graf von Sayn, Komt. zu Balga, verschreibt dem Preussen Santele 1½ Hufen Uebermaß zu Wodungkeim. Zeuge: Kuntz von Busecke, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

37) **1411.** Friedrich Graf von Zolre, Komt. zu Balga, verschreibt dem Rittau zu Clausgeyn 1 Hufe daselbst. Zeuge: Johannes Spete, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

38) **1411.** Matthäi. Derselbe verschreibt dem Girke 4 Hufen im Felde Salbekeim. Zeuge: Johann Spette, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

39) **1412.** Derselbe bestätigt einen Landaustausch zu Prassen. Zeuge: Paul von Russdorff, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

40) **1412.** Himmelfahrt. Derselbe verleiht dem Niclas Krause als Schulzen das Dorf Mulagk. Die Einwohner sollen dem Pfarrer derjenigen Pfarre, bei welcher sie eingewidmet sind,¹⁾ jährlich von jeder

Hufe 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer geben. Zeuge: Paul von Russdorf, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ Rastenburg.

41) **1418.** Sonntag Judica. Ulrich Zenger, Komt. zu Balga, verkauft Stinte von Wodungkeim $\frac{1}{2}$ Hufe daselbst. Zeuge: Johann von Benhausen, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

42) **1421.** Visitationis. Rastenburg. Friedrich von Welsendorf, Komt. zu Rhein, beurkundet, dass Peter Nicolai zu R., Nicolaus Struwe, Kaspar und Hans im Grunde von den Brüdern Georg Lorentz und Hans Küneck zu Rastekayme ¹⁾ eine Hufe Acker, bei Pleinen gelegen, zum Gebrauch für ihre Mühle bei Pomenigk gekauft haben.

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ Existirt nicht mehr unter diesem Namen.

43) **1423.** Bartholomäi. Johann von Benhausen, Pflg. zu R., verkauft der Stadt Schifenburg 22 Morgen Uebermaß.

Abschr. Hndfb. 124.

44) **1424.** Himmelfahrt. Rastenburg. Derselbe verleiht dem Andres Brunwortz „den Raum, begriffen zwischen beiden Flutrinnen uff diesseit dem freien Wasser kenn dem Moltiche wertis, uff eine halbe Ruthe nach dem Wege von der Stadt Rastenburg“ ¹⁾ zu kölm. Rechten frei ²⁾ von Zins und Scharwerk. Durch etwaiges Ausbrechen des Mühlen-dammes entstehender Schaden soll ihm nicht ersetzt werden. Zeugen: Friedrich von Camentz, Kellermeister zu R.; Andres von Flissensteten, Kellermeister zu Rhein; Jorge Brunwortz, Kaplan.

Origin. in der Lade des Schuhmachergewerks zu R. — Altpr. Monatsschr. XXI, 676. — ¹⁾ Der Raum zwischen der Strasse auf der Freiheit, dem Mühlenkanal, dem ehemaligen Mühlenteiche und der Guber. — ²⁾ Das Original hat den merkwürdigen Ausdruck „vogelfrei“.

45) **1424.** Jacobi. Derselbe verschreibt 8 Morgen Uebermaß bei Baumgarten. Zeugen: Friedrich von Camentz, Kellermeister zu R.; Andreas von Flyssensteten, Kellermeister zu Rhein; Herr Jorge Brunwortz, Pfarrer zu Lamgarben, „mein Kaplan“.

Abschr. Hndfb. 124.

46) **1425.** Freitag nach heil. drei Könige. Derselbe verschreibt den Freien Glaubot und Luban zu Mickelnick 9½ Morgen.

Abschr. Hsb. 322.

47) **1425.** Donnerstag nach Visit. Mariä. Derselbe giebt dem Gewerk der Schneider zu R. eine Willkühr. Zeugen: Friedrich von Camentz, Kellermeister; Heidechen von Meylen, Pflg. zu Rhein; Helfrich von Selboth, Kompan; Hans Prange, Bürgermeister zu R.; Nicolaus Lenkener, dessen Kompan; Hans Nivorgalt, Hans Neumann, Stadtkämmerer; Albrecht Hollandt, Albrecht Mergental, Augustin Beyer, Peter Gumman.

Schaffer, nach dem Origin.

48) **1425.** Mariä Magdalenä. Gerlach Merz, Pflg. zu R., confirmirt einen Kaufvertrag über 1 Hufe zu Pleinen. Zeugen: Volbrecht, Kellermeister zu R.; Johann Dadenberg, Kompan; Jobst, Kaplan.

Abschr. Hsb. 322.

49) **1426.** Reminiscere. Johann von Benhausen, Pflg. zu R., beurkundet, dass er von Merten Gluenstein 6 Hufen, am „Geberge“ gelegen, eingetauscht habe gegen 4 Hufen 5 Morgen zu Pässe^y) und freie Holzung in der Heide zwischen Rössel und Baiselaucken. Zeugen: Helfrich von Selboth, Pflg. zu Rhein; Heidenreich von Meylen, Kellermeister zu R.; Andreas von Flissenstedten, Kompan; Niclas, Kaplan.

Abschr. Hsb. 322. — ^y) Straushöfen.

50) **1426** d. 10. März werden der Stadt R. vom Orden die 33 Hufen verliehen, auf welchen später das Stadtdorf Bürgerwald (Prangenu) gegründet wurde. (Vergl. Nr. 53.)

Diese wichtige Urkunde ist nicht mehr vorhanden, weder im Original, noch in Abschrift. Die obige dürftige Nachricht findet sich in Schaffer's Chronik und ist von ihm entnommen dem Actenstück über die Untersuchung der kleinen Städte.

51) **1426.** Mariä Magdalenä. Rastenburg. Johann von Benhausen, Pflg. zu R., verkauft dem Niclas Lenkener zu R. ein Malzhaus, bei der Flutrinne vor der Stadt gelegen, ^y) und einen Platz, welcher vorher dem Nicolaus Hirsberg gehört hat, zu kölm. Rechten, frei von Zins und aller Beschwermiss. Zeugen: Helfrich von Selboth,

Pfng. zu Rhein; Andreas von Flissensteten, Kellermeister zu R.; Niclas Gol..., Kaplan.

Origin. in der Lade des Schuhmachergewerks zu R. — Altpr. Monatsschr. XXI, 677. — ¹⁾ Auf der Freiheit.

52) **1426.** Simonis u. Judä. Rastenburg. Derselbe verschreibt den Einwohnern von Bayselaugken 1 Hufe 2 Morgen Wiese. Zeuge: Andreas von Flyssensteten, Kellermeister zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

53) **1426.** Martini. Der Rath der Stadt R., vertreten durch Nicolaus Lenkener, Bürgermeister, Peter Gumman, dessen Kompan, Nyvorgalt, Albrecht Mergental, Albrecht Hollandt, Rathleute, Augustin Beyer und Hans Neumann, Stadtkämmerer, beurkundet, dass er mit Genehmigung des HM. Paul von Rusdorf und des Pflegers zu R. Johann von Beenhusen „ausgegeben“ habe an Hannes Prange ein Dorf, genannt Bürgerwald¹⁾ von 33 Hufen zu kölm. Rechten. Der Schulz erhält 3 Hufen frei mit den kleinen Gerichten von 4 Schilling und darunter und den dritten Theil von den grossen Gerichten. Dafür soll er für die Stadt zu allen Heerfahrten ein Pferd im Werthe von 8 M. halten.²⁾ Die Besitzer der andern Hufen erhalten 8 Freijahre und zinsen dann der Stadt jährlich von jeder Hufe 3 Vierdung und 2 Hühner.³⁾ Ausserdem sollen sie für die Stadt von jeder Hufe ein Viertel Holz aufsetzen, unschädlich ihrem Hegewalde; wenn sie aber kein Holz haben, so wird der Rath bestimmen, was sie dafür an Scharwerk zu leisten haben. Die Beuten, welche die Stadt dort besitzt, behält sie sich vor, ebenso soll es ihr freistehen, auch fernerhin solche anzulegen. Wer seine Besitzung verkaufen und aus dem Dorfe fortziehen will, soll zuvor das Geld, welches die Stadt vorgestreckt hat, zurückzahlen.⁴⁾

Origin. im Staatsarchiv zu Königsberg. — Beckherrn, Rastenburg S. 119. —

¹⁾ Prangenu. (Vergl. Nr. 50.) — ²⁾ Hieraus geht hervor, dass die Stadt, wenn auch in ihrer Handfeste nichts darüber bestimmt ist, verpflichtet war, nicht nur ihre eigenen Mauern zu vertheidigen, sondern dem Orden auch Mannschaft zu den Kriegsreisen zu stellen und ferner, wie aus Nr. 77 zu ersehen ist, zwei Pferde für den Warpenwagen. — ³⁾ 3 Vierdung = 6,75 M. jetzigen Geldes nach dem Silbergehalte, = 27 M. nach dem wirklichen Werthe; Altpr. Monatsschrift Bd. XXII. Hft. 7 u. 8.

der Geldzins von dem Dorfe beträgt also 810 R. M. — ⁴⁾ Prangenu wurde 1657 an den Oberst von Gröben verpfändet, 1663 aber für 3000 Gulden, welche die Stadt hiezu von Pomian auf Wossau entlieh, wieder eingelöst. Im Jahre 1680 wurde es abermals an Herrn von Dargowitz verpfändet und von diesem 1703 an den Stadtkämmerer Hippel für 8000 Gulden cedirt. Im Jahre 1704 gelangte es zur Subhastation. (Schaffer.)

54) **1426** am Tage der Kinderlein in den weihnachtheiligen Tagen. Barten. Paul von Russdorf, HM., verleiht dem Hans Behm 50 Hufen im Felde Görlitz, im Kammeramt Barten gelegen,¹⁾ frei zu magdeburg. Rechten mit dem innerhalb der Grenzen gelegenen Seechen Zechesdrien.²⁾ Dazu freie Fischerei mit einer Fusswate und sechs Säcken in dem bei dem Gute gelegenen See Michen³⁾ zu Tisches Nothdurft. Leistungen: Ein redlicher Platendienst⁴⁾ zu allen Geschreien, Landwehren, Heerfahrten und Reisen, Bauen neuer Häuser, Brechen und Bessern alter, jährlich ein Krampfund Wachs und 1 kölnischer oder 5 preussische Pfennige und von jedem Pfluge 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen.⁵⁾ Zeugen: Merten Kempnether, Grosskomtur; Helfrich von Drahe, Komt. zu Brandenburg; Heinrich von Plauen, Pflg. zu Barten; Lorenz, Kaplan; Johann Behnhusen, Pflg. zu R.; Johann Stockheim, Kompan; Henricus Nicolaus, Schreiber.

Abschr. R. Hsb. S. 27. — Beckherrn, Rastenburg S. 116. — ¹⁾ Dieses Gut gelangte später in den Besitz der Stadt R.; wann und auf welche Weise, lässt sich weder aus Urkunden noch aus Chroniken mit Sicherheit ermitteln. (Vergl. Nr. 156 u. 158.) — ²⁾ Unbekannt. Dieser Name ist wahrscheinlich der häufig vorkommende Seenamen Susdroyen. — ³⁾ Moysee. — ⁴⁾ Nach Ausweis der Amtsrechnung pro 1698 ist der Platendienst später in Gestellung eines mit 4 Pferden bespannten Warpenwagens umgewandelt worden. — ⁵⁾ Das Pfluggetreide kommt in keiner andern der alten Verschreibungen der Stadt vor. Die Amtsrechnung pro 1698 enthält die Angabe, dass die Stadt, in deren Besitz die Görlitz gelangt war, von altersher 1 Scheff. Weizen und 1 Scheff. Roggen Pfluggetreide zu entrichten gehabt habe. Töppen (Zinsverfassung Preussens) nimmt den Pflug zu 4 Hufen an; danach würde also das eben genannte Maß an Pfluggetreide die Leistung eines beackerten Feldes von 4 Hufen sein. Da die Görlitz nur aus Wald besteht, so sind diese kultivirten Hufen vielleicht in dem jetzigen selbständigen Gute Görlitz zu suchen, welches an den Wald Görlitz grenzt und früher zum Stadtgebiete gehört zu haben scheint. Die Abtretung dieses Theiles müsste schon vor 1625 erfolgt sein,

denn eine Vermessung in diesem Jahre ergab als Eigenthum der Stadt in der Görlitz nur ein Areal von 44 Hufen 28 Morgen 113 □ R., welche bei der Veranlagung zur Contribution von 1674 (Nr. 197) auf 45 Hufen abgerundet sind. Gegenwärtig enthält die Görlitz 44 Hufen.

Die Abgabe des Pfluggetreides ist übrigens später, zu unbekannter Zeit, neben dem Geld- und dem Hühnerzinse für sämtliche Zinshufen der Stadt eingeführt worden. Die Amtsrechnung pro 1698 giebt das von der Stadt zu entrichtende Pfluggetreide mit 10 Scheff. Weizen und 10 Scheff. Roggen an, welche einem kultivirten Areal von 40 Hufen entsprechen. Diese Zahl stimmt ungefähr mit der Anzahl der zinspflichtigen Hufen der Stadt nach Abrechnung der Waldhufen des bei der Stadt gelegenen Dorfes.

55) **1427.** Freitag vor Mariä Reinigung. Rastenburg. Paul von Russdorf, HM., verleiht der Stadt R. für die fleissigen und mannigfaltigen Dienste ihrer Einwohner 20 Hufen Wald¹⁾ zu einem Hegewalde zu demselben Rechte, welches ihre Haupthandfeste enthält, frei von Scharwerk, Diensten und bauerlicher Arbeit gegen Entrichtung des Recognitionszinses von 4 Pfund Wachs und 4 kölnischen oder 20 preussischen Pfennigen jährlich, „auf daß sie dieselbe Stadt desto baß befestigen, zuzuforder endlicher Beständigkeit gedien und Uns und Unserm Orden in zukommenden Zeiten desto kräftiglicher mögen gedienen.“ Zeugen: Merten Kempnather, Grosskomtur; Lorentz, Kaplan; Johann von Beenhusen, Pfg. zu R.; Johann Stogheym, Johann Saßwitz, Kompan; Henricus Nicolaus, Schreiber.

Origin. im Staatsarch. zu Königsb. — ¹⁾ Bei Bürgerdorf. Diese Lage ergibt sich aus Nr. 60.

56) **1427.** Johann von Beenhusen, Pfg. zu R., verleiht an mehrere Personen 30 Hufen bei Zondern.

Erwähnt: Weiss, Pr. Litauen und Masuren I.

57) **1428.** Mittwoch nach Lätare. Barten. Paul von Russdorf, HM., erneuert dem Niclas Preuß seine im Brande von Rössel verloren gegangene Handfeste über Peterkeim. Zeuge: Johann von Benhausen, Pfg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

58) **1428.** Ostern. Der Rath der Stadt R., vertreten durch Nicolaus Lenkener, Bürgermeister, Peter Gumman, seinen Kompan, Augustin Beyer und Hans Neumann, Stadtkämmerer, Nyvor-

galt, Olbrecht Holland und Olbrecht Mergental, Rathleute, giebt dem Fleischgewerk eine Willkühr.

Origin. im Staatsarch. zu Königsb.

59) **1428.** Dienstag nach Martini. Johann von Benhausen, Pflg. zu R., verschreibt den Einwohnern von Neuendorf zur Ausgleichung von Mindermaß 3 Hufen Waldes, gelegen an ihren beiden Hufen bei dem Walde der Stadt R. Zeuge: Niclas Lenkener, Bürgermeister zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

60) **1429.** Donnerstag vor Galli. Rastenburg. Derselbe verkauft der Stadt R. 5 Hufen Wald, gelegen an der Grenze von Eichmedien bei den vom HM. Paul von Russdorf der Stadt verliehenen 20 Hufen, bei dem Hegewalde von Neuendorf und an den Grenzen von Bürgerdorf „zu solchem Rechte, als die Handfeste über die Stadt ausweiset.“ Die erfolgte Bezahlung wird bescheinigt. ¹⁾ Zeugen: Eckhard von Buchhain, Pflg. zu Rhein; Helfrich von Seelboth, Pflg. zu Lyck; Andreas von Fliesenstädten, Kellermeister zu R.; Nicolaus, Kaplan.

Origin. im Staatsarch. zu Königsb. — ¹⁾ Die durch Urkunden bezeugten Erwerbungen (Nr. 15, 21, 31, 55) bei Bürgerdorf schliessen hiermit ab. Sie umfassen 45 Hufen. Eine Stelle in Schaffer's Chronik lässt aber ersehen, dass das Areal der Bürgersdorfer Besitzung grösser gewesen sei. Es werden hier nämlich die obigen Erwerbungen der Reihe nach einzeln aufgeführt, in diese aber noch eine solche vom Jahre 1407 in folgender Weise eingeschaltet: „Herr Pfarrer Conrad giebt seine 14 Huben zu Poblebissen auch, (nämlich zu den von der Stadt bei Bürgerdorf bereits erworbenen) auf dass er die 4 Huben wieder an die Kirch bringe“. (Vergl. Nr. 35.) Das Areal der Bürgersdorfer Besitzung der Stadt berechnet Schaffer auf 59 Hufen. Dieses Areal entspricht ungefähr demjenigen, welches die jetzigen aus dieser ehemaligen Besitzung der Stadt hervorgegangenen Ortschaften Gr. Bürgerdorf, Kl. Bürgerdorf, Hinzenhof und der Bürgersdorfer Stadtwald einnehmen. Eine im Jahre 1642 ausgeführte Vermessung ergab zwar nur 55 Huf. 16 Morg. 136 □R. und eine andere von 1647 für das Dorf 33 Huf. 13 Morg. 266 □R. und für den Wald 23 Huf. 2 Morg. 170 □R., im letzten Falle also im Ganzen ca. 57 Hufen; diese Differenz kann aber wohl, wie obige Resultate zeigen, auf einer mangelhaften Ausführung der damaligen Vermessungen beruhen. Durch die Urkunde von 1407 (Nr. 35), auf welche Schaffer sich stützt, wird also nachgewiesen, dass die 14 Hufen bei Poblebissen schon früher einen Theil des Stadtgebietes

ausmachten und dieses durch die neue Verleihung der 4 Kirchenhufen eine Vergrößerung erfahren hat. Aus den Nachrichten Schaffer's geht auch hervor, dass die 14 Hufen bei Poblebissen auch fernerhin bei der Stadt geblieben sind, indem der gedachte Mauritius, welchem sie von Neuem verliehen wurden, wohl als ein Bürger der Stadt anzusehen ist. Poblebissen jetzt Bosemb.

61) **1430.** Dienstag nach Himmelfahrt. Rastenburg. Derselbe verschreibt dem Andres von Salbkeim 2 Hufen zu seinen daselbst gelegenen 4 Hufen. Zeuge: Andreas von Flißenstädten, Kellermeister zu R.

Abschr. Hsb. 322.

62) **1430.** Pfingstabend. Rastenburg. Derselbe beurkundet, dass er von Matthes Tolck, Bürger zu R., den diesem vom Komtur zu Rhein Friedrich von Wilsdorf verliehenen Raum mit der Ziegelscheune des Hauses eingetauscht habe, da das Haus die Ziegelscheune nicht entbehren könne. Matthes Tolck habe dafür erhalten einen Raum von 24 Morgen, Acker, Wiese, Bruch und Gebüsch, gelegen an der Woplauker Grenze¹⁾ zu kölm. Rechten frei von Zins und Scharwerk. Zu diesem Raume soll er auch einen Fahrweg durch den Acker des Hauses haben, welcher bei dem Graben²⁾ von dem nach Schwarzstein führenden Wege sich abzweigen soll. Zeuge: Eckhart von Buchhain, Pflg. zu Rhein; Helffrich von Selboth, Kompan; Andreas von Flißenstädten, Kellermeister zu R.; Niclas, Kaplan.

Abschr. Hsb. 322, fol. 20. — ¹⁾ Die Amtsrechnung pro 1698 bezeichnet das Grundstück als ein beim Vorwerke Rastenburg nach Woplauken zu gelegenes. Es grenzte wahrscheinlich an den Badersacker und wird später als der Hippelsche Rossgarten erwähnt, welcher den südl. Theil des jetzigen Gutes Charlottenberg ausmacht. — ²⁾ Wahrscheinlich der Landwehrgraben. (Vergl. Nr. 25.)

63) **1430.** Der Rath der Stadt R., vertreten durch den Bürgermeister Niclaus Lenkener, dessen Kompan Peter Gumman, die Stadtkämmerer Augustin Beyer und Hans Neumann, den Schulzen Hans Nievorgalt, die Rathleute Albrecht Mergental und Albrecht Hollandt und den Stadtschreiber Nicolaus Gabelnau, verschreibt dem Hans Prange eine von den Zinshufen zu Prangenu.

Schaffer, nach dem Origin.

64) **1430.** Dienstag vor Johannis Bapt. Rastenburg. Johann von Benhausen, Pflg. zu R., stellt eine Krugverschreibung für Gel-

wischk¹⁾ aus. Zeugen: Helfrich von Selboth, Kompan; Andreas von Flyssenstetten, Kellermeister zu R.

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ Gelbsch.

65) **1430.** St. Clementis. Rastenburg. Derselbe verschreibt dem Hangke von Wodunithen 13 Morgen daselbst. Zeugen: Helferich, Kompan; Andreas von Flyssenstetten, Kellermeister zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

66) **1431.** Purificationis. Rastenburg. Paul von Russdorf, HM., erneuert die Handfeste über Rockeln. Zeuge: Johann von Benhausen, Pflg. zu R.

Abschr. Hsb. 322, fol. 356.

67) **1431.** Freitag vor Palmarum. Rastenburg. Johann von Benhausen, Pflg. zu R., stellt die Handfeste für Kayskaym¹⁾ aus. Zeuge: Andreas von Flyssenstetten, Kellermeister zu R.

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ Gr. Köskeim.

68) **1431.** Heil. Dreifaltigkeit. Der Rath der Stadt R., vertreten durch den Bürgermeister Peter Gumman, dessen Kompan Hans Nyvorgalt, die Stadtkämmerer Augustin Beyer und Hans Neumann, den Schulzen Olbrecht Hollandt, die Rathleute Olbrecht Mergental und Matthis Scherff und den Stadtschreiber Nicolaus Gabelnau, giebt dem Bäckergewerk zu R. eine Willkühr.

Origin. im Staatsarch. zu Königsb.

69) **1433.** Freitag vor Palmarum. Heytichen von Meylen, Pflg. zu R., verschreibt den Falkenauern 2 Hufen. Zeugen: Albrecht von Dornbach, Kompan; Heinrich Hartfust, Kellermeister zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

70) **1433.** März. Bruder Johann, Guardian zu Welau, giebt dem Gewerk der Bäcker zu R. die Zusicherung, alle Sonntage auf dem Predigtstuhl für dasselbe bitten zu wollen und jährlich auf Pfingsten, wenn das Gewerk dem Convent $\frac{1}{2}$ Vierdung nach Welau schicken würde, eine Vigilie und Andacht für solches zu halten und es aller guten Werke des Convents theilhaftig zu machen.

Schaffer, nach dem Origin.

71) **1434** d. 26. Febr. Rezess des Ständetages zu Rastenburg. Die Städte kündigen dem HM. ihre Reise nach Basel auf. Der HM.

giebt ihnen Weisungen wegen ihrer Verbindung mit den Hansestädten, verspricht, den Beifrieden mit Polen, welchen die Livländer anfechten, nach Recht der Lande und Städte aufrecht zu erhalten. Ferner wird gehandelt über einen Streit der Stadt Danzig mit dem dortigen Komtur, den Pfundzoll, den Schaden einzelner Städte im letzten Kriege, die Gesandtschaft nach Lübeck u. s. w. Vertreter der Städte: Von Culm Johann Stercz, von Thorn Niclas Gelen und Tidemann von Allen, von Elbing Lucas Rybe und Jacob Steinbott, von Königsberg Michel Matthis und Theoderich Pampow, von Danzig Albert Huxer und Wilhelm Winterfelt.

Töppen, Acten der Ständetage I.

72) **1434.** Gerlach Merz, Pflg. zu R., verschreibt 30 Hufen zu Quicka.

Erwähnt: Weiss, Pr. Litauen u. Masuren I.

73) **1435.** Derselbe verschreibt 20 Hufen zu Zudnochen.

Erwähnt: Weiss, Pr. Litauen u. Masuren I.

74) **1435.** [Johann von Benhusen(?)] Pflg. zu R. verleiht der Stadt R. „einen raumen Weg¹⁾ zwischen den Seen²⁾ und dem Hause“. „Und her hot yn ouch eynen briff darober gegeben der unmöglich ist“.

Script. rer. Pr. IV, 442. — ¹⁾ Die Bahnhofsstrasse. — ²⁾ Der Oberteich und der ehemalige Mühlenteich.

75) **1435.** Mariä Magdalenä. Rastenburg. Johann von Beenhusen, Pflg. zu R., bestätigt einen Kaufvertrag zwischen Niclas Strube und Kasper Tyle zu Pomenigk. Zeugen: Volbrecht, Kellermeister zu R.; Johann Dadenberg, Kompan; Jobst, Kaplan.

Abschr. Hndfb. 124.

76) **1437.** Gerlach Merz, Pflg. zu R., verschreibt 30 Hufen zu Kynstokenbrast¹⁾.

Erwähnt: Weiss, Pr. Litauen u. Masuren I. — ¹⁾ Gregorsdorf.

77) **1438.** Jacobi. Der Rath der Stadt R., vertreten durch den Bürgermeister Nicolaus Lenkener, dessen Kompan Matthis Scherff, die Rathleute Johannes Paul und Nicolaus von Wenden und die Stadtkämmerer Matthis Tolk und Hermann Spelder, beurkundet, dass er mit Genehmigung des HM. Paul von Rusdorf und des Pflegers zu R. Heydechin von Meylen ausgegeben habe an Hans

Bewirstein ein Dorf, genannt Bürgerdorf¹⁾ von 32 Hufen zu kölm. Rechten. Der Schulz erhält 2 Hufen frei mit den kleinen Gerichten und dem dritten Theil von den grossen Gerichten. Dafür soll er für die Stadt zu allen Heerfahrten ein Pferd im Werthe von sechs Mark halten. Die Besitzer der andern Hufen erhalten 6 Freijahre und zinsen dann der Stadt jährlich von jeder Hufe $\frac{1}{2}$ M. und 2 Hühner²⁾. „Auch sollen sie der Stadt warpen mit zween gutten Sweyken zu allen Heerfahrten, wo ihrer die Stadt bedarf“³⁾. Die Beuten, welche die Stadt dort besitzt, behält sie sich vor, auch soll es ihr freistehen, auch fernerhin solche in dem Hegewalde der dortigen Besitzer anzulegen. Wer seine Besetzung verkaufen und aus dem Dorfe fortziehen will, soll zuvor das Geld, welches die Stadt vorgestreckt hat, zurückzahlen⁴⁾.

Origin. im Staatsarchiv zu Königsberg. — Beckherrn, Rastenburg S. 120. —

¹⁾ Vergl. Nr. 31 Anm. 3. — ²⁾ $\frac{1}{2}$ M. = 4,50 M. jetzigen Geldes nach dem Silbergehalte = 18 M. nach dem wirklichen Werthe; der Geldzins des Dorfes beträgt also 540 R. M. — ³⁾ Vergl. Nr. 53 Anm. 2. — ⁴⁾ Weiteres über Bürgerdorf unter Nr. 204 u. 222.

78) **1438.** Donnerstag nach Michaelis. Heitchen von Meylen, Pflg. zu R., verschreibt den Löwensteinern 2 Hufen 10 Morgen Wald, zwischen Landskron, Kaltwangen und Dietrichsdorf gelegen. Zeugen: Albrecht von Dornbach, Kompan; Heinrich Hartfust, Kellermeister zu R.

Abschr. Hsb. 322, fol. 262.

79) **1439.** Montag nach Kathedra Petri. Rastenburg. Derselbe verschreibt den Einwohnern von Mulack 6 Hufen Wald, an der Thurwange und bei Wilkendorf gelegen. Zeuge: Johann von Jüntersberg, Kellermeister zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

80) **1439.** Donnerstag nach Barnabä. Leunenburg. Derselbe verschreibt dem Thomas und Leonhart Sparwin 20 Morgen Wiesen bei Ghelwysk¹⁾. Zeugen: Hippenburgk, Kompan; Johann von Güntersbergk, Kellermeister zu R.

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ Gelbsch.

81) **1439.** Rastenburg. Derselbe verleiht dem Matthes von der Albe 2 Hufen Wald, an den fünf Hufen bei Reimannsdorf¹⁾

gelegen, seinem Dienste zu Hilfe zu solchem Rechte, wie es seine Handfeste ausweist. Bei späterer Vermessung soll er etwaiges Uebermaß behalten, Mindermaß ihm aber nicht ersetzt werden. Zeugen: Ostwald Holtzappel, Pflg. zu Lyck; Johann von Dobenbach, Pflg. zu Rhein; Johann von Günthersberg, Kellermeister zu R.

Die Abschrift im R. Hsb. S. 350 hat die Ueberschrift: „Handvest über der Armen Wolle hinter Reimdsdorf“. Hiernach bilden diese beiden Hufen also einen Bestandtheil des jetzigen Gutes Wolka, des ehemaligen Hospitalvorwerks Jerusalem oder Wolla. — ¹⁾ Reimdsdorf.

82) **1440.** Dienstag nach Mittfasten. Leunen burg. Derselbe verschreibt den Einwohnern von Zandersdorf 2 Hufen zu Maysucken. Zeugen: Heppen berg, Kompan; Johann von Güntersberg, Kellermeister zu R.

Abschr. Hsb. 322.

83) **1440.** Derselbe verschreibt den Einwohnern von Mulack eine 1 Seil breite Viehtrift von ihrer Grenze an, zwischen Prangenu und Gyrdete's Grenzen, an dem Zcyngkreyn ¹⁾ entlang bis an ihren Wald. (Vergl. Nr. 90.)

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ In der Amtsrechnung pro 1698 Sackereyen genannt, der früher bei Wolka gelegene und im Anfange dieses Jahrhunderts abgelassene See.

84) **1440.** Derselbe verschreibt 30 Hufen zu Alt-Fastzen.

Erwähnt: Weiss, Pr. Litauen u. Masuren I.

85) **1440.** Himmelfahrt. Elbing. Bürgermeister und Rathmänner der Städte Rastenburg, Bartenstein, Friedland und Schippenbeil untersiegeln den Bundesbrief vom 14. März 1440.

Töppen, Acten der Ständetage II.

86) **1440.** Heitchen von Meylen, Pflg. zu R., verschreibt einem Freien zu Mickelnick 3 Hufen.

Amtsrechnung pro 1698/99.

87) **1440.** St. Stephani. Rastenburg. Conrad von Erlichshausen, HM., verschreibt dem Kunz Stange 9 Hufen Feld und 3 Hufen Damerau zu Gluenstein ¹⁾ gegen Abtretung von 15 Hufen zu Greselagk ²⁾. Zeuge: Heidechen von Meylen, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ Glubenstein. — ²⁾ Grieslack.

88) **1441** d. 23. April. Marienburg. Rezess der Tagfahrt. Es wird über die Formel des Huldigungseides, die Bestätigung der Privilegien und Abstellung der Beschwerden, insbesondere der kleinen Städte verhandelt, desgl. auch über einen jährlich abzuhaltenden Richttag. Vertreter der Stadt R. Nicolaus Lenkener und Hans Nyvorgalt.

Töppen, Acten der Ständetage II.

89) **1442**. Sonntag Quasimodogeniti. Bartenstein. Der Komtur zu Balga berichtet dem HM.: Der Pfleger zu Rastenburg¹⁾ habe am gestrigen Tage alle ehrbaren Leute des Rastenburgischen Gebietes und die Bürger von Rastenburg und Schippenbeil zu Leunenburg versammelt gehabt und ihnen daselbst die Antwort der übrigen Ritter, Knechte und Städte des Balgischen Gebietes mitgetheilt²⁾, welcher Alle zugestimmt hätten.

Töppen, Acten der Ständetage II. — ¹⁾ Heitchen von Meylen. — ²⁾ Diese hatten erklärt, dass sie dem HM. in seinem Rechte beistehen wollten, und dass sie des häufigen Reisens zu den Tagfahrten überhoben sein möchten, da sie dem HM. und den Gebietigern zutrauten, dass diese für sie wohl rathen würden. Auch hatten sie gebeten, dass ein gutes Regiment eingeführt würde.

90) **1442**. St. Georgii. Rastenburg. Heidichen von Meylen, Pflg. zu R., verschreibt dem Hans Zappe 14 Morgen, gelegen am Czockereyen und dem Fliess, welches von der Thurwange herunterskommt, für Abtretung einer Viehtrift an die Mulacker. (Vergl. Nr. 83.)

Abschr. Hndfb. 124.

91) **1443**. Ulrich Zenger, Komtur zu Balga, verkauft dem Wayke von Wodunithen $\frac{1}{2}$ Hufe Uebermaß zu Wodungkeim. Zeuge: Johann von Benhusen, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

92) **1443**. Montag nach Corporis Christi. Bartenstein. Der Komt. zu Balga berichtet dem HM., dass er mit den Städten Rastenburg, Schippenbeil, Zinten und Heiligenbeil über „die Vergebung und Verschreibung“ verhandelt habe. Sie hätten sich dabei auf die grösseren Städte des Hinterlandes bezogen, da keine gern die erste sein wolle. Er habe diese und noch einige andere Städte auf nächsten Donnerstag zu einer Tagfahrt nach Pr. Eilau berufen.

Töppen, Acten der Ständetage II.

93) **1443** d. 13. Juli. Leunenburg. Der Pfleger zu Rastenburg¹⁾ berichtet dem HM. über seine Verhandlungen zu Leunenburg mit den Amtseingesessenen wegen der Kriegsrüstungen²⁾.

Töppen, Acten der Ständetage II. — ¹⁾ Heinrich von Richtenberg. (?) —

²⁾ Zur Abwehr eines Angriffs, welchen der Herzog von Mecklenburg auf die Neumark beabsichtigte.

94) **1446** d. 8. Juli. Beystern. Der Komtur zu Balga ertheilt dem HM. den Rath, die Städte Bartenstein und Rastenburg und die andern kleinen Städte dazu zu bewegen, dass sie in Marienburg mit den Marienburgern sich über die Angelegenheiten einigen möchten, welche auf der von den Culmern angesetzten Tagfahrt zu Marienwerder zur Sprache kommen sollten. Auch würde es rathsam sein, Nicolaus Lenkener¹⁾ dorthin kommen zu lassen.

Töppen, Acten der Ständetage II. — ¹⁾ Bürgermeister zu R.

95) **1446** d. 14. Juli. Eilau. Der Komt. zu Balga schreibt dem HM., dass er, noch bevor er die Anweisung erhielt, „ap ich's kunde gefugen, das die stete meyns gebietes unde Rastenburg und die andern, das ewir gnade nicht dorinne vormercket wurde, uff disse czyth nicht czum tage ken Marienwerder quemen“, diese Städte in Eilau versammelt und veranlasst gehabt, dem HM. zu schreiben, sie würden sich gern einstellen, wenn er eine Tagfahrt ansetzte. Da sie nun nach Marienwerder geladen wären, hätten sie ihn um Rath gefragt; er habe ihnen mit Hinweisung auf jenes Schreiben gerathen, daheim zu bleiben.

Töppen, Act. d. Ständet. II.

96) **1448** d. 18. u. 19. Febr. Rastenburg. Verzeichniss der Personen, welche zu R. den ewigen Frieden beschworen haben.¹⁾

Conrad von Erlichshausen, HM.; Nicolaus, Bischof von Ermland; Kilian von Exdorf, oberst. Marschall; Gerlach Mercz, Komt. zu Brandenburg; Erick, Pfleg. zu R.; Ludolf von Vestenberg, Pfleg. zu Tapiau; Albr. Reibenicz, Pfleg. zu Ortelsburg; Hans Heczal von Sessingen, Pfleg. zu Gerdauen; Heinrich Renfflin von Richtenberg, Kompan; Johann, Pfleg. zu Rhein; Paul Wyn, Domprobst zu Königsberg; Nicolaus, Domherr und Official zu Königsberg; Hans von Köckeritz, Hauptm. zu Costrin; Lupolt Swynshaupt, Pfleg. zu Schaken; Gottfr. von Meyenthal, Pferde-

marschall zu Königsberg; Antonius vom Steyne, Pfleg. zu Grünhof; Wilhelm Schotte, Hauskomt. zu Labiau; Kaspar Czolner, Hauskomt. zu Balga; Heincze von Lichtensteyn, Kellermeister zu Balga. Von erbaren Leuten aus dem Rastenburgischen Kammeramte: Wilhelm von Scherffs, Otto von Scherffs, Gregor Preymog, Tiburtius von der Hoffen. Vom Rathe der Stadt Rastenburg: Johannes Nyvorgalt, Bürgermeister; Nicolaus Lenkener, alter Bürgermeister; Melchior, Kompan des Bürgermeisters; Niclas Gagar, Schulz; Niclas von Wende, Stadtkämmerer; Hans Döring, dessen Kompan; Hans Bardin, Rathmann. Von den Schöppen: Nicolaus Hirczberg, Schöppenmeister; Andres Gruneche, Erasmus Belgarth, Niclaus Glasouge, Johannes Klingenberg, Hans Hardenack, Michel Prange und Peter Herre. Ausserdem noch Angehörige der Gebiete Königsberg, Brandenburg und Balga.

Töppen, Act. der Ständet. III. — ¹⁾ Der im Jahre 1435 zu Brzesc zwischen dem Orden und Polen geschlossene Frieden sollte vertragsmässig alle zehn Jahre von beiden Theilen von Neuem beschworen werden.

97) **1450** d. 20. April. Elbing. Verhandlung des HM. mit den Ständen wegen der Huldigung. Unter den in der Versammlung vertretenen Städten wird auch Rastenburg genannt.

Töppen, Act. d. Ständet. III.

98) **1450**. Wolfgang Sauer, Pflg. zu R. ertheilt dem Zinsdorfe Gußepilke ¹⁾ eine Handfeste über 66 Hufen.

Erw. Weiss, Pr. Lit. u. Mas. I. — ¹⁾ Gutten.

99) **1451** d. 5. Sept. Marienwerder und Marienburg. Land und Städte bitten, alle Mitglieder des Bundes, deren mehreren für diesmal die Besendung des Tages verboten war, zu einer Tagfahrt zu versammeln, um das Schreiben des Römischen Königs und der Kurfürsten über die Ungesetzlichkeit des Bundes beantworten zu können. Der HM. giebt widerstrebend seine Zustimmung. Unter den in der Versammlung vertretenen Städten wird auch Rastenburg genannt.

Töppen, Act. d. Ständet. III.

100) **1451** d. 24. Sept. Elbing. Rezess der Tagfahrt. Die grossen und kleinen Städte erneuern ihre Bundesgelübde. Land und Städte bitten den HM. um Rath und Vertretung dem Römischen Könige gegenüber.

Der HM. rät ihnen, dem Schreiben des Römischen Königs und der Kurfürsten Folge zu leisten und den Bund aufzulösen, und verspricht ihnen Schutz gegen Gewalt und Unrecht. In den am 25. und 26. fortgesetzten Verhandlungen wird keine Einigung erzielt. Vertreter Rastenburgs: Johann Nyvorgalt und Melchior.

Töppen, Act. d. Ständet. III.

101) **1451** d. 21. Oct. Elbing. Rezess der Tagfahrt. Die kleinen Städte verpflichten sich von Neuem, beim Bunde zu bleiben und ertheilen den grossen Vollmacht, für sie zu handeln. Auch wünschen sie, nicht so oft zu Tagfahrten berufen zu werden. Der HM. fragt an, ob Land und Städte die von ihm entworfene Versicherungsschrift über den zu gewährenden Schutz gegen Gewalt und Unrecht annehmen wollen. Die Stände wollen darüber auf einer bis spätestens Martini 1452 zu Marienwerder abzuhaltenden Tagfahrt berathen. Vertreter Rastenburgs: Melchior Czimmermann und Niclas Glosow.

Töppen, Act. d. Ständet. III.

102) **1452**. Freitag vor Johannis Bapt. Rastenburg. Wolfgang Sauer, Pfg. zu R., erneuert den Einwohnern des Dorfes Neu-Wilkendorf ihre vom früheren Pfg. Joh. v. Benhausen ausgestellte Handfeste. Zeugen: Jacob Becherer, Priesterbruder; Burgkart, Pfg. zu Rhein; Kaspar von Holheim, Kompan; Ulrich von Ottenberg, Kellermeister zu R.; Hans von Kaysen, „mein“ Landkämmerer; Johann Langerbein, „mein“ Kaplan.

Abschr. Hsb. 322.

103) **1452** d. 10. Sept. Rastenburg. Der Pfleger zu R. ¹⁾ schreibt dem HM: „Sundir dy burger zcu Rastenburgk sprochen also gemeynlich: Wir welden, das got welde, das wir des bundes los weren unde domethe nichts zcu thun hetten, wenne wir haben seyn keynen nutz unde fromen, alleyn das unser arme stad dovon zcu muh unde uff große czerunge und schaden ist gekomen.“ ²⁾

Töppen, Act. d. Ständet. III. — ¹⁾ Wolfgang Sauer. — ²⁾ Die Stadt hat danach also schon vor dem Ausbruche des Krieges und vor den von den Chronisten erwähnten Verlusten an Mannschaft und Material bei ihren Unternehmungen gegen Tapiaw (1455), Rössel (1456) und gegen Samland (1461) durch ihren Beitritt zum Bunde bedeutende Unkosten und Verluste zu tragen gehabt.

104) **1452** d. 30. Oct. Schreiben des HM. über die am Sonntage nach Simonis et Judä erfolgte Entsendung des Pflegers zu R. Wolfgang Sauer an den Römischen König.

Töppen, Act. d. Ständet. III.

105) **1453** d. 25. Febr. Marienwerder. Rezess der Tagfahrt. In Gegenwart der kleinen Städte erstatten die Sendeboten Bericht über ihre Verrichtungen beim Kaiser. Ein Schoss für die Zwecke des Bundes wird beschlossen, die Einsetzuug eines engeren Rathes zur Leitung seiner Angelegenheiten, die Zusammenstellung der Beschwerden über die Ordensregierung, die Prüfung der Klagen von Privatpersonen gegen den Orden und eine Gesandtschaft nach Masovien werden angeregt. Vertreter Rastenburgs: Melchior, Niclos von Wenden, Frede-landt, Niclos von der Stroe, Paul Becker.

Töppen, Act. d. Ständet. III.

106) **1453** d. 13. März. Rastenburg. Der Pfleger zu R. ¹⁾ schreibt dem HM: Schippenbeil habe wegen des vom Bunde verlangten Schosses erklärt, dabei thun zu wollen, was die andern Städte thäten, die erbaren Leute aber und die Rastenburger, sie hätten mit der Sache nichts zu thun. ²⁾

Töppen, Act. d. Ständet. III. — ¹⁾ Wolfgang Sauer. — ²⁾ Dieses Widerstreben gegen die Anforderungen des Bundes hatte die Stadt aber schon im Jahre 1456 aufgegeben, denn sie zahlte nun an den Bund 1150 Gulden. (Schaffer.)

107) **1453** d. 10. Aug. Rezess der Städte über den Ständetag zu Graudenz. Unter andern Beschwerden wird folgende Gewaltthat des Pflegers zu R. Sauer zur Sprache gebracht. Der genannte Pfleger hatte dreien Leuten befohlen, nach seinen Beuten in der Wildniss zu sehen. Als er diese beim Fischen betraf, zwang er den einen, die beiden andern aufzuhängen, worauf er jenen selbst so lange unter das Wasser tauchte, bis er ertrunken war.

Töppen, Act. d. Ständet. IV.

108) **1454** d. 22. Febr. Elbing. Land und Städte berichten nach Thorn, dass unter andern Ordenshäusern auch das Haus Rastenburg in die Gewalt der Aufständischen gelangt sei.

Töppen, Act. d. Ständet. IV.

109) **1454** d. 12. April. Graudenz. Die kleinen Städte genehmigen die Verhandlungen wegen der Uebergabe des Landes an den König von Polen und ermächtigen die grossen Städte, in ihrem Namen zu untersiegeln. Vertreter Rastenburgs: Niclos Glaßaw und Niclos Molner.

Töppen, Act. d. Ständet. IV.

110) **1454** d. 19. Juni. Königsberg. Melchior Czimmerman, Bürgermeister zu R., untersiegelt im Namen der Stadt die Huldigungsurkunde für den König Casimir von Polen.

Script. rer. Pruss.

111) **1454** d. 13. Juli. Graudenz. Rezess der Tagfahrt. Eine Steuerauflage wird beliebt, die Einkünfte des Landes werden den Städten versetzt. Rastenburg ist auf 400 M. eingeschätzt.

Töppen, Act. d. Ständet. IV.

112) **1456** d. 19. April. Tagfahrt zu Elbing. Auf derselben werden Briefe der Städte Heilsberg, Schippenbeil, Rastenburg, Bartenstein, Seeburg, Friedland und Guttstadt verlesen, worin diese anzeigen, dass sie die Tagfahrt nicht beschicken können, weil „sie vom finde halben mechtiglichen uff allen zeiten ummegeben und alle straßen vorlegt weren“. Sie versprechen, Alles, was auf der Tagfahrt beschlossen werden würde, gutzuheissen.

Töppen, Act. d. Ständet. IV.

113) **1456** am Dienstage zu Pfingsten. Rastenburg.¹⁾ Albrecht Voith, Hauptmann zu Rastenburg,²⁾ und die andern „Hofleute“ dasselbst befehlen den Dienstpflichtigen zu Paaris, Wolfsdorf, Glitthenen, Dörings und Romsdorf, angesichts dieses Briefes die Partei des Ordens zu ergreifen und sich bei ihnen einzufinden. Wenn sie ausblieben, würde man ihnen „greifen zu Leib und zu Gute und sie in die Grund bornen“. Der Brief soll bei Niemand zurückgehalten, sondern in die andern Dörfer geschickt werden, damit Niemand zu Schaden komme.

Origin. im Staatsarch. zu Königsb. — N. Pr. Prov.-Bl. 2. F. V, 335. — ¹⁾ Der Brief hat zwar im Datum Rastenburg, es kann aber damit nicht die Stadt oder das Haus gemeint sein, welche erst 1461 wieder in die Gewalt des Ordens gelangten (vergl. Nr. 114), sondern nur das Lager der Einschliessungs-

truppen vor der Stadt (vergl. Nr. 112). — ²⁾ Söldnerhauptmann des Ordens. Ueber seine Belehnung mit Leunenburg s. Altpr. Monatsschr. XVIII, 416.

114) **1461.** Dienstag vor Martini. Königsberg. Ludwig von Erlichshausen, HM., gewährt in den nachstehenden Artikeln der Stadt Rastenburg Verzeihung und Aufrechthaltung ihrer alten Privilegien, weil sie nach ihrem Abfalle vom Orden und Beitritt zum preussischen Bunde „sich mit wollbedachtem Muthe und mit freiem gutem Willen, ohne harten Bedrang“ dem Orden wieder unterworfen habe.')

1. Alle während des Abfalles verübte Uebelthaten, Mord, Todschlag, „Versäufung“, ²⁾ Brand, Zerstörung von Häusern und Höfen, unbefugte Zinserhebung, sollen für immer vergeben und vergessen sein.

2. Die Stadt und alle Landleute, welche sich in derselben aufhalten und beim Orden bleiben wollen, sollen in allen ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten erhalten werden.

3. Die Bürger und Landleute, welche bei dem Orden bleiben wollen, haben Alles, was dem Orden an Gold, Silber, Kleinodien, Geld, Kirchen- und Hausgeräthe entwendet worden, „und noch vor Augen ist, heimlich, verborgen oder offenbar“, wieder abzuliefern. Diejenigen aber, welche von dem Orden und aus der Stadt ziehen wollen, können dasselbe behalten.

4. Jeder Einwohner der Stadt mag das, was er auf dem Lande an ausstehenden Forderungen hat, als Geldschulden, Getreide und Waaren einziehen mit Ausnahme derjenigen, welche er an den Orden, dessen Brüder oder Hofleute hat.

5. Von seiten des Ordens werden „allerlei Güter, wie die benannt werden mögen“, die von den Bürgern und Landleuten dem Orden aus Schlössern, Höfen, Dörfern, Mühlen und von Strassen genommen worden sind, ebenso aller Zins und Erbgeld nicht reclamirt werden, mit Ausnahme dessen, „was noch vor Augen ist, gefunden wird und hernachmals gefunden werden mag und besonders, was im Anfange dieser Kriege geschehen ist“.

6. Allen denjenigen, welche unter dem Orden nicht bleiben wollen, steht es frei, innerhalb dreier Monate fortzuziehen.

7. Wenn diese Leute ihr Erbe und liegende Gründe innerhalb dreier Monate verkaufen, soll ihnen ihr Erbgeld nicht zurückgehalten werden.

8. „Wie sich alle diese Dinge und Betrübnisse verwehet haben in dem Beifrieden, den Wir mit dem Könige zu Polen hatten,³⁾ oder sonst mit andern Sachen und Verwirkungen, wie, wo oder wann sich diese Dinge begeben haben, es sei mit Fahrung, Schatzung, Scheltwort, Todschlag, Bürgschaft, und wie sich's alles verlaufen hat, soll alles todt, hingelegt und vergessen sein.“

9. Der Orden wird während des Krieges die Stadt nicht verkaufen, versetzen oder verpfänden.

10. Derselbe verspricht auch, die Stadt während des Krieges nicht mit ausländischen Truppen zu belegen, sondern zur erforderlichen Besatzung nur Inländer zu verwenden.

11. Diejenigen Einwohner der Stadt, welche, vom Orden gefangen und gegen mündliches oder schriftliches Gelöbniß freigelassen, wortbrüchig gewesen sind, sollen deshalb nicht weiter verfolgt werden.

12. Wenn von Einwohnern der Stadt etwas an Zins oder Erbgeduld unrechtmässigerweise aufgehoben oder empfangen worden sein sollte, so wird dem nicht weiter nachgeforscht werden. Alle sonstigen Vergünstigungen, welche der Orden andern sich ihm wieder unterwerfenden Städten gewährt, sollen auch Rastenburg zutheilwerden.

Zeugen: Ulrich von Rysenhoffen, Grosskomt.; Heinrich Reuß von Plawen, oberst. Spittler und Komtur zu Elbing; Wilhelm von Eppingen, Komt. zu Osterode; Hans Narwe, Hauptm. zu Ragnit und Labiau; Werner Oberstoltz, Kirchenvogt auf Samland; Christoph Eyllinger, alter Vogt der Neumark; Veith von Gich und Heinrich Nothafft, Kompane; Johannes Winckeler, Doctor und Kanzler; Augustinus und Ludovicus, Schreiber.

Origin. im Staatsarch. zu Königsb. — Beckherrn, Rastenburg S. 100. —

¹⁾ Wie in dem ganzen Schriftstücke, so auch besonders in diesem Passus dokumentirt sich die Schwäche des Ordens, denn durch denselben soll das Verhalten der Stadt nur beschönigt werden; sie ergab sich in der That erst nach einer längeren Einschliessung und nach der Zerstörung der Vorstadt durch die Ordenstruppen. — ²⁾ Bezieht sich auf die Ertrückung des Pflegers

Wolfgang Sauer. Diese Gewaltthat dürfte durch Nr. 107 ihre Erklärung finden. — ³⁾ Am 13. Juli 1459 wurde zwischen dem Orden und dem Könige von Polen ein Waffenstillstand abgeschlossen. Diesen hat von polnischer Seite unterzeichnet Fritz Machwitz, Hauptmann zu Rastenburg und Schippenbeil.

115) **1463.** Dienstag vor Martini. Schadeck. Kasimir, König von Polen, präsentirt den ehemaligen Pfarrer zu Rastenburg Johannes auf Wunsch der Stadt Elbing zum Pfarrer dieser Stadt.

Origin. im Stadtarchiv zu Elbing.

116) **1465** d. 14. Januar. Der Rath der Stadt R., vertreten durch den Bürgermeister Melchior Zimmermann, den alten Bürgermeister Thomas Neumark, den Kompan des Bürgermeisters Nicolaus Glausow, die Stadtkämmerer Peter Herre und Hans Frank und den Rathmann Hans Gruneche, giebt dem Gewerke der Schuhmacher zu R. eine neue Willkühr.

Schaffer, nach dem Origin. Derselbe bringt daraus noch die Notiz, dass das Gewerk eine Kerze in der Kapelle zum heiligen Kreuz auf der Freiheit unterhalten habe. (Vergl. Nr. 186.)

117) **1467.** Dienstag vor Neujahr. Königsberg. Ludwig von Erlichshausen, HM., verschreibt auf Lebenszeit dem Niclas Glaßoge, Bürger zu R., wegen seiner dem Orden im Kriege geleisteten Dienste¹⁾ das Dorf Bardinykayme²⁾ und 6 Morgen Acker, die ehemals einem Pfleger zu R. gehört haben, frei von allen Pflichten. Dazu freie Fischerei im Gubersee.

Abschr. Hndfb. 5. — ¹⁾ Hiernach scheint die Stadt, nachdem sie sich im Jahre 1461 dem Orden wieder unterworfen, diesem in den letzten Kriegsjahren noch Mannschaft gestellt zu haben. Allerdings kann sich die Belohnung des Glaßoge auch auf Dienste anderer Art beziehen; vielleicht hatte er eifrig für die Uebergabe der Stadt an den Orden gewirkt. — ²⁾ Vergl. Nr. 122.

118) **1479** d. 6. Nov. Nicolaus, Bischof von Ermland, investirt den vom Hauptm. zu R. Veit Feuchter, dem Pfarrer Kaspar Bedeke, dem Bernd Weise und Christoph Scolin präsentirten Andreas Schonewaldt in die Vicarie zum heil. Leichnam [an der St. Georgenkirche] zu R.

Script. rer. Warm. Investiti.

119) **1480.** St. Andrea. Rastenburg. Georg Ramningk von

Ramegk, Komt. zu Rhein, ertheilt der St. Jacobsbrüderschaft zu R. ein Privilegium. Zeugen: Heinrich von Seben, Hauskomt. zu Königsberg; Reinhart vom Berge, „unser“ Kellermeister; die erbaren und vesten Veit Feuchter, Hauptm. zu R.,¹⁾ Berendt Leinbacher, Jorge Ertzstätter, Gregor Landvoyth; Casper Betke, Pfarrer; Thomas Neumargkt, Bürgermeister; Joseph von der Phorte; Merten Colman, Schulz; Niclas Prange, Hans Francke, Jacobus Hollandt, Niclas Bendel, Andreas Bernhart, Paul Dingwerth, Michel Tyle, Hans Hollandt, Greger Staude, Aelterleute; Lanzenius, Stadtschreiber.

Origin. im Staatsarch. zu Königsb. — Die Abschrift im R. Hsb. hat die Ueberschrift: „Ein altes Privilegium, so die Schützenbrüder in der Gartenlade auffgehoben und auff welches ihre Gartengesetze zum Theil sich gründen“. Danach hat also die St. Jacobsbrüderschaft zu der Schützengilde in Beziehung gestanden und ist wahrscheinlich aus dieser hervorgegangen. Die Jahreszahl 1420 in der Abschrift ist falsch und nach der oben stehenden zu berichtigen. — ¹⁾ Söldnerhauptmann des Ordens. Der HM. bestätigt 1489 die an Feuchter geschehene Verpfändung für rückständigen Sold von 800 M. der Orte Glaubitten, Goddocken, Paßlack und Köskeim. (Altpreuss. Monatschrift XI, 271.)

120) **1481.** Sonntag Jubilate. Rastenburg. Georg Ramningk von Ramegk, Komt. zn Rhein, verschreibt dem Michel Tyle 3 Hufen zu Gr. Galbun. Zeuge: Veit Feuchter, Hauptm. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

121) **1481** d. 12. Mai. Nicolaus, Bischof von Ermland, investirt den vom HM. Martin Truchsess von Wetzhausen präsentirten [samländischen Domherrn und Hauskaplan des HM.] Nicolaus Kreuder als Pfarrer an der St. Georgenkirche zu R.

Script. rer. Warm. Invest.

122) **1481.** Donnerstag vor Urbani. Die Stifter und Lehnherren der neugestifteten Brüderschaft Unserer lieben Frauen zu R. Veit Feuchter, Hauptmann zu R., und Christoph Scolin¹⁾ verleihen und verschreiben dem Schulzen Peter Persigk, den Rathleuten und der ganzen Gemeinde zu Neuendorf 6 Hufen zu Bardinckeim,²⁾ neben Neuendorf gelegen, nach Inhalt ihrer Handfeste frei von Dienst

und Scharwerk. Die Gemeinde Neuendorf hat dafür der oben genannten Brüderschaft jährlich 11 M. geringen Geldes zu entrichten.

Abschr. R. Hsb. S. 351. — Altpr. Monatsschr. XX, 296. — ¹⁾ Die Scolin werden im Anfange des 15. Jahrhunderts in dem Verzeichniss der preussischen „Könige“ des Kammeramtes Pr. Holland aufgeführt. (Vgl. Nr. 3, Anmerk. 4.) — ²⁾ Im Kirchenvisitationsrezess von 1565 Bardiener genannt. Der Name steht jedenfalls in Beziehung zu dem der Familie Bardin, von welcher einige Mitglieder in Aemtern der Stadt R. aufgeführt werden. Das Dorf existirt nicht mehr.

123) **1482**. Nicolaus, Bischof von Ermland, investirt den vom Hauptm. zu R. präsentirten Marcus Eckard in die Vicarie des heil. Laurentius [an der St. Georgenkirche] zu R.

Script. rer. Warm. Invest.

124) **1484**. Präsentionis Mariä. Rastenburg. Martin Truchses, HM., verleiht dem Andreas Behm 5½ Hufen zu Gr. Galbun. Zeuge: Bernhart Droe, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

125) **1484** d. 27. Juli. Nicolaus, Bischof von Ermland, investirt den vom Hauptm. Veit Feuchter präsentirten Martin Sartoris in die Vicarie der heil. Katharina an der St. Katharinenkirche in der Vorstadt zu R.

Script. rer. Warm. Invest.

126) **1484** d. 15. Dez. Derselbe investirt den von der Wittve des Anselm von Tettau präsentirten Nicolaus Jawer in die Vicarie Compassionis Mariae [an der St. Georgenkirche] zu R.

Script. rer. Warm. Invest.

127) **1484** d. 15. Dez. Derselbe investirt den von Veit Feuchter präsentirten Alexander Wilke in die Vicarie der Heiligen Nicasius, Sebastian, Rochus und Sylvester [an der St. Georgenkirche] zu R.

Script. rer. Warm. Invest.

128) **1485** im Juni. Derselbe investirt den von Veit Feuchter präsentirten Georg Rusticus in die Vicarie zum heil. Kreuze [in der Kapelle zum heil. Kreuze auf der Freiheit] zu R.

Script. rer. Warm. Invest.

129) **1485** die Veneris nonas mensis Septembris. In castro Nostro Heilsberg. Derselbe bestätigt der St. Jacobsbrüderschaft zu R.

das ihr [vom Komt. zu Rhein Georg Ramningk von Ramegk] ertheilte Privilegium¹⁾ unter Verwerfung einiger auf die zu veranstaltenden Schmausereien sich beziehenden Artikel und unter Bewilligung eines vierzigtägigen Ablasses für diejenigen, welche den Zwecken der Bruderschaft förderlich sein werden.

Abschr. (latein.) R. Hsb. — Altpr. Monatsschr. XX, 294. — ¹⁾ Vergl. Nr. 119.

130) **1486** d. 1. Aug. Derselbe investirt den Lazarus Reymann in die Vicarie zum heil. Geiste [im Hospital] zu R.

Script. rer. Warm. Invest.

131) **1486** d. 7. Aug. Derselbe investirt den von Christoph Scolin und den andern Aeltesten der Bruderschaft Unserer lieben Frauen zu R. präsentirten Antonius Milgedien in die Vicarie zum heil. Leichnam [an der St. Georgenkirche] zu R.

Script. rer. Warm. Invest.

132) **1488**. Montag nach Francisci. Georg Truchses, Pfg. zu R. verschreibt einen Krug zu Philippsdorf.

Abschr. Hndfb. 124.

133) **1488**. Mittwoch nach Calixti. Derselbe giebt dem Gewerk der Tuchmacher zu R. seine Rolle, worin der Walkmühle Erwähnung geschieht. Zeugen: Faustin Weblinger, Kellermeister, Leonhard Auer; Martin Kolmann, Bürgermeister, Thomas Tolveke, Kompan, Nicolaus Serdel, Nicolaus Glasaug und Erdmann Krause, Rathleute.

Schaffer, nach dem Origin. der Rolle von 1658.

134) **1488**. Freitag nach Crispini. Rastenburg. Martin Truchses, HM., verschreibt dem Martin Tile 3 Hufen zu Philippsdorf. Zeuge: Georg Truchses, Pfg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

135) **1490**. Bartholomäi. Georg Truchses, Pfg. zu R., erneuert dem Bartholomäus Resenkirch die Verschreibung über den Krug zu Kröligkeim. Zeuge: Samson (?) Woblinger, Kellermeister zu R.

Abschr. Hsb. 322, fol. 461.

136) **1490**. Der HM. [Hans von Tiefen] schreibt an den Bischof von Ermland, Berndt Weise (Weße) habe ihn gebeten, ihm die Er-

laubniss des Bischofs auszuwirken, in der von ihm, Weise, in seinem Dorfe ¹⁾ erbauten Kirche Gottesdienst abhalten zu lassen. Einen Geistlichen habe er dazu schon gewonnen, und die kirchlichen Abgaben werde er nach wie vor nach Rosenthal, ²⁾ wohin sein Dorf gehöre, entrichten.

Script. rer. Warm. III, 405. — ¹⁾ Blaustein. (Vergl. Nr. 140 Anmerk. 2.) — ²⁾ An die dortige Pfarrkirche. Diese wurde später, wahrscheinlich bald nach Einführung der Reformation, Filiale von Rastenburg und ist bald nach 1726 ganz eingegangen.

137) **1492.** St. Elisabethä. Jordan von Berchenrode, Pflg. zu R., giebt dem Müller Matzke zu Queden eine Handfeste. Zeugen: Franz von Hersel, Kellermeister zu R., Pachelcke, Landrichter im Lötzenschen Gebiete, Jocosch Kinast, Bürgermeisters Kompan zu R. Abschr. Hsb. 322, fol. 312.

138) **1493.** Mittwoch nach Oculi. Schippenbeil. Hans von Tieffen, HM., verschreibt dem Georg Zentern 6 Hufen zu Gedakaym ¹⁾ und 3 Hufen zu Bayslaugken. ²⁾ Zeuge: Jordan von Berglade, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124. — ¹⁾ Goddocken. — ²⁾ Paßlack.

139) **1494.** Dienstag nach Bartholomäi. Königsberg. Derselbe verschreibt dem Georg Strauß 6 Hufen zu Padongen. Zeuge: Jordan von Bergkrode, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

140) **1496.** Sonntag Reminiscere. Königsberg. Derselbe verleiht dem Jocosch Kynast und dessen Schwester Katharina auf ihr Ansuchen 15 wüste Hufen, Grießlack genannt, bei Masyn ¹⁾ im Gebiete Barten gelegen, welche ehemals dem Hans Coerth (?) und dessen Stiefsohn Kasper Burcken gehört haben, sich jetzt aber im Besitze des Bernhart Wese ²⁾ befinden, und welche sie zu kaufen und zu „umbewurtzeln“ beabsichtigen, um sie dem Hospital zu R. zu übergeben. Auch beabsichtigen die genannten Geschwister für das Hospital ein neues Conventshaus ³⁾ zu errichten. Die Verleihung geschieht unter Befreiung von Diensten und Scharwerk und mit der Berechtigung, im See Masyn mit Handwaten und Wurfangeln zu Tisches Nothdurft zu fischen. Wenn die Hufen besetzt sein werden, sollen die Vor-

steher des Hospitals die Gerichte über ihre Leute haben, Strassengerichte ausgenommen. Die Besitzer der Hufen sollen an Abgaben und sonstigen Pflichten leisten, was vom ganzen Lande gefordert wird. Nach dem Tode der Geschwister hat der Pfleger zu R. zwei Hospitalvorsteher zu ernennen, einen aus der Stadt und einen vom Lande. Zeugen: Wilhelm Graf zu Eisenberg, Grosskomt.; Erasmus von Reitzenstein, oberst. Marschall; Melchior Rechlar, oberst. Spitler und Komt. zu Brandenburg; Heinrich Reuß von Plauen, Trapier und Komt. zu Balga; Jordan Bergenroda, Pflg. zu R.; Doctor Michel, Kaplan und Domherr zu Königsberg; Hans Gabelentz und Hans Colwitz, Kompane; Liborius und Albertus, Schreiber.

Abschr. R. Hsb. S. 274. — ¹⁾ Masehnen. — ²⁾ Dieser ist jedenfalls identisch mit dem oben (Nr. 118, 136) erwähnten Berndt Weise. Diesen beiden Namensformen darf wohl noch eine dritte hinzugefügt werden, nämlich von Wiese. Unter letzterer werden von Meckelburg Besitzer von Blaustein aufgeführt, welches an Grieslack grenzt. — ³⁾ Ein altes Hospitalgebäude ist also schon vorhanden gewesen.

141) **1498.** Wilhelm Graf zu Eisenberg, Grosskomt. und Statthalter, verschreibt dem Jost Cresten die Fischerei im Scherffschen See. Zeuge: Hans von der Gabelentz, Pflg. zu R.

Abschr. Hndfb. 124.

142) **1499** d. 6. Dez. Rastenburg. Hans von der Gabelentz, Pflg. zu R., meldet dem HM. Friedrich von Sachsen, dass er den aus der Gefangenschaft entkommenen Danziger Rathsherrn Merten Rawenwalt von Drengfurt, wohin er sich geflüchtet, nach dem Schlosse zu R. geleitet habe, wo er besser aufgehoben sei. ¹⁾

Erwähnt in einem Schreiben des HM. von demselben Datum an den Rath zu Danzig im Staatsarch. zu Königsb. — N. Pr. Prov.-Bl. a. F. V, 138. — ¹⁾ Rawenwalt war nebst dem Bürgermeister von Elbing Michel Bäcker auf der Rückkehr von einer Tagfahrt zu Krakau von dem die Stadt Danzig befehden den Gregor Matern bei Graudenz gefangen genommen und dann zu den mit Matern in Verbindung stehenden Grafen von Schlieben nach Gerdauen geführt worden. Es gelang beiden, von hier zu entspringen. Der HM. liess Rawenwalt über Brandenburg nach Braunsberg geleiten, um ihn dort den Danzigern zu übergeben; Bäcker gelangte über Frauenburg nach Elbing.

143) **1502.** Kreuzeserhöhung. Rastenburg. Friedrich Herzog zu Sachsen, HM., giebt den Falkenauern eine Verschreibung über eine „Pannir“. [Panneye in der Amtsrechnung pro 1698/99.]

Abschr. Hndfb. 124.

144) **1503.** St. Galli. Derselbe bestätigt das Privilegium der Grob- und Kleinschmiede zu R.

Schaffer.

145) **1504.** Johannis Bapt. Hans von Breitenstein, Pfg. zu R., bestätigt einen Landkauf zu Lamgarben.

Abschr. Hndfb. 124.

146) **1506.** St. Francisci. Rastenburg. Franz von Hersel, Pfg. zu R. bestätigt einen Kaufvertrag über Paßlack.

Abschr. Hsb. 322.

147) **1508.** St. Thomä. Königsberg. Simon von Drahe, Grosskomt. und Regent, beurkundet, dass der Pfleger zu R. Franz von Hersel und die Schönfließer sich mit Kunz Truchseß vor Wilhelm von Schamberg, Pfg. zu Barten, Christoph Auer, Pfg. zu Sehesten, und Quirin Schlick, des Grosskomturs Kompan, über die Heide Nimmergut, zwischen dem Bisthum Ermland, Petzendorf,¹⁾ Beselagk,²⁾ Linde³⁾ und der Heide, die zu Rastenburg gehört,⁴⁾ gelegen, verglichen haben. Dem Kunz Truchseß werden, mit Vorbehalt der Holzung bei Brandunglück, 5 Hufen Wald abgetreten, für welche die Schönfließer sonst 5 M. nach R. zinsen mussten, die Heide wird zur freien Mark gemacht.

Abschr. (fehlerhaft) in der Wallenrodt'schen Bibliothek. — Hndfb. 124. —

Altr. Monatsschr. XI, 272. — ¹⁾ Pütschendorf. — ²⁾ Bäslack. —

³⁾ Heilige Linde. — ⁴⁾ Die beim Stadtdorfe Prangenau gelegenen Waldungen, von denen jetzt keine Spur mehr vorhanden ist.

148) **1511.** Sonntag nach Matthiä. Rastenburg. Derselbe beurkundet, dass Rath und Gericht mit Consens der Gemeinde zu R. dem Jacob Kinast, alten Bürgermeister, und dessen Ehefrau Barbara ein Grundstück an der Guber, von einer Eiche bis zur andern und bis an den Stein an der Guber, verliehen haben. Zeugen: Matthis von Vibitz, Kellermeister; Tewes Werner, Bürgermeister; Hintz Tuchmacher, dessen Kompan; Weißnickel und Peter Koth, Stadtkäm-

merer; Barthel Perschke, Stadtschulz; Martin Neumann, Hans Vorheuer, Nickel David.

Schaffer, nach dem Origin.

149) **1520** d. 9. März. Rastenburg. Der Stadtgebietiger zu R. Melchior von Kettich meldet dem HM., dass der Probst der Heil. Linde Nicolaus am Freitage zu R. gestorben sei.¹⁾ Er habe das von demselben auf der Flucht mit nach R. gebrachte Kirchen- und Hausgeräth in Gegenwart des Herrn Kotwitz versiegelt und bäte um Anweisung, was damit weiter zu geschehen habe. [Ein Verzeichniss des Geräthes ist beigefügt.]

Origin. im Staatsarch. zu Königsb. — Zeitschr. f. d. Gesch. Ermlands III, 56. —

¹⁾ Hieher hatte der Probst sich beim Einfalle der Polen geflüchtet.

150) **1525**. Der Hauptmann zu R. berichtet [an Herzog Albrecht?], dass er zu dem bei Brandenburg zur Unterdrückung des Bauernaufruhrs sich sammelnden Heerhaufen mit einer Schaar von 36 reisi-gen Pferden, 40 Bürgern und 8 Fussknechten gestossen sei.

Erw. N. Pr. Prov.-Bl. III, 38.

151) **1529** d. 1. März. Albrecht, Herzog in Preussen, erlässt eine Verfügung an Bürgermeister und Rath zu R., wonach in der St. Georgenkirche ein Kirchenkasten errichtet werden soll.

Abschr. R. Hsb. S. 63.

152) **1529** d. 15. Juni. Protokoll über die Musterung der Dienstpflichtigen bei Heidekrug. Unter den dort Gemusterten wird aufgeführt der Hauptmann zu Rastenburg von Reppichau.

Rathsbuch im Staatsarch. zu Königsb. — Erw. N. Pr. Prov.-Bl. 3. F. III, 44.

153) **1545** d. 12. Febr. Rastenburg. Die Kirchenvisitations-Commission unter dem Vorsitz des Bischofs von Pomesanien Dr. Paulus Speratus und des Hauptmanns zu R. Wolff zu Heydeck vereinbart mit Bürgermeister und Rath die Erhebung eines jährlichen Kirchendecems im Betrage von 70 M., welcher jedoch auf den Widerspruch der Gemeinde auf 60 M. heruntersetzt wird. Er soll von den Höfen, Hufen, Morgen, Rauch und Geld, oder was sonst noch decempfflichtig ist, erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Bürgermeister und Rath besorgen die Repartirung auf Hübner, Gärtner, Instleute und Gesinde. Die Kosten der baulichen Erhaltung der Kirchen, Widmen

und Schulen sind durch besondere Auflagen auf das ganze Kirchspiel aufzubringen. Kalende, Läute- und Taufgeld soll hinfort nicht mehr erhoben werden. Den Vormündern der Kinder des verstorbenen Christoph Gattenhofer soll angezeigt werden, dass die bei Alt-Rosenthal¹⁾ belegenen 4 Kirchenhufen nunmehr der St. Georgenkirche in R. zum Besten zu verpachten seien.

Rezess in der Registratur d. St. Georgenkirche. — ¹⁾ Vergl. Nr. 136.

154) **1553** d. 24. Nov. Königsberg. Herzog Albrecht rehabilitirt das Schuhmachergewerk zu R., welches „verschiedener Zeitt umb etlicher Irer vorfarenn verbrechunge willenn“¹⁾ zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig geworden sei und weist die Beamten an, das Gewerk nunmehr in Schutz zu nehmen.

Origin. in der Lade des Schuhmachergewerks. — Beckherrn, Rastenburg S. 121. — ¹⁾ Die hervorragende Betheiligung bei dem Aufruhr im Jahre 1454 und bei der Ertränkung des Pflegers Wolfgang Sauer.

155) **1555** d. 6. Mai. Wolff Herr zu Heydeck, Hauptm. zu R., bestätigt dem Schneidergewerk zu R. zwei Artikel, welche es in seine Willkühr zusätzlich aufzunehmen beabsichtigt.

Origin. in der Lade des Schneidergewerks.

156) **1555** d. 17. Juli. Königsberg. Herzog Albrecht verleiht der Stadt R. auf Bitte derselben das Gut Görlitz, welches die Stadt bisher besessen¹⁾ und zu ihrer Viehtrift nicht gut entbehren könne, zu kölm. Rechten. Dazu freie Fischerei in den zwei Seechen²⁾ in der Görlitz und auf dem im Amte Lötzen gelegenen grossen Deiguhnsee, in letzterem jedoch mit der Bedingung, dass der Abfluss aus dem grossen Deiguhnsee in den kleinen Deiguhnsee³⁾ nicht verstellt werde. Die Nichterfüllung dieser Bedingung soll den Verlust der Berechtigung zur Folge haben. Auch soll die Stadt an Fischtagen jedem Pfarrer der Stadt ein Gericht Fische unentgeltlich, den andern Kirchen- und Schuldienern gegen Bezahlung überlassen. Vorbehalten wird die Fischerei auf dem Seissersee⁴⁾ und grossen Tauchelsee, desgleichen die Jagd.⁵⁾

Abschr. R. Hsb. S. 30. — Beckherrn, Rastenburg S. 117. — ¹⁾ Wann und auf welche Weise die Stadt in den Besitz der Görlitz gelangt war, darüber liegen keine Dokumente und keine sonstigen Nachrichten vor. Auch Nr. 158 bietet

hiefür keinen festen Anhalt, da die dort erwähnte Verleihung der Görlitz an die Stadt „vor ungefähr dreizehn Jahren“ sich sowohl auf eine frühere, als auch auf die vorliegende Verleihung beziehen kann. — ²⁾ Piawna und Biallassee. — ³⁾ Nicht bekannt. Vielleicht der südliche Zipfel des grossen Deiguhnsees oder der Taytasee. — ⁴⁾ Sierczesee. — ⁵⁾ Wenn die vorstehende Urkunde auch die Leistungen nicht angiebt, so müssen dieselben in der Hauptsache jedoch nach den Angaben der Amtsrechnung pro 1698/99 den in der Verschreibung für Hans Behm von 1426 (Nr. 54) gleich geblieben sein. Es ist nur fraglich, ob jetzt schon die Umwandlung des Platendienstes in die Gestellung des Warpenwagens stattgefunden habe, und ob jetzt schon das Pfluggetreide wegen der vermutheten Abtretung des heutigen Gutes Görlitz in Abgang zu bringen sei. (Vergl. Nr. 54 Anmerk. 5).

157) **1565.** Bei der Kirchenvisitation wird beschlossen, die polnische Kirche, welche unter der Schule liegt, zu verlängern, und zwar bis an die Stadtmauer. Die Stadt zahlt 73 M. 21 β Decem.

Rezess in der Registratur der St. Georgenkirche.

158) **1566** d. 27. Mai. Königsberg. Herzog Albrecht verschreibt dem Andreas Packmohr das Dorf Salzbach mit 53 Hufen, das dazugehörige Gütchen Riplauken mit 7 Hufen, das gestauete Bruch¹⁾ von 30 Hufen, Kl. Baumgarten mit 37 Hufen, das Dorf Gegelauken²⁾ mit 25 Zins- und 19 Freihufen, dazu die grossen und kleinen Gerichte, ausgenommen die Strassengerichte, zu Lehrecht. Diese 171 Hufen erhält Andreas Packmohr als Ersatz für die vor ungefähr dreizehn Jahren von Markgraf Albrecht ihm „verliehenen“ und „zugesagt gewesen“, aber noch nicht verschriebenen 50 Hufen im Amte Barten,³⁾ welche letzterer inzwischen, durch besondere Umstände dazu veranlasst, der Stadt Rastenburg verliehen, nachdem das Amt Barten dem Andreas Packmohr verpfändet worden.

Abschr. im Staatsarch. zu Königsb. — ¹⁾ Stettebruch. — ²⁾ Jäglack. —

³⁾ Görlitz (Vergl. Nr. 156).

159) **1571** d. 25. Juli. Königsberg. Herzog Albrecht Friedrich ertheilt dem Bastian Monzeck das Privilegium zur Anlegung eines Kruges vor der Stadt R., vor welcher ein solcher bisher noch nicht bestanden, und zwar an dem nach Lötzen führenden Wege.¹⁾ Zu diesem Kruge werden ihm auch zwei im Dorfe Krausendorf gelegene Hufen, welche er von einem Bauern gekauft hat, zu kölm. Rechten verliehen.

Er soll dafür nur Amtsbier schenken mit Ausnahme des von ihm selbst von 1 Last Malz gebraueten Bieres, ausserdem jährlich 6 M. Zins zahlen und verpflichtet sein, sich auf dem Hause und im Amte Rastenburg nach Bedarf gebrauchen zu lassen. Zeugen: Hans Jacob Erbtruchseß Freiherr zu Waldburg, Landhofmeister; Christoph von Kreytzen, oberster Burggraf; Doctor Johann von Kreytzen, Kanzler; Joachim Borcke, Obermarschall; Kaspar von Lehndorff, Hofmeister und Hauptm. zu Pr. Eilau; Melcher von, Oberkämmerer; Friedrich von Hausen, Hauptm. zu R.; Kasper Dargiz, Obersecretär; Greger Wagner, Kanzleischreiber.

Abschr. Hsb. 322, fol. 22. — ') Der nachherige Amtskrug. Einen zweiten vor der Stadt gelegenen Krug auf der Freiheit erwähnt die Amtsrechnung pro 1698.

160) **1571** d. 15. Oct. Rastenburg. Kirchenvisitation durch den Bischof von Pomesanien Georg Venediger, den edlen und ehrenvesten Kaspar Fasolt, den Hauptmann zu R. Friedrich von Hausen, den herzoglichen Secretär Balthasar Ganß und den Official Joseph Paulini. Der von der Stadt aufgebrachte Decem beträgt 96 M. 25 ß und vertheilt sich auf:

32 ganze Erbe à	48 ß
79 halbe „ à	24 „
46 Buden in der Stadt à	15 „
36 „ „ „ Vorstadt à	15 „
27 Höfe vor der Stadt à	9 „
48 Hufen à	18 „ ¹⁾

„Noch hat die Stadt Rastenburg, so bei der Stadt gelegen in alles 102 Huben,²⁾ davon zu einem Dorfe geordnet 52 Huben. Von denselben dem Pfarrherrn 4 Huben und dem Dorfe 48 Huben. Die andern Huben sind auf Morgenzahl auf die Häuser geleet. Zu diesen 48 Huben sind 5 Röche.“³⁾ Die zum Kirchspiele gehörenden Ortschaften werden mit Angabe der Hufenzahl und der Röche (Haushaltungen) aufgeführt, darunter das Stadtdorf Bürgerdorf mit 31 Hufen [excl. Waldhufen], 15 Röchern, 2 Gärtnern, das Stadtdorf Prangenu mit 32 Hufen, 13 Röchern, 6 Gärtnern und 1 Hirten. [Die Görlitz ge-

hörte zum Kirchspiel Schwarzstein.] Die 4 Kirchenhufen zu Alt-Rosenthal, welche der Pfarrer zu Schwarzstein benutzt, sollen den beiden Kaplänen zu R. übergeben werden. — Der Betrag des Decems, welcher von den Instleuten und dem Gesinde gezahlt wird, fällt sehr ungleich aus. Die Besitzer von Pferden in der Stadt haben sich dazu bereit erklärt, dem Pfarrer jährlich jeder ein Fuder Holz anzufahren. — Das Brandweinschenken vor der Predigt soll verboten werden; Uebertreter, Wirth und Gäste, wird der Rath bestrafen. — Da es schwer hält, für die Schule Lehrer zu gewinnen, einigt sich, um diesem Uebelstande abzuhelpfen, die Visitationscommission mit dem Rath und der Gemeinde dahin, dass jedes ganze und halbe Haus, auch jede Bude in der Stadt und Vorstadt jährlich 1 Groschen zur Beköstigung des Kantors und des dritten Gesellen beisteuern solle. Zu der nach Berechnung sich herausstellenden Summe von 11 M. wird der Rath noch 10 M. und der gemeine Kasten 19 M. zuschiessen. Ausserdem verspricht der Rath, demjenigen, welcher die beiden Lehrer beköstigen wird, einmal jährlich an Fischtagen einen Kescher Fische zu verabfolgen.

Rezess in der Registrat. d. St. Georgenkirche. — ¹⁾ Am Anfange des 18. Jahrhunderts waren nach Schaffer's Angabe vorhanden: 34 ganze, 74 halbe Häuser, 49 Buden in der Stadt, 79 Buden in den Vorstädten, 9 Malzhäuser, 66 Wohnungen der Gärtner und 123 der Instleute. Die Anzahl der Einwohner lässt sich für den Zeitraum von 1670 bis 1685 nach Proportion der Geborenen und Gestorbenen auf 3500 bis 3800 berechnen, davon fast die Hälfte polnischer Nationalität, hauptsächlich vertreten durch die Instleute und das Gesinde. Im Jahre 1620 zählte die Stadt an Grundbesitzern:

Bürger in der Altstadt	69
„ „ „ Neustadt	<u>43</u>
	112
Büdener in der Stadt	42
„ auf der Freiheit	17
Vorstädter vor dem Königsb. Thor . .	<u>31</u>
Summa aller Grundbesitzer	<u>202.</u>

²⁾ Das ganze in städtischem Besitz befindliche Gebiet (Gemeinde- und Privateigenthum) erstreckte sich zu dieser Zeit über ca. 269 Hufen incl. 15 Hospitalhufen. — ³⁾ Dieses Dorf, die nachherige „Bauernvorstadt“, ist als solches jedenfalls schon bei Gründung der Stadt dieser als ein Theil der Dotation von 102 Hufen verliehen worden, obgleich die Handfeste des Dorfes

nicht besonders erwähnt. Dieses geht ausser den unter Nr. 3, Anmerk. 3, dafür beigebrachten Gründen auch noch aus der von Schaffer bezeugten Existenz einer ehemals selbständigen, weil mit 4 Pfarrhufen ausgestatteten, Kirche, der St. Katharinenkirche, in diesem Dorfe hervor. Bei der Gründung der St. Georgenkirche in der Stadt müssen diese Kirchenhufen an diese übertragen worden sein, da eine anderweitige Dotation der St. Georgenkirche nicht nachzuweisen ist. (Vergl. St. Georgenkirche, Altpr. Monatsschr. XX, 263.) Die ehemalige Selbständigkeit der Kirche des Dorfes, der St. Katharinenkirche, wird sogar bewiesen durch den Umstand, dass für die bei derselben den Gottesdienst versiehenden Geistlichen noch in der ersten Zeit nach der Reformation der Pfarrertitel gebräuchlich war. So z. B. führte der 1549 gestorbene Johann Pauli oder Paulinus den Titel „Parochus zu St. Katharina und Archidiaconus zu St. Georg“, welchen Schaffer auf dessen Epitaphium gelesen hat. Zur Zeit Schaffer's ging ferner im Volke noch die Sage um von einem Kloster, welches ehemals in der Nähe der St. Katharinenkirche gestanden haben sollte und dessen Stelle daselbst auch genau bezeichnet wurde. Da nun ein Kloster in Rastenburg niemals existirt hat, so nimmt der genannte Chronist mit Recht an, dass diese Sage sich auf die ehemalige Pfarrwiddem des Dorfes beziehe, deren Ueberreste vielleicht noch lange nach dem Eingehen der Pfarre an der betreffenden Stelle sichtbar gewesen.

Von den übrigen 48 Hufen des Dorfes gehörten nach Schaffer 8 Hufen ursprünglich zum Schulzenamte, welches bei dem Uebergange des Dorfes an die Stadt dem Schulzen derselben übergeben worden sein wird. Später hat dann wohl die Stadt das Schulzenamt an sich gekauft und die 8 Hufen zu den Bauernhufen geschlagen. Der Ankauf hat wahrscheinlich schon vor dem Jahre 1376 stattgefunden, denn in diesem wird bereits ein an der Spitze der Stadt stehender Bürgermeister erwähnt. Die Angabe des Rezesses, dass zu den 48 Hufen des Dorfes 5 Wohnhäuser (Röche) gehören, dürfte so zu verstehen sein, dass im Jahre 1571 nur noch 5 wirkliche Bauernhöfe bestanden haben. Da nun zu einem Bauernhofe aber nur 2, seltener 3 Hufen gehören, so würde der übrige grössere Theil der Bauernhufen sich schon im Besitze von Bürgern (der Hübener) befunden haben oder auch an solche seitens der Stadt verpachtet gewesen sein (Vergl. Nr. 31 und 162). Diese, in der Stadt wohnend, hatten ihre Wirthschaftshöfe theils in dem Dorfe, theils in den zu Wirthschaftszwecken angelegten Höfen in der Gegend der jetzigen Wilhelmsstrasse und der Scheunenstrasse. Der vorstädtischen Bauern geschieht noch zwischen 1638 und 1644 Erwähnung (s. Anhang II, Cap. XII, 5).

Ausser dem Dorfe mit seinen 52 Hufen lagen in dem nordwärts und westwärts von der Stadt sich erstreckenden Hauptcomplex ihrer Ländereien noch 50 Hufen, nämlich 10 Zins- und 40 Freihufen, deren letzterer grösserer

Theil ursprünglich als Gemeindeeigenthum ausgeworfen worden war. Diese 50 Hufen sind nunmehr nach Angabe des obigen Dokuments bereits sämmtlich, mit Ausnahme eines kleinen Theiles, auf die Häuser der Stadt und der Vorstädte vertheilt worden; nach Proportion des auf die verschiedenen Grundstücke gelegten Decems wird sich diese Vertheilung ungefähr, wie folgt, ergeben:

32 ganze Häuser	à 15	Morgen = 480	M.
79 halbe „	à 7 $\frac{1}{2}$	„ = 592 $\frac{1}{2}$	„
46 Buden in der Stadt . .	à 4	„ = 184	„
36 „ „ „ Vorstadt .	à 4	„ = 144	„
27 Höfe vor der Stadt . .	à 2	„ = 54	„
		<u>Sa. 1454$\frac{1}{2}$</u>	M.

Wirkliche Anzahl der zu vertheilenden Morgen	<u>1500</u>
Bleiben übrig rund	45 M.

Diese 45 Morgen sind auf die Befestigung, die Strassen, öffentlichen Plätze, öffentlichen Gebäude der Stadt und der Vorstädte und die Wege ausserhalb derselben in Anrechnung zu bringen.

Ein Vergleich mit der Angabe des grossen Zinsbuches von 1437 (vergl. Nr. 3, Anmerk. 3) ergibt, dass die Stadt trotz des überstandenen dreizehnjährigen und des polnischen Krieges, wie auch mehrerer Pestepidemien bedeutend gewachsen ist; es haben sich die Häuser nicht nur innerhalb der Stadtmauer vermehrt, auch ausserhalb derselben hat sich schon eine Vorstadt gebildet, von der aus sich noch einzelne Höfe weiter in das Feld hinaus erstrecken. Zur Ausstattung der Häuser mit Grundbesitz hat der bei der Gründung der Stadt dazu bestimmte Rest der Zinshufen (ca. 9 $\frac{5}{6}$ H.) nicht mehr ausgereicht, es ist vielmehr auch schon der als Gemeindeeigenthum ausgeworfene bedeutende Rest der Freihufen in Privatbesitz übergegangen.

161) **1577** d. 20. Nov. Königsberg. Herzog Albrecht Friedrich verschreibt zu kölm. Rechten dem Amtsschreiber zu R. Heinrich Weidenhammer ein preussisches Freigut von 3 $\frac{1}{2}$ Hufen, bei Gr. Galbunen gelegen, welches vorher dem Lorenz Packmohr gehört hat, gegen ein Darlehen von 600 M.; dazu noch 3 im Dorfe Galbunen gelegene Hufen, die er vom Pfarrer Dologovius zu Rosengarten für 210 M. gekauft hat, zu magdeb. Rechten; ferner einen wüsten Garten, vor der Stadt R. an der Brücke¹⁾ gelegen, über welche man nach dem neuen Krüge²⁾ oder der Vogelstange geht, frei zu kölm. Rechten.

Abschr. Hsb. 322. — ¹⁾ Eine Brücke auf der Angerburger Vorstadt über den vom Oberteich herkommenden Kanal gelegt. — ²⁾ Der Amtskrug.

162) **1582** d. 22. Juni. Rastenburg. Die herzogl. Commissarien Hans Kalckstein, Hauptmann zu R., Hans Cammerarius und Baltzer Schlubuth schlichten einige Streitigkeiten, welche hinsichtlich der Grenzen der Stadtländereien beim Bauernwalde mit dem benachbarten Gute Borken, den Brüdern Thomas Bastian und Erhard von Parthein gehörig, bestehen. Die Forderung der letzteren, die Grenze ihres Gutes auf Kosten der Stadtländereien weiter vorzurücken, wird, weil nicht genügend begründet, zurückgewiesen. Dagegen räumt die Stadt aus Gutwilligkeit den von Parthein die Trift und Kuhweide in dem Bauer- und Bürgerwalde ein,^{1a)} jedoch unbeschadet ihrer eigenen Viehtrift. Damit dadurch kein Schaden entstehe, verpflichtet sie sich, den Wald einzuzäunen. Hinsichtlich einer zweiten Forderung der von Parthein, nämlich ihnen zu gestatten, von ihrem Territorium aus einen Damm nach dem Bauernwalde hin zu schütten, werden sie, da der Wald nicht Gemeindeseigenthum ist, auf Verhandlungen mit den betreffenden Bürgern verwiesen.^{1b)} Vertreter der Stadt: Thomas Grund, Bürgermeister; Greger Waldau und Heinrich Weidenhammer, Rathsverwandte; Lorenz Grunau, Schöppenmeister; Stuhlmacher, dessen Kompan; der Gegenpartei: Baltzer Zeuger, Hauptm. zu Lyck, und Georg Pröck. (Von der Regierung bestätigt Königsberg, den 15. October 1585.)

Abschr. R. Hsb. S. 59. — ^{1a)} Das jetzige Gut Tannenwalde (Rastenburgswalde) ca. 12 Hufen gross. Dieser Wald gehörte zu dem ehemaligen Bauern-dorfe bei der Stadt. Dass der Wald, so wie auch das Dorf sich damals schon theilweise im Besitze von Bürgern befunden habe, geht aus der Benennung „Bürger- und Bauernwald“ und aus der Verhandlung mit den einzelnen Bürgern hervor. (Vergl. Nr. 31, Anmerk. 3.) Als die Stadt das Areal erworben hatte, auf welchem sie bald darauf das Dorf Prangenua anlegte, scheint sie den Bürgern einen Theil des dortigen Waldes (s. Nr. 53 und 147) zugetheilt oder dieses wenigstens beabsichtigt zu haben, worauf der ursprüngliche Name jenes Dorfes, „Bürgerwald“, hindeutet. Die Gründung dieses Dorfes ist dann wohl die Veranlassung gewesen, die Bürger durch Ueberweisung von Theilen des Bauernwaldes bei der Stadt, in dessen Nähe sie ja auch bald darauf ihre Ackerhufen erhalten zu haben scheinen (vergl. Nr. 160, Anmerk. 3), für das Aufgeben ihres dortigen Besitzthums zu entschädigen. — Von dem Bürger- und Bauernwalde (Tannenwalde) hat die Stadt im Jahre 1827

100 Morgen mit dem Stobbenteiche, an der nördlichen Grenze zwischen dem nach Barten und dem nach Rosenthal führenden Wege gelegen, an Borken abgetreten.

163) **1590** d. 29. Sept. Der Rath der Stadt R., bestehend aus dem Bürgermeister Heinrich Weidenhammer, dessen Kompan Lorenz Dörffer, den Stadtkämmerern A. Sonnenstuhl und Friedrich Kretschmann, den Rathleuten G. Demlin, Heinrich Rose, Simon Dörffer, Erdmann Kopenhagen und dem Stadtschreiber David Reich, giebt dem Gewerk der Kürschner die Fundationsrolle.

Schaffer.

164) **1598** d. 12. Febr. Königsberg. Georg Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, bestätigt die Willkühr der Leinenweber zu R. Abschr. R. Hsb. S. 252.

165) **1599**. St. Andrea. Rastenburg. Der Rath der Stadt R., vertreten durch Simon Dörffer, Bürgermeister, Friedrich Kretschmann, Kompan, Andreas Sonnenstuhl, Stadtkämmerer, Lorenz Dörffer, dessen Kompan, Greger Demlin, Unterrichter, Heinrich Rose, Kalkherr, Erdmann Kopenhagen, Ziegelherr, David Reich, Stadtschreiber, revidirt und confirmirt die zur Zeit der Pest von dem verstorbenen Bürgermeister Heinrich Weidenhammer im Jahre 1589 errichtete christliche Ordnung und Brüderschaft der Tagelöhner und Arbeitsleute [auch die arme Gille (Gilde) genannt]. Hauptsächlichster Zweck ist Sorge für ein anständiges Begräbniss der Mitglieder und Unterstützung in Krankheitsfällen. Sie sind verpflichtet zum Läuten der Glocken und zur Hilfe beim Löschen von Feuersbrünsten.

Origin. im Staatsarch. zu Königsb. — Das Siegel hängt an einer braungelb, violett, grün und weiss gefärbten seidenen Schnur in hölzerner Kapsel und zeigt einen vor sieben Laubbäumen stehenden Bären. Die Umschrift lautet:

sigillum ❖ civitatis ❖ rastenbort ❖

Die ersten vier Buchstaben des Wortes sigillum sind deformirt. Diese Deformation bei denselben Buchstaben ist auch auf der Abbildung des Siegels unter dem Bundesbriefe von 1448 bei Voßberg angedeutet. Es darf daraus geschlossen werden, dass der mangelhafte Abdruck des Siegels auf einer Beschädigung des Siegelstempels an der betreffenden Stelle beruht hat, und dass zu beiden Abdrücken ein und derselbe Stempel benutzt worden ist. Auch die Anzahl und Form der Bäume stimmt auf beiden Siegeln überein. Da-

gegen aber zeigt die Abbildung des Siegels von 1448 statt des Bären von 1599 einen Eber. Dass das Thier auf dem Siegel von 1599 wirklich ein Bär ist, geht unzweifelhaft aus der Form der Füsse hervor, welche den Sohlengänger deutlich erkennen lässt; die zu lang und dünn gerathenen Unterschenkel, die zu Boden gesenkte Nase und der etwas gekrümmte Rücken können jedoch wohl Veranlassung gewesen sein, dass der Zeichner des Siegels von 1448 einen Eber vor sich zu sehen geglaubt hat, welchem er, um ihn als solchen kenntlicher zu machen in seiner Zeichnung ein geringeltes Schwänzchen anhängte. Danach wird also das Wappenthier der Stadt seit Anbeginn ein Bär gewesen sein und die bisher angenommene auffällige Veränderung in Wirklichkeit nicht stattgefunden haben. Die Bemerkung über das Wappen der Stadt in meiner hist. topogr. Darstellung Rastenburgs ist somit zu berichtigen. Eine thatsächlich stattgefundene Abänderung des Wappens betrifft die Bäume. Die sieben Laubbäume des alten Wappens haben sich in neuerer Zeit in drei Fichtenbäume (Tannen) verwandelt, zwischen denen der Bär eingeklemmt erscheint. Diese Umwandlung ist vielleicht bei der Neuankündigung der beiden Siegel der Stadt im Jahre 1628 während der Besetzung derselben durch polnische Truppen vor sich gegangen.

166) **1606** d. 8. Oct. erhalten die Tischler zu R. ihre Rolle.
Schaffer.

167) **1612** d. 15. Febr. Auf Ansuchen des Königs von England ergeht an die Stadt R. ein kurfürstliches offenes Mandat, alle Exemplare eines Pasquills, welches Johann Starcovius in der Stadt verbreitet hatte, verschlossen und wohlverwahrt zur Vermeidung von Strafe an die preussischen Oberräthe einzusenden.

Schaffer, nach dem Origin. Dieser bringt noch die Nachricht, dass das Pasquill gegen die ganze schottische Nation gerichtet gewesen und Starcovius laut Urtheil des Hofgerichts nach erfolgtem öffentlichen Widerruf im Jahre 1611 mit dem Schwerte hingerichtet worden sei.

168) **1612** d. 7. Nov. Die Regierung ertheilt den Schirr- und Rademachern zu R. ein Privilegium.

Schaffer.

169) **1614** d. 11. Febr. Königsberg. Johann Sigismund, Markgraf zu Brandenburg, entscheidet einen Streit des Hauptmanns zu R. mit der Stadt wegen des grossen Deiguhnsees dahin, dass das Amt bei der Winterfischerei den Vorzug haben, der Hauptmann sonst aber die Fischerei auf dem See unterlassen solle, da diese nach ihrem

Privilegium (Nr. 156) der Stadt zustehe. Letztere solle aber stets dafür sorgen, dass der Abfluss des grossen in den kleinen Deiguhensee nicht verstellt werde.

Abschr. Hsb. 322, fol. 23.

170) **1624** d. 13. Mai. Die Regierung bestätigt die Rolle der Hutmacher zu R.

Schaffer, nach dem Origin.

171) **1624** d. 10. Juli. Die Regierung bestätigt die Hauptgewerkrolle der Städte Bartenstein, Friedland, Schippenbeil, Tilsit, Kreuzburg; Gerdauen, Nordenburg, Insterburg, Rastenburg, Angerburg und Ragnit.

Schaffer.

172) **1624** d. 19. Juli. Die Seiler zu R. und der andern 10 Städte erhalten von der Regierung ihr Privilegium.

Schaffer.

173) **1627**. Das Müllergewerk zu R. erhält eine Rolle.

Schaffer, nach dem Origin.

174) **1636** d. 28. Febr. Rastenburg. Schreiben des Königs von Polen Wladislaus IV. an die preussischen Regimentsräthe. Es sind dem Könige von den Bürgern und Handwerkern der Städte Rastenburg, Schippenbeil, Welau und Insterburg wiederholt Beschwerden zugegangen, dass sie in ihrem Brauwerk erheblich benachtheiligt würden, weil die Braugerechtigkeit auch einigen andern Bürgern ertheilt worden wäre. Der König befiehlt daher, dass die Bürger und Handwerker der alten Mälzenbräuerzunft in ihrer althergebrachten Gewohnheit geschützt werden sollen. Wenn die Gegenpartei vermeinte, dass ihr dadurch Unrecht geschehe, solle die Sache vor dem Hofgerichte zum Austrage gebracht werden. [Vergl. Nr. 175—177, 179, 188.]

Abschr. R. Hsb. S. 99.

175) **1636** d. 30. April. Wilna. Derselbe ertheilt der alten Mälzenbräuerzunft der Städte Rastenburg, Schippenbeil, Welau und Insterburg einen Schutzbrief. Durch diesen sollen die nach kölm. Rechte erberechtigten Brauer der genannten Städte und deren Patrone in den königlichen Schutz genommen werden gegen Gewaltthat, Uebergriffe und Beeinträchtigung seitens aller Personen, namentlich

aber der Regimentsräthe des Herzogthums Preussen, der Hauptleute in den Städten und jedes Gerichtes des Herzogthums, und zwar auf die Zeit von sechs Monaten. Auf alle Sachen des bürgerlichen Rechtes soll dieser Schutz sich jedoch nicht erstrecken. Ihr Gewerbe sollen die gedachten Brauer überall betreiben dürfen, dabei aber keine Gelegenheit zu Streitigkeiten geben und dieses Beneficium nicht missbrauchen. Jeder Klage gegenüber sind sie gehalten, sich vor dem zuständigen Gerichte zu rechtfertigen. Leute, von denen sie Gewalt fürchten, sollen sie der betreffenden Behörde anzeigen dürfen, ohne dass ihre Person oder ihr Eigenthum geschädigt werden darf. Dieser Schutzbrief soll durch den Ausrufer öffentlich bekannt gemacht werden.

Abschr. (latein.) R. Hsb. S. 87.

176) **1636** d. 30. Aug. Wilna. Derselbe befiehlt dem Hauptm. zu R. Meinhard von Lehndorf, die Rastenburger Bürger bei ihrer Beschäftigung, das Bier nach altem Gebrauche zu brauen, nicht zu belästigen und sie nicht ohne rechtmässige Ursache mit Strafen zu belegen. Damit nicht gegen Recht und Billigkeit gehandelt werde und es nicht schiene, als ob seine, des Königs, Schutzbriefe werthlos wären, solle er sich aller Gewaltthätigkeit enthalten und durch den Fiscal auf dem Rechtswege vor dem Gerichte gegen sie vorgehen.

Abschr. (latein.) R. Hsb. S. 88.

177) **1637**. FERIA quarta post Dominicam Reminiscere proxima. Warschau. Derselbe publicirt das von ihm gefällte Urtheil in einer Streitsache zwischen der Zunft der alten Brauer der Städte Rastenburg und Schippenbeil und den Kaufleuten und neuen Brauern derselben Städte. Auf dringendes Ansuchen des Jacob Klein, Georg Cerbach, Johann Rudell und der andern Kaufleute und neuen Brauer seien die Aeltesten und die ganze Zunft der alten Brauer vor den König und das Relationsgericht vorgeladen worden, um das königliche Decret, betreffend die von den neuen Klägern eingeführte Art des Brauens, wiederherzustellen. Zugleich hätten sie sich überzeugen sollen, dass es geboten sei, das gedachte Decret wieder zur Geltung zu bringen und ein anderes, auf unrechtmässige Weise erlangtes, zu cassiren, ferner die vorliegende Sache zu restituiren und die

neuen Kläger bei ihren Rechten, Privilegien und Gewohnheiten zu erhalten. Während das königliche Decret, wider den Ungehorsam der neuen Kläger erlassen, durch eine neue Verfügung der Herren Regenten und durch von oben her erschlichene Bestätigung derselben unwirksam gemacht worden wäre, hätte der König die Vorgeladenen in ihrem Rechte, ihren alten Gewohnheiten und ruhigen Besitz der Brauerei beschützt gehabt. Ausserdem sei durch ihn verfügt gewesen, dass dieselben neuen Kläger, um sie von Anstiftung weiterer Unruhen abzuhalten, Caution für eine event. von ihnen an die Kirche zu Rastenburg zu zahlende Strafe von 1000 Gulden ungar. und für die Gerichtskosten stellen sollten. Ferner hätte er verfügt gehabt, dass neue Streitigkeiten von den Parteien an das preussische Hofgericht gebracht werden sollten. Nachdem nun die neuen Kläger, vertreten durch ihren Bevollmächtigten Matthias Popiel, und die Vorgeladenen, vertreten durch den ihrigen, Martin Swięczynski, vor dem Relationsgerichte erschienen, hätten sie den Termin angefochten, und zwar die Vorgeladenen, indem sie die Beweisführung über die Gesetzmässigkeit der Befugniss, das Decret wider den Ungehorsam zu cassiren, verlangt hätten; die neuen Kläger aber, indem sie für die Nichtigkeit des gedachten Decretes angeführt hätten, dass in der in Rede stehenden Sache weder ein ordentlicher Prozess, noch ein Decret vorliege, sondern nur ein Rescript oder eine einfache Verfügung, auf welche sich zu berufen nicht statthaft sei. Auch hätten sie um Cassirung des wider den Ungehorsam erlangten Decrets seiner Ungiltigkeit halber und um Aufrechthaltung der königlichen Verordnung in Bezug auf das Recht gebeten. Er, der König, bestimme daher nach Anhörung und Erwägung der Streitsachen der Parteien, dass, da die neuen Kläger selbst den Rechtsweg verlassen und sich an ein incompetentes Gericht gewandt hätten, die Parteien, unter Aufhebung der Untersuchung über die Gesetzmässigkeit des mehrgedachten Decrets, zur Beschreitung des Rechtsweges an das preussische Hofgericht zu verweisen seien, jedoch unbeschadet der vertragsmässigen Appellation an das Relationsgericht. Inzwischen sollen jedoch die Handwerker, die alten Brauer, bei dem von ihnen vor der neuen bestrittenen Ordnung ausgeübten Gebrauche des Brauens erhalten

bleiben bis zur endgiltigen Entscheidung der Sache vor dem königlichen Gerichte. Indem der König die alten Brauer sowohl für ihre Person, als auch für ihr Eigenthum durch Androhung von Strafen in diesem Decret in Schutz nimmt, überweist er zur Ausführung desselben die vorliegende Sache nebst den Parteien dem preussischen Hofgerichte zu einem sieben Wochen a dato anzusetzenden Termin.

Abschr. (latein.) R. Hsb. S. 89.

178) **1637** d. 22. April. Rastenburg. Der Rath der Stadt R. bestätigt den Hübner¹⁾ zu R. ihre im Jahre 1636 aufgerichtete Willkühr. (S. Anhang I.)

Abschr. R. Hsb. S. 101. — ¹⁾ Diejenigen Bürger, welche sich im Besitze des grössten Theiles der Acker- und Waldhufen des bei der Stadt gelegenen ehemaligen Dorfes befanden. (Vergl. Nr. 160).

179) **1638** d. 17. März. Rastenburg, in der Erzpriesterwidem. In Gegenwart des Rathes und des Erzpriesters Prätorius wird von der neuen Zunft der Mälzenbräuer mit den Gewerken folgender Vertrag abgeschlossen. Die Gewerke sollen bei ihrem althergebrachten Rechte, alle drei und sechs Wochen von ihren ganzen und halben Häusern zu brauen, erhalten bleiben. Der neuen Zunft der Mälzenbräuer dagegen wird, abgesehen von der ihnen zustehenden althergebrachten Braugerechtigkeit und unter Voraussetzung der Zustimmung der ganzen Gemeinde zugestanden, dass, nachdem in üblicher Weise die Rathsverwandten, der Richter und Stadtschreiber im Herbst die erste Woche gebraut haben, alsdann in der nächsten Woche die neue Zunft den Vorzug haben solle, dass diejenigen, welche zu dieser Zeit mit den Vorbereitungen zum Brauen fertig sind, dann zunächst vor allen Andern brauen dürfen. Wenn aber von ihnen das Brauen in derselben Woche nicht beendet würde, dürften die von den Gewerken neben ihnen brauen. Sonst aber das ganze Jahr hindurch sollen Alle langüblichem Brauche nach ihre Zeit abwarten, bis nach drei oder sechs Wochen an sie die Reihe kommt. Der zwischen beiden Parteien schwebende Prozess (vergl. Nr. 177) soll fallen gelassen, die entstandenen Kosten compensirt, Rolle und Privilegium der neuen Zunft cassirt und eine neue Willkühr der Regierung zur Bestätigung

vorgelegt werden. Auch soll, damit Niemand im Brauen behindert werden möchte, auf Kosten der Gemeinde eine vierte Pfanne angeschafft werden.¹⁾

Abschr. R. Hsb. S. 94. — ¹⁾ Eine bedeutende Ausgabe, denn allein eine einfache Reparatur einer Braupfanne kostete im Jahre 1680 261 M. 10 Gr. = ca. 522 M. nach jetzigem Werthe, und die Anfertigung eines neuen Bodens im Jahre 1704 920 Gulden = ca. 3526 M. (Schaffer.)

180) Zwischen **1638** und 1644 wird von Bürgermeister und Rath der Stadt R. unter Mitwirkung des Gerichts und der Aelterleute der Gewerke die Stadtwillkühr aufgestellt. [S. Anhang II.]

Abschr. R. Hsb. S. 292.

181) **1639** d. 15. Nov. Der Rath der Stadt R. bestätigt die Willkühr der Böttcher zu R.

Abschr. R. Hsb. S. 263.

182) **1642** d. 23. Juni. Derselbe bestätigt die Rolle der Glaser zu R. Schaffer.

183) **1644** d. 30. Mai. Albrecht von Kalnein, Hauptm. zu R., erlässt eine Verordnung, wonach kein Freischlächter in die Stadt kommen darf. (Vom Kurfürsten bestätigt den 21. Juni 1645.)

Schaffer, nach dem Origin.

184) **1645** d. 21. Juni. Königsberg. Kurfürst Friedrich Wilhelm bewilligt dem jedesmaligen Schützenkönige der Schützengilde zu R.,¹⁾ „damit sie zu der edlen BüchSENSCHÜTZENKUNST desto mehr exstimuliret werden möge“ für ein Jahr Freiheit von Metze, Zeise und Schoss. Trifft die Königschaft Jemanden, der nur eine Bude oder gar kein Grundeigenthum besitzt, so soll derselbe berechtigt sein, diese Vergünstigung zu seinem Vortheil auf andere zu übertragen.

Abschr. R. Hsb. S. 75. — ¹⁾ Die Schützengilde soll von Winrich von Knipröde gestiftet worden sein. Diese Tradition ist zwar nicht verbürgt, die Schützenkette liefert aber den ziemlich sichern Beweis, dass diese und somit auch die Schützengilde zur Zeit Winrichs schon bestanden haben muss. An der Kette befindet sich nämlich ein Schild, auf welchem ein Schnabelschuh eingravirt ist, und an welchem ausserdem noch ein kleiner silberner Schnabelschuh mittels einer Oese angehängt ist. Beide Schuhe zeigen eine schmale nicht besonders lange Spitze. Diese Form der mittelalterlichen Fussbekleidung war bis ins 14. Jahrhundert hinein in der Mode; im Laufe desselben wurden

die Spitzen übermässig verlängert und nahmen dann im 15. Jahrh. die Form des Entenschnabels und des Bärenfusses an. Wie noch gegenwärtig kamen auch damals die Moden von Westen her zu uns herüber, zunächst in die grossen Städte, von denen aus sie sich allmählich über die kleineren verbreiteten; es bedurfte dazu jedoch eines viel längeren Zeitraumes. Die Mitte des 14. Jahrh., die Zeit Winrichs, kann also als derjenige Zeitpunkt angenommen werden, in welchem in Rastenburg Schuhe von der auf dem Schilde dargestellten Form getragen wurden. Da das Schild keinen Namen trägt, darf man annehmen, dass es nicht von einer einzelnen Person, sondern von einer Genossenschaft gestiftet worden sei, also dem Schuhmachergewerk. Dieses wird in R. schon 1360 urkundlich erwähnt und erhält 1376 vom Rath seine Willkühr. Ganz sicher beglaubigt ist das Bestehen der Schützengilde aber erst im Jahre 1488 durch ein zweites Schild mit Wappen und der Umschrift: wilhelm · graf · czu · eisenberg · vnd · her · czu · greufs · hoc ^{tes} · stadthelde · vnd · großcampfer ·
mccccxxxvij ·

Ebenfalls noch aus der Ordenszeit stammen drei andere Schilder sämmtlich mit ein und demselben Wappen und der Umschrift:

JACOP REIF GNANNT WALER DEVTZKE ORDENSHER.

ohne Datum. Jacob Reif genannt Walter (so bei Voigt) war von 1489—1511 Pfleger zu Lötzen.

185) **1645** im Juli. Die Räthe der Städte Schippenbeil, Angerburg und Drengfurt confirmiren die Rolle der Glaser zu R. Schaffer.

186) **1647** d. 8. Febr. Rastenburg. Die kurfürstl. Commissarien Heinrich Erbtruchses Freiherr zu Waldburg, Friedrich Wittich, Fabian Kalau und Christoph Kupner heben die Zahlung des Grundzinses auf, welcher im Jahre 1638 den Besitzern der auf der Freiheit zu R. um die Kapelle zum heiligen Kreuz¹⁾ gelegenen Grundstücke, wo auch die alte Ziegelscheune gestanden [des sogenannten Schustergrundes] auferlegt worden; nach ihren alten Privilegien [Nr. 44 u. 51] seien sie zur Zahlung des Grundzinses nicht verpflichtet.

Abschr. Hsb. 322, fol. 542. — ¹⁾ Vergl. Nr. 116. Von dieser Kapelle, welche auf dem von Guber und Mühlenkanal umflossenen Theile der Freiheit, östlich der Strasse gelegen haben muss und bald nach Einführung der Reformation eingegangen zu sein scheint, war bisher nichts bekannt. In meinem Aufsatze „Die St. Georgenkirche zu Rastenburg“ in der Altpr. Monatsschr. XX, 233 ff. ist daher irrtümlich auf S. 244 der alte Kelch mit der Inschrift und auf S. 266 die Vicarie zum heil. Kreuz der St. Katharinenkirche zugeschrieben

worden, während sie nach den obigen Urkunden nur der Kapelle zum heil. Kreuz angehört haben können.

Lucanus giebt in seinem handschriftlichen Werke „Preußens gegenwärtiger und uralter Zustand“ S. 578 an, dass ausser der St. Katharinenkirche noch eine St. Barbarakirche in der Vorstadt zu R. gestanden habe. Da dieser Kirche aber weder in Urkunden, noch bei den Chronisten gedacht wird, sich auch nicht die geringste Spur oder irgend eine mündliche Ueberlieferung davon erhalten hat, so muss diese Angabe auf einer Verwechslung mit der Kapelle zum heil. Kreuze beruhen.

187) **1647** d. 23. Juli. Rastenburg. Die kurfürstlichen Haushaltungsvisitatoren Heinrich Erbtruchseß Freiherr zu Waldburg, Friedrich Wittich und Fabian Kalau, Kammerverwandte, und Christoph Kupner, Amtsschreiber zu Neuhausen, geben in einer Streitsache zwischen dem Amte und der Stadt R., den Oberteich betreffend, ihre Entscheidung dahin ab, dass der genannte Teich der Stadt zugehöre. Der Teich sei vor Zeiten von Herzog Albrecht gegen den Tauchensee von der Stadt eingetauscht worden, dieser Tausch aber später von Herzog Albrecht rückgängig gemacht, wie aus der Verhandlung vom 23. August 1557 hervorgehe. Der Umstand, dass die Hauptleute zuweilen mit Bewilligung der Stadt in dem Teiche gefischt hätten, könne das Eigenthumsrecht des Amtes nicht begründen.

Abschr. R. Hsb. S. 51.

188) **1649** d. 16. Juni. Rastenburg. Hampus, Bürgermeister zu R., interpretirt mit Beirath einiger Rathsherren den Vertrag der neuen Mälzenbräuerzunft mit der alten Zunft der Gewerke d. d. 17. März 1638 [Nr. 179] und legt die inzwischen wieder zwischen beiden Parteien entstandenen Streitigkeiten bei. Nach der neuen Auslegung des Wortlautes des Contracts sollen als Mitglieder der neuen Zunft nur diejenigen Bürger gelten, welche mit den Handwerkern ehemals den Prozess wegen des Brauwerks geführt haben, nicht aber die, welche später in die Zunft aufgenommen worden sind. Danach werden als wirkliche Mitglieder namentlich aufgeführt: Jacob Köper, Christoph Spiller, Frau Schöppmann Cerbach und Simon Lange. Zu diesen sollen noch folgende Mitglieder des Rathes, welche als solche gegenwärtig einen Vorzug beim Brauen geniessen, treten, wenn sie aus

ihrem Amte ausscheiden, nämlich: Johann Reich, Thomas Hauenstein, Johann Hintz und Thomas Dietloff. Die Wittwen der genannten Zunftgenossen sollen so lange, bis sie sich wieder verloben oder verheirathen, des Prærogativs ihrer verstorbenen Ehemänner theilhaftig bleiben, alle andern Erben aber davon ausgeschlossen sein. Diese Auslegung des Contracts wird von beiden Parteien acceptirt. (Dieser neue Vertrag ist unter dem 5. Nov. 1653 vom Amtshauptmann zu R. Albrecht von Kalnein vidimirt.)

Abschr. R. Hsb. S. 96. — (Noch zu vergl. Nr. 216, 218, 219, 223.)

189) **1649** d. 30. Sept. Rastenburg. Der Rath der Stadt R. beurkundet, dass Albrecht Ernst von und zum Egloffstein von der Linie Bärenfels, Erbherr auf Warnikaym, Gudnicken ꝛc. dem armen Hospital zu R. ein Kapital von 500 Gulden poln. legirt hat, von dessen Zinsen die Hospitaliten jährlich am Johannistage festlich gespeiset werden sollen. Der Rath wird als Curatorium der Stiftung eingesetzt.

Abschr. R. Hsb. S. 84.

190) **1650** d. 16. Juli. Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, ertheilt dem Andres Henffner zu Wilkendorf ein Krugprivilegium. Darin wird Bezug genommen auf einen Bericht des Hauptmanns zu Rastenburg Albrecht von Kalnein.

Origin. in Privatbesitz zu Wilkendorf.

191) **1650** d. 28. Nov. Königsberg. Die kurfürstliche Regierung ertheilt dem Schuh- und Pantoffelmachergewerk zu R. ein Privilegium. Darin wird einer im Besitze des Gewerks befindlichen Lohmühle gedacht; auch werden Vorschriften über das Stossen der Gerberlohe gegeben.¹⁾

Origin. im Staatsarch. zu Königsb. — ¹⁾ Die Schuhmacher haben also zu dieser Zeit das Leder noch selbst zubereitet.

192) **1665** d. 29. Mai. Cöln a. d. Spree. Kurfürst Friedrich Wilhelm befiehlt dem Hauptm. zu R. Georg Wilhelm von Kreytzen, dass das den Bürgern Rastenburgs ertheilte Privilegium, die Befreiung des Schützenkönigs von der Accise betreffend [Nr. 184] aufrecht erhalten werde. Es seien mehrfach Klagen an ihn gelangt, dass die Schützenkönige die Stadtaccise entrichten müssten.

Abschr. R. Hsb. S. 77.

193) **1667** d. 28. Nov. Königsberg. Die kurfürstliche Regierung bestätigt die Entscheidungen der von ihr eingesetzten Commission zur Untersuchung und Beilegung verschiedener zwischen Bürgermeister und Rath der Stadt R. einerseits und Gericht und Gemeinde andererseits obwaltenden Streitigkeiten und der von beiden Parteien geführten Beschwerden. Mitglieder der Commission sind Georg Wilhelm von Kreytzen, Andreas Bernhard von Königseck, Georg Döppner, Daniel von Tettau, Batholomäus Behm und Johann Dietrich Kühnemann. Diese ermahnen im Namen des Kurfürsten den Rath, das Gericht und alle Beamte, ihr Amt mit Unparteilichkeit zu verwalten, jeden Rechtsuchenden geduldig zu hören und ihre Entscheidungen nach des Landes Recht und Gewohnheiten und den abgeschlossenen Verträgen abzugeben. Der Gemeinde in allen ihren Zünften wird ernstlich anbefohlen, die Obrigkeit zu respectiren, zu den Berathungen und amtlichen Verhandlungen pünktlich zu erscheinen und ihre Anliegen der vorgesetzten Behörde zu rechter Zeit und an rechtem Orte vorzutragen. Den Zuwiderhandelnden wird eine fiskalische Strafe von 100 Gulden ungar. angedroht. Auf die einzelnen Beschwerdepunkte und Streitobjecte eingehend, entscheidet die Commission dann folgendermassen.

Den Festsetzungen der Transaction d. d. 18. Sept. 1665 zwischen Rath, Gericht und Gemeinde, das Stadt- und Holzwesen betreffend, soll genau nachgelebt werden. Der Bürgermeister und die betreffenden Beamten werden angewiesen, sich beim Austheilen der Holzzettel jeder Parteilichkeit zu enthalten. Durch Nachlässigkeit in der Verwaltung oder Eigenmächtigkeit entstandener Schaden soll der Stadt von den betreffenden Beamten ersetzt werden. Der Rath soll kein Gemeindeguthum verpfänden oder gar verkaufen.¹⁾ Rector und Schulcollegen dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde vocirt werden. Diejenigen, welche ihren Amts- oder Bürgereid noch nicht geleistet haben, sollen dazu angehalten werden, desgleichen zur Beibringung der Geburtsbriefe. Der Rath hat bei der Wahl eines Bürgermeisters nur ein Votum. Die Privilegien der Stadt sind den Bürgern alljährlich vorzulesen. Die städtischen Gebäude und die Stadtbefestigung soll Bürgermeister und Rath in gutem Zustande erhalten, auch über die der Stadt zugehörenden

Waffen, Feuerlöschgeräthe ꝛc. ein richtiges Inventarium führen. Die Vertretung des Richters, wenn dieser verreist, hat nach dem im ganzen Lande üblichen Gebrauche stattzufinden. Der Schöppenmeister soll die Gewerke und Zünfte nicht seinem Gutdünken nach zu heimlichen Berathungen an ungewöhnlichen Orten zusammenberufen; etwaige Beschwerden sind an gehörigem Orte und zu gebührender Zeit vor den Rath zu bringen. Personen, welche sich dem Rath gegenüber bei dessen amtlichen Verrichtungen ungebührlich betragen, sollen bestraft werden. Das Verlangen der Gemeinde, bei wichtigen Angelegenheiten um ihre Meinung befragt zu werden, ist berechtigt und dieser Beschwerdepunkt durch das Versprechen des Rathes, in Zukunft danach zu handeln, erledigt. Die Abhörung der Rechnungen hat nach den von der kurfürstlichen Regierung erlassenen Bestimmungen vom 25. Sept. 1652 stattzufinden. Alle Ausgaben sind mit Belägen zu versehen, bei der zu Kriegszeiten oft unvermeidlichen Unordnung soll jedoch billigerweise davon abgesehen werden. Die Pupillenherren haben die Vormünder der Waisen zur Rechnungslegung anzuhalten.

Von Personennamen kommen in den Schriftstücken noch folgende vor: Georg Heiligendörfer, Bürgermeister zu R., Christian Hampus, dessen Kompan, Kaspar Friedrich Tiell, Martinus Vogel, Johann Reich, Georg Ohl, Simon Pohl, Rathmänner; Aeltermann des Tuchmachergewerks Lorenz Hampus, des Schuhmachergewerks Bartel Sittau, des Schneidergewerks Michael Görcke, des Bäcker- gewerks Heinrich Schultz, des Schmiedegewerks Hans Freudenthal, des Kürschnergewerks Johann Aw, des Fleischer- gewerks Michael Werner; Christoph Schmitt, Gartenherr; Georg Speer, Heinrich Gottschalk, Mathes Schwieder, Hans Albrecht Bürger, Bürger zu R.; Westphal, Rector; Wilmsdorff, Oberstlieutenant und Kommandant [ca. 1656].

Abschr. R. Hsb. S. 121. — Sitzungsberichte der Prussia 1882/83 S. 111. —

¹⁾ Der Rath wird von der Bürgerschaft beschuldigt, die Stadtdörfer Prangenau und Bürgersdorf, die Görlitz, die Stadthufen und ein Malzhaus ohne Vorwissen der Gemeinde verpfändet zu haben.

194) **1669** d. 20. Febr. Königsberg. Kurfürst Friedrich Wilhelm ertheilt den beiden Apothekern zu R. Heinrich Balthasar

Billich und Reinhold Sahme auf deren Beschwerde, dass zum Nachtheil ihrer Officinen auch von andern Leuten Medicamente zubereitet und verkauft würden, ein Privilegium, wonach neben den beiden Apothekern und den bereits vorhandenen Gewürzkrämer¹⁾ keine neuen zugelassen werden sollen. Die Regierung, so wie auch Bürgermeister und Rath werden angewiesen, die Apotheker in ihrem Privilegium zu schützen, dagegen dieselben aber auch anzuhalten, dass sie gute und nicht zu theure Waaren liefern.

Origin. im Besitz des Apothekers Pätsch. — ¹⁾ 1704 d. 9. Januar ergeht ein königl. Rescript, dass die zwei Gewürzkrämer zu R. jährlich 12 M. an die Rentkammer zahlen sollen. (Schaffer.)

195) **1669** d. 13. März. Königsberg. Derselbe bestätigt die Rolle des Schneidergewerks zu R. Das Gewerk soll nur aus 12 Meistern bestehen, „weiln bey ictzigen noch webrenden kümmerlichen Zeiten die Leuthe und Einwohner sehr untergekommen, dahero sie fast wenig zu ihrer Bekleidung können arbeiten lassen“.

Origin. im Staatsarchiv zu Königsberg.

196) **1669** d. 24. Aug. Königsberg. Derselbe bestätigt die Privilegien der Stadt Lötzen. Der dortige Magistrat soll in zweifelhaften Fällen Urtheil und Recht aus Rastenburg holen.

¹⁾ v. Werner, gesammelte Nachrichten S. 94.

197) **1674** d. 8. Januar. Königsberg. Die kurfürstl. Regierung weist auf den Bericht des Amtshauptmanns, dass die Stadt R. nur 733 zur Contribution heranzuziehende „Hunderte“¹⁾ habe, den Kriegskommissar Peter Kalau an, bis auf spätere Revision davon noch den dritten Theil vorläufig abzusetzen. Für das von der Stadt in den verflossenen Monaten zuviel Gezahlte sollen ihr an dem schuldigen Quantum monatlich 100 Gulden weniger angerechnet werden.

Abschr. R. Hsb. S. 56. — ¹⁾ Die ausserordentlichen Abgaben (der Schoss) wurden nach Hufen und Hunderten veranlagt, wobei jede hundert Mark Vermögen in städtischem Grundbesitz einer Feldhufe gleichgeschätzt wurden. Seit alter Zeit her hatte die Stadt den Schoss von 1067 Hufen und Hunderten, später von 746 zu zahlen gehabt (vergl. Nr. 206); im Jahre 1657 war es jedoch dem damaligen Bürgermeister Heiligendörfer gelungen, eine Herabsetzung auf 600 zu bewirken. Er war, wie Schaffer berichtet, zweimal nach Königsberg gereist und hatte dort den einflussreichen Generalmajor Grafen von Waldeck für diese Angelegenheit der Stadt zu interessiren

gewusst, indem er ihm in deren Namen 3 Last Hafer im Werthe von 315 M. (630 M. heute) verehrte. Die nach dem obigen Schriftstücke inzwischen wieder eingetretene Erhöhung wird in einer Besserung der Besitz- und Vermögensverhältnisse der Bürger der Stadt ihren Grund haben, auf welche unter andern der Umstand hindeutet, dass zu dieser Zeit eine kostspielige Wasserkunst zum grössten Theile aus Beisteuern der Bürger errichtet wurde, und dass ferner im Jahre 1670 die Regierung auch den Grundzins um 15 M. erhöht hatte. Die städtischen Finanzen befanden sich allerdings in einem Zustande bedenklicher Zerrüttung. — Das R. Hsb. S. 52 weist die 733 Hunderte nach wie folgt:

197 Hunderte von ganzen Häusern	} bewohnt, unbewohnt und ganz wüst.
234 „ „ halben „	
49 $\frac{1}{4}$ „ „ Buden in der Stadt	
47 $\frac{2}{4}$ „ „ „ „ „ Vorstadt*)	
6 „ „ 3 Malzhäusern	
48 Feldhufen bei der Stadt**)	
32 „ „ zu Prangenau	
32 „ „ Bürgersdorf***)	
45 „ „ Görlitz	
6 $\frac{2}{4}$ „ „ Galbunen	
12 „ „ Grießlack	} dem Hospital gehörig †)
9 „ „ Weischnuren	
6 „ „ Katkeim	
6 „ „ Galbunen	
3 „ „ Mulack	
<hr/> 733 $\frac{1}{4}$ Hunderte und Hufen.	

Die gesammten in städtischem Besitz befindlichen Ländereien incl. Hospitalhufen umfassten ca. 294 Hufen.

*) Hierunter 2 Hunderte vom Hospital.

**) Das ehemalige Bauerndorf.

***) Es ist auffallend und nicht zu erklären, dass bei diesem und einigen der andern Dörfer der Wald nicht in Anrechnung gebracht, was doch bei Görlitz der Fall ist, desgleichen, dass hier und bei Prangenau 1 Hufe weniger als der wirkliche Bestand angegeben ist.

†) Die Hospitalrechnung von 1617 führt die Ländereien folgendermassen auf:
10 Hufen zu Grießlack (excl. Wald, welcher damals also noch
5 Hufen umfasst haben muss)

4 „ „ Gudnick
9 $\frac{1}{2}$ „ „ Weischnuren
6 „ „ Katkeim
4 $\frac{1}{2}$ „ „ Reimsdorf
6 „ „ Neuendorf
2 „ „ Jerusalem (Wolka).

198) **1679** d. 10. Sept. Quartschen. Kurfürst Friedrich Wilhelm bestätigt den zwischen dem Hauptmann zu R. Wilhelm von Kreytzen und dem Kupferschmied Jacob Oertel zu R. im Jahre 1667 abgeschlossenen Contract über Anlegung eines Kupferhammers bei der Neuen Mühle. Oertel erhält danach freies Bauholz und zahlt jährlich 45 M. Zins.

Abschr. Hsb. 327, fol. 45.

199) **1683** d. 23. Mai. Lötzen. Das Amt zu Lötzen untersagt auf die Beschwerde des Richters zu R. Georg Helwing den Dorfschaften Groß- und Klein-Stürlack, Bogatzen und Kronau die Fischerei mit Kleppen auf dem Deiguhnsee, da diese Art der Fischerei ihnen nach ihren Verschreibungen¹⁾ nicht zustehe. Der Woitek Kosack zu Grzibowen sei durch den Richter Helwing angewiesen worden, die Uebertreter zur Anzeige zu bringen. Diesen würde eine Strafe von 50 Gulden auferlegt werden.

Abschr. R. Hsb. S. 230. — ¹⁾ Groß Stürlack 1387, Kl. Stürlack 1407, Bogatzko 1545, Kronau 1477, Grzibowen 1440.

200) **1696** d. 6. Juni. Königsberg. Kurfürst Friedrich III. bestätigt die Willkühr der Müller zu R. vom Jahre 1553 und 1627.

Abschr. R. Hsb. S. 235.

201) **1696** d. 4. Aug. Rastenburg. Christoph Alexander von Rauschke, Hauptm. zu R., bestätigt einen Kaufcontract zwischen Augustin Wannovius und dem kurfürstl. Kornschreiber Christian Riedel zu R. über einen auf der Freiheit beim kurfürstl. Malzhause gelegenen Baumgarten.

Abschr. Hsb. 327.

202) **1696** d. 8. Sept. Königsberg. Kurfürst Friedrich III. befiehlt dem Hauptm. zu R. zu verhindern, dass von einigen Bürgern, welche auf der Freiheit Malzhäuser gemiethet haben, zum Nachtheil

Ein im Staatsarchiv befindliches Verzeichniss vom Jahre 1620 hat dagegen:

12	Hufen	Acker,	3	Hufen	Wald	zu	Grieslack.
4	„	zu	Gudnicken				
9½	„	„	Weischnuren				
6	„	„	Katkeim				
4½	„	„	Reimsdorf				
2	„	auf	der	Wolle	(Wolka).		

der andern das Getreide aufgekauft werde, bevor es auf den Markt oder auf den Platz vor dem Königsberger Thore gebracht worden.

Abschr. R. Hsb. S. 69.

203) **1697** d. 15. Oct. Cöln a. d. Spree. Derselbe eröffnet der preussischen Regierung, dass der Magistrat der Stadt R. den von ihm gegen die Regierung geführten Prozess wegen der Jagdgerechtigkeit fallen gelassen, dagegen aber gebeten habe, der Stadt die Erlaubniss zum Schiessen von Hasen und Enten auf den Stadtfeldern zu ertheilen, damit sie dann leichter die fremden Jäger zurückhalten und sich der Wölfe erwehren könne. Diese Bitte könne jedoch nicht gewährt werden. Die Regierung habe daher dem Magistrat zu eröffnen, dass die Stadt sich wie alle andern Städte, denen das Jagdrecht nicht ausdrücklich verliehen, zu verhalten und der Büchsen sich nicht anders zu bedienen habe, als auf Reisen oder beim Scheibenschiessen.¹⁾ Fremde Personen, welche auf den Ländereien der Stadt jagen, hetzen oder schiessen und Aecker und Wiesen beschädigen würden, solle die Stadt dem Oberforstmeister anzeigen, damit solche bestraft werden könnten. Luderstellen sollen auf dem Gebiete der Stadt künftig nicht mehr angelegt werden,²⁾ wenn der Magistrat es nicht besonders verlangte. Dieser sei übrigens im Irrthum, wenn er glaube, dass die Wölfe durch die Luderstellen aus der Ferne herbeigelockt würden, da man ja nur an solchen Orten dergleichen anlegte, an denen sich schon Wölfe in grosser Anzahl vorfänden. Das Gesuch des Magistrats das Schiessen der Wölfe zu gestatten, müsse ebenfalls abgelehnt werden.

Abschr. R. Hsb. S. 73. — ¹⁾ Vergl. Nr. 156. Schon 1583 hatte Georg Friedrich die Jagd bei 100 Ducaten Strafe verboten. (Schaffer.) — ²⁾ Solches war vom kurfürstl. Forsthause Thurwangen aus bei Bürgersdorf geschehen.

204) **1698** [oder einige Jahre vorher]. Das Stadtdorf Bürgersdorf „hat nunmehr Christian Riedel, Churfürstl. Kornschreiber allhier, durch ausgeführtes Recht wegen gewisser Schuldforderung an sich gebracht.“¹⁾

Amtsrechnung pro 1698/99. — ¹⁾ Dieses Dorf war inzwischen, im Jahre 1353, verpachtet gewesen, und zwar auf 6 Jahre an den Stadtkämmerer Hauenstein und den Rathsherrn Georg Heiligendörfer, das erste Jahr für 450 M., hernach für 600 M. (Schaffer.) 1675 hatte es Georg Ohl gepachtet. (Weiteres über Bürgersdorf unter Nr. 222).

205) **1698** d. 18. März. Königsberg. Kurfürst Friedrich III. befiehlt dem Hauptm. zu Tapiaw¹⁾, die unbefugte Salzhökerei auf der Freiheit zu R. zu unterdrücken.

Abshr. R. Hsb. S. 70. — ¹⁾ Die Hauptmannsstelle zu R. war vacant.

206) **1698**. „Bericht der kurfürstl. Regierung wie die Städte des Herzogthums Preussen ehemals in Hunderten bestanden, worauf sie in den Jahren 1673 und 1674 gesetzt und wie sie bei der neuen Revision 1698 veranschlagt worden sind.“ Danach lautet für Rastenburg der alte Anschlag auf 1067, der von 1674 auf 733 und der neueste auf $486\frac{1}{4}$ Hunderte.¹⁾ [S. Anhang III.]

Abshr. R. Hsb. S. 53. — Schaffer berichtet, dass bald nach der Veranlagung von 1674 (s. Nr. 197) der Bürgermeister Rhode im Jahre 1675 nach Königsberg gereist sei, um eine abermalige Heruntersetzung für die Stadt zu bewirken, und ferner, dass 1692 die Stadt um ein Freijahr nachgesucht und ihre Passivschulden auf 10000 Thlr. angegeben habe. Darauf sei eine Commission in R. erschienen und habe bereits am 23. Oct. 1692 die oben angegebene Reduction herbeigeführt. — Die auffallende Differenz zwischen dem alten Anschlage und dem von 1673/74 scheint nicht allein durch Verschlechterung der Besitz- und Vermögensverhältnisse der Stadt herbeigeführt zu sein; in einer Notiz im R. Hsb. wird sie vielmehr so erklärt, dass in früherer Zeit die Bürger ihr Ansehen und ihren Credit dadurch zu heben suchten, dass sie, um ihr Besitzthum möglichst gross und werthvoll erscheinen zu lassen, bei der Veranlagung alle schlechten Plätze und nicht cultivirbaren Grundstücke angegeben hätten. Der Unterschied zwischen den beiden letzten Anschlägen beruht zum Theil darauf, dass bei dem von 1698 die Hospitalländereien, von denen die Stadt keinen unmittelbaren Gewinn hatte, nicht in Anrechnung gebracht worden sind. Die Besitzungen des Hospitals bestehen zu dieser Zeit nach der Amtsrechnung pro 1698/99 aus

12	Hufen Acker,	3	Hufen Wald zu Grieslack,*)
9 $\frac{1}{2}$	„	4	„ „ zu Weischnuren,
3	„	„	zu Mulack,
6	„	„	„ Katkeim,
6	„	„	„ Wolka (Vorwerk, ist verpachtet).

Die 6 Hufen, welche das Hospital früher bei Galbunnen besass, sind jetzt an zwei Freie verkauft. — ¹⁾ Die in städtischem Besitz befindlichen Ländereien incl. Hospitalhufen betragen ca. 238 Hufen.

*) Die 12 Ackerhufen bei Grieslack sind laut Vertrag vom 20. Nov. 1784 zu je 2 Hufen an 6 Besitzer vererbpachtet, die 3 Waldhufen jedoch im Besitz des Hospitals verblieben. (Schmidt, Angerburg. Kreis S. 90.)

207) **1699** d. 15. Sept. Königsberg. Kurfürst Friedrich III. ertheilt dem Gericht zu R., welches auf eine Ermahnung des Amtshauptmanns, in einer Criminalsache schleuniger zu verfahren, mit einem Protest und Appellation geantwortet hatte, einen strengen Verweis.

Abschr. Hsb. 327, fol. 243.

208) **1699** d. 16. Sept. Königsberg. Derselbe ertheilt dem Bürgermeister zu R. Heinrich Balthasar Billich einen Verweis wegen Verletzung der Autorität des Amtshauptmanns und weil er einen Rangstreit mit dem Amtsschreiber, anstatt an die Regierung, an das Gericht gebracht hatte.

Abschr. Hsb. 327, fol. 243.

209) **1700** d. 8. Mai. Lötzen. Der Hauptm. zu Lötzen A. von Lesgewang untersagt den Dörfern, welche nicht berechtigt sind, auf dem Deiguhnsee zu fischen, die Ausübung der freien Fischerei auf demselben. Wollten sie die Sommerfischerei ausüben, so hätten sie sich vorher bei der Frau Landrichter Ebert zu melden.¹⁾

Abschr. R. Hsb. S. 230. — ¹⁾ Diese hatte die Fischerei von der Stadt R. gepachtet.

210) **1700** d. 19. Aug. Rhein. Die Erben des ehemaligen Amtsschreibers zu Rhein Philipp Sanden cediren dem Stadtkämmerer Melchior Hippel ihre Forderung an die Stadt R. im Betrage von 8000 M.¹⁾ Zeuge: Andreas Wilhelm Ovander, Schöppenmeister zu R.

Abschr. Hsb. 327, fol. 268. — ¹⁾ Schaffer giebt an, dass die Forderung ursprünglich 9000 M. betragen und Hippel dieselbe nachträglich noch im Interesse der Stadt auf 6650 M. heruntergebracht habe. Schon vorher war es diesem gelungen, eine Schuldverschreibung der Stadt an den Kapitän Kegler vom Jahre 1655 über 500 Guld. und eine solche von 1657 über 1000 Guld., für welche zusammen von Kegler (wahrscheinlich doch wegen rückständiger Zinsen) 6393 M. verlangt wurden, für die Stadt für 1500 Guld. einzulösen. Auch in verschiedenen andern Beziehungen hat Melchior Hippel jun. während seiner mehrjährigen Amtsverwaltung als Stadtkämmerer und später als Bürgermeister sich um das Wohl der Stadt sehr verdient gemacht, sogar unter Darbringung pecuniärer Opfer. Nr. 211 lässt ersehen, dass seine Umsicht und Gewandtheit auch seitens des Königs anerkannt wurde. Da noch einige andere Mitglieder der Familie Hippel nicht nur in der Geschichte der Stadt eine Rolle gespielt, sondern auch in weiteren Kreisen sich einen Namen gemacht

haben, so dürften nachstehende genealogische Notizen über dieselbe hier am Platze sein.

Melchior Hippel, Rathsherr und Schöppe zu R., geb. 1625, † 1677. Verm. m. Barbara Hampus, geb. 1628, † 1697. Kinder:

1) Melchior, Stadtkämmerer, später Bürgermeister zu R., geb. 1657, † 1729. Verm. m.

Elisabeth Rolandt, geb. 1665, † 1736. Kinder:

1. Katharina Elisabeth, geb. 1682, † 1684.

2. Christina, geb. 1684, † 1710 in Welau an der Pest. Verm. m. N. N. Bernhardi.

3. Melchior, geb. 1686, † 1689.

4. Maria, geb. 1688, † 1689.

5. Christoph, Kaufm. in Breslau, geb. 1690, † 1735. (Legirt der Stadt Rastenburg 1000 Thlr. Sein Portrait im Sitzungssaale des Rathhauses.)

6. Melchior, geb. 1692, † 1704.

7. Katharina Elisabeth, geb. 1695, lebt noch 1735. Verm. mit N. N. Czerwinski in Königsberg.

8. Georg, geb. 1697, † 1699.

9. Gottlieb, geb. 1700.

10. Barbara Loysa, geb. 1701, † 1726.

11. Christian, Kaufm. in R., geb. 1703, lebt noch 1736. (Eine ihn betreffende Anekdote erzählt Pisanski in N. Preuss. Provinz.-Bl. VIII, 41.) Verm. m.

Elisabeth von Seeren (Sehren), Tochter des Kaufm. v. S. in Königsberg.

12. Friedrich, geb. 1705, † 1708.

13. Maria Johanna, geb. 1707, † 1727.

2) Gottlieb, Kaufm. in Königsberg. Kind:

1. Melchior, 1735 Rector in Gerdauen. Verm. m.

Eleonore Thimm, Tocht. d. Kantors Th. in Bartenstein. Kinder:

1: Gotthard Friedrich, Kaplan in Gerdauen. Kind:

1) Gottlieb Theodor, Regierungspräsident in Bromberg, † 1843. (Verfasser des Aufrufs zum Befreiungskriege: „An mein Volk“.)

2: Theodor Gottlieb von H., Criminaldirector u. Bürgermeister zu Königsberg, geb. 1741, † 1796. (Der bekannte Schriftsteller.)

Von dem 1735 erwähnten Bürgermeister zu Johannisburg Stephan H. kann das Verwandtschaftsverhältniss nicht angegeben werden.

211) **1701** d. 18. Juni. Königsberg. König Friedrich I. entscheidet mittels Erlass an den Hauptmann zu R. Johann Georg von Kalnein und den zu Barten Fabian von Knobelsdorf einen Streit zwischen der Stadt R. und den Kirchenvorstehern zu Schwarzstein, betreffend Erhöhung des von der Stadt an die Kirche zu Schwarzstein für Görlitz zu zahlenden Decems. Die Stadt habe von undenklichen Zeiten her von den Einwohnern des genannten Besitzthums den Decem an die Kirche zu Schwarzstein gezahlt, auch in eine Erhöhung desselben auf 8 M. gewilligt. Da nun aber die Görlitz nur aus uncultivirten Hufen bestehe, die Kirchenvorsteher auch nichts Anderes zur Begründung ihrer Forderung vorzubringen vermöchten, als das, was bei der Kirchenvisitation von 1652 durch die Visitatoren festgesetzt worden sei, so sei der Stadt eine abermalige Erhöhung nicht aufzubürden. Dagegen habe sich die Stadt zu einem freiwilligen Beitrage zur Instandsetzung der baufälligen Kirche erboten, wozu der Rathsverwandte Hippel 20 Gulden beisteuern wolle. Die in den Registern seit 1652 geführten Reste sollen also getilgt und der freiwillige Beitrag von jeder Person nach Verhältniss des Vermögens aufgebracht werden. Auch soll bei künftig vorkommenden Reparaturen an Kirchengebäuden neben dem Oberkirchenvorsteher auch der Rathsverwandte Hippel jedesmal mit-hinzugezogen werden, „dessen Dexterität bekannt sei“.

Abschr. R. Hsb. S. 347.

212) **1702** d. 10. Juli. Königsberg. Derselbe bestätigt die Rolle der Töpfer zu R.

Abschr. R. Hsb. S. 277.

213) **1702** d. 26. Oct. Potsdam. Derselbe bestätigt den mit dem Müller Heinrich Kantel aus Drengrfurt abgeschlossenen Kaufcontract über die königliche Hausmühle auf der Freiheit zu R. Nach demselben soll dem Kantel ein für allemal zur Reparatur der Mühle und der Schleusen das nothwendige Holz unentgeltlich durch die Bauern aus den Amtswaldungen angefahren werden. Er zahlt für die Mühle 500 Thaler, liefert jährlich ins Amt 10 Scheffel Weizen, 68 Scheffel Reinkorn, 180 Scheffel Mengkorn, 330 Scheffel Malz und mästet jährlich 12 Schweine für das Amt. Ferner hat er die Verpflichtung, für das

Amt, den Hauptmann, Amtsschreiber und Erzpriester unentgeltlich zu mahlen. Mit dem Vorwerksvieh darf er 3 Kühe und 7 Schweine zur Weide treiben. Die Fischerei auf dem Mühlteiche darf er nur zum eigenen Bedarf ausüben.

Abschr. Hsb. 327, fol. 342.

214) **1707** d. 16. Aug. Königsberg. Derselbe befiehlt dem Amtsverweser zu R., über einen Excess Untersuchung anzustellen, welchen der Kapitän Michael Kuchmeister von Sternberg begangen, indem er eines der Thore der Stadt Rastenburg, welche laut Verordnung während des sonntäglichen Gottesdienstes geschlossen gewesen wären, gewaltsam aufgebrochen hätte, worüber seitens des Magistrats Klage geführt würde.

Abschr. R. Hsb. S. 65.

215) **1707** d. 9. Dec. Königsberg. Derselbe befiehlt demselben auf dessen Bericht hin, dem Kapitän Michael Kuchmeister von Sternberg wegen des gewaltsamen Aufbrechens des Stadthores einen ernstern Verweis zu ertheilen, besonders weil sein Gut¹⁾ so nahe bei der Stadt liege, dass er sich zur rechten Zeit zur Kirche hätte einfinden können. Dem Magistrat sei anzubefehlen, dass er die Stadthore erst schliessen lasse, wenn zur Ablesung der Epistel das übliche Zeichen mit der Klingel gegeben worden wäre. Auch sollten die an den Thoren Wache haltenden Stadtdiener kein Trinkgeld von den Leuten erpressen.

Abschr. R. Hsb. S. 65. — ¹⁾ Windkeim.

216) **1711** d. 25. Aug. Rastenburg. Der Amtshauptmann W. S. von der Gröben erlässt Verwarnungen an 1. den Rector der lateinischen Schule zu R. Jentiko, 2. den Collega quartus Dutke.

Ad 1. Anstatt den ihm untergebenen Lehrern mit gutem Beispiel voranzugehen, verleite der Rector dieselben vielmehr durch sein häufiges „Herumvagiren“ ebenfalls zu Pflichtverletzungen. Er sei auch mehrere Tage ohne Vorwissen des Schulinspectors „nebenst dem bösen Menschen, dem Quarto“, verreist gewesen. Dadurch würde nicht nur der Unterricht versäumt, sondern es wären auch viele „Scandala“ in der Schule und in der Kirche während des Gottesdienstes von den nicht beauf-

sichtigten Schülern verübt worden. Da die bisherigen Ermahnungen nicht gefruchtet hätten, würden bei nochmaliger Pflichtverletzung ernstere Massregeln ergriffen werden.

Ad 2. „Es sollte wol einer von einem Gelahrten, ja von einem, welcher sich vor einen Theologum ausgeben will, niemahlen die Gedanken machen können, daß so einer vors erste Gott aus den Augen setzet, sich auf ein versoffenes und liederliches Leben leget, wodurch er seinen Pflichten weder in dem Gotteshause, noch in der Schulen bey der Jugend satisfaciret. Er gehe doch in sich und schäme sich, daß er die ihm von Gott geschenkte dona schlecht achtet und selbige durch das liederliche Leben verscherzet. — — — — —
Er entsinne sich, wie vor kurzer Zeit sein bisheriges Comportement und übel geführtes Leben, das öftere Wegreisen vor seinen Kopf, wodurch die Kirche und Schularbeit versäümet, insonderheit Herr polnischer Diaconus darüber Klage führet, von mir und dem Herrn Inspectore Scholae ernstlich vermahnet worden. Wie hat er sich zu bessern versprochen!“ Allein es bleibe Alles beim Alten, denn erst kürzlich sei er wieder ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten verreist gewesen. Dieses sei die letzte Ermahnung; bei Fortsetzung seines bösen Lebenswandels solle er ohne Weiteres von seinem Amte abgesetzt werden.

Abschr. in der Registratur der St. Georgenkirche. — Beckherrn, Mittheilungen S. 35.

217) 1719 d. 26. Apr. Königsberg. Die Regierung theilt dem Commissariat, bestehend aus dem Präsidenten Graf zu Eulenburg und den Rätthen Gregory und Sommerfeld, die königl. Verordnung vom 4. Dez. 1717 zur Nachachtung mit, nach welcher in den kleinen Städten die Anzahl der Brauhäuser dadurch reducirt werden soll, dass, wenn ein Mälzenbräuer sein Brauhaus verkaufen wolle, die übrigen Mälzenbräuer es ankaufen möchten, um dann die daran haftende Braugerechtigkeit eingehen zu lassen. Die Handwerker, welche eigene Brauhäuser besitzen, wären allerdings in ruhigem Besitz und in ihrer Nahrung zu belassen, jedoch solle kein Handwerker ein Brauhaus miethen, oder falls er sein Handwerk fortsetzen wolle, erhandeln dürfen.

Abschr. R. Hsb. S. 391.

218) **1719** d. 4. Mai. Berlin. König Friedrich Wilhelm I. theilt dem General-Finanzdirectorium die Entscheidung des General-Kriegscommissariats zur Nachachtung mit, betreffend die Errichtung eines Kruges durch den Oberstlieutenant von Collrep auf seinem Gute Weischnuren zum Nachtheil der Stadt R. Da nach dem Landtagsrezess von 1618 den Städten zum Nachtheil kein Krug innerhalb einer Meile von derselben angelegt werden dürfe, die Stadt R. auch schon mit vier guten Krügen versehen sei, so solle der von Collrep der Stadt seinen neuerbauten Krug nicht zum Kaufe aufdringen, sondern ihn entweder selbst behalten oder an Andere verkaufen. Der Besitzer solle die Freiheit haben, Bier und Brandwein, welche aus der Stadt bezogen wären, zu verschenken. Der von dem von Collrep offerirte Canon, um die Braugerechtigkeit zu erlangen, könne, um die Gerechtsame der Stadt nicht zu beeinträchtigen, nicht angenommen, ebensowenig der Stadt auferlegt werden, da diese für die innehabende Braugerechtigkeit schon die Accise entrichtete. Dagegen könne der von Collrep von den Brauern, welche den Krug mit Bier verlegten, von jeder Tonne 2 Gr. Lagergeld erheben.

Abschr. R. Hsb. S. 369.

219) **1722** d. 15. Juni. Königsberg. Die Regierung erläutert in einem Anschreiben an den Präsidenten und die Räthe des Commissariats von Kalnein, Cupner, von Viereck und Beyer eine am 26. März a. c. erlassene königliche Verordnung, mittels welcher den Handwerkern, die früher die Braugerechtigkeit gehabt, solche auch wieder auf Lebenszeit zugestanden, nach ihrem Tode aber ihre Brauhäuser aus der Rolle gestrichen werden sollen. Die hiemit beabsichtigte Reducirung der Brauhäuser könnte nun leicht dadurch verzögert werden, dass diese Handwerker ihre Brauhäuser an andere Handwerker oder solche Bürger verkauften, welche kein Handwerk neben der Brauerei betrieben. Die Regierung bestimmt daher, dass die Braugerechtigkeit an einem in dem gedachten Falle verkauften Brauhause nur so lange haften soll, als der Verkäufer lebt. Diese Klausel soll in die Kaufcontracte aufgenommen werden.

Abschr. R. Hsb. S. 393.

220) **1722** d. 14. Dez. Rastenburg. Der Commissarius loci W. Lohmeyer fordert von dem Magistrat zu R. eine Liste der Häuser, welche dauernd die Braugerechtigkeit haben, sowie auch derjenigen, welchen sie nur auf Lebenszeit des jetzigen Besitzers belassen ist, nach dessen Tode aber aufzuhören hat.

Abschr. R. Hsb. S. 395.

221) **1724**. Rastenburg. Kirchenvisitationsrezess. Der Erzpriester Friedrich Seuberlich berichtet über die Revision der lateinischen Schule zu Rastenburg und bemerkt dabei, von dem vierten Collegen Dreyer sei angezeigt worden, „daß er den Soff lieben solle, in welchem Stück ihm die anwesende Gemeine ein sehr böses Zeugniß giebet. Er wird deshalb ernstlich angedet, vermag sich aber nicht gänzlich zu justificiren, sondern gelobet an, sich davon in Zukunft zu halten, welches sowol als auch ein geziemendes, friedfertiges Comportement gegen den Rectorem ihm sub poena suspensionis ab officio injungiret worden“. Was das Brandweinausschenken in der Schule anbetreffe, so wisse man hier nichts davon. Der Rector führt Beschwerde über die Winkelschulen, welche meistens von Weibern, eine sogar von der Tochter des Scharfrichters, gehalten würden. Das Halseisen sollen die Geistlichen nicht mehr als Strafmittel anwenden, die Huren vielmehr von der weltlichen Obrigkeit mit Geldbußen belegt werden. Von diesen fällt ein Theil an die Kirche und zwei Theile an die Kämmererkasse.

Registr. des Magistrats zu Rastenburg.

222) **1730** d. 3. Januar. Königsberg. Die Kriegs- und Domänenkammer bestätigt den Kaufcontract des Magistrats der Stadt R. mit dem Kaufmann daselbst Christian Hippel über das halbe Gut Bürgersdorf. Das Dorf hat früher in seinem ganzen Umfange der Stadt gehört, ist dann aber „durch ein fatales Schicksal“ derselben verloren gegangen und durch richterliches Urtheil den Maternschen Erben zugesprochen worden. Der Successor in matrimonio des Matern, Vice-Bürgermeister Riedel, hat das Gut in zwei Hälften verkauft, die eine vor einigen Jahren an den Bürgermeister Melchior Hippel¹⁾ zu R., die andere vor kurzer Zeit an den Pfarrer zu Bäs lack Stephan

Neumann, von dem es an den Sohn des Bürgermeisters Hippel, den Kaufmann zu R. Christian Hippel durch Kauf übergegangen ist.²⁾ Dieser verkauft seinen Antheil, 16 Hufen nebst dem Waldè, für 5215 Gulden 3 Gr. poln. an die Stadt R. Geschehen zu Bürgersdorf d. 17. August 1729 in Gegenwart des Amtshauptmanns Grafen E. von Schlieben, des Gerichtsschreibers Theodor Frölich, des Bürgermeisters Dr. med. Heinrich Bernhard Hübner, Richters Gottfried Heiligendörfer, Rathsverwandten Gottfried Ernst Billich, Städtältesten Christian Reich und Aeltermanns Michael Dannowski.

Abschr. R. Hsb. S. 362. — ¹⁾ S. Nr. 210, Anmerk. 1. — ²⁾ In dem Inventar sind die 16 auf dem Gute vorhandenen Kühe aufgeführt, und zwar gleich den edlen Pferden mit Angabe ihrer Namen: Regina, Rosa, Willka Pstra, Kolodzeyka, Hanska, Bodzeck, Pstra gtowa, Pstra mata, Kusse Cize, Stump-tawska, Rutta, Soscha, Anna, Maria, Viotka, Soffeka.

223) **1735** d. 6. Juni. Rastenburg. Bürgermeister und Rath beurkunden, dass der verstorbene Kaufmann zu Breslau Christoph Hippel in seinem am 19. Mai 1732 errichteten Testament seiner Vaterstadt R. ein Legat von 1000 Thalern ausgesetzt habe. Nach der Bestimmung des Erblassers soll von den Zinsen à 6 Prozent jährlich gezahlt werden: An den Rector der Schule 10 Thlr., an den Conrector 8 Thlr., dem Cantor und dem Stadtmusikus zusammen 7 Thlr.,¹⁾ an die beiden Hospitäler zusammen 5 Thlr., den drei Predigern zusammen 8 Thlr., den Predigerwittwen 5 Thlr., dem Bürgermeister 5 Thlr. Die übrigen 12 Thlr. sollen bei Ablegung der Rechnung zu einer Collation für den Magistrat und die Aeltesten der Bürgerschaft verwendet werden.

Abschr. R. Hsb. S. 381. — ¹⁾ Nach der Bestimmung des Testaments hat der Rector an jedem Charfreitage für die ganze Bürgerschaft durch die Schüler einen festlichen Actus zu veranstalten mit Declamationen in deutschen Versen über das Leiden Jesu, verbunden mit einer durch Cantor und Stadtmusikus aufzuführenden Trauermusik. Der Conrector soll an jedem 19. Mai der Bürgerschaft „eine erbauliche Historie vorstellig machen“ und Cantor und Stadtmusikus „eine zierliche Musik“.

224) **1750** d. 6. Aug. Berlin. König Friedrich II. ertheilt der Stadt R. ein neues Braugerechtigkeitsprivilegium, nach welchem

der bisherige Unterschied zwischen perpetuellen und temporellen Brauhäusern fortfallen, dagegen die perpetuirliche Braugerechtigkeit auf die reducirte Anzahl von 107 von altersher die Braugerechtigkeit innehabenden Häusern [welche nach den Namen ihrer Besitzer aufgeführt werden]') übertragen werden soll. Die Braugerechtigkeit soll an diesen Häusern als ein immerwährendes Real-Privilegium haften und das Braugewerbe von ihren jeweiligen Besitzern nach Proportion des Unterschiedes von ganzen, halben und Viertelhäusern darin betrieben werden.

Abschr. R. Hsb. S. 392. — ') S. Anhang IV. Vergl. die Angabe über die Anzahl der Häuser unter Nr. 160.

225) **1783** d. 7. Novbr. Rastenburg. Der Commissarius loci von Kortzfleisch weist auf Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer den Magistrat zu R. an, das Stück von der Mauer des abgebrochenen Rathhauses, welches an das Haus des Bürgers Grube stösst, stehen zu lassen; das Stück aber, welches an des Nadlers Schwartz Haus stösst, soll der Stadtkämmerer sofort abbrechen lassen. „Damit aber diese Sache nicht wieder so der alten Rastenburgischen Gewohnheit nach verschleppt werde“, wird dem Magistrat befohlen, hiefür und für die baldigste Ablegung der Rechnung Sorge zu tragen, wenn er sich nicht einer empfindlichen Beahndung aussetzen wolle; denn es liege grösstentheils an ihm, „dass hier Alles so schläfrig und zum Nachtheil der Kasse zugehe“.

Registratur des Magistrats. — Beckherrn, Rastenburg S. 114.

Anhang.

I.

Willkühr der Hübner zu Rastenburg.

Wir Bürgermeister und Rath der kurfürstlichen Stadt Rastenburg fügen jedermännlichen zu vernehmen, wasmaßen Uns E. E. Gemeine der Hübner bei dieser Stadt durch ihre gekohrenen Aelterleute eine in gewisse von allerseits Interessenten beliebte Artikel verfaßte Ordnung, wie sie es künftig zu allen Zeiten des Jahres im Felde mit ihrem Ackerbau, Viehtriften, Zechen und sonderlich mit ihrem Hubenwalde gehalten wissen wollen, einreichen lassen mit inständiger Bitte, nicht allein selbe Artikel zu revidiren, sondern auch dieselben aus obrigkeitlichem Amte zu confirmiren und zu bestätigen. Gleich wie Wir nun über alle gute Ordnungen bei dieser Stadt ein wachendes Auge zu haben Uns verpflichtet befinden, also haben Wir diese Feldordnung der obbesagten Hübner vor gut, heilsam und nöthig befunden. Und lauten deroelben verfaßte Articuli als hernach folget.

Verbesserte Willkühr E. E. Gemeine der Hübner zu Rastenburg, zusammengetragen mit Vollwort und Belieben der ganzen Gemeine im Jahre 1636.

1. Erstlich ist von E. E. Gemeine beschlossen und beliebt, daß deroelben von denen gekohrenen Aeltesten alle zwei Jahre wegen Einnahme und Ausgabe des empfangenen Weidegeldes Rechnung gethan und alsdann die Kühr im Beisein E. E. Rathes und des Stadtschreibers, bei welcher sich alle Hübner, so dazu gehören, befinden sollen, vorgenommen und gewisse Aelterleute, welche solche Leute, so ihre eigene ganze oder halbe, nicht aber gemiethete Huben haben, sein müssen, erwählet, auch die Willkühr jedesmal verlesen werden sollen.

2. Dieselben Aelterleute sollen nun allen Schaden, sowohl in der Gemeine Wäldern, als auch zu aller Zeit im Felde, bei ihrem Gewissen, so viel ihnen immer möglich, verhüten und auf Alles gute und genaue Achtung geben, damit niemand muthwilliger Weise Schaden geschehe. Insonderheit aber sollen sie sich nicht unterstehen, Jemanden das geringste aus dem Hubenwalde*) ohne Vorbewust der ganzen Gemeine zu geben, also daß sie in keinerleiwege ihren eigenen, sondern den gemeinen Nutzen zu suchen schuldig sein sollen.

*) Der Bürger- und Bauernwald bei dem jetzigen Gute Tannenwalde (Rastenburgswalde).

3. Wenn Kogelung*) vorgehet, soll solches durch die Aelterleute vorher der ganzen Gemeinde, damit sich Jeder danach zu richten habe, angemeldet und im Auskugeln nach der Hubenzahl Gleichheit gehalten auch aller bisher vorgegangene gewöhnliche Unterschleif verhütet werden.

4. Soll ein jeder Hübner, so bald ihm solches durch die Aeltesten angekündet wird, die Zäune bei den Gärten fertig machen. Thut er solches nicht, giebt er nach der ersten Kündigung 10 Gr., nach der andern 20 Gr. und zum drittenmal 30 Gr. und soll den daraus entstandenen Schaden gelten.

5. Gleichergestalt sollen auch die Rücken**) im Felde nach geschehener erster Ankündigung fertig gemacht werden. Da Jemand dawiderhandelt, der soll nach der ersten Besichtigung geben 3 β , nach der andern 6 β und zum drittenmal 9 β von jedem Loch und soll den Schaden dazubüßen. So soll auch ein Jeder schuldig sein, sich bei Besichtigung der Rücken in Person einzustellen, oder aber einen gewissen Hübner oder einen andern an seine Stelle abzuordnen bei Strafe von 10 Gr.

6. Wenn die Aelterleute die Gemeinde verboten lassen und bleibt Jemand ohne erhebliche Entschuldigung, die er dem Aeltermann anmelden soll, aus, der verbüßt 6 Gr.

7. Der Aeltermann soll demjenigen, so zum erstenmal die Zeche***) zu hüten schuldig, dieselbe durch den jüngsten mit Zuschickung der Blase†) anmelden lassen. Wenn nun derselbe seine Nacht gehütet, soll er zu rechter Zeit dem Aeltermann die Blase wiederbringen, der ihm dann andeuten wird, wem er die Wache weiter ansagen soll. Der hierwiderhandelt büßet 10 Gr.

8. Wem nun die Zeche zu hüten also ordentlich angesaget worden und derselbe bliebe gänzlich aus und hütete gar nicht, es entstünde aber ein Schaden daraus, derselbe soll den ganzen Schaden zu büßen ohne einige Ausflucht schuldig sein. Entstände aber ein großes Ungewitter, ehe und wann die Zeche gejaget wird, so soll derjenige, dem die Zeche zu hüten gebühret, sich bei den Aelterleuten anmelden, daß er die Zeche nicht hüten könne, damit jeder seine Pferde inachtnehme, bei Strafe von 20 Gr.

9. Daferne aber einer zwar in die Zeche gehet, in selbiger aber unfleißig zusieht, oder aber bei entstandenem Ungewitter davonläuft und entstehet also ein Schaden daraus, der soll den halben Schaden gelten.

*) Wahrscheinlich Vertheilung. des geschlagenen Holzes nach Maßgabe der Grösse des Besitzthums und durch Verloosung.

**) Zäune, bestehend aus starken, in gewissen Abständen in den Boden gegrabenen Pfählen. Diese sind mit Löchern versehen, durch welche starke Latten oder Stangen geschoben werden.

***) Das Hüten der Pferde. Im 18. Jahrhundert hüteten die Bürger nicht mehr selbst die Pferde; dieses besorgte ein von der Stadt argestellter Pferdchirt, welcher der Zechner hiess.

†) Das Hirtenhorn.

10. Derjenige, welchen die Ordnung, die Zeche zu hüten, trifft, soll dieselbe zu rechter Zeit, nämlich sobald der Hirt vom Felde kommt,*) treiben und ehe nicht nach Hause gehen, bis der Kuhhirt ins Feld kommt.**) Wer hierwiderhandelt büßt 10 Gr.

11. Es soll auch von demjenigen, so seine Pferde zur Zeche jaget, dem, so die Zeche hütet jedesmal angekündigt werden, daß er nunmehr seine Pferde überantwortete, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

12. Wenn die Zeche zum erstenmal angesaget ist, sollen alle Hübner nach der Ordnung, sie jagen ihre Pferde zur Zeche oder nicht, dieselbe zu hüten schuldig sein. Wer aber zum andern Mal seine Pferde im Stall behält und nicht zur Zeche jagen will, ist ferner zu hüten, nicht verbunden. Sonst ist bewilliget, daß ein jeder von 4 Pferden eine Nachtzeche hüten soll, und soll hiebei verboten sein, daß die Pferde nicht beisammen in einem Winkel gehalten, sondern auf der Weide herumgehend gelassen werden, damit an den Rücken kein Schaden geschehe, bei Strafe von 20 Gr.

13. So oft Jemand Brücken, Wege und Stege zu bessern von den Aelterleuten angekündigt wird, und derselbe kommt nicht zur angemeldeten Zeit, der verbüßt 30 β .

14. Wenn aber ein großer Schaden an Brücken, Wegen und Stegen vorfiele, also daß Steinbrücken zu machen und dazu Scharwerk vonnöthen wäre, soll solches von den Aelterleuten der Gemeinde angemeldet werden, und soll alsdann ein jeder Hübner soviel Fuder, als ihm von der Hube zu führen angesaget worden, zu Verfertigung der Steinbrücken zu führen schuldig sein. Bleibt aber einer muthwillig aus, der verbüßt von jedem Fuder 6 Gr.; wer aber nicht einheimisch ist oder sich genugsam entschuldigen läßt, der führet mit seinen Pferden zu anderer Zeit.

15. Würde Jemand aus der Zahl der Hübner, er sei, wer er wolle, im Hübnerwalde gesehen oder betroffen, daß er vom Stamme haue oder Holz führe, der giebt ohne einige Widerrede von jedem Stamme 5 M. Strafe. Wer aber eine gemietete Hube innehat und wird im Walde vom Stamme hauend betroffen, giebt von jedem Stamme 10 M.

16. Bei Einnahme des jährlichen Grundzinses sollen mehr nicht, als drei Tage zugebracht werden. Derselbe aber, so sich innerhalb solcher drei Tage mit seinem Zins und Pfluggetreide nicht einstellt, giebt 15 Gr. Strafe.

17. Im angehenden Vorjahr soll allemal ein jeder sein geltes***) Vieh von der Stadt wegzutreiben schuldig sein. Wer hierwiderhandelt dessen Vieh soll gepfändet werden und er von jedem Stück 10 β Strafe geben.

18. Keiner soll dem Andern auf dem Seinigen, es sei auf Acker oder Wiesen, zu nahe hauen und pflügen. Wer wissentlich hierwiderhandelt, und daß der Herr selbst ein Ursacher auch dessen genugsam überführet würde, wie auch nicht weniger

*) des Abends. **) des Morgens. ***) unfruchtbares.

derjenige, so einen Rain auspflüget, derselbe soll unnachlässig vor jedesmal 15 M. Strafe, jedoch E. E. Rath's Strafe vorbehaltlich, erlegen.

19. Wer dem Andern muthwillig durch seine Wiesen oder Getreide fahren würde, giebt jedes Mal 3 M. Strafe und verbüßet den Schaden.

20. Derjenige, so seines Nachbarn Stücke in Einführung seines Heues und Getreides nothwendig durchbauen muß, soll sich bei den Aelterleuten anmelden, die es dann demselben Nachbarn zu wissen thun, damit er dasjenige, so abgehauen, wegführen lassen kann. Wer hierwiderhandelt giebt 10 Gr.

21. Niemand soll freistehen, auf seines Nachbarn Hube, wenn er auf den seinigen fahren kann, die Länge weg zu fahren und ihm also auf einem fremden Grund einen Weg zu machen. Wer hierüber betroffen wird giebt 3 M. Strafe.

22. Wer seinem Nachbarn seine Rücken aufzieht und solche nicht wieder, wie sie vorhin gewesen, zumachet, giebt 3 M. Strafe.

23. Niemand soll auf den Anger oder sonst an ungewöhnliche Oerter seinen Mist abladen, sondern denselben alsbald auf den Acker oder auf einen Haufen in die Trift zu führen schuldig sein bei Strafe von 30 Gr.

24. Es soll auch Niemand Mist auf die Brache zu führen erlaubet sein, es sei ihm denn zuvor von den Aelterleuten angesaget worden. Wer hierwiderhandelt, giebt 3 M. Strafe.

25. Wenn die Aelterleute Brache ausgeben, soll sich Niemand unterstehen, über das ausgesteckte Zeichen überzupflügen. Wer hierwiderhandelt, giebt von jeder Ruthe 9 β Strafe. Alten Drisch aber und Wege hat man jeder Zeit frei, zu stürzen, auch allen Mist, so geführet worden, daselbst unterzupflügen.

26. Derjenige, so sein Vieh nicht vor den Hirten treibet, sondern zuschadengehen und frei hüten läßt, derselbe soll vor jedes Mal, so oft er verbricht, und zu jeder Zeit des Jahres 3 M. Strafe erlegen.

27. Diejenigen Bürger und Gärtner, so nicht Huben haben, und ihre Schweine frei gehen lassen, denen sollen die Schweine weggenommen und ins Hospital gegeben werden. So soll auch jedem, der Schweine im Getreide, so da blühet oder reifet, findet, solche zu erschießen erlaubt sein.

28. Wer im Augst ins Feld fährt und hinter ihm ein überjähriges Fohlen oder ein ander ledig Pferd laufen läßt, giebt vor jedes Mal 1 M. Strafe.

29. Auch soll Keiner im Kornaugst mehr Pferde mit zu Felde nehmen, als die er angespannt hat; soll auch die angespannten nicht auf seines Nachbars, sondern auf das seinige zu zedern*) verbunden sein bei Strafe von 1 M. Im Sommerfelde aber soll gar kein Pferd ausgespannt werden bei Strafe von 3 M.

*) Die Pferde verhindern, frei umherzulaufen, indem man ihnen um einen Fuss eine Leine schlingt, deren anderes Ende an einem in den Boden geschlagenen Pflock befestigt wird.

30. Wer auf Drisch zwischen dem Getreide Pferde zu hüten oder zu zeydern sich unterstehen würde, so es ein Hübner, der verbüßet 1 M.; ist es aber ein Vorstädter oder ein Anderer, der büßet 3 M. und gelten beide den hieraus erwachsenen Schaden.

31. Wer Gras auf fremden Wiesen oder Drisch ausschneidet, giebt 3 M. Strafe. Dafern sich aber Jemand unterstehen würde, fremde Wiesen auszuhausen, und es ein Hübner, der giebt 6 M.; ist es aber ein Vorstädter oder ein Anderer der giebt 15 M. Strafe.

32. So Jemand sich bösliehen unterstehen würde, im Felde Rücken und Pfähle entzweizuhausen und wird hierüber betroffen oder dessen überwiesen, der soll unnachlässig mit 10 M. belegt werden.

33. Demnach auch bisanhero mannigfaltige Klagen geführt worden, daß etliche der Hübner und Andere sich unterstehen, wenn ihre Pferde und Vieh in den Pfandstall vom Zechner wegen zugefügten Feldschadens eingejagt worden, dasselbe eigenes Beliebens und wol noch mit Verübung einer und der andern Gewalt und Thätlichkeit aus dem Pfandstall zu nehmen, und aber solches zu großem Schaden der Gemeinde geschiehet, als soll ins Künftige derjenige, so sich solcher Thätlichkeit ohne Erkenntniß der Aelterleute oder E. E. Rathes unterstehen würde, da es der Herr selbst, solche mit 3 M., das Gesinde aber mit dem Thurm unablässig büßen.

34. Wann im Vorjahre das Sommerfeld meistentheils besäet,*) sollen die Aelterleute der Gemeinde anmelden lassen, daß Niemand sein Vieh oder Pferde in dasselbe zu jagen, sich unterfangen soll. Wer hierwider gebricht, soll solches jedes Mal mit 1 M. verbüßen.

35. Wenn die Gemeinde zusammen ist und sich mit einem Trunk ergötzet, soll Keiner dem Andern mit unterschiedenen höhnischen Worten und Geberden zu Hader und Zank Ursache geben, sondern ein jeder sich aller Bescheidenheit, Glimpfs und Ehrbarkeit gebrauchen auch sich jedes Mal, so oft er von dem Aeltermann berufen wird, nüchtern einstellen bei Strafe von 30 Gr.

36. Wenn Huben verkauft oder vermiethet werden, soll solches mit vorhergehendem Consens E. E. Rathes allhie geschehen auch solches den Aelterleuten zuvor angekündigt werden, und soll alsdann Käufer und Verkäufer jeder ein halbes Achtel Bier nach alter Gewohnheit zu geben, schuldig sein. Wer hierwiederhandelt, büßet 30 Gr.

37. Ein Bürger oder Büdner, der nicht Acker hat, soll mehr nicht, als zwei Kühe halten; die Schafe aber derjenigen, so nicht Huben haben, sollen gänzlich abgeschaffet sein.

*) Die Erwähnung des Sommerfeldes in diesem Artikel in Verbindung mit den Bestimmungen der Artikel 24 und 25 beweist, dass bei der Beackerung der Dorfhufen das Betriebssystem der Dreifelderwirtschaft befolgt worden ist. Aus den Bestimmungen der zuletzt genannten beiden Artikel kann man auch schliessen, dass auch das Ackerland der Dorfhufen gemeinsames Besitzthum sämmtlicher Hübener gewesen und alljährlich zur Beackerung neu ausgetheilt worden sei.

38. Den Handwerksleuten in der Vorstadt soll über zwei Kühe zu halten nicht zugelassen werden, von welchen sie 30 Gr. Weidegeld erlegen sollen. Ingleichen sollen die Freigärtner keine Kühe halten, Hubengärtner aber halten auch nur eine Kuh und geben 30 Gr. Vom Pferde in der Vorstadt soll 30 Gr. gegeben werden. Und soll obbesagten Gärtnern und Vorstädtern allen von den Aelterleuten das übrige Vieh, dadurch der rechten Eigenthümer Vieh unterkommt und ihm die Weide entzogen wird, zum ersten Mal bei Strafe von 1 M., zum andern Mal bei 2 M., zum dritten Mal bei Wegnehmung und Verlust des Viehes abzuschaffen, angesaget und über dieser Verordnung unveränderlich und stet gehalten werden.

39. Schließlichen ist von E. E. Gemeinde der Hübner bewilliget, daß den Aelterleuten alle hohe Feste und Fastnachten ein Fuder Holz aus dem Hübenerwalde zur Ergötzlichkeit zu führen, vergünstiget, sie aber hergegen obligat sein sollen, alle Einnahme der Strafen und Gefälle richtig nebenst der nothwendigen Ausgabe zu verzeichnen und in Rechnung zu bringen auch über allen diesen Artikeln unablässig zu halten und solche in gute Acht zu nehmen. Dahingegen aber soll ihnen von einem jeden Hübner billiger Respéct und Gehorsam geleistet und keine Widersetzlichkeit gegen sie vorgenommen werden, bei Strafe nach Erkenntniß E. E. Gemeinde, damit also Alles ordentlich unter der Gemeinde zugehen und ein jeder das Seine ohne vorsätzlichen großen Schaden in Fried und Einigkeit genießen möge.

Dieses alles ist also von E. E. Gemeinde über allen vorhergesetzten Punkten und Clausulen stet, fest und unverbrüchlich zu halten, einhellig beliebt und geschlossen worden.

Geschehen Rastenburg am ersten Sonntag nach Trinitatis Anno 1636.

Confirmiren, bekräftigen und bestätigen demnach Wir Bürgermeister und Rath der Churfürstl. Stadt Rastenburg obbeschriebene Punkte in allem ihrem Begriff, Inhalt und Clausulen kraft Unsers tragenden obrigkeitlichen Amtes des gänzlichen Willens, daß dieselben hinfüro fest, stet und unverbrüchlich gehalten und die Verbrecher zur unablässigen Strafe von E. E. Rath und den bestätigten Aelterleuten gezogen werden sollen, wonach sich jedermännlichen, der hieran interessiret, zu richten.

Actum Rastenburg den 22. Aprilis Anni 1637.

II.

Willkühr der Stadt Rastenburg.

Nachdem zu sonderlicher Beförderung christlichen Wandels und Wesens, Fortstellung gleichmäßigen Rechtens, zu Erhaltung Güter, Ordnung und Polizei hochnöthig und dieser Stadt ganz dienstlich, daß eine gute Ordnung und willkührliches Recht, wonach sich ein jeder Bürger, der Reiche sowohl als der Arme zu richten, gestiftet und angeordnet werde, auch alle löbliche Satzungen und Ordnungen Gott,

dem Allmächtigen, zu Ehren und der gemeinen Bürgerschaft zu aller Wohlfahrt gereichen und gemeinet werden, so ist aus vorhergehendem wohlbedachtem Recht und einhelligen Schluß E. E. Rath's, Gerichts, Aeltesten aller Werke und einer ganzen Gemeinde*) diese Willkühr und Stadtordnung aufgerichtet und zusammengetragen. Solle demnach ein jeder und alle diejenigen, die sich in dieser Stadt Rastenburg des Bürgerrechts, Handels und Wandels gebrauchen wollen, diese Willkühr, wie dieselbe nach Gelegenheit und Erbeischung gegenwärtiger Zeit allenthalben in allen und jeden ihrer Punkte und Clausulen enthalten, sich derselben gemäß und gehorsamblichen bei Vermeidung der beigesetzten Strafe und Pön verhalten und nachleben wie folget.

Cap. I.

Von gottfürlichem Leben und Wandel.

Distinctio 1. 2. (Diese und die anderen auf kirchliche Verhältnisse bezüglichen Artikel sind hier nicht aufgenommen, da sie schon in dem Aufsätze „Die St. Georgenkirche zu Rastenburg“ in der Altpr. Monatschr. XX, 297 abgedruckt sind.)

Dist. 3. Würde auch Jemand in Collationibus, Bierzechen und anderswo von Königl. Majestät in Polen oder aber Churfürstl. Durchl. allhier in Preußen, unserer allergnädigsten Herrschaft und dem ganzen Churfürstl. Hause Brandenburg etwas Uebles reden hören und es nicht andeuten, soll willkürlich gestrafet werden.

Dist. 4—10 (s. Bemerkung unter 1).

Cap. II.

Von Examinibus in der Schulen.

Dist. 1. Wenn Examina in der Schulen gehalten werden und der Tag sowohl die Stunde von Herrn Pfarrern und Schulmeistern angekündigt wird, sollen zween Herren aus E. E. Rath's und zween aus E. E. Gerichts Mitteln, wie auch die Kirchenväter und aus den Hauptzünften und Werken einer von den Aeltesten dazu deputiret werden. Dieselben sollen sich zu rechter Zeit in der Schulen einstellen, solche Examina mit anhören und ihren Hinterlassenen davon Relation thun.

Cap. III.

Vom Bürgerrecht, wie es damit soll gehalten und wem es soll gegeben werden. Item von andern Stadtsachen.

Dist. 1. Wer sich allhier in der Stadt nähren will oder Haus und Hof aufhalten, sein Handwerk oder Kaufmannschaft treiben, der soll seine Geburtsbriefe auch

*) Der Rath bestand aus: 1 Bürgermeister, 1 Vice-Bürgermeister und 6 Rath'sverwandten, worunter 2 Stadtkämmerer. Ihm war beigegeben 1 Stadtschreiber.

Das Gericht bestand aus: 1 Richter (vorübergehend auch 1 Unterrichter), 1 Schöppenmeister und 7 Gerichtsverwandten. Im Anfange des 18. Jahrhunderts war ihm auch 1 Gerichtsschreiber beigegeben.

Die Gemeinde oder die dritte Ordnung bestand aus: 20 Vertretern der Bürgerschaft, darunter je 2 Aelterleute der sieben Hauptgewerke.

ein Gezeugniß seines Verhaltens haben und das Bürgerrecht gewinnen, sonst soll er nicht eingenommen noch gelitten werden.

Dist. 2. Ein jeder, so das Bürgerrecht gewinnt, soll den Erbeid Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. vor E. E. Rath stracks zu leisten schuldig sein.

Dist. 3. Welcher Bürger den angelobten Gehorsam und Pflichten nicht leistet, demselben soll das Bürgerrecht, so er nach vorhergehender Erinnerung beharrlich fortfahren würde, wieder geleet, und Nahrung zu treiben nicht gestattet werden.

Dist. 4. Es soll keinem Juden oder Schotten alhier zu Rastenburg alter Gewohnheit nach das Bürgerrecht gegeben werden.

Dist. 5. Ingleichen soll Keinem das Bürgerrecht gegeben werden, der anderswo Bürger ist, er verzeihe sich denn dessen und ziehe mit der Wohnung anhero und thue die Pflichten einem andern Bürger gleich.

Dist. 6. Es soll derjenige Bürger, so anderwohin aus der Stadt sich begiebet, sofern er das Bürgerrecht länger als ein Jahr behalten will, sich jährlich bei E. E. Rath anzugeben und desfalls abzufinden, schuldig sein.

Dist. 7. Wer auch alhier Bürger sein will, der soll sich nicht des Hausirens weder in der Stadt, noch auf dem Lande gebrauchen und umherfahren, noch Knechte halten, die solches seinetwegen andern Bürgern zum Vorfang thun, bei Strafe von 3 M.

Dist. 8. Die umbfahrenden Schotten sollen außerhalb des Jahrmarkts keine Waaren in der Stadt und Vorstadt zu verkaufen Macht haben bei Verlust der Waaren, außer solchen Sachen, die man in der Stadt nicht haben könnte.

Dist. 9. u. 10. Die Willkühr soll jährlich auf dem Rathhause der ganzen Gemeinde verlesen, auch die Rechnung vor der Stadt Kühr E. E. Gemeinde abgelegt werden.

Dist. 11. Ein jeder Bürger in oder außer der Stadt soll sein Ober- und Untergewehr halten bei Strafe von 3 M.

Dist. 12. Auf Landtage und andere Stadt-Expeditiones sollen allewege zwei abgeordnet werden, nämlich einer aus E. E. Rath's Mittel und neben ihm der Herr Stadtschreiber, auch, da wichtige Händel vorkämen, es der Stadt ehestens notificiren und Rath's erholen. *)

Cap. IV.

Von Handwerksleuten insgemein.

Dist. 1. Tuchmacher, Gewandschneider, Krämer und alle Händler, so sich der Ellen und des Gewichts gebrauchen, sollen gute vollkommene Ellen und Gewicht haben auch nach altem Maß, Korn und Brauch ihre Waaren an Länge und Breite machen, welche dann nach Gelegenheit von den Aeltesten besichtigt werden sollen, und da sie falsch und sunder an Rähmen befunden, sollen sie vermöge ihrer Rollen in gebührliche Strafe genommen und die Strafe zum besten eingebracht werden.

*) Unter den kleinen Städten hatte Rastenburg auf den Landtagen das zweite Votum und in Abwesenheit der Deputirten von Bartenstein den Vorsitz.

Dist. 2. Goldschmiede und Kannengießer sollen auch recht Gewicht haben und ihre Waaren nicht verfälschen bei hoher Strafe, wie zu Recht geordnet.

Dist. 3. Aus allen Werken sollen alle 14 Tage ihrer zween umhergehen, die Waaren mit Fleiß besehen und einen jeden Werkbruder vernahmen, daß er seine Waaren um einen billigen, ziemlichen Pfennig nach dem Einkauf gebe, auch niemals vertheuere, und da etwas Tadelhaftes befunden würde, dasselbige hinwegnehmen und zum Aeltesten bringen, damit er möge in gebürliche Strafe genommen werden.

Dist. 4. Welche Werkbrüder zu solcher Besichtigung verordnet werden und sich säumig oder nachlässig erzeigen, dieselben sollen E. E. Werk mit Strafe verfallen sein.

Dist. 5. Welcher Handwerksmann einer Bürgerschaft um Bezahlung nicht will arbeiten, sonderlich die Schmiede, Rademacher, Schirmmacher, Böttcher und Leinenweber, der verbüßet E. E. Rath 36 β und soll demnach arbeiten, und soll allzeit der Bürger dem Landmann in der Arbeit vorgezogen werden.

Dist. 6. Die Handwerker sollen unter ihnen nichts Neues ordnen ohne der Obrigkeit Wissen und Willen bei Strafe von 3 M.

Dist. 7. Wenn Jemand verwundet wird, soll dem verordneten Arzt der erste Verband, damit er sich desto baß erhalten könne, gegönnet werden*); doch wofern der Schade und die Gefahr so groß, daß der Arzt sich des Schadens mit Heften und Schienen nicht unterstehen könnte und der Patient sich eines Schandmals oder sonsten anderer Gefahr besorget, mag ein jeder zu Erhaltung seiner Gesundheit einen andern Arzt oder Balbierer suchen und gleichwohl dem verordneten Arzt den ersten Verband zahlen.

Cap. V.

Von den Mälzenbräuern.

Dist. 1. Zu brauen soll jährlich um Bartholomäi oder noch früher, dafern am Bier ein Mangel sich ereignen sollte, angefangen und auf den letzten März neuen Kalenders geendiget werden. Da dann E. E. Rath, Stadtrichter und Stadtschreiber die ersten Wochen sollen vorgehen und drei Wochen, dafern solches nicht ehe ausgehen sollte, zum Verschenken haben sollen; die anderen Wochen aber die neue Zunft.

Dist. 2. Derjenige, so seines eigenen Vortheils halber, ehe er vom ganzen Hause 3 Wochen, vom halben 6 Wochen und vom Viertel-Hause 12 Wochen alt wird, die Pfanne verschreiben läßt, soll büßen 3 M.

Dist. 3. Welcher Bürger sein eigen Haus hat, soll dasselbe nicht leer lassen oder vermietthen, sondern selbst wenigstens Jahr und Tag besitzen, wenn er die Braugerechtigkeit genießen will.

*) Der erste geprüfte Chirurg wurde 1676 von der Stadt angestellt, ein Stadtmedicus wird schon 1652 erwähnt.

Dist. 4. Der Unmündigen Häuser sollen zu besserem Unterhalt der Unmündigen und Erhaltung der Gebäude mit der Gerechtigkeit des Brauens bis zu ihrer Minderjährigkeit und nicht darüber aufs Höchste einem Bürger zu vermietten frei stehen.

Dist. 5. Derjenige Bürger, so zwei oder mehr Häuser hat und nicht selbst besitzt, sondern einen Miethsmann darinnen hat und ziemliche Miethe empfängt, die Aecker aber und das Brauwerk genießen will, soll mehr nicht, als jährlich vom ganzen Hause zweimal und vom halben einmal zu brauen berechtigt sein.

Dist. 6. Sobald ein jeder abgebrauet, soll er die Brände vor der Thür auslöschten und nicht gestatten, daß glühende Kohlen oder Brände über die Gasse getragen werden, und wenn in der Woche das letzte Bier gebrauet, die Pfanne auf den Kirchhof wie gewöhnlich führen lassen bei Strafe von 30 β .

Dist. 7. Kein fremdes Bier, Meth oder Brandwein wird verstatet, in die Stadt einzuführen bei Strafe und Verlust des Getränkes.

Dist. 8. Es soll sich Niemand unterstehen Kesselbier*) zu brauen, auch die Büdener und Vorstädter Brandwein zu brennen bei Verlust des Kessels und Grapens.

Dist. 9. Es soll Keiner für einen Andern die Pfannen verschreiben, noch brauen lassen außer um die Hälfte bei Strafe von 16 M. von jedem.

Dist. 10. Diejenigen, so in der letzten Woche alt genug mit dem Pfannenverschreiben sind, aber von Aelteren abgestoßen werden und fertig Malz haben, sollen die nachfolgende Woche zu brauen Macht haben, doch daß sie beim letzten Pfannenverschreiben sich angeben und stracks verschreiben lassen; denjenigen aber, so zur selbigen Zeit nicht verschreiben lassen, soll keineswegs zu brauen weiter verönnnet werden.

Dist. 11. Wenn ein ganzes und ein halbes Haus gleich alt sind, soll das ganze vor dem halben den Vorzug haben und nicht wie vor alters zu loosen verbunden sein.

Dist. 12. Es soll Keiner seine eigene Pfanne weder zum Meth noch Bierbrauen halten bei Verlust der Pfanne.

Dist. 13. Es soll sich auch kein Bürger unterstehen, der Stadt zum Vorfang außerhalb der Stadt, im Schloß oder sonsten zu brauen bei harter willkührlicher Strafe.

Cap. VI.

Bierschank.

Dist. 1. Ein jeder, der sich des Bierschanks gebrauchet, soll vollkommene und geaichte Halbachtel-Stofe und Halben halten auch volles Maß geben bei Strafe von 1 M.

Dist. 2—4 (s. Bemerkung Cap. I. 1).

Dist. 5. Niemand soll außer der Stadt in der Vorstadt des Gästesetzens und Bierschenkens sich gebrauchen außer beim Jahrmarkt zwei Tage bei Strafe von 10 M.

*) Das im eigenen gewöhnlichen Kessel ausser der Ordnung gebraute Bier.

Dist. 6. Es soll auch kein Bürger seinem Nachbarn zum Vorfang eines Andern Bier in sein Haus tragen und verschenken lassen bei Strafe von 6 M.

Dist. 7. Niemand soll freistehen, sein Bier in fremden Häusern zu verschenken bei Strafe von 6 M.

Cap. VII.

Vom Mälzen und Brauen.

Dist. 1. Die Mälzer sammt den Brauern sollen beedigt und von E. E. Rath hart angemahnet werden, die Malze und Bier ihrem höchsten Vermögen nach auszuarbeiten, widrigenfalls sollen sie das Malz und Unkosten zahlen oder aber am Leibe, dafern sie es verwahrlosen, gestrafet werden.

Dist. 2. Es sollen die Mälzer keinem fremden Manne außer dem vom Adel Malz machen, sondern die Bürger unsäumlich befördern. Welche dawider handeln, verbüßen 1 M. 30 β .

Dist. 3. Damit Parthiererei verhütet werde, soll Niemand bei etlichen Scheffeln beizugießen vergönnet sein. Wer dawiderhandelt, verbüßet das Getreide oder Malz, und der Mälzer 1 M. 30 β .

Dist. 4. An Vieh soll der Mälzer nicht mehr als eine Kuh und zwei Schweine halten und das andere alles ihm verboten sein bei Verlust des Viehes.

Cap. VIII.

Von Instleuten und Gärtnern.

Dist. 1. Die Gärtner sind verbunden, von ihren Brodherren zu aller Arbeit vor Andern sich gehorsam gebrauchen zu lassen bei Strafe des Thurms.

Dist. 2. Ingleichen sollen sie auch andern Bürgern, wenn sie bei ihrer Herrschaft nichts zu thun haben, um gewisse Bezahlung nach E. E. Rath's Taxe und Ordnung zu arbeiten schuldig sein bei Thurmstrafe.

Dist. 3. Würde aber Jemand von Kauf- Frei- und andern Gärtnern bei der Stadt nicht arbeiten, sondern ohne Vorbewust der Obrigkeit und ihrer Herrschaft seinem Vortheil nach aufs Land laufen wollen, der soll zum ersten und andern Mal mit Thurmstrafe belegt werden, zum dritten Male aber mit 6 M. Strafe verbüßen, in Erwägung, daß sie sich und ihr Weib und Kind bei der Stadt erhalten und ernähren und freien Einkauf zu ihrer Nothdurft auf dem Markt haben.

Cap. IX.

Vom Viehhalten.

Dist. 1. Niemand soll seine Pferde los zur Tränke jagen und in der Stadt los laufen lassen, sondern bei den Zäunen führen, bei Strafe von 15 β , und soll der Eintreiber hierauf gute Acht haben, solche Pferde eintreiben, und wer solche will wieder haben, giebt ihm für jedes Stück 1 Gr.

Dist. 2. Es soll ein jeder sein Vieh vor den Hirten treiben und nicht selber hüten lassen. Wer darwiderhandelt, büßet zum ersten Mal vom Stück 3 β , zum

andern 6 ß, zum dritten Mal soll ihm das Vieh eingejaget und nicht ehe ausgelassen werden, er erlege denn von jedem Stück 1 M.

Dist. 3. Niemand soll seine Kühe, Schweine oder ander Vieh auf der Gasse umhergehen lassen, sondern im Stall halten, daß es dem fremden Manne nicht Schaden zufügen möge; wer hierwiderhandelt, dem soll das Vieh eingetrieben und dem Eintreiber von jedem Stück 1 Gr. gegeben werden, auch daneben den Schaden gelten. Wer aber über zwei oder dreimal sein Vieh und Schweine nicht einhalten würde, dem soll es genommen und ins Hospital gegeben werden.*)

Dist. 4. Es soll keinem Instmann in und vor der Stadt, der kein Bürgerrecht hat, Vieh zu halten gestattet sein bei Verlust des Viehes.

Dist. 5. Es soll kein Hübner und Bürger in und vor der Stadt Gänse halten. Wer hierwiderhandelt, dem sollen die Gänse genommen und ins Hospital gegeben werden.

Dist. 6. Es soll Niemand mehr Rauhfutter an Heu und Stroh als auf zwei Nächte in die Stadt bringen bei Strafe von 3 M.

Dist. 7. Weil auch die Viehweide sehr knapp, und mancher mehr Vieh hat, denn ihme gebühret und er halten kann, soll hinfüro das übrige Vieh abgeschaffet sein, und ein ganzes Haus 8 Kühe, ein halbes 4, ein Büdner an der Mauer zwo Kühe und die Vorstädter eine Kuh, ohne welche, die Huben haben, halten und zur Weide vor den Hirten treiben lassen. Wer hierwiderhandeln wird, ist in E. E. Rath's Strafe und soll gleichwohl das übrige abschaffen; das gelte Vieh aber soll an einen andern Ort getrieben werden.

Dist. 8. Es soll auch Niemand Schweine allhier vor den Thüren mästen und Sautröge halten bei Strafe von 3 M.

Dist. 9. Den Kauf- und Freigärtnern soll kein Vieh, ausgenommen zwei Schweine, zu halten vergönnet werden.

Dist. 10. Würden Jemandes Schweine aus den Gärten oder sonsten gepfändet und in 3 Tagen nicht ausgelöset, sollen sie ins Hospital gegeben werden; im Felde aber werden sie ganz zum Schießen freigegeben.

*) Unter der Voraussetzung, dass die für die Strassenordnung gegebenen polizeilichen Vorschriften strenge gehandhabt wurden, darf man annehmen, dass die Stadt damals einen ungleich günstigeren Eindruck in dieser Beziehung gemacht haben muss, als in späterer Zeit; denn noch zu Ende der zwanziger Jahre unsers Jahrhunderts waren die Strassen der Stadt die unbestrittenen Tummelplätze der oben genannten Dickhäuter. Als einst darüber Klage geführt und dem Bürgermeister von gewisser Seite angedeutet wurde, dass es zweck- und zeitgemäss sei, ein Verbot dagegen zu erlassen, erwiderte das „fürsichtige und wolweise“ Stadtoberhaupt: Ein solches Verbot könne in Rücksicht auf die Reinhaltung der Strassen nicht erlassen werden. Die Erklärung dieses räthselhaften Ausspruchs findet man in der Anmerkung zu Cap. XI, Dist. 3, wenn man sich zugleich der eigenthümlichen Geschmacksrichtung der erwähnten Thiere erinnert.

Dist. 11. Das gelte Vieh soll auf alten Philippi Jacobi von der Stadt weggebracht werden.

Dist. 12. Niemand soll sein Vieh, Pferde oder Schweine in den Stadtgraben gehen lassen bei 3 β Strafe.

Dist. 13. Rüdige Pferde sollen abgeschafft oder erschossen werden.

Cap. X.

Wie es im Felde und mit den Rücken soll gehalten werden.

Dist. 1. Weil die ganzen, halben und Viertel-Häuser die Rücken im Roßgarten auch sonst in Feldern halten müssen, die Vorstädter und Büdner aber ihre Pferde auch in den Roßgarten bringen, sollen sie hinfüro jährlich auf Jacobi 20 Gr. Weidegeld dem Roßgartenherrn ablegen und die Nachtzeche, wenn es an sie kommt, mithalten, von welcher Geldeinnahme die Roßgartenherren 14 Tage nach Jacobi E. E. Rath sollen richtige Rechnung thun.

Dist. 2. Es soll ein jeder seine Rücken im Felde und Roßgarten an allen Orten wie es ihm von dem Herrn Bürgermeister befohlen wird, fertig machen. Wer hierwiderhandelt und bruchfällig wird, der büßet von jedem Loch 2 β , und ob er sich nicht daran kehren wollte und ferner nachlässig befunden würde, der büßet E. E. Rath zum andern Mal 15 β , und so oft er straffällig befunden wird, büßet er 30 β wegen Ungehorsams nebst Erstattung alles Schadens, so durch solche bruchfällige Rücken Jemand zugefügt worden.

Dist. 3. Niemand soll seinem Nachbarn die Rücken ausziehen und entwenden, noch die seinen damit ausbessern. In Verbrechen soll derselbe arbitrarie von E. E. Rath gestraft werden.

Dist. 4. Es soll Niemand dem Andern aus den Gärten Geköch oder Anderes entwenden bei Thurmstrafe.

Dist. 5. Niemand soll einem Andern durch das Getreide oder Wiesen fahren oder reiten und ihm dadurch Schaden zufügen bei 1 M. 30 β Strafe.

Dist. 6. Es soll ein jeder Nachbar dem andern die Vorfuth auf den Aeckern, Wiesen, Gärten und bei der Stadt allenthalben verschaffen und räumen bei 1 M. Strafe. Die Hauptgraben aber in den Feldern sollen von gemeiner Contribution nach erheischender Nothdurft ausgeworfen und zurecht gemacht werden.

Dist. 7. Niemand soll seinem Nachbarn das Gras weder auf den Wiesen noch auf den Rainen abschneiden bei 3 M. Strafe.

Dist. 8. Es soll Niemand seine Pferde im besäeten Winter- und Sommerfeld, weder des Tages noch Nachts zu hüten, nachgelassen sein bei 3 M. Strafe.

Dist. 9. Niemand soll seine Feldäcker berücken und Roß- oder andere Gärten daraus machen, damit das Feld nicht enger wird, bei willkührlicher Strafe.

Cap. XI.

Von Straßen und Gassen.

Dist. 1. Es soll Niemand seine Wagen oder Schlitten des Sonntags, Feiertags oder sonsten des Werkeltages, sowohl bei Abend als bei nachtschlafender Zeit auf dem Markt oder den Gassen stehen, noch Holz oder Klötze vor der Thür liegen lassen bei 30 β Strafe.

Dist. 2. Es soll jeder seinen Mist, sowohl vor den Thüren als hinter den Ställen, alle vierzehn Tage in und vor der Stadt ausführen; im Falle er aber solches nicht thun könnte, soll er denselben seinem Nachbarn oder einem andern guten Manne wegzuführen, vergönnen bei 30 β Strafe.*)

Dist. 3. Es soll Niemand eine Kloake oder Heimlichkeit an der Gasse ausbauen, noch denselben Unflath auf die Gasse gießen bei 3 M. Strafe.**)

Dist. 4. Es soll kein Schuster, Rierner noch Weißgerber Leder oder Sämisch in der Stadt gerben und waschen, noch das Wasser davon auf die Gasse gießen bei 3 M. Strafe.

Dist. 5. Es soll auch kein Barbierer das Blut vom Aderlassen auf die Gasse und Misthaufen gießen bei 3 M. Strafe.

Dist. 6. Kein Bürger oder Fleischhauer der allhier in der Stadt wohnen oder Vieh schlachten will, soll die Kotteln von geschlachtetem großem Vieh in der Stadt ausschütten, noch reinmachen, sondern soll sie außerhalb an den See tragen und reinmachen bei 3 M. Strafe.

Dist. 7. Niemand soll seine Leitern schrahts über die Gasse setzen, sondern richt überende an der Rinne halten und anbinden.***) Wer hierwiderhandelt, büßet 30 β .

Dist. 8. Es sollen die Gassen zwischen den Höfen und Gärten nicht enger gemacht oder ganz verzäunet werden, sondern bei dem alten Raum und Grenzen gelassen werden. Wer dawiderhandelt büßet 6 M.

Dist. 9. Es soll kein Holz oder Mist beim Stiernagel alias Kaak†) oder auf

*) Der Dünger wurde in Gruben und Kasten aufgehoben, welche unmittelbar an der Strasse, die Hauptstrassen nicht ausgenommen, lagen. Diese Einrichtung bestand noch am Ende der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts.

**) Auch die Abtritte ragten noch zu der in vorstehender Anmerkung gedachten Zeit an den oberen Stockwerken einiger Häuser in die Strasse hinaus und waren auch im Gebrauch. Durch diese merkwürdige Einrichtung wurden die menschlichen Excremente unmittelbar auf die Strasse befördert.

***) Die Verordnung wegen der Dachleitern deutet darauf hin, dass noch viele Häuser mit Strohdächern versehen gewesen sind. (Vergl. Cap. XXII, 1.)

†) Der Pranger, welcher noch im Anfange dieses Jahrhunderts in der ehemaligen Mauerstrasse zwischen den Brückenmauern vor dem hohen Thore stand. „Der grüne Bock“, welcher 1660 am Rathhause befestigt und mit einem eisernen Gitter umgeben wurde, hat vielleicht eine ähnliche Bestimmung gehabt.

offener Straße in der Vorstadt abgelegt werden bei Verlust des Holzes ins Hospital und nach Inhalt der Hübnerwillkühr wegen des Mistes 1 Guld. Strafe.

Dist. 10. Asche und Gruß sollen außerhalb der Stadt gebracht werden bei 18 β Strafe.

Cap. XII.

Von Feuersbrunst.

Dist. 1. Anfänglich, so ein Feuer auskommt, welches doch Gott, der Allmächtige, abwenden und die ganze Stadt sowohl männiglich gnädigst davor behüten wolle, soll vor allen Dingen der Herr Bürgermeister nebst dem Stadtkämmerer und dem Jüngsten aus E. E. Rath's Mittel der erste beim Feuer sein und die Leute antreiben und das Feuer zu löschen fleißig ermahnen.

Dist. 2. Die Zimmerleute und Maurer sollen in Feuersnöthen mit Axt und Mauerhacken stracks erscheinen und ihrem besten Vermögen nach retten helfen.

Dist. 3. Es soll auch E. E. Rath nebst den Aeltesten aus allen Werken gute Achtung geben, daß aus allen Häusern der Bürgerschaft der Wirth selbst erscheine, einen Eimer mit Wasser mitbringe und löschen helfe. So Jemand befunden würde, der nicht aus seinem Hause persönlich erschiene, oder im Fall er nicht einheimisch oder mit Krankheit befallen wäre, einen aus seinem Hause schicken würde, derselbe soll 3 M. Strafe erlegen.

Dist. 4. Es soll auch E. E. Rath die Leitern, Feuerhaken, Schlitten und Wasserküfen allezeit fertig und an gewissen Orten halten, damit man solche in vorfallender Feuersbrunst zur Hand haben könne.

Dist. 5. Es sollen die Bürgerschaft und die vorstädtischen Bauern zum fleißigsten helfen Wasser führen, ihre Pferde unsäumlich anspannen, die mit Wasser gefüllten Küfen mitbringen, und wer der erste zum Feuer kommt, soll 3 M., der andere 2 M., der dritte 1 Guld., der vierte 1 M. haben.

Dist. 6. E. E. Rath soll den Vorstädtern auch etliche Feuerleitern mit Rädern und Haken fertigen lassen und an einem besondern Ort in Bereitschaft halten.

Dist. 7. Es soll auch bei einem jeden Hof in der Vorstadt eine Leiter gehalten werden.

Dist. 8. Es sollen die Vorstädter, gleich wie sie wollen, daß man aus der Stadt ihnen in Feuersnoth zu Hilfe kommt, desgleichen auch der Stadt zu Hilfe kommen, und würden die Vorstädter hierinnen nachlässig befunden, sollen sie solches büßen mit 6 M.

Dist. 9. Es soll auch ein jeder sein Gesinde und Gesellen fleißig ermahnen, die Feuersbrunst helfen zu löschen, und wo sich die Handwerksleute und Gesellen hierin fleißig erweisen, will sich E. E. Rath nach Gelegenheit der Brunst dankbar erzeigen, und wo die Noth groß, ihnen ein Faß Bier oder ein mehreres geben.

Dist. 10. Es soll auch ein jeder Fuhrmann, welcher sich des Fuhrwerks befleißigt, der erste bei der Wasserfuhr sein, helfen Wasser führen und unsäumlich sich erzeigen bei 3 M. Strafe.

Dist. 11. Da auch der allmächtige, ewige Gott Jemand aus der Bürgerschaft mit Feuer strafen und betrüben würde, soll ein jeder Nachbar dem andern, abgebrannten zu Hilfe kommen, und soll ein ganzes Haus ein Stück Balkenholz, zwei halbe Häuser ein Stück Balkenholz, vier Buden ein Stück Balkenholz, die Hübner ein Stück Riegelholz*) von der Hube zu Hilfe geben, wie auch andere Materialien und Kalk führen helfen. Wenn die Gefahr groß, und zwei, drei oder mehr Häuser wegen des Feuers eingerissen werden müssen, sollen solche auf der Stadt Unkosten wiederum erbaut werden.

Dist. 12. Es soll auch E. E. Rath ein Schock lederne Eimer fertig halten, damit man sich derer in Feuersnöthen gebrauchen und desto geschwinder zu Löschung des Feuers Wasser damit schöpfen könne. Dieselben sollen auf dem Rathhause in Verwahrung gehalten werden.

Dist. 13. Welcher Bürger oder Einwohner in und vor der Stadt einen ledernen Wassereimer, welchen E. E. Rath oder ein Bürger in Feuersnöthen ausgegeben, nicht wieder nach gelöschter Feuersbrunst an seinen gehörigen Ort und aufs Rathhaus bringet, sondern denselben behält und veruntreuet, der soll, wo er solches wissentlich thäte, als ein treuloser Mann mit dem Thurn und Geldbuße nach Erkenntniß E. E. Rath's abgestraft werden.

Dist. 14. Ein ganzes Haus soll drei, ein halbes zwei und eine Bude einen ledernen Eimer in Bereitschaft halten bei 30 β Strafe.

Dist. 15. Es soll auch ein jeder in und außer der Stadt an seinem Hause auf dem Dache die Leitern fertig halten; wer es nicht thuet, verbüßet 1 M.

Dist. 16. Es soll auch Keiner mit dem Flackerkiehn und Kohlen aus dem Brauhause über die Gasse gehen, auch kein Licht in den Höfen gebrauchen bei 3 M. Buße.

Dist. 17. Es soll auch ein jeder in und vor der Stadt bei Tag und Nacht sein Feuer wohl bewahren; wer das nicht thuet, verbüßet 6 M.

Dist. 18. Es soll Niemand Flachs innen und außen der Stadt treugen, brechen, schwingen oder hecheln bei Lichte bei 3 M. Strafe.

Cap. XIII.

Von Gewandschneidern und Tuchmachern.

Dist. 1. Kein Gast, der Gewand herbringet, soll dasselbe außerhalb öffentlichen Jahrmarkts bei der Elle verschneiden bei Verlust des Gewandes.

*) Das Riegelholz deutet darauf hin, dass bei den freistehenden Wänden der Fachwerkbau noch allgemeine Anwendung gefunden. Die aneinanderstossenden Wände sollten nach Cap. XXII, Dist. 3 massiv aufgeführt werden. Das erste ganz massive Haus wurde im Jahre 1575 erbaut. Schaffer berichtet nämlich zu diesem Jahre: „Weidenhammer hat das Steinhaus am Markt gebauet, da Herr Ovander innen wohnt, dergleichen keins in der Stadt ist, und dessen Possessores darnach eine lange Zeit die Steinhauser deswegen genennet worden“.

Dist. 2. Es soll auch kein Gewandschneider außerhalb öffentlichen Jahrmarkts fremdes preußisches Tuch schneiden bei willkürlicher Strafe.

Cap. XIV.

Von Schicht und Theilung.

Dist. 1. Es soll Niemand Schicht und Theilung thun ohne Vorbewust und Beisein E. E. Raths bei 3 M. Buße.

Cap. XV.

Vom Kaufen und Verkaufen.

Dist. 1. Keiner soll dem Andern in den Kauf treten; wer aber hierwiderhandeln wird, der soll E. E. Rath 30 β verfallen sein, es wäre denn Sache, daß der, so die Waaren erstlich bedungen, von dem Wagen abtrete.

Dist. 2. Außerhalb öffentlichen Jahrmarkts soll keinen fremden Handwerks- oder Bauersmann in der Woche auf dem Markt einzukaufen oder einigen Kauf zu machen gestattet werden bei Verlust der Waaren, so er gekauft. An den öffentlichen Tagen aber soll dem Landmann nach eingezogenen Stadtfahnen nachgelassen sein, zu seiner Nothdurft und Unterhalt allerlei Essensspeise einzukaufen.

Dist. 3. Welcher Mann oder Bürger einem fremden Manne oder Gast, der nicht Bürger ist, in seinem Namen zu handeln und zu wandeln nachgiebet und also allerlei Durchschleif der Bürgerschaft zum Vorfang dadurch einführet, der büßet 3 M., und dem Gast, der also kuppelt, soll die Waare genommen werden.

Dist. 4. Keinem Bürger soll zu handeln und wandeln verboten sein, allein daß gleichwohl ein jeder sich befeleißige, daß er aufrichtig handele und keinen Aufsatz noch Theuerung muthwilliger Weise der Stadt und Armuth zum Vorfang mache bei 1 M. Strafe.

Dist. 5. Es soll Niemand sich unterstehen, seinem Nachbarn zum Vorfang vor das Thor zu laufen, allda Waaren einzukaufen, noch den Bauersmann oder Fischführer aufzuhalten, es sei an Getreide, Fischen und anderen Waaren, sondern soll den Bauersmann und all die Waaren in die Stadt auf den offenen Markt kommen lassen. Wer dawiderhandelt, büßet 3 M.

Dist. 6. Es soll auch ein jeder Bürger einen rechtmäßigen geaichten Scheffel gebrauchen und mit dem Scheffel, damit er einkauft, wieder ausmessen. Wer dawiderhandelt, büßet 6 M.*)

*) Dass dieser Artikel sehr zeitgemäss war, geht aus der im Jahre 1629 vom Erzpriester Prätorius gehaltenen Danksagungspredigt für die Befreiung von der polnischen Einquartierung hervor, in welcher er unter andern Sünden der Rastenburger auch ihre Unredlichkeit aufführt, indem er sagt: „Etliche unter euch sind gar ersoffen gewesen in der Ungerechtigkeit und im Geiz; mit unrechtem Maß und falschem Gewicht haben sie sich nähren wollen; aber das unrechte Gut hat nicht gedeihen wollen“. Auch schon Henneberger berichtet darüber: „Da Adrian von Bochsens Hauptmann allda war (um 1550), dauchte sie der Scheffel viel zu gering

Dist. 7. Es soll sich kein Vorstädter unterstehen, Getreide auf den Vorkauf zu kaufen bei 3 M. Strafe und Verlust des Getreides.

Dist. 8. An allerlei Victualien soll sich kein Bürger unterstehen, dieselbige allein an sich zu ziehen, sondern seinem Nachbarn auf sein Begehren auch davon zu kaufen vergönnen bei 45 β Strafe.

Dist. 9. Nachdem sich auch die Instleute und Gärtner, so kein Bürgerrecht haben, unterstehen, die Bürger auf dem Markt von allerlei Essensspeise abzustoßen und ohne Respect der Person sich durchzudrängen und also Theuerung zu machen, als soll ihnen solches verboten und allererst, wann die Bürger ihre Nothdurft gekauft, einzukaufen nachgelassen sein.

Dist. 10. Es soll Keinem in oder außer der Stadt einen Grund zu kaufen verstattet werden, er habe denn zuvor das Bürgerrecht gewonnen.

Dist. 11. Fische sollen auf dem Markt fuder- oder wagenweise von Fremden aufzukaufen und nachmals wieder zu verkaufen nicht verstattet werden bei Verlust der Fische ins Hospital.

Cap. XVI.

Von den Bäckern und ihrem Brodbacken.

Dist. 1. Die Bäcker sollen alles Brod backen nachdem der Weitzen und das Korn gilt, also, daß der, so es kauft, vor sein Geld ein Genügen habe; und damit es nicht zu klein gebacken werde, soll E. E. Rath und die Aelterleute der Bäcker hierauf gute Achtung geben und, so oft es die Noth erfordert, besichtigen lassen.

Dist. 2. Werden die Bäcker aber wider diese Ordnung handeln, das Brod nicht nach rechtmäßigem Gewicht backen, sondern ihren Nutzen suchen und die Armuth sich dessen beschweren, worauf denn E. E. Rath gute Achtung geben und zwei Personen dazu verordnen soll, so soll ihnen das Brod, wenn es nicht vollkommen Gewicht hätte, genommen und ins Hospital gegeben werden.

Cap. XVII.

Von den Fleischhauern.

Dist. 1. Die Fleischhauer sollen wöchentlich umzech um einander gutes, gesundes Vieh schlachten, doch kein geschlachtetes Vieh aufhauen, sie haben es denn zuvor den dazu verordneten Herren angesaget, welche alsdann das Fleisch sowohl als dessen Gewicht besichtigen und wardiren sollen, wie theuer das Pfund könne gegeben werden; und soll E. E. Rath hierzu zween Herren verordnen.

Dist. 2. Ein jeder Fleischer soll recht Gewicht haben, und so das Gewicht von den dazu verordneten Herrn oder Jemand anders falsch befunden würde, und man sich dessen beschwerte, soll er E. E. Rath büßen 6 M.

sein, machten ihn größer, demnach auch die Metzen. Aber das Landvolk merkt's, wollte nicht mehr allda zu Markte fahren, mußten von den Pawren auf dem Lande Getreide holen. Die maaßen ihnen mit ihren Paudeln zu, wie sie selbst wollten. Den Scheffel mußten sie geringer machen, aber die Metze blieb damals.“

Dist. 3. Würde auch ein Schlächter das geschlachtete Fleisch theurer geben, als es von den dazu verordneten Herren wardiret worden, dem soll das Fleisch genommen und ins Hospital gegeben werden; würde er aber ungesundes Vieh schlachten und dessen überwiesen werden, büßet er 10 M.

Dist. 4. Hieneben sollen die Freischlächter dahin gehalten werden, daß sie, wenn sie Fleisch zu Markt bringen, zugleich auch das Leder und Talg vom geschlachteten Vieh mit zu Kauf bringen. Wer dawiderhandelt soll von E. E. Rath arbitrarie gestrafet werden.*)

Dist. 5. Niemand soll Kälber, Schafe oder dergleichen Vieh zum Vorfang der Fleischer einkaufen und wieder verkaufen an solche, die nicht Fleischer sind, es sei denn, daß einer oder etliche zusammen sich selbst zu gut ein Stück Vieh kaufen und vertheilen.

Cap. XVIII.

Von Einigkeit der Bürger.

Dist. 1. Es soll ein jeder Bürger, wann es ihme angesaget wird, jährlichen nach dem Schirm**) zu schießen und sich mit seinem Gewehr zu exerciren schuldig sein.***)

Dist. 2. Imgleichen soll ein jeder, der das Bürgerrecht gewinnt, zu Erhaltung des Schießgartens einen Reichsthaler abzulegen schuldig sein, welchen die Schießgartenherren zu empfangen und jährlichen zu verrechnen haben. †)

Dist. 3. Wann einem Bürger sein Gesinde entläuft oder was gestohlen wird, soll der Stadtdiener mit den Stadtpferden vergönnet werden, nachzujagen.

Dist. 4. Wenn E. E. Gemeinde was zu deliberiren, soll solches auf dem Rathhause geschehen mit Zulaß E. E. Rath's.

Cap. XIX.

Von Börnen und Röhrkasten.

Dist. 1. Es soll Niemand was Unreines an Koth, Unflath oder abgestorbenem Aas, noch etwas anderes, so einem Menschen widerwärtig sein möchte, in die Grundbörne werfen. Würde er aber hierwiderhandeln und man ihm dessen überzeuge, soll er nach Gelegenheit der Verbrechung entweder mit dem Thurm oder nach Erkenntniß E. E. Rath's gestrafet werden.

*) Die Freischlächtereie wurde 1644 ganz unterdrückt. (Schaffer.)

**) Scheint hier die gewöhnliche feststehende Scheibe zu bedeuten. In Elbing verstand man unter einem Schirme eine Zugscheibe. (Vergl. Fuchs, Gesch. Elbings.)

***) Im Jahre 1703 wurde eine Bürgerkompagnie neu formirt und vom Rath ein Stadtkapitän, ein Lieutenant und ein Fähnrich aus der Zahl der Bürger ernannt. Nachdem diese Kompagnie am 11. April 1704 zum erstenmal im Felde exercirt, hatte sie bereits am 14. Mai bei Gelegenheit des Schützenfestes Parade vor dem zur Inspicirung der Garnison in Rastenburg anwesenden Herzog von Holstein und wurde am 8. Juli zusammen mit der Landmiliz vom General Arnheim gemustert. (Schaffer.)

†) Der Schiessgarten, welcher 1656 auf Befehl des Kommandanten der Stadt abgebrochen worden war, wurde 1703 wieder neu aufgebaut. (Schaffer.)

Cap. XX.

Von der Nachtwache.

Dist. 1. Ein jeder Bürger, an welchem die Nachtwache ist und ihm zugesaget wird, soll sich des Morgens frühe bei dem Wachherrs ansagen; wer das nicht thuet, büßet 30 β .

Dist. 2. Jeder Bürger soll, wenn er des Morgens die Wache angesaget, sich bei Sommerszeiten auf den Abend um 9 Uhr und bei Winterszeiten um 8 Uhr bei dem Wachherrs wiederum fein nüchtern eingestellten und fleißig anhören, wie ihm die Wache anbefohlen wird. Im Falle er aber hierwiderhandeln und sich trunken einstellen würde, soll er bald mit dem Thurme gestrafet, die Nacht allda ausschlafen oder in dessen Statt 30 β Strafe ablegen.

Dist. 3. Ein jeder Bürger soll, wenn ihm die Stadtwache vom Wachherrs befohlen und er abgefertigt ist, gute Achtung auf die Thore und Pforten geben, daß dieselben wohlzugeschlossen werden, fleißig umhergehen, den Wächter alle Stunden und in allen Gassen auf den Orten blasen und die Stunde ausrufen lassen, die Raserei in den Gassen abschaffen und, zu Verhütung großes Unglücks, gute Achtung aufs Feuer geben. Wann solches geschehen, sollen sie sich bei Sommerszeiten auf dem Markt vor dem Rathhause, des Winters aber in der Wachtbude wieder einstellen und nicht in den Bierhäusern oder vor den Braupfannen finden lassen; würde Jemand dawiderhandeln und sich nachlässig erzeigen, der soll mit dem Thurm gestrafet werden oder 30 β büßen.

Dist. 4. Die Nachtwache soll bei Sommerszeiten des Abends von 9 Uhr bis auf den Morgen um 2 Uhr und bei Winterszeit des Abends um 8 Uhr bis 4 Uhr des Morgens gehalten werden.

Dist. 5. Werden sich die Wächter nachlässig erzeigen oder trunken sein und nicht fleißig blasen oder teuten, sollen es die Bürger, die in die Wache gehen dem Herrn Bürgermeister unverholen anzeigen, damit sie zu gebühlicher Strafe können gezogen werden.

Dist. 6. Ein jeder Bürger soll in eigener Person in die Wache gehen, oder aber, da er Alters oder Leibesschwachheit halber, oder daß er verroiset wäre, selber nicht gehen könnte, soll er einen andern Mitbürger, der E. E. Rath Bürgerschaft angelobet, und nicht einen Tagelöhner, Gärtner, Dienst- oder Lehrjungen dazu vermögen und an sein Statt schicken, auch solches mit des Wachherrs Vorwissen thun bei 30 β Strafe.

Cap. XXI.

Von liegenden Gründen.

Dist. 1. Es soll Niemand einigerlei Gründe ohne Zulaß E. E. Raths kaufen bei 3 M. Strafe.

Dist. 2. Wer liegende Gründe, Aecker oder Wiesen, versetzen will, soll es mit Zulaß E. E. Raths thun bei 3 M. Strafe.

Dist. 3. Es sollen alle diejenigen, worüber E. E. Rath den Zulaß giebet, und was bei E. E. Rath verhandelt wird an Kauf, Verträgen und Anderem, um mehrers Glaubens willen und zu Verhütung vieles Gezänks solches durch den geschworenen Stadtschreiber verschreiben oder in E. E. Rath's Buch bringen lassen, wer solches nicht thut, büßet 3 M.

Cap. XXII.

Von baulichem Wesen.

Dist. 1. Es soll hinführo ein jeder, der da eine Stätte bebauet, das Dach nicht mit Stroh, sondern mit Dachsteinen decken lassen; auch wer ein altes Dach abreißet, es sei auf dem ganzen, halben oder vierten Theil des Daches, soll ebenmäßig mit Dachsteinen zu decken schuldig sein bei 6 M. Strafe, und soll dennoch gleichwohl das Strohdach wieder einreißen. Es soll aber E. E. Rath die Vorsorge thun, daß in der Ziegelscheune um einen billigen Kauf Dachsteine zu bekommen sein möchten.*)

Dist. 2. Niemand soll seinem Nachbarn das Licht verbauen noch benehmen, auch nicht überhängende Pahrstuben ausbauen oder Jemand an der Traufe hindern, sondern die Vorflut zu halten schuldig sein. Wer hierwiderhandelt, der soll sein Gebäude wieder einreißen und E. E. Rath nach Erkenntniß eine Geldbuße ablegen.

Dist. 3. Ein jeder Nachbar soll mit seinem Nachbarn eine Brandmauer und Gegenwand zu halten schuldig sein**) und gleichen Mauerstein und Kalk schaffen. Könnte aber der eine Nachbar Armuth halber nicht Ziegel noch Materialien schaffen und der andere solches alles schaffen müßte, so soll ihm doch der arme Nachbar weichen und den Grund auf seinen halben Theil seines Grundes in sein Haus setzen lassen, und er oder seine Erben oder der Käufer, welcher das Haus kaufen möchte, sich mit dem andern, der allerlei Materialien schaffen und die Unkosten tragen müssen, darum vergleichen und vor den andern Schuldnern den Vorzug haben.

*) Die früher in der Provinz gebräuchliche sprichwörtliche Redensart: „Er glüht wie Rastenburg“ läßt darauf schliessen, dass die Ersetzung der Strohdächer durch Ziegeldächer sehr schnell vor sich gegangen ist. Von Werner erklärt nämlich in seiner Geschichte der heil. Linde die Entstehung jener Redensart foldendermassen: „Dicunt vulgo de homine, cuius facies extra modum rubet: er glühet oder ist so roth wie Rastenburg. Quod exinde ortum, quia haec urbs, dum reliquarum domus stramine tectae erant, lateritiis iam superbiebat tectis.“ Diese Erklärung trifft das Richtige, während die von Pisanski versuchte ganz unbegründet ist. Dieser meint nämlich, der zu den Dachziegeln verwendete Lehm habe die Eigenschaft gehabt, ihnen eine besonders lebhaft rothe und den Witterungseinflüssen widerstehende Farbe zu verleihen.

**) Diese Vorschrift ist später nicht mehr beachtet worden, denn in der Königsburger Vorstadt, deren Häuser meistens im 18. Jahrhundert neu errichtet worden sind, werden viele derselben nur durch eine einfache Mauer, die Bodenräume oft nur durch eine Bretterwand von einander geschieden.

Dist. 4. Ein jedes halbe Haus soll hinfürder seinen eigenen Feuerherd und zum Dache sonderlich aufgeführten Schornstein haben und ins Förderlichste ins Werk richten. *)

Dist. 5. Die, so an der Stadtmauer wohnen, sollen nicht durch die Löcher in den Stadtgraben gießen oder schütten bei 1 Guld. poln. Strafe, und sollen ihnen die Thürchen nach der Stadtmauer zugeschlagen werden.

Dist. 6. Töpferöfen sollen binnen der Stadtmauer wie vor alters nicht gelitten werden.

Cap. XXIII.

Von leichtfertigem Doppelspiel, Glückstöpfen und Kaufenspielen.

Dist. 1. (s. Bemerk. unter Cap. I, 1.)

Dist. 2. Sollte auch ein Spitzbube oder ein anderer Dieb ergriffen, von einem Bürger angeklaget und rechtlichen verdammet werden, sollen die Unkosten von der ganzen Bürgerschaft contribuiret werden.

Cap. XXIV.

Von Einmahuung des Decems, Grundzinses, Hirten- und Wächterlohnes.

Dist. 1. (s. Bemerk. unter Cap. I, 1.)

Dist. 2. Ingleichen soll ein jeder Bürger und Einwohner in und vor der Stadt seinen Grundzins jährlich, wenn man die Rathsglocke läuten und ihm ansagen wird, aufs Rathhaus bringen. Welcher säumig befunden, der soll ausgepfändet werden und 30 β Strafe erlegen.

Dist. 3. Welcher Bürger und Einwohner in und vor der Stadt sein Hirtenlohn und Wächtergeld alle Quartal, wann es ihm angesaget und die Rathsglocke geläutet wird, nicht unsäumlich bringen würde, der verbüßet 30 β .

Dist. 4. Welcher Bürger und Einwohner in und vor der Stadt, es sei Mann oder Weib, sein Vieh, wenn man das Hirtenlohn einnimmt, verleugnen und er dessen überführet würde, dem soll das Vieh genommen und ins Hospital gegeben werden.

Cap. XXV.

Von Holzungen.

Dist. 1. Niemand, er sei aus E. E. Raths Mittel, oder Gerichts Mittel, oder aus der Gemeinde, soll sich unterstehen, ohne Kogelung**) in den Wald zu fahren und weder stehendes, noch grobes Lagerholz zu hauen und zu führen; wer hierwiderhandeln wird, büßet 3 M.

Dist. 2. Wenn ein Bürger was zu bauen hat, soll aus der Stadt Wäldern alter Gewohnheit nach ihm an Bau- Rinnen- und Schwellenholz zu Hilfe gegeben werden.

Dist. 3. Es soll E. E. Rath jährlich, so oft die Nothdurft erfordert, aus der Stadt Wäldern Kogelung halten.

*) Die Schornsteine fehlten noch im Anfange des 18. Jahrhunderts in vielen Häusern. (Schaffer.)

**) S. Anmerk. zu Anhang I, 3.

Dist. 4. Die Grenzen sollen alle drei Jahre aufs Wenigste besichtigt und geräumt werden.

Dist. 5. Sollte ein Bürger Stammholz im Walde hauen und darüber betroffen werden, dem soll die Axt genommen und er der Obrigkeit angezeigt werden. Außerhalb des Waldes auf der Straße aber hat sich der Hofmann oder Waldknecht keiner Thätlichkeit anzumaßen bei willkürlicher Strafe.

Dist. 6. Spar und Stobben soll der Bürgerschaft zu führen unverboden sein.

Dist. 7. Den Gärtnern soll keineswegs freistehen, fuderweise aus der Stadt Wäldern Holz zu holen bei Strafe des Thurmes oder nach Beschaffenheit des Holzes bei willkürlicher Strafe.

Dist. 8. (s. Bemerk. unter Cap, I, 1.)

Dist. 9. Die Hofleute und Waldknechte, so auf die Wälder bestellt sind, sollen becidiget genommen werden.

Cap. XXVI.

Von Zusammenkünften und Kühren einer jeden Zunft. *)

Dist. 1. Es soll keine Zunft ihre Küh oder Rechnung halten, es geschehe denn mit Wissen und im Beisein E. E. Rath's.

Dist. 2. Es soll Niemand einschreiben oder das Meisterstück ihm zu machen gestattet werden ohne Vorbewust und Beisein E. E. Rath's.

*) Im Anfange des 18. Jahrh., wahrscheinlich auch schon früher waren die Handwerker in 10 Gewerke und in eine wechselnde Anzahl von Zünften eingetheilt. Die Aelterleute der 7 ältesten Gewerke (Hauptgewerke) waren Mitglieder der dritten Ordnung (Gemeinde) der städtischen Regierung und sollten in wichtigen Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussfassung hinzugezogen werden. Es war Gebrauch, dass die übrigen Bürger der Leichenbegängnisse halber sich bei einem der Gewerke als sogenannte Beibrüder einschreiben liessen. In Handwerkssachen hatten sie jedoch kein Votum. Die Gewerke, denen das Prädicat „erbar“ beigelegt wurde, waren folgende:

Die Schuhmacher, erwähnt 1360, privilegiert 1376. Die Bäcker, priv. 1372. Die Fleischer, priv. 1373. Die Schneider, priv. 1425. Die Tuchmacher, priv. 1488. Die Schmiede, priv. 1503. Die Müller, priv. 1553. Die Kürschner, priv. 1590. Die Seiler, priv. 1624. Die Glaser, priv. 1642.

Als Zünfte mit dem Prädicat „löblich“ werden aufgeführt: Die Leinenweber, priv. 1598. Die arme Gilde (Brüderschaft der Tagelöhner und Arbeitsleute) priv. 1599. Die Tischler, priv. 1606. Die Schirr- und Rademacher, priv. 1612. Die Hutmacher, priv. 1624. Die Mälzenbräuer, deren Begräbnissrolle von 1628 datirt. Die Böttcher, priv. 1639. Die Töpfer, priv. 1702.

Diesen ist noch anzuschliessen E. löbl. Collegium der Hübner, priv. 1637, und die Apotheker und Gewürzkrämer, priv. 1669.

Die übrigen Handwerker und Professionsverwandte als Bader, Barbieri, Bortenwirker, Buchbinder, Dreher, Schwarzfärber, Weiss- und Rothgerber, Goldschmiede, Handschuhmacher, Kannengiesser, Knopfmacher, Kupferschmiede, Maler, Maurer, Nadler, Presser, Riemer, Sattler, Schwertfeger und Zimmerleute hatten grösstentheils die Gewerksrollen der Königsberger. (Schaffer.)

Cap. XXVII.

Von Hochzeiten und unordentlichen Tänzern.

Dist. 1. 2. (s. Bemerk. unter Cap. I, 1.)

Cap. XXVIII.

Von Hökern.

Dist. 1. Wer in Hakenbuden wohnen will, soll haben rechtes Maß und Gewicht; wer aber mit falschem Maß und Gewicht befunden wird, soll seine Strafe nicht wissen. Es soll ihm auch hinfort das Hökern zu treiben nicht gestattet werden.

Dist. 2. Es sollen auch alle Höker sich befeißigen, daß sie nimmermehr ohne Waaren sein und die Stadt mit genügsamen Waaren, so gut sie zu bekommen sind, versehen bei Verlust des Hökerwerks.

Pro multiplici transgressionem in quavis lege multiplicetur quoque multa sive poena.

III.**Bericht**

wie die Städte ehemals in Hunderten bestanden, worauf sie Anno 1673 u. 1674 gesetzt und bei der neuen Revision Anno 1698, welche den 12. Aug. präsentirt, abermals gestellt worden.

Anmerkung. Die eingeklammerten Zahlen geben für jede der drei Veranlagungen die Stelle an, welche in der Reihe der 48 Städte jede derselben hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit einnimmt.

Namen der Städte.	Alter Anschlag.	Anschlag von 1673/1674.	Anschlag von 1698.
In Samland.			
Fischhausen . . . (20. 24. 13)	256	196½	277
Labiau (31. 37. 17)	157	124	242
Wehlau (4. 10. 8)	797	400	410½
Allenburg (40. 39. 34)	97	97	177½
Insterburg (10. 8. 3)	587	587	665½
Tilsit (9. 4. 1)	695	695	1619½
Memel (1. 6. 2)	1090	600	1240
Goldapp (46. 45. 32)	65	65	183
In Natangen.			
Heiligenbeil (24. 20. 9)	220	220	374½
Zinten (38. 36. 21)	125	125	206¾
Friedland (8. 3. 11)	700	700	354¾
Kreuzburg (18. 38. 31)	267	120	187
Domnau (28. 26. 35)	167	167	163
Pr. Eylau (34. 32. 30)	143½	143½	187

Namen der Städte.	Alter Anschlag.	Anschlag von 1673/1674.	Anschlag von 1698.
Landsberg (29. 30. 29)	164 $\frac{1}{2}$	150	188 $\frac{1}{2}$
Rastenburg (2. 2. 6)	1067	733	486 $\frac{1}{4}$
Schuppenbeil (5. 9. 10)	778	536	371 $\frac{3}{4}$
Bartenstein (6. 1. 7)	767	746	437 $\frac{3}{4}$
Barten (41. 41. 42)	78	78	100 $\frac{1}{2}$
Drengfurt (19. 16. 18)	258	258	239
Gerdauen (32. 29. 25)	156	156	199
Nordenburg (45. 46. 36)	65	65	144 $\frac{3}{4}$
Angerburg (42. 43. 23)	77	73	203 $\frac{3}{4}$
Marggrabowa (39. 40. 37)	115	97	131
Lyck (44. 44. 26)	72	72	197
Johannisburg (27. 25. 45)	170	170	92
Sensburg (21. 23. 46)	254	200	84
Lötzen (35. 48. 47)	138	32	79 $\frac{1}{2}$
In Oberland.			
Pr. Holland (3. 7. 5)	882	600	522
Mühlhausen (25. 21. 20)	208	208	208
Liebstadt (26. 22. 33)	204	204	182 $\frac{1}{2}$
Mohrungen (17. 17. 19)	267	257 $\frac{7}{10}$	209 $\frac{1}{2}$
Saalfeld (13. 12. 15)	352	352	257 $\frac{1}{2}$
Liebemühl (43. 42. 44)	76	76	95
Riesenburg (11. 11. 12)	378	378	308
Bischofswerder . . . (36. 33. 39)	137	137	123
Freistadt (30. 27. 38)	164	164	127 $\frac{1}{2}$
Marienwerder (7. 5. 4)	728	683	580 $\frac{3}{4}$
Garnsee (33. 31. 43)	156	145 $\frac{1}{2}$	98
Rosenberg (—, 35. 41)	—	130	104
Neidenburg (16. 14. 24)	285	285	200
Soldau (15. 13. 14)	316	316	262 $\frac{1}{2}$
Osterode (14. 15. 16)	347	284	250
Dtsch. Eylau (37. 34. 40)	133	133	110 $\frac{1}{4}$
Hohenstein (22. 18. 27)	246	246	194 $\frac{1}{2}$
Gilgenburg (23. 19. 28)	231	231	193 $\frac{3}{4}$
Ortelsburg (47. 47. 48)	36	36	0*)
Passenheim (12. 28. 22)	365	157 $\frac{1}{2}$	206
(Königsberg)	9000	—	—
Summa	—	12629 $\frac{7}{10}$	13475 $\frac{1}{2}$

Signatum Königsberg d. $\frac{17}{27}$ Juli 1698.

Friedrich.

*) Vielleicht wegen der grossen Brände, welche die Stadt 1669 und 1698 verheert hatten.

Unter obigem Bericht findet sich im rothen Hausbuche die nachstehende, wie es scheint in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. entworfene, Rangordnung der kleinen Städte des Herzogthums Preussen eingetragen.

Rang der kleinen Städte.

Dieselben haben insgesamt den Vorgang, wenn sie deputirt werden, für denen Herrn Schöpffenmeistern der Städte Königsberg, und folgen einander:

1. Bartenstein.	17. Gilgenburg.	33. Nordenburg.
2. Rastenburg.	18. Passenheim.	34. Barten.
3. Friedland.	19. Zinten.	35. Lyck.
4. Wehlau.	20. Fischhausen.	36. Allenburg.
5. Schippenbeil.	21. Tilsit.	37. Sensburg.
6. Pr. Holland.	22. D. Eylau.	38. Memel.
7. Heiligenbeil.	23. Pr. Eylau.	39. Insterburg.
8. Marienwerder.	24. Bischofswerder.	40. Goldapp.
9. Riesenburg.	25. Garnsee.	41. Marggrabowa.
10. Osterode.	26. Freistadt.	42. Angerburg.
11. Morungen.	27. Mühlhausen.	43. Lötzen.
12. Saalfeld.	28. Soldau.	44. Johannsburg.
13. Liebemühl.	29. Domnau.	45. Labiau.
14. Liebstadt.	30. Kreuzburg.	46. Rosenberg.
15. Hohenstein.	31. Drengfurth.	47. Landsberg.
16. Neidenburg.	32. Gerdauen.	48. Ortelsburg.

Nach der vorstehenden Veranlagung zur Contribution ist diese Rangordnung augenscheinlich nicht aufgestellt, ebensowenig nach dem Alter der Städte; es könnte also nur die damalige Einwohnerzahl massgebend gewesen sein. Daraus würde dann ein sehr ungleiches Anwachsen der städtischen Bevölkerung in den letzten zweihundert Jahren hervorgehen, welches sich am auffallendsten bei Tilsit, Memel, Insterburg zeigt; denn während diese Städte jetzt zu den grössten gehören, nehmen sie in der obigen Rangordnung noch eine sehr tiefe Stelle ein.

IV.

Namen der Besitzer

der im Jahre 1750 privilegirten Brauhäuser.

Agricola, Wittw.	Billich, Gottfr. Ernst.	Böcker, Barthol.
Bahr, Albr.	Bladau, Wittw.	Buchholtz, Wittw.
Bambam, Kasper.	Böcker's Erben.	Bürger, Wittw.

Buttler.	Jenisch, Christian (2).	Rohde, Christian.
Crüger.	John, Joh.	— Jakob.
Cruse, Mich. Albr.	Jonas sen.	— Peter.
Dannowski, Joh.	— jun.	— Wittw.
— Wittw.	Kempa, Matthes.	Rose, Gottfr.
Drigalski.	Kempff, Christoph.	Schiffel.
Falkenberg, Sam.	Kerstein, Friedr. sen.	Schultz, Jungfer.
Fanck, Georg.	— jun.	Schwartz, Jakob.
Feyerabend, Dan. Heinr.	Krintz, Joh. Rector.	Siercke, Christian.
Fischer, Christian.	Küfner, Mich. Wittw. (2).	— Mart.
— Friedr.	— Wittw.	Sockolowski.
— Gottfr.	Lehmann, Zach.	Sperling, Friedr.
Franck, Wittw.	Matern's Erben.	Stabenow, Georg Siegrf.
Glaubith, Andr.	Meyer, Joh.	Strauch, Matthes.
Grenda, Gottfr.	Müller, Carl.	Tennig, Friedr.
Groß, Pfarrer. *)	Nernheim.	Thylo, Christoph.
Guttke, Mart. (2).	Neumann's, Gottfr., Erben.	Tiedtke, Mich.
Hampus, Andr.	Ohm, Gottl. (2).	Trascowius, Wittw.
— Dan.	Petzel, Wittw.	Trautmann, Christ. Friedr.
— Gottfr.	Plamann.	Triedtwind, Wittw.
— Wittw.	Pontanus, Gottl.	Uhlich.
Heberlein.	Presting, Barthol.	Weiß, Jakob.
Heiligendörffer, Gottfr.	— Joh.	Wiedehopp (2).
Hennig, Mich. Gottl.	— Wittw.	Wolgemuth, Wittw.
Hippel, Christian.	Raackau, Christian Friedr.	Wollmann, Joh.
Hintzmann, Friedr.	— Georg Heinr.	Wollschläger, Just. Friedr.
Holldorf, Gottfr.	Reichert, Gottl.	Zimmermann, Christian.
Horch, Wittw. (2).	— Mich.	— Joh.
Hübner, Heinr. Bernh. (2).	Reichel, Heinr.	Die Kämmeri (1).
Janson.	Richter, Mart.	Die Kirche (2).

*) Wahrscheinlich ein emeritirter von auswärts zugezogener Pfarrer; in Arnoldt's Verzeichniss ist er nicht als Rastenburgischer Geistlicher aufgeführt.

Nachträge zu Robertins Gedichten.

Von

Dr. L. H. Fischer

in Berlin.

Im XII. Bande der Altpreussischen Monatsschrift (S. 27—50) hat Hermann Oesterley eine sorgfältige Sammlung der Robertinschen Gedichte zugleich mit einem Lebensabriss des Dichters gegeben. Da sich bei derartigen Zusammenstellungen immer nur eine relative Vollständigkeit erreichen lässt, so ist es nicht zu verwundern, dass sich auch zu dieser Sammlung Nachträge als nötig erweisen.

An erster Stelle mag das kleine lateinische Gedicht, welches Oesterley selbst in seiner Ausgabe der Gedichte Simon Dachs S. 723 mitteilt, erwähnt werden. Dasselbe steht bei der Altstimme des von Dach verfassten, von Stobaeus componirten Gratulationscarmens auf Robertins Rückkehr aus der Mark (Königsb. Univ.-Bibl. Pa 127, 4° (106) V.).

Ferner findet sich am Ende der 5. Stimme der geistlichen Lieder von Eccard und Stobaeus nach einem lateinischen Gedicht Chr. Wilkaus folgendes Gedicht Robertins:

NIm an, O guter Gott, was itzt zu deinen Ehren
 (Weil du für Ehr erkennst, was vnser Schuldigkeit
Zu deinem Lobe thut) den Kirchen-dienst zu mehrn
 STOBAEI reicher Schatz in alle Welt aufstrewt:
Wenn hie vnd anderswo die Christenheit wird singen,
 Was Er, sein Meister auch vor Ihm, hie hat gemacht,
So lafs es, grosser Gott, in deinen Ohren klingen,
 Vnd für des Preussen-Lands Dank-opfer seyn geacht.
Wir müssen zwar gefernt von andern Landen leben
 In denen wärme herrscht; Vns deckt der rauhe Nort;

Doch hastu vns gewolt ein andre Sonne geben
 Der Seelen schönstes Liecht, das klare Gnaden-wort;
 Vnd neben diesem Wort hastu vns mit verliehen
 Dafs guter Künste brauch hie reichlich ist bekandt:
 In denen haben wir vns etwas solt bemühen,
 Dafs Sie zu deinem Lob auch würden angewandt.
 Erhalte, lieber Gott, vns noch hinfort bey Friede,
 Damit die grosse Gnad vnd wehrte Vater-Trew
 Vns immer mehr und mehr zu manchem schönen Liede
 Ein vorgelegter Zeug vnd steter Anlafs sey.
 So werden sich alfsdamm noch andre mehr befeissen,
 Dafs ihre Danckbarkeit in aller Welt erschall,
 Vnd jedermann gesteh, dafs in dem alten Preussen
 Mehr geistlich singen sey, als sonsten überall.
 Auch vnser höchster Ruhm, STOBÆVS, wird es binden
 In solche süsse Weifs in solche Stimmen Kunst,
 Dafs sein Geistreicher Thon viel Hertzen wird anzünden
 Vnd bringen manche Seel auff heisser Andacht Brunst.

„Der Teutsche Merkur vom Jahr 1779“ enthält auf S. 110–113:
 „Etliche noch ungedruckte Lieder von Preussischen Dichtern aus dem
 Anfange des vorigen Jahrhunderts“. Es sind dies Dachs „Komm,
 Dorinde, lass uns eilen“¹⁾, ferner: „Keine Nacht, kein Tag vergehet“²⁾,
 an jener Stelle fälschlich Dachs zugeschrieben, während es in Alberts
 Arien C. V. M. unterzeichnet ist, und schliesslich „Frühlingslied von
 Robert Roberthiu“. Dasselbe lautet:

Es kömmt in seiner Herrlichkeit
 der holde Lenz hernieder,
 und schenket seine Wonnezeit
 dem Erdenkreise wieder;

Er malt die Wolken mit Azur
 mit Gold der Wolken Rände,
 mit Regenbogen Thal und Flur,
 mit Schmelz die Gartenwände;

Er kleidet den entblöfsten Baum
 deckt ihn mit einer Krone,
 dafs unter seinem Schattenraum
 das Volk der Vögel wohne.

Wie preiset ihrer Lieder Schall
 die Wunder seiner Rechten,
 die Lerch' am Tage, Nachtigall
 in schauervollen Nächten!

¹⁾ Vergl. meine Ausgabe der Gedichte des Königsberger Dichterkreises aus
 Alberts Arien und Musikalischer Kürbshütte (Halle, Niemeyer 1883) S. 130.

²⁾ Vergl. ebenda S. 13.

Die Fische scherzen in der Flut,
die Heerden auf der Weide,
es schwärmt der Bienen junge Brut
auf der beblühten Haide.

Der Mensch allein, der Schöpfung Haupt,
vergräbet sich in Sorgen,
ist immer seiner selbst beraubt,
lebt immer nur für morgen;

Ihn weckt Aurorens güldner Stral,
ihm lacht die Flur vergebens,
er wird, nach selbstgemachter Qual,
der Hencker seines Lebens,

Das ohnehin wie ein Gesicht
des Morgentraums entfliehet,
und vor ein schreckliches Gericht
ihn, den Verbrecher, zieht.

Der Umstand, dass die beiden andern im „Teutschen Merkur“ mitgetheilten Gedichte nicht die Originale, sondern modernisirte Bearbeitungen sind, giebt der Vermutung Raum, dass auch das vorstehende seine ursprüngliche Gestalt verloren hat. Diese Vermutung hat O. F. Gruppe (Leben und Werke deutscher Dichter Bd. I. S. 598) zur Gewissheit erhoben, indem er nachwies, dass jenes Frühlingslied eine Bearbeitung des in Alberts Arien IV, 12 komponirten Robertinschen Mailiedes ist.

Das Gedicht Robertins ist aber selbst wieder eine Bearbeitung. Es trägt ebenso wie ein zweites desselben Verfassers, das H. Albert ebenfalls in Musik gesetzt hat (Arien V, 11), die Unterschrift: Auss Dirck Camphuysen Holländischem.

Dirk d. i. Diderik Rafael Kamphuyszen lebte von 1586—1627. Er schrieb Wel-Rymens wet (Kunst gut zu reimen) und Stichtelyke Rymen (geistliche Lieder) und führte als verfolgter Arminianer ein herumschweifendes, wechselvolles Leben. Seine Gedichte verdienen eher Aufmerksamkeit wegen des gottesfürchtigen, aber von jeder kränklichen Uebertreibung freien Sinnes, als wegen des in ihnen zum Ausdruck gebrachten poetischen Talents. Robertin, der wie mancher deutsche Gelehrte jener Zeit auf seinen Reisen Holland besucht und ein Jahr dort zugebracht hatte, hat vielleicht den Dichter selbst noch kennen gelernt, sicher bei seiner ernsten und frommen Gesinnung gerade an diesen Gedichten Gefallen gefunden, obgleich ihr Verfasser seinen Gegensatz zu dem damals allgemein gefeierten Dan. Heinsius dem älteren auszusprechen gewagt hatte.³⁾

³⁾ Vergl. Jonckbloets Geschichte der Niederländischen Litteratur übersetzt von Wilhelm Berg II, S. 344 ff.

Die beiden holländischen Gedichte sind in zweifacher Weise interessant. Einmal geben sie ein weiteres Beispiel für den Einfluss der niederländischen Litteratur auf die gelehrte deutsche Dichtung im 17. Jahrhundert, andererseits lassen sie erkennen, in welcher Weise Robertin seine Vorlagen benutzt hat. Sie mögen deshalb im Folgenden einen Platz finden.

In der mir vorliegenden Ausgabe (D. R. Kamphuyzens Stichtelyke Rymen, Geheel op Noten gebracht; en gestelt op sleutels om te zingen en te spelen op allerhande instrumenten; mitfgaders vermeerderd met eenige nieuwgecomponeerde wijzen Door M. Mathien. De tweede Druk. Te Rotterdam, By Izaak Naeranus, Boekverkoper op 't Steyger, Anno 1702.) steht das erste der mitzuteilenden Gedichte auf S. 210 (es ist das letzte von dem „Eerste Deel“), das zweite S. 691 ff., gegen Ende des „Derde Deel“.

Ich gebe zuerst den in der alten Orthographie abgedruckten holländischen Text, dann eine möglichst getreue Übersetzung und schliesslich die Bearbeitung Robertins.

I.

Niet nieuws onder de Zonne.

<p>1.</p> <p>Wat is't onvernoegde mensch, Dat uw wensch Stadig na wat nieuws komt dryven? Neem de heele wereld voor, Loopze door: 't Is de weer'ld en't zalze blyven.</p>	<p>3.</p> <p>Bouwen, breken, krygen, slaan, Doo'n, verraa'n, Jachten, trachten, zoeken, wroeten; Wat men hoort, beleeft, aanschouwt; 't Is al oud Dat op aard ons zal ontmoeten.</p>
<p>2.</p> <p>'t Geen men tegenwoordig ziet, Is geschied; 't Geen de tyd hier na zal bringen, Is of nu, of al geweest: Op een leest Schoeyen alle aardsche dingen.</p>	<p>4.</p> <p>Nieuwe mensen voed en baart Steeds de aard', Maar geen nieuw begeert' noch haken. 't Was als 't is, en't is als 't was:! D' ouden pas Houden al des weereelts zaken.</p>

5.

D' eygen weg, die Cyrus trad,
Was ook 't pad
Van den grooten Alexander:
Daar na ging hem Cezar in:
Cezars zin
Is nu weder in een ander.

6.

Dus aanschoutm' in alle ding
Wisseling
Van begeert' en zinne-buyden:
Nu zynz' hier; een ander jaar
Op een aar':
Nu by dees, dan by die luyden.

7.

Dat in't groot' eerst is gespeurt,
't Zelve beurt
Naderhand in't kleyn' en lage:
Hier by stukken en ten deel,
Daar geheel;
Nu gestadig, dan by vlagen.

8.

Hier, door listigheyd en kunst;
Daar, door gunst:
Nu met voorspoed; dan onspoedig:
Hier, met moeyt' en weder-lust;
Daar, met rust:
Nu met vreeze, dan kloekmoedig.

9.

Zoo lang menschen menschen zyn,
Zal' er pyn,
Kamp, gevaar, en onlust wezen.
Zoek op aard geen Paradijs
Zyt gy wys;
Leeg' uw hart van hoop en vreeze.

10.

's Weerlds heyl en ongeval
Is een bal,
Daer me'e d'aardsche lusten spelen;
Die ne'er valt, na d' Opper-heer
't Zacht of 't zeer
Onder menschen wil verdeelen.

II.

Maysche Morgen-stond.

1.

WAt is de Meester wys en goed,
Die alles heeft gebouwt,
En noch in wezen blyven doet,
Wat's menschen oog aanschouwt.

2.

Die's weerlds wyden ommering,
Noyt uytgewaakt, bewaakt;
En door gepaste wisseling
Het zoet noch zoeter maakt.

3.

Nu is de winter, dor en schraal,
Met al zyn onlust heen;
En d'aerde heeft voor deze maal
Haar lyden afgele'en.

4.

Dies is de tyd we'erom gekeert,
Waarin natuur verjonkt,
Haars milden Scheppers goedheyd eert,
En met zyn gaven pronkt.

5.

De Mey, wiens zoetheyt zoo verstrekt;
Dat zyn gedachtenis
In's menschen geest al vreugd verwekt,
Eer hy voorhanden is;

6.

De Mey, het schoonste van het jaar,
Daar alles in verfraayt;
De lucht is zoet, de zon schynt klaar,
't Gewenschte windje waayt.

7.

Het dauwtje in de koele nacht
 Word over 't veld verspreyd,
 Waar door de heel Nature lacht,
 En is vol dankbaarheyd.

8.

De aard ist met gebloemt geciert,
 Het Byken ga'ert zyn was,
 Het Leeuwerikje tiereliert,
 En daalt op't nieuwe gras.

9.

Het bloempje dringt ten knoppe uyt,
 't Geboomte ruygt van lof,
 Het veetje scheert het klaver-kruyd
 Graag van het veldje of.

10.

Elk diertje heeft zyn vollen wensch,
 En quel-begeert leyt stil;
 Behalven in den dwazen mensch,
 Door zyn verkeerden wil.

11.

De mensch, van ware deugden leeg
 En vol van zotte lust,
 Hem zelv' en and'ren in de weeg,
 Vermoord zyn eygen rust.

12.

Dit leven, 't welk alleen niet end,
 Maar kort ook is van duur,
 En licht van zelfs slaat tot ellend,
 Maakt hy zich dobbel zuur.

13.

't Vee word ontzielt; zyn eynd is snel,
 En zyns doods pyn niet groot:
 De mensch, door meenig ziel-gequel,
 Sterft meer dan eene dood.

14.

Ach! had de mensch (zoo waar zyn stand
 Vol hart-en zinnen-vreugd)
 Of zonder deugde, min verstand,
 Of by't verstand, meer deugd!

15.

Ach! waren alle menschen wys,
 En wilden daar by wel!
 De aard' waar haar een Paradys,
 Nu is ze meest een Hel!

Nichts Neues unter der Sonne.

1. Was ist's unzufriedener Mensch,
 Dafs dein Wunsch
 Stetig nach was Neuem muß treiben?
 Nimm die ganze Welt vor,
 Geh sie durch,
 Es ist die Welt und wird sie bleiben.
2. Was man gegenwärtig sieht
 Ist geschehen;
 Was die Zeit hierauf bringen wird
 Ist entweder gegenwärtig oder ist schon gewesen:
 Auf einen Leisten
 Sind alle irdischen Dinge zugeschnitten.

3. Bauen, abbrechen, kriegen, schlagen,
Töten, verraten,
Jagen, trachten, suchen, sich mühen,
Was man hört, erlebt, anschaut,
Es ist alles alt,
Was auf Erden uns begegnen mag.
4. Neue Menschen nährt und gebärt
Stets die Erde,
Aber weder neue Begierde noch neues Verlangen.
Es war, wie es ist, und es ist, wie es war:
Den alten Schritt
Halten ein alle Sachen der Welt.
5. Derselbe Weg, den Cyrus betrat,
War auch der Pfad
Des großen Alexander.
Danach betrat ihn Cäsar,
Cäsars Sinn
Ist nun wieder auf einen andern übergegangen.
6. So sieht man in allen Dingen
Wechsel
Von Begierde und Sinnentaumel,
Nun sind sie hierauf, ein ander Jahr
Auf ein anderes (gerichtet),
Nun bei diesen, dann bei jenen Leuten.
7. Das zuerst ist groß angelegt,
Dasselbe geschieht
Darauf im Kleinen und Geringen:
Hier stückweise und zum Teil,
Dort ganz,
Nun beständig, dann stofsweise.
8. Hier durch List und Kunst;
Dort durch Gunst:
Jetzt mit Glück, dann unglücklich,
Hier mit Mühe und Widerwillen
Dort mit Ruhe:
Jetzt mit Furcht, dann beherzt.

9. So lang Menschen Menschen sind,
 Wird Pein,
 Kampf, Gefahr und Unruhe sein.
 Such auf Erden kein Paradies,
 Wenn du weise bist;
 Mache ledig dein Herz von Hoffnung und Furcht.
10. Der Welt Heil und Unglück
 Ist wie ein Ball,
 Damit die irdischen Lüste spielen,
 Der niederfällt, je nachdem der Oberherr
 Es milde oder hart
 Unter den Menschen verteilen will.

Morgenstunde im Mai.

1. Was ist der Meister weis' und gut,
 Der alles hat gebaut
 Und noch bestehen bleiben läßt,
 Was des Menschen Aug' anschaut.
2. Der der Welt weiten Umkreis
 Nimmer müde bewacht
 Und durch geziemende Abwechslung
 Das Süße noch süßer macht.
3. Nun ist der Winter dürr und kahl
 Mit all seinem Leid dahin,
 Und die Erde hat für dieses Mal
 Ihr Leiden ausgelitten.
4. So ist die Zeit wiedergekommen,
 In der Natur sich verjüngt,
 Ihres milden Schöpfers Güte ehrt
 Und mit seinen Gaben prunkt.
5. Der Mai, dessen Lieblichkeit soweit sich ausdehnt,
 Dafs sein Gedächtnis
 In des Menschen Geist schon Freud' erweckt,
 Bevor er da ist;
6. Der Mai, das Schönste des Jahres,
 In dem alles sich verschönt;
 Die Luft ist lieblich, die Sonne scheint
 Das erwünschte Windchen weht.

7. Der Tau (das Tauchen) in der kühlen Nacht
Wird über das Feld ausgebreitet,
Wodurch die ganze Natur lacht
Und voll Dankbarkeit ist.
8. Die Erde ist mit Blumen geziert,
Das Bienchen sammelt ein seinen Wachs,
Die kleine Lerche tiereliert
Und senkt sich ins neue Gras.
9. Das Blümlein dringt aus der Knospe heraus,
Die Bäume duften von Laub,
Das Vieh (chen) weidet das Klee Kraut
Begierig von dem Feldchen ab.
10. Jedes Tierlein hat seinen vollen Wunsch,
Und quälende Begierde liegt still,
Aufser in dem schwachen Menschen
Durch seinen verkehrten Willen.
11. Der Mensch, der wahren Tugend ledig
Und voll der thörichten Lust,
Sich selbst und andern in dem Weg
Mordet seine eigene Ruhe.
12. Dies Leben, welches nicht nur ein Ende hat,
Sondern auch kurz von Dauer ist
Und leicht von selbst ins Elend führt,
Macht er sich doppelt sauer.
13. Das Vieh wird entseelt, sein End ist schnell
Und seines Todes Pein nicht grofs,
Der Mensch durch manches Seelgequäl
Stirbt mehr denn einen Tod.
14. Ach hätte der Mensch, (so gewifs sein Stand
Voll Freude des Herzens und der Sinnen ist),
Entweder ohne Tugend weniger Verstand
Oder mit Verstand mehr Tugend.
15. Ach wären alle Menschen weise
Und wollten sich dabei wohl befinden,
Die Erde wäre für sich ein Paradies,
Nun ist sie meist eine Hölle!

I. Albert Arien V, 11.

Salomo im Prediger am 1. v. 9. Nichts neues vnter der Sonne. 2c:

- | | |
|---|---|
| <p>1. Mensch wie kömpt es, dass dein Sinn
Immerhin
Sich auff Newheit lasset treiben?
Was die Welt erdencken kan,
Sieh es an!
Das ist Welt vnd wird Welt bleiben.</p> <p>2. Was wir gegenwärtig sehn,
Ist geschehn,
Was die Nach-Zeit auff-kan bringen,
Ist jetzt oder war ja schon;
Ein Patron
Zeiget sich in allen Dingen.</p> <p>3. Bawen, brechen; Fried vnd Streit;
Gunst vnd Neidt;
Heben, Stürzen; Fluchen, Segnen;
Was man höret, list und sieht,
Was geschieht,
Pflag auch ehemals zu begegnen.</p> <p>4. Newer Menschen kommen viel
In das Spiel,
Doch darumb kein new begehren:
Was zuvorhin ward begunt,
Vnd jetzundt,
Wird sich noch gar offt verkehren.</p> <p>5. Cyrus bahnte seinen Pfadt;
Nach Ihm trat'
In die Herrsch-sucht Alexander,
Diesem folgte Caesar nach,
Caesars Sach'
Hat zu dieser Zeit ein ander.</p> <p>6. Witz vnd Falschheit, Raub vnd Mordt
Hie vnd dort,
Bald besonders, bald im Hauffen,
Vor vnd nach, vnd auff vnd ab
Ist der Trab
Den die Welt wil immer lauffen.</p> | <p>7. Sie betreibet einerley
Mummerey,
So in Inflen alß in Kronen:
Wer geruhig, still vnd wol
Leben soll,
Muß des Gäüchel-Wercks gewohnen.</p> <p>8. Woran sich der Fürst ergetzt,
Wird zu letst
Von den Bauren nach-gemachet;
Vnd was (wie man etwan meynt)
Höfisch scheint,
Wird im Dorff hernach verlachtet.</p> <p>9. Siehstu nicht wie alles Tuhn
Dann als nun,
Nun alß dann, sich wechsel-schichtet?
Hörstu nicht was so jetzt war
Vbers Jahr
Ander-weise zugerichtet?</p> <p>10. Was bey einem pflag zu seyn,
Wird gemein;
Auss dem grossen wird das schlechte:
Ehre, Reichtumb, Standt, Gewalt,
Rollet bald
Von dem Herren zu dem Knechte.</p> <p>11. Hie durch Fündchen, List vnd Kunst,
Dort durch Gunst:
Hie zu Vortheil, dort zu Schaden:
Hie mit Vnuht vnd Verdruß,
Dort mit Muß';
Hie auß Zorn, vnd dort auß Gnaden.</p> <p>12. So lang Menschen Menschen seyn
Wird auch Pein,
Angst, Gefahr vnd Vnlust stehen.
Mercke doch den Grund-Betrug!
Bistu klug:
Alles gehet zum vergehen.</p> |
|---|---|

13. Weltlich Glück vnd Vngefall
Ist ein Ball,
Damit vnsre Lüste spielen;

Vnd der Ober-HERR setzt frey
Die Partey,
Nach dem Er sie wil bezielen.

Aus dem Holländischen Dirck Camphuydens
Robert Robertihn.

II. Albert Arien IV, 12.

Mey-Lied. O curas hominum!

- | | |
|---|---|
| <p>1. DER Meister ist ja Lobens werth
Der alles hat gebauet,
Vnd Väterlich erhält vnd nährt
Was vnser Aug' anschauet.</p> <p>2. Der diese Welt, so raum vnd breit,
In treuer Hut bewachtet,
Vnd mit Abwechselung der Zeit
Das Liebe lieber machet.</p> <p>3. Von Winters Frost war alles kahl
In Schnee vnd Eyß begraben,
Noch hat die Erd' auch dieses mal
Sich auß dem Leid erhaben.</p> <p>4. Die Zeit kömpt wieder zu vns an
Die Berg vnd Thal beblühmet,
Vnd hiemit, wie sie jmmer kan,
Des Schöpfers Mildheit rühmet.</p> <p>5. Der Mey, (der allen Sinnen pflegt
So manche Lust zu schencken,
Daß auch sein Nahme Freüd' erregt
So oft wir sein gedennen.)</p> <p>6. Der Mey, (das schönste Stück vom Jahr)
Hat sich schon lassen sehen;
Die Luft ist rein, die Sonne klar,
Die linde Windchen wähen.</p> <p>7. Der Thaw erfrischt den zarten Klee,
Der vnlengst war verfroren;
Die Fische gehn im Bach' vnd See
Als wieder-new-geborenen.</p> | <p>8. Die Wiesen seyn von Farben reich,
Der Wald von jungen Sprossen;
Des Himmels Seegen wird zu gleich
Dem Erdreich zu gegossen.</p> <p>9. Die Bienen streiffen rott-weis' auß,
Das Honig heim zu bringen;
Die Schwalbe sucht jhr firmes Hauß:
Die Lerch' hebt an zu singen.</p> <p>10. Die Nachtigal läst jhren Klang
Durch alle Püsche hören,
Des allgemeinen HERREN Danck,
So gut sie weiß, zu mehrnen.</p> <p>11. Der warme Safft steigt auff vnd bringt
Den Bäumen neue Blätter;
Die Heerd' ist frölich, tantzt vnd springt
In diesem schönen Wetter.</p> <p>12. Ein jedes Thier kan sattsanlich
Sein Hertz-begehren stillen;
Der Mensch allein verwirret sich
In wanckelbaren Grillen.</p> <p>13. Der Mensch, der keinen Augenblick
An einem Wunsch kan kleben,
Wirbt nur vmb einen Mörder-strick
Vnd tödt sein eigen Leben.</p> <p>14. Sein Leben, daß doch schon vorhin
Nicht lange frist kan dauern,
Wil er mit einem trüben Sinn'
Auch über das versauern.</p> |
|---|---|

- | | |
|---|---|
| 15. Ein Vieh stirbt hin, vnd seine Noht
Scheint hierinn wol bequämet:
Der Mensch stirbt mehr als einen Todt,
Der sich zur Vuzeit grämet. | 16. Er pralet immer auff Verstandt;
Ach, liess' Er den doch mercken,
Vnd machte seinen Ruhm bekant
In Tugend-gleichen Wercken! |
|---|---|

17. Ach daß Er sich doch weisen ließ'
 Auff GOTT sein Thun zu stellen!
 Die Erde wehr' ein Paradiß,
 Nun wird sie Ihm zur Hellen.

Auß Direk Camphuysen, Holländischem
 Robert Robertihn.

Wie man sieht, hat Robertin die Form des holländischen Vorbildes herüber genommen, mit der einen Abweichung, dass er in dem Mailiede die zweite und vierte Zeile jeder Strophe um eine Senkung am Ende vermehrt hat. Die Gedichte Robertins sind in einzelnen Stellen wörtliche Übersetzungen der holländischen Originale, im allgemeinen getreue Nachbildungen; doch hat R., wie es scheint, in V, 11 Strophe 6, 7 u. 8 hinzugefügt und in IV, 12 die achte Strophe des Originals zu drei Strophen (8, 9 u. 10) erweitert. Einigemal ist die prägnante holländische Ausdrucksweise in der Bearbeitung verblasst und verflacht, z. B. in I, Strophe 2 Zeile 5 u. 6, in Strophe 12 Zeile 4—6; in II, Strophe 16 scheint mir Robertin den Gedanken, welchen der holländische Dichter durch Vergleichung von Mensch und Tier gewinnt, nicht scharf und klar genug wiedergegeben zu haben. In I, Str. 3 Z. 4 hat der holländische Text: beleeft = erlebt, R. übersetzt: list. Ob hier ein Irrtum Robertins oder eine abweichende Lesart (beleest) in der von R. benutzten Ausgabe angenommen werden muss, dürfte schwer zu entscheiden sein.

Kants Copernicanismus

auf die Begriffe Notwendigkeit und Freiheit angewandt.

Von

Dr. Otto Kuttner.

Fr. Harms hat sich in seiner Vorrede zu „Die Philosophie seit Kant“ sehr darüber ereifert, dass „es Mode geworden den ehrenhaften Königsberger Weisen irgendwie in Parallele zu stellen mit dem Sophisten Protagoras“. Und doch ist diese Parallele zwischen Kant und Protagoras, die von Albert Lange datiert, und von Harms „albern“ gescholten wird, mehr als in einer Beziehung zutreffend. Das Protagoräische *ἄνθρωπος μέτρον πάντων* ist zum Motto wie geschaffen für die Copernicanische Neuerung der Kritik der reinen Vernunft, welche Kant ankündigt in der Vorrede derselben (Kirchmann S. 28): statt unsere Begriffe sich drehen zu lassen um die Dinge, will er es einmal umgekehrt versuchen. Das Resultat dieser Operation ist die „Erscheinungswelt“ Kants.

Gegeben ist auch in unserem Motto das andere: dass, wie ein Maass ohne Füllung nichts besagen will, Begriffe ohne Anschauungen leer sind. Unsere Erkenntniss ist gebannt an den Boden der sinnlichen Erfahrung; wo diese aufhört, da hört auch jene auf. Alle Gegenstände einer im engeren Sinne sogenannten Metaphysik verfallen daher unerbittlich dem Richterspruche der Kritik, wo es sich handelt um Erkenntniss. Aber zugleich ist das viel misdeutete Wort aus der Vorrede zur zweiten Auflage der Kritik d. r. V. bekannt: „Ich musste das Wissen aufheben, „um zum Glauben Platz zu bekommen“. ¹⁾

¹⁾ Kirchmann S. 36.

Es ist aber nicht jedwedem Wissen, noch jedweder Glaube gemeint. Aufgehoben werden soll aller Schein eines absoluten Wissens der im Hexentanze der Begriffsromantik sich um sich selbst drehenden Vernunft.

„Die Lehre von der Sinnlichkeit ist die Lehre von den Noumenen „im negativen Verstande“.“²⁾

Platz soll dafür dem praktischen Glauben geschafft werden an die sittliche Würde dieser selben Vernunft.

Wieder gilt es, der Mensch ist das Maass aller Dinge!

Und wie ist hiefür Platz gemacht?

Es giebt gewisse einseitige Kantianer, welche sich also nennen, ohne doch eigentlich ein Recht dazu zu haben. Diese sind froh, wenn sie den kalten schneidigen Luftzug, der ihnen aus der Kritik d. r. V. entgegen weht, und den sie nur unter schwachbrüstigem Hüsteln zu ertragen vermochten, hinter sich haben, um auf Kosten der Kritik der praktischen Vernunft um so ungestörter schwärmen zu können. Indem sie sich als Richter aufwerfen in dem Streite der mit sich selbst processirenden Vernunft, wissen sie es fertig zu bringen, halbpast zu machen. Die Welt der Erscheinungen und die Welt der „Dinge an sich“ wird, die eine der theoretischen und die andere der praktischen Vernunft zugeteilt, und beide werden dann knurrend und murrend über ihrem Teile zur Ruhe verwiesen.

Es mag manches Misverständliche aus der Kritik der praktischen Vernunft und der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten³⁾ hiefür mit scheinbarem Rechte können angeführt werden, manches auch in Wahrheit Kantscher Inconsequenz zuzuschreiben sein. Damit haben wir uns nicht zu beschäftigen, sondern damit, inwiefern der Wunsch Kants, Platz zu bekommen für das, was er Glauben nennt, vereinbar ist mit consequent durchgeführtem Criticismus.⁴⁾

²⁾ Kirchmann S. 262.

³⁾ Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Riga 1785. Kritik der praktischen Vernunft. Riga 1788. Beide sind in der Philosophischen Bibliothek Kirchmann's erschienen.

⁴⁾ Die vortrefflichsten Winke hierüber finden sich in der transcendentalen Methodenlehre, Kritik d. r. Vern. Kirchmann S. 553 ff.

Wer sich nun aber in der Kritik d. r. V. den beherzigenswerthen Vergleich in der Widerlegung des Beweises der Persönlichkeit der Seele sammt seinen Consequenzen zu Gemüte geführt hat, der wird für eine so bequeme Teilung auf Kant sich zu berufen, doch etwas verlernen müssen. Hier ist er:⁵⁾

„Eine elastische Kugel, die auf eine gleiche in gerader Richtung „stösst, teilt dieser ihre ganze Bewegung, mithin ihren ganzen Zu- „stand . . . mit. Nehmet nun, nach der Analogie mit dergl. Körpern, „Substanzen an, deren die eine der anderen Vorstellungen sammt „deren Bewusstsein einflösste, so wird sich eine ganze Reihe derselben „denken lassen, deren die erste ihren Zustand sammt dessen Be- „wusstsein der zweiten, diese ihren eigenen Zustand sammt dem der „vorigen Substanz der dritten, und diese ebenso die Zustände aller „vorigen sammt ihrem eigenen und deren Bewusstsein mittheilte. Die „letzte Substanz würde also aller Zustände der vor ihr veränderten „Substanzen sich als ihrer eigenen bewusst sein, weil jene zusammt „dem Bewusstsein in sie übertragen worden, und dem unerachtet „würde sie doch nicht eben dieselbe Person in allen diesen Zuständen „gewesen sein“.

Scheut sich hier Kant wohl im Mindesten die mechanischen Bewegungsgesetze auf das Zu-Stande-Kommen seelischen Lebens zu übertragen?

Und ist es nicht dasselbe in der ganzen Widerlegung der rationalen Seelenlehre, die sich anheischig macht, die Seele als ein besonderes Etwas darzutun, dasselbe auch mit der in der zweiten Auflage hinzugefügten „Widerlegung des Idealismus“?⁶⁾

Gewiss wird hier nirgends mit dem Materialismus die Seele als Wirkung materieller Ursachen behauptet, aber die Behauptung des Gegentheils, die Behauptung der Selbständigkeit der Seele, wird, sofern sie mit dem Anspruche auf Beweisbarkeit auftritt, als ebenso unkritisch zurückgewiesen.

⁵⁾ Kirchmann, Kritik der reinen Vernunft S. 692 u. 93 Anm.

⁶⁾ Die erstere findet sich bei Kirchmann S. 682—720 (1. Aufl.) u. S. 323—344 (2. Aufl.); die zweite S. 235—38.

Und dass hiermit in der That kein blosses Scheinmanöver ausgeführt wird, sondern jener Protest ernstlich gemeint ist und zwar im Sinne der oben angeführten Analogie, geht daraus hervor: dass Kant ohne Scheu erklärt, es sei ganz unzweifelhaft, dass wenn wir alle die physischen Kräfte und Ursachen genau kennten, die auf ein Individuum von Aussen und Innen einwirken, wir auch seine Handlungen voraus zu bestimmen vermöchten.

Wir haben von der Freiheit noch kein Wort geredet, wissen noch nicht, welches die Wege sind, die in der geraden Linie der Kritik d. r. Vern. gelegen, geeignet sein könnten, dem praktischen Glauben Platz zu verschaffen. Und bevor wir davon reden, stehen wir nicht an, ein erlösendes Wort aus Kants Methodenlehre anzuführen, das auch für den Verstocktesten ein Licht anzuzünden im Stande ist, und mehr Funken schlägt, als die ganze Kritik der praktischen Vernunft, wie wir glauben. 7)

„Ob aber die Vernunft selbst in diesen Handlungen, dadurch sie „Gesetze vorschreibt, nicht wiederum durch anderweitige Einflüsse „bestimmt sei, und das, was in Absicht auf sinnliche Antriebe Freiheit „heisst, in Ansehung höherer und entfernterer, wirkender Ursachen, „nicht wiederum Natur sein möge, das geht uns im Praktischen, „da wir nur die Vernunft um die Vorschrift des Verhaltens „zunächst befragen, nichts an, sondern ist eine bloss spekulative Frage, „die wir, so lange unsere Absicht auf das Thun oder Lassen gerichtet „ist, bei Seite setzen können. Wir erkennen also die praktische „Freiheit durch Erfahrung als eine von den Naturursachen, nämlich „eine Kausalität der Vernunft in Bestimmung des Willens“.

Hier wird einerseits die Abhängigkeit des Freiheitsbewusstseins vom Causalitätsgesetz der Natur erst hypothetisch und dann unbedingt anerkannt — denn was Naturursache ist, ist auch zu gleicher Zeit Naturwirkung —; andererseits heisst es: dieser Gesichtspunkt sei gleichgiltig, da es sich nur um die „Vorschrift des Verhaltens“ handle und nicht um die theoretische Einsicht, wie eine solche Vorschrift möglich sei.

7) Kritik d. r. Vern. Kirchmann S. 621.

Dann freilich scheint es, als brauche ja gar kein besonderer Platz geschafft zu werden für die Möglichkeit eines Glaubens an die praktische Freiheit, wenn diese selbst eingereiht wird in die Reihe der Natur-Ursachen und -Wirkungen, und von ihr nur dasselbe gilt, was eben von den anderen auch. Aber es ist klar: in dieser Eigenschaft kann sie gerade das nicht leisten, was sie leisten soll. Und die exceptionelle Stellung, die ihr angewiesen wird als „Vorschrift des Verhaltens“, scheint doch auch eine exceptionelle Begründung zu verlangen. Sie würde sonst durch ihren Gegensatz zu ihrem mütterlichen Boden, in dem sie für unser Bewusstsein steht, gar zu leicht angesehen werden nach Analogie der Sinnestäuschungen, die auch als solche ihre zureichenden Gründe haben und deshalb als Empfindungsthatfachen müssen angesehen werden, und dennoch uns als Täuschungen gelten gegenüber einer realen Welt.

Nur freilich, dass auch hier, wie so oft, die scheinbare Exception, die Regel nicht aufhebt, wie Kant Alles in Allem doch will, sondern sie vielmehr zur Klarheit bringt.

Wir behaupten: der Platz, der dem praktischen Glauben geschafft werden solle, könne nicht also geschafft werden, dass nun umgekehrt als Täuschung und Schein die Erscheinungswelt behandelt und die Idealität von Raum und Zeit dazu benutzt werde, um so zu thun, als hätten wir uns an sie gar nicht zu kehren.

Wir sind ehrlich genug, zunächst die Stelle aus der Kritik d. r. V. herzusetzen, die allerdings diese Wendung nimmt⁸⁾:

„Hiewider könnt ihr aber eine transcendente Hypothese aufbieten: dass alles Leben eigentlich nur intelligibel sei, den Zeitveränderungen gar nicht unterworfen, und weder durch Geburt angefangen noch durch den Tod beendigt werde, dass dieses Leben nichts als eine blosser Erscheinung, d. i. eine sinnliche Vorstellung von dem reinen geistigen Leben, und die ganze Sinnenwelt ein blosses Bild sei, welches unserer jetzigen Erkenntnissart vorschwebt, und wie ein Traum an sich keine objektive Realität habe“.

⁸⁾ Kritik d. r. Vern. Kirchmann S. 605.

Es ist möglich, dass Schopenhauer mit Behagen an solchen Stellen geweilt hat und gemeint hier seinen ganzen Buddhismus wieder zu finden; jedenfalls hat er aus allen seinen Illusionen herausfallen müssen, wenn der lachende Philosoph, als der uns Kant hier erscheint, fortfährt: wir wüssten zwar von All dergleichen nicht das Mindeste, könnten nichts davon im Ernste behaupten, es könne All dieses nicht einmal den Rang blosser Vernunft-Ideen, sondern nur den, ausgedachter Begriffe beanspruchen, aber die seien vielleicht einmal ganz zweckmässig zur Abwehr eines zudringlichen Gegners — wie Platzpatronen zum Schreckschuss, fügen wir hinzu.

Im Ernste, mit dem wir es doch hier zu tun haben, werden wir uns hüten, die Realität der Erscheinungswelt, die zu behaupten Kant es sich so viel Mühe hat kosten lassen, durch dergleichen Lügen strafen zu lassen.

Aber sehen wir doch einmal näher zu und fragen: was ist denn dasjenige von dem, und was dasjenige, für das, die Bahn freigemacht werden soll?

Jenes, so formulirt, wie es wohl zunächst in eines Jeden Bewusstsein liegt, ist doch die Notwendigkeit causalen Geschehens, dessen geschlossene Reihe von Ursache und Wirkung, in kontinuierlicher Zeitfolge sich darstellend, keinen Raum zu lassen scheint für die Selbstständigkeit sittlichen Handelns.

Und dieses ist das Bewusstsein der Freiheit, das sich für uns zusammenschliesst mit dem Gedanken der Verantwortlichkeit unserer Handlungen, welche gefährdet erscheint, sobald diese sollen begriffen werden als physische Wirkungen, denen das Gepräge notwendigen Eintretens ebenso aufgedrückt ist wie allen anderen.

Aber wo bekamen wir denn überhaupt den Gedanken einer Notwendigkeit her?

So viel steht uns fest: aus den Dingen können wir sie nicht herausfiltrieren. Und so viel zum Zweiten: in der blossen Zeitfolge ist sie auch nicht gelegen. Denn wir vermögen ganz deutlich diese als bloss subjektiv zu unterscheiden von der „Vorstellung einer not-

wendigen Verknüpfung der Wahrnehmungen“, ja, es bleibt hier ein gewisser Widerspruch für unser Bewusstsein hängen. Und während wir zuerst Ursache und Wirkung nach der zeitlichen Analogie von Anfang und Fortgang uns vorstellten: so kommen wir bei näherer Ueberlegung zu dem Resultate: dass hier eben nur eine Analogie vorliegt, und beide vielmehr als zugleich vorhanden müssen gedacht werden, und bei noch eingehenderer zu dem anderen, dass auch der Begriff der Ursache und Wirkung in nicht unwesentlichen Punkten der Revision anheim falle.

Alle die Vorstellungen eines schöpferischen Entstehens und Vergehens sind auszuschliessen und an ihre Stelle ist zu setzen 1) das Axiom von dem unvermehrbaeren und unverminderbaren Bestande der Materie, 2) das von der Erhaltung der einmal vorhandenen Kraftmenge und 3) endlich das wichtige Gesetz, welches das zweite zugleich begründet und modificirt, indem es dem Thatbestande von der Auflösungsfähigkeit einer Kraft in die andere und der anderen wieder in die eine Ausdruck verleiht.

Kein Mensch aber wird die richtig verstandene Freiheit gezeugnet finden, wenn ich behaupte: die Bewegung des Armes sei als „lebendige Kraft“ ein Aequivalent für die Spannkraft des Empfindungsnerven im Gehirn. Ich müsste denn den thörichten Wahn haben, mit dergl. die Thatsache der Empfindung und des Willens selbst abgeleitet und sie in ihrem Sein begreiflicher gemacht zu haben! Aber gerade, um diesen Schein zu vermeiden, habe ich ja statt der missverständlichen Ausdrücke: Ursache und Wirkung, von Aequivalenten gesprochen, die an Wert und Ursprünglichkeit völlig parallel neben einander her gehen, und deren Thatbestand ich darum um nichts mehr verständlich gemacht habe, weil ich die zwischen ihnen aufgefundene Beziehung ausgedrückt habe.

„Aber diese Beziehung ist eben eine notwendige“ wirft man uns ein. Und mit dieser Notwendigkeit wird im Handumdrehen wieder der mythologische Sinn einer zwingenden Macht, die mit praedestinatorischer Allgewalt auf uns einwirkt, verbunden: und so wären wir denn glücklich wieder auf dem alten Flecke angelangt!

Sagen wir lieber: diese beiden Thatsachen sind durch die Vorstellung einer notwendigen Verknüpfung verbunden; es besteht eine Nötigung für uns, sie, sobald wir sie kennen, zusammen zu denken, deren Recht „objektive Notwendigkeit“ genannt zu werden, steht und fällt mit dem Rechte des Bewusstseins, sie als solche zu empfinden.

Und hier ist ein Punkt von entscheidender Wichtigkeit zu beachten, den wir schon einmal im Vorbeigehen streiften:

Es gilt einzusehen, dass es sich im causalen Urteile ganz und gar nicht um dessen inhaltliche Richtigkeit handelt, sondern um die für das jeweilige Bewusstsein vorhandene Nötigung handelt es sich, die oft genug ohne jene anzutreffen ist. Allerwärts wo man von Wirkungen auf falsche Ursachen zurückgeschlossen und von Ursachen auf falsche Wirkungen geraten hat, ist jener Fall eingetreten.

Das bekannteste Beispiel: der Schluss aus der Thatsache von Sonnenaufgang und -untergang, um mich paradox auszudrücken, auf die Bewegung der Sonne um die Erde! Von jener objektiven Notwendigkeit aber, die uns in der Regel vorschwebt, wenn wir von einer geschlossenen Reihe von Gliedern reden, durch die keine Macht der Welt durchbrechen könne, von ihr ist in einem harmlosen Erfahrungsurteil, das wir fällen, ganz und gar nicht die Rede. Oder wem schwebt wohl solch ein fatalistischer Zwang vor, wenn er in der Mittags-sonne die Wahrnehmung macht, dass dieser und jener Stein warm geworden? Wir werden im Grossen und Ganzen die Wahrscheinlichkeit für grösser halten, dass die Sonne den Stein erwärmt, als die andere, dass er künstlich in einem Kessel erwärmt und hier ausgeworfen sei. Aber es lässt sich ganz und gar nicht sagen: dass Letzteres ins Bereich der Unmöglichkeit gehöre. Und man ist glücklicher Weise nicht so abergläubisch, im gegebenen Falle aus der Wahrscheinlichkeit, nach der wir im Einzelnen entscheiden, einen bindenden Zwang der Sachen zu machen, der über ihnen schwebte.

Allerdings würde es unrichtig sein, die Sache so darzustellen, als ob die Vorstellung einer notwendigen Verknüpfung der Dinge in uns erst entstände durch die Wiederholungen des einzelnen Falles,

auf den wir Acht haben. Durch die Erfahrung allerdings müssen uns die beiden Gegenstände gegeben werden, die wir in diese notwendige Verknüpfung setzen, und dazu brauchen wir platterdings der Erfahrung oder, um Missverständnisse zu verhüten, der sinnlichen Wahrnehmung.

Ohne deren Hilfe können wir von keiner uns vorliegenden Erscheinung sagen: wie sie zu Stande gekommen ist, von keiner auch, was sie zu Stande bringen wird, sondern, sofern uns dies möglich ist, ist es uns möglich, gestützt auf frühere Erfahrung, also durch einen Analogie-Schluss. Und die Möglichkeit, dass wir in diesem Schlussverfahren fehl gehen, die Wirklichkeit, dass wir darin oft genug fehl gegangen sind, liegt nicht bloss vor, sondern wir sind uns dessen auch sehr wohl bewusst.

Jedes Experiment des Naturforschers ist nur eine bescheidene Frage an die Natur, die allerdings in bestimmter Form muss gestellt sein. Und die Natur hat oft genug das „Ja“ verweigert auf solche Frage, und damit „Nein“ geantwortet, als dass man sich über die Schranken, die unserer voraussagenden Erkenntniss gesetzt sind, hat täuschen können.

Weit gefehlt also, dass wir von vorneherein aus der einen Erscheinung ihre Componenten vermöchten vorher zu bestimmen, oder umgekehrt: so können wir nicht einmal mit Sicherheit aus einer Reihe von ähnlichen Erfahrungsthatsachen, die sich uns vorher dargeboten haben, auf die Gleichheit der Folgen, aus der Gleichartigkeit der Wirkung auf die der Ursache zurückschliessen.

Aber ob wohl wir nicht a priori zu sagen vermögen, welches die zusammensetzenden Faktoren einer Erscheinung sind: so fordern wir doch, dass es solche überhaupt giebt. Und diese allgemeine Forderung ist es, die sich charakterisiren lässt als die Vorstellung einer notwendigen Verknüpfung. Sie stammt nicht aus der Erfahrung: sie wird vielmehr durch Erfahrung eingeschränkt. Wenn wir bei unseren Ur-Elementen, deren es jetzt einige 60 giebt, in der Analyse angelangt sind, und suchen unsere Forderung weiteren Zergliederns, d. h. weiteren Forschens nach den obersten letzten Bestandteilen, aus denen jene selbst mögen zusammengesetzt sein, auf sie auszudehnen, so wird uns bis jetzt jede

Antwort verweigert. Möglich: dass es früher oder später gelingt, von diesen Ur-Stoffen einige als zusammengesetzte darzuthun und sie damit abzuleiten aus solchen höherer Ordnung, ebenso möglich auch: dass die bis jetzt gefundenen Elemente wirklich als solche im vollen Sinne des Wortes anzusehen sind.

Genug! in beiden Fällen setzt die Natur, sei es früher oder später, unserem Forschungstrieb ein „Bis hierher“ entgegen, und das wissenschaftliche Streben des unaufhaltsamen Rückschritts von Erscheinung zu Erscheinung endigt schliesslich doch im Aether der Imagination.

Folgende Worte aus Kants Schrift „Ueber Formen und Principien der Sinnes- und Verstandes-welt“ wissen den fraglichen Punkt sehr scharf zu beleuchten:*)

Dass Alles im Universum nach einer Naturordnung geschieht, ist ein sich auf dem subjektiven Grunde des Intellectes und nicht dem objektiven stützendes Gewohnheitsgesetz, das uns nicht eigen ist in Folge unserer ausgebreiteten Naturerkenntniss, oder weil wir die Unmöglichkeit vom Uebernatürlichen beweisen könnten, sondern weil, wenn wir von der Naturordnung abweichen, an einen Gebrauch des Intellectes eben nicht mehr zu denken ist.

Mit anderen Worten: jene unverbrüchliche Naturordnung, die uns in Augenblicken unklarer Sentimentalität als unentrinnbares Verhängniss erscheint, dem auch wir unterworfen sind, ist eine Forderung unseres eigenen Verstandes, um Erkenntniss möglich zu machen. Dessen synonyme Postulate sind Allgemeinheit und Notwendigkeit, und er findet sie, eben weil er sie vorausgesetzt hat. Oder wo in aller Welt offenbart sich ein allgemeines Gesetz in seiner Nacktheit?

Nein! vielmehr die besondere Form ist es, die sich uns darbietet. Und weit gefehlt, dass der Charakter der Gleichheit und Gemeinsamkeit sich uns aufdrängt, wenn wir nur die Augen auftun: so ist seine

*) Rosenkranz-Schubert Bd. I, S. 340: „Omnia in universo fieri secundum ordinem naturae Ita autem statuimus, non propterea, quod eventum „mundanorum secundum leges naturae communes, tam amplam possideamus cognitionem, aut supernaturalium nobis pateret vel impossibilitas, vel minima possibilitas „hypothetica, sed quia, si ab ordine naturae discesseris, intellectui nullus plane „usus esset, et temeraria citatio supernaturalium est pulvinar intellectus pigri“.

Bedeutung nur richtig zu würdigen mit der kritischen Einschränkung, dass sie ein Verstandesprodukt ist und kein Naturprodukt — wenn es letzteres gäbe losgelöst von ersterem.

Gleichheit finden wir nicht in den Erscheinungen, sondern wir filtrieren sie erst heraus. Man mag immerhin darüber reflektiren: wie wir dazu kommen sollten, wenn sie nicht darin gelegen wäre. Genug! dass in der unmittelbaren Erfahrung der sinnlichen Anschauung sich uns nur eine Welt bunter, mannigfaltigster Verschiedenheit darbietet, genug! dass die allgemeinsten Naturgesetze von Attraktion und Repulsion sich uns nur vermitteln durch ein so buntes Vielerlei von Erscheinungen, dass der exakte Forscher von heute sich vollständig darüber klar ist, dass er in jenen beiden nur verallgemeinernde Namen zu sehen hat für den unendlichen Reichtum physikalischer Aeusserungen. Ja mehr als das! so hat man bereits angefangen, jenes Schema einer Dualität von Kräften, die sich das Gleichgewicht halten, aufzugeben, und auch die Aeusserungen der Schwere, der Cohäsion, des Chemismus, die man bislang sich gewöhnt hatte als Erscheinungen der Attraktions-Kraft zu fassen, zusammen mit den repulsiven Aeusserungen mechanischer Druck- und Stoss-Bewegungen, aus letzteren zu erklären.

Nur dass man sich wohl hüte, aus dieser Aehnlichkeit, die man von Fall zu Fall aufsucht, eine uniforme Gleichheit zu machen, die man nicht findet!

Und was hat denn nun aber die vielgenannte, viel gefürchtete und viel als Schreckgespenst benutzte Unverbrüchlichkeit oder Notwendigkeit der Naturgesetze für eine andere Bedeutung, als ihre Einheit und Allgemeinheit?

Mit dieser aber steht es doch wirklich sehr bedenklich, wenn man sich nicht abspesen lässt mit Büchnerscher Phraseologie. Denn abgesehen davon, dass auch die verallgemeinernde Abstraktion nur erst zur Zweiheit der Elementar-Kräfte vorgeschritten ist, so wird der besonnene Forscher den erkenntnistheoretischen Anteil an dem Zu-Stande-Kommen allgemeiner Gesetze nicht verkennen.

Aber da macht der metaphysische Schlummer erst aus jenen Gattungsbegriffen Wesen für sich, die nach Art der Platonischen Ideen

in der Luft schweben, um alsdann diesen selbstgemachten Schreckgespensten den Charakter der *Mōīqa* zu verleihen, die mit blinder Allgewalt nicht allein über unserem äusseren Schicksale herrscht, sondern deren Zwang sich auch geltend macht in unserem innern Leben.

Dem gegenüber hat einer unserer berühmtesten Naturforscher, Helmholtz, eine Lanze eingelegt für die durch die Naturgesetze unwidersprochene Existenz der Freiheit.

Jene Notwendigkeit also, die man erträumt, ist eine Fiktion, und von ihr bleibt nur übrig: die Nötigung unseres Geistes, eine Verknüpfung zwischen Wahrnehmungen vorzunehmen, sofern wir zusammenhängende Erkenntniss wollen zu Wege bringen. Aber jener Regressus im Begreifen des causalen Geschehens von Ursache zu Ursache ist in der empirischen Forschung keineswegs einer, der ins Unendliche geht. Vielmehr sehen wir, dass die Erfahrung gerade jenem Unendlichkeitstrieb sehr handgreifliche Schranken entgegensetzt. Und es lässt sich nicht einmal sagen, dass wir diese Schranken als Widersprüche empfänden zu unserer Organisation. Somit ist selbst der Begriff der Nötigung, den wir zur Bezeichnung des Unterschiedes von der fingirten Notwendigkeit gebraucht haben, sehr wesentlich in seinem Herrschaftsgebiete eingeschränkt. Sie lässt sich zurückführen auf den Trieb unseres Geistes zu erkennen: wo aber Erkenntniss möglich sein soll, da muss Zusammenhang sein. Und jene allgemeine Forderung eines Zusammenhanges, die uns heisst, wo ein Glied gegeben ist in der Reihe der Erscheinungen, ein weiteres vorauszusetzen, ist der einzige berechtigte Kern jener vermeintlich determinirenden Notwendigkeit, der wir uns nicht sollen entziehen können. Und sie selbst sinkt ins Reich der Schatten, wo wir ihr ein Plätzchen gönnen wollen unter den übrigen luftigen Gebilden der Phantasie, und von wo sie ihre Auferstehung feiern mag durch das mächtige Schöpferwort des Dichters:

„Gelassen hingestützt auf Grazien und Musen

„Empfängt er das Geschoss, das ihn bedräut,

„Mit freundlich dargebotenem Busen

„Vom sanften Bogen der Nothwendigkeit.“¹⁰⁾

¹⁰⁾ Schillers Gedichte „Die Künstler“. Cotta Bd. I, S. 62.

Und hiermit hätte ja, so scheint es, die Freiheit Rechtsanspruch auf Existenz und damit einen Platz erhalten, wo sie sich anbauen kann, ungestört durch die inhaltslosen Drohungen der Notwendigkeitschwärmer!

Dem Guten ist der lähmende Stachel genommen: dass er in der besten seiner Handlungen doch nur gemusst, nicht gekonnt habe, dem Bösen die Entschuldigung der Nichtverantwortlichkeit für seine Thaten.

Und gewiss Letzteres ist unverbrüchlich wahr: Platz haben wir bekommen für die Entwicklung der sittlichen Persönlichkeit und zwar einen Platz, bei dessen Besitzergreifung sie nicht mehr auf Schritt und Tritt den Vorwurf widerrechtlicher Usurpation braucht fürchten zu müssen.

Was aber die Freiheit betrifft: ja, wenn sie nur nicht ein so inhaltloses Etwas wäre, das seine Bedeutung erst erhält durch Beziehung auf seinen Gegensatz, und das deshalb mit der Beseitigung dieses an positivem Werthe verliert, was es an logischem Existenz-Rechte gewonnen hat!

Mit anderen Worten: die übliche Art der Betrachtung, zufolge deren die physische Welt der Notwendigkeit unterworfen gedacht wird und die psychische, sofern sie sich sittlich bethätigen kann, als Reich der freien Geister, ist schief und gänzlich unhaltbar.

Vielmehr liegt es in der Consequenz des Kantischen Gedankens zu sagen: dass es sich in beiden Fällen nur um Bewusstseinsthatsachen handeln könne. Und der Reformator der deutschen Philosophie sollte nach den Grundsätzen seiner Kritik hier ganz einstimmig sein mit dem Reformator der deutschen Kirche,¹⁾ der es deutlich genug ausgesprochen hat, dass er beide Begriffe aus dem Sprachgebrauche wünschte entfernt zu wissen, weil Verwirrung erregend.

¹⁾ Vergl. Luthers Schrift aus dem Jahre 1525: De servo arbitrio. „Freilich „möchte ich, wir hätten ein anderes Wort als den Ausdruck Notwendigkeit, welches „an Zwang erinnert, und Vorstellungen herbeizieht, die mit dem Willen unverträglich sind.“

„Viel besser wäre es, das Wort freier Wille gar nicht zu gebrauchen.“

Wer kann es auch leugnen: dass wir das Wort „Freiheit“ in der verschiedensten Bedeutung gebrauchen, und dass nach diesem Sprachgebrauche das, was nach der einen Seite frei genannt wird, es nach der anderen ganz und gar nicht zu sein braucht?

Ich will nicht erinnern an die vielbeliebte Kantische Wendung von der Freiheit des Bratenwenders, oder an die spinozistische von der Freiheit des Steines, der in seinem Falle nicht gehemmt ist.

Reflektiren wir auf die seelischen Erscheinungen: Sprechen wir nicht ebenso gern von „freien“ Trieben, wie von „blinden“ Trieben, ein Attribut, das den Notwendigkeitsfanatikern besonders geeignet erscheint zur Charakterisirung des Zwanges, der über uns schwebt?

Die Kenner des paulinischen Sprachgebrauchs erinnere ich auch an die recht absichtlich gebrauchten Paradoxieen von der Freiheit von Gott, die eine Knechtschaft der Sünde, und von der Knechtschaft Gottes, die eine Freiheit von der Sünde sei.

Die Relativität und Negativität der Bedeutung liegt eben im Worte selbst: frei wovon? so frage ich.

Der Körper ist frei im Falle, wenn er nicht unvorhergesehene und unberechenbare Hemmungen oder Beschleunigungen erleidet.

Dahingegen ist er gebunden an die Schwerkraft der Erde, gebunden an den Stoss der Anfangsgeschwindigkeit, gebunden in der atmosphärischen Luft an sein eigenes Gewicht.

Von freier Entfaltung der Triebe sprechen wir: wo wir die Beschränkung durch fremden, von Aussen hinzutretenden Zwang ausschliessen wollen, von ihrer blinden Wirksamkeit, wo wir sie gegenüberstellen dem sittlichen Faktor des zielbewussten Wollens, das sich nur zu oft vor ihnen beugen muss, weil ja selbst aus ihnen entstanden.

Man hat geglaubt der Sache eine präzisere Wendung zu geben, indem man die Freiheit als sehr wohl vereinbar, ja im Grunde als Eins erklärte mit einer inneren organischen Determination, die nur fremden Zwang und äussere Gewalt ausschliesst, nicht aber die immanente Notwendigkeit, wie man es nannte.

Aber abgesehen von dem incorrekten Gegensatze des „Inneren“ und des „Aeusseren“, den sich der Naturforscher mit Recht verbittet

so braucht man ja auch nur auf die erstbesprochenen Erscheinungen sein Augenmerk zu richten, um zu sehen, dass mit diesem Unterschiede nichts gewonnen ist.

Niemand zweifelt, dass auch der im Falle freie, ungehemmte Körper mechanisch wirkenden Kräften folgt; aber die Thatsache, dass wir diese Kräfte übersehen, berechnen können, macht, dass wir ihn frei nennen, sowie die umgekehrte Erscheinung unberechenbarer Hemmungen uns zu dem umgekehrten Prädikament veranlasst.

Dasselbe ist es mit der Blindheit der Triebe, die uns als solche erscheint im Gegensatze zur vorausbestimmenden Berechnung der Vernunft, der sie sich nicht haben fügen wollen. Haben sie sich ihr gefügt, so heisst das eine Bethätigung der sittlichen Freiheit.

Es ist ganz recht, wenn man uns einwirft: dass die sogenannte Wahlfreiheit doch von der entgegengesetzten Reflexion ausgehe. Soll sie doch gerade in der unberechenbaren Fähigkeit gut oder böse zu handeln, bestehen. Und der nächste Wortsinn entscheidet sich unzweifelhaft für diese Ableitung.

Hierdurch wird aber nur bestätigt, was wir vorher bemerkten, dass das Wort sich eine eigentümliche Neuprägung seines Inhalts hat gefallen lassen müssen, die fast auf das Gegenteil seiner ursprünglichen Bedeutung hinausläuft.

Da hilft man sich denn in der philosophischen Sprache mit den charakteristischen Zusätzen, einer „falschverstandenen“ und einer „richtigverstandenen“ Freiheit, welche letztere mit der Notwendigkeit identisch sein soll, natürlich wiederum mit der „richtig verstandenen“.

Versucht man nun aber den Begriff der Freiheit seiner Relativität zu entkleiden, die das Schillern zwischen den verschiedensten Bedeutungen, dies alglatte Schweben und Schwanken von Einem zum Anderen, diese Modifikationen und Graduationen und dies schliessliche Umschlagen ins Gegenteil veranlasst, versucht man sich eine Freiheit in jedwedem Sinne zu construiren, so sieht man bald: dass nichts gewonnen ist, aber Alles verloren im buchstäblichen Sinne. Denn man ist angekommen bei der absoluten Leere und Inhaltlosigkeit des nihil privativum.

Freilich wer das auch dem edelen Brutus gesagt hätte! Wie würde das Republikanerherz in Aufruhr gerathen sein! Indess: wir würden uns lächerlich machen, hielten wir es erst der Versicherung für bedürftig, dass die republikanische Freiheit der Römer mit ihrer eisernen Disciplin gegen den Einzelnen keineswegs Freiheit in jedwedem Sinne gewesen sei. Wir gehen weiter und behaupten, dass überhaupt die Republiken der Alten von dem modernen Menschen als drückendste Knechtschaft würden empfunden werden, weil das Wohl des Staates Endzweck, das der Einzelnen nur Mittel dazu gewesen ist. Und bei den demokratischen Parteien der Neuzeit ist es nicht sowohl die Freiheit als die Gleichheit, die beansprucht, gefordert wird.

Wenn aber die republikanischen Naturen vom alten Caliber die verlorene Freiheit beklagten, so beklagten sie, zu ihrer Ehre sei's gesagt, nichts weniger als die schrankenlose Ungebundenheit, sondern den Verlust der activen Teilnahme des Einzelnen am Staatsleben, den Verlust der sittlichen Verantwortlichkeit des Bürgers für das Wohl des Ganzen, die in den Alten frisch und kräftig gewesen und dort die schönsten und edelsten Früchte gezeitigt hat, die aber natürlich nur dort als wirksame Macht ins Dasein treten kann, wo der Bürger Regierter und Regierender in Einem ist, und die aufhören muss, sobald zwischen Beidem ein schroffer Gegensatz Fuss fasst, — der Verlust dieses lebendigen und vorher stets wach erhaltenen Gefühls, unabtrennbare Glied am Staatskörper zu sein, das war es, was die Brutus-Seelen unter dem Namen der verlorenen Freiheit betrauereten.

Und wir pflegen zwar den Mund recht voll zu nehmen, wenn es gilt, unsere Vaterlandsliebe ins rechte Licht zu setzen, werden es aber wenn sich einige Wahrheitsliebe damit verbindet, nicht in Abrede stellen können, dass die Vaterlandsliebe der Alten in ihrer grossartigen Erhabenheit wie in ihrer abschreckenden Nichtachtung der Persönlichkeit uns als ein vollständig Fremdes gegenübersteht.

Also auch hier ist es nicht die vage Freiheit, sondern das mit positivem Inhalt erfüllte Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und die daraus erwachsende Verantwortlichkeit, welche als Werth empfunden werden.

Und wo es gilt, eine sittliche Principien-Frage zu entscheiden, da scheint es uns genug, auf diese beiden Faktoren das Augenmerk zu richten, die mit der Thatsache, dass sie empfunden werden, auch zugleich für den Empfindenden das Bewusstsein der Verbindlichkeit enthalten. Mit dem Nicht-Empfindenden aber streiten wir nicht, wie wir überhaupt uns nicht einreden, voraussetzungslos beweisen zu können. Dass aber auch die sittliche Freiheit eine solche primäre Bewusstseinsthatsache sei, ist ein Irrthum, den schon Kant eingesehen. Denn er stellt als erstes Datum der praktischen Vernunft den kategorischen Imperativ, das Bewusstsein der Verpflichtung, hin und erst als Schluss hieraus behauptet er die Existenz der Freiheit, ein Schluss freilich, den er für stringent und äusserst wichtig hielt, den wir für nicht zwingend und irrelevant halten, weil das drohende Schreckgespenst der Notwendigkeit, des bindenden Zwanges seinen Nimbus in unsern Augen verloren hat.

Unangefochten stimmen wir desshalb ein in den Kantschen Pflicht-Hymnus ¹²⁾:

„Pflicht, du erhabener, grosser Name, der du nichts Beliebtes, „was Einschmeichelung bei sich führt, in dir fassst, sondern Unterwerfung verlangst, doch auch nichts drohst, was natürliche Abneigung im Gemüthe erregte und schreckte, um den Willen zu bewegen, „sondern bloss ein Gesetz aufstellst, welches von selbst im Gemüthe „Eingang findet, und doch sich selbst wider Willen Verehrung „(wenngleich nicht immer Befolgung) erwirbt, vor dem alle Neigungen „verstummen, wenn sie gleich ins Geheim ihm entgegen wirken: „welches ist der deiner würdige Ursprung und wo findet man die „Wurzel deiner edlen Abkunft, welche alle Verwandtschaft mit „Neigungen stolz ausschlägt und von welcher Wurzel abzustammen „die unnachlassliche Bedingung desjenigen Werthes ist, den sich „Menschen allein geben können.“

Unbedenklich setzen wir unser Ja und Amen! unter den berühmten Anfang von Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“: ¹³⁾

¹²⁾ Kritik der praktischen Vernunft Kirchmann S. 104.

¹³⁾ Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Kirchmann S. 10.

„Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch ausser derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille“.

Wohl! In der Welt der Sachen, die der Physiker vor Allem kennt, giebt es keinen berechtigten Unterschied zwischen Gut und Böse! Aber neben ihr, ja über ihr steht eine Welt der Ideale, die so wenig ein wesenloser Schemen ist, dass sie es ist, die dem Leben des Menschen seinen Inhalt giebt, sein eigentümliches Gepräge aufdrückt, sie auch, die obzwar oft nur hinter den Coulissen spielend und deshalb thörichter Weise gering geschätzt, mit um so grösserer Allgewalt uns beherrscht, sie, die nicht bloss die Heroen der Religion getrieben zur Aufopferung für Menschenwohl und Abwehr von Menschenwehe, sondern die noch immer treibt jenen wie diesen, hier den begeisterten Religiösen und dort den ernstesten Jünger der Wissenschaft, die auch dem Physiker Mut eingehaucht und Enthusiasmus, im Namen der Wahrheit und unter ihren Fahnen seine Forschungen anzustellen. Hat sie doch oft genug mit selbstloser Grossmut gerade die Vertreter des Materialismus sich auserwählt zu ihrem Rüstzeug und ihnen den Idealismus uneigennützigsten Wahrheitstriebes in die Seele gegossen. Mochten sie dann immerhin im schlechtverstandenen Interesse ihrer Wissenschaft den mütterlichen Boden verleugnen, der ihnen Kraft gegeben und Freudigkeit.

Denn wahrlich gerade der Wahrheitstrieb ist am wenigsten ein blasser Gedanke. Würden wohl sonst die von ihm erfüllten Geister die Bequemlichkeiten und sinnlichen Freuden des Daseins, Leib und Leben, Gut und Blut oft so leichten Herzens drangegeben haben, um in seinem Dienste Entbehrung und Ruhmlosigkeit für nichts zu achten?

Und sie endlich ist es, diese Welt der Ideale, die nur des letzten entscheidenden Wortes bedarf, um sich umzusetzen in die realste aller Mächte, die ultima ratio rerum: ein Volk in Waffen!

Ein geistvoller Schriftsteller hat neulich geäussert:

„Der kategorische Imperativ hat die Schlachten des Befreiungskrieges geschlagen“.

Und daran ist so viel jedenfalls wahr, dass ohne die Glut vaterländischen Patriotismus und ohne den heiligen Zorn gegen den fremden Unterdrücker, der sich im Volke angesammelt hatte, von einer Entscheidung, so schnell und gewaltig, hätte keine Rede sein können. —

Vertrauen wir dieser Macht der Ideale, die sonst dem Deutschen als Besitzthum nachgerühmt wurde, und ihn jetzt für Zeiten scheint verlassen zu haben, vertrauen wir ihr auch für die Zukunft.

Denn wenn uns auch die Weltformel zur Diskussion stünde und wir wüssten alle Geheimnisse im Himmel und auf Erden und unter der Erde, und hätten der liebenden Hingebung, der Begeisterung, der wertschätzenden Achtung nicht für die Macht des Wahren und Guten und Schönen, welche ein und dieselbe in ihnen allen ist, so wären wir nach des Apostels Worten doch nur gleich dem tönenden Erz und der klingenden Schelle.

T a n n e n b e r g.

Von

A. Horn,

Rechtsanwalt.

Wer sich eines ruhigen und glücklichen Lebens in einem geordneten Haus- oder Staatswesen erfreut, blickt mit Dankbarkeit auf diejenigen, welche ihm diesen Frieden beschafft haben und erhalten. Fern liegt uns das ungeahnte Unglück des Krieges früherer Jahrhunderte und Niemand denkt in unsern glücklichen Zeiten an das schwere Missgeschick des Krieges, welches dereinst auf den Stätten unseres Glückes mit Brand und Schwert, Verwüstung und Plünderung gelastet hat. Man klagt noch und ist unzufrieden, will unbekanntes Besseres schaffen und ahnt dabei nicht, um welchen Preis eine andere, vielleicht viel schlechtere Ordnung der Dinge geschaffen werden kann. Da ist es wohlthätig, dass uns Namen und Orte an die Vergangenheit erinnern. Selten giebt's eine Gegend, wo dieser Ruf so deutlich laut und klar ertönt, als in unserm ehemaligen Ordenslande, das dem Orden sein deutsches Fundament, die Grundlage seines Lebens verdankt, ohne welchen zweifelsohne der russische Doppelpar bis zur Weichsel herrschen würde, in dessen Schatten keine Cultur gedeiht.

Wir hatten im Sommer 1877 die herrliche Umgegend Osterodes durchstrichen, die fast tausend Fuss hohe Kernsdorfer Höhe besucht und eilten, von der Hitze des Tages erschöpft, in die erfrischende Kühle des Döhlauer Waldes und seiner Schluchten hinab, bis wir in eine Ebene traten, deren compakter Lehmboden die üppigsten Roggen- und Weizenfelder trug. Vor uns nach Osten begrenzte ein Streifen Waldes den Horizont; näher vor uns lagen zerstreut mehrere kleinere Ortschaften,

links Frögenau, rechts Seemen, in der Mitte ein kleines Kirchdorf: es ist Tannenberg, jetzt ein Gut, daneben ein kleines Dörfchen mit einer einfachen evangelischen Kirche.

Welche Erinnerungen ruft dieser Name hervor, welche Stätte des Unheils haben wir betreten. Hier war es, als vor 467 Jahren die Blüthe des Ordens erlag, wo seine Kraft gebrochen sein soll. Unwillkürlich sucht man nach Spuren des Unheils, aber sie scheinen zu fehlen in dem tiefen Frieden, in welchem die Landschaft ruht. Ist das die hölzerne katholische Kapelle, in welcher Jagello am Tage nach jenem verhängnissvollen 15. Juli 1410 seinen Feldgottesdienst hielt, ist das der Kirchhof, auf welchem die 51 Ordensfahnen aufgepflanzt im Winde zu seinen Dankgebeten rauschten? Es ist dieselbe Stelle, wenn auch nicht dasselbe Gotteshaus; da ist um die einfache erst in neuerer Zeit gebaute evangelische Kirche herum der Kirchhof, in welchem eine grosse Zahl erschlagener Ordensbrüder begraben ruht; aber kein Stein, kein Zeichen verkündet es dem Wanderer. Nur in der Sakristei wird uns ein Brustharnisch, ein Paar recht schwerer langer Stiefel, eine grosse Keule und eine Steinkugel gezeigt, letztere 8 Centimeter im Durchmesser, von behauenem Schwerspat, vielleicht eine von denjenigen, welche der Orden in dem Jahre vorher sich bei Labiau am Haffe aus den dort bei Rudlauken aufgehäuften Steinmassen hatte schlagen lassen. Vom Schlachtfelde, welches von dem erhöhten Kirchhofe gut überblickt werden konnte — es steht fest, dass der Generalstab des Ordens dort nicht postirt gewesen ist — wussten die Leute nichts, bis sich der freundliche Lehrer des Orts unserer annahm und uns hinab zu der ehemaligen Kapelle führte, welche der Orden bald darauf da, wo Ulrich von Jungingen gefallen oder vor Jagello's Zelt gelegen, erbaute, um die Seelenmessen für ihn zu halten, welche aber schon vier Jahre später von den Polen wieder zerstört wurde.

Es war just der Tag und die Stunde der Schlacht, der 15. Juli, Nachmittags 3 Uhr. Eine Hitze von mindestens 30 Gr. R. trieb den Schweiss mit Gewalt durch die Poren und dem Wanderer im leichten Sommerkleide kostete es Anstrengung, den kilometer baum- und strauchlosen Weges bis zur ehemaligen Kapelle zurückzulegen. Zuletzt mussten

wir durch ein Getreidefeld oder doch auf dessen Rain klettern, um auf den Hügel zu gelangen, der so viel Sorgen und Qualen deckt, alles in wilder Unordnung, Steinziegel auf ihm zwischen dem wilden Brombeerstrauch lagernd. Das ist kein Fundament, keine Ruine mehr, ein wüster Haufen jener grossen rothen Ziegel, welche die Hintersassen der Lehnsleute und Kölmer zu den Burgenbauten brannten und trugen, sie, die nachher in Leibeigenschaft fielen, während die Söldner und unternehmenden Deutschen den Lohn ihrer Kriegsdienste in Land empfingen und im Landadel sich zu Herren des Landes machten. Einen dieser schweren Ziegel trugen wir zum Andenken heim. Der wüste Hügel, auf dem wir stehen, gewährt ebenso wie der Tannenberger Kirchhof einen Ueberblick über die Gegend und ich vermüthe, dass sich auf ihm der Hochmeister in der Schlachtreihe mit der grossen Ordensfahne postirt hatte, während dahinter nach Nordwest gegen Grünfelde die Wagenburg und das grosse Hochmeisterzelt gestanden hat, in welchem die Gedanken der Schlacht zum Ausdruck gekommen sind.

Denn es war üblich, dass ein besonderes grosses Hochmeisterzelt in den Krieg mitgeführt und im Lager aufgeschlagen wurde, in welchem nicht bloss der Hochmeister und seine Grosswürdenträger, der Marschall, der Trappier, der Spittler, sondern auch die Komthure und vielleicht alle angesehenen fremden Gäste und die eigentlichen Ordensritter schliefen. Dort sind nach Norden gegen Frögenau die vielen Sümpfe und Torfbrücher im Rücken der Ordensschlachtlinie, in denen viele Ritter mit Ross und Mann versanken; dort gegen Tannenberg und Seemen die kleinen Hügel, auf denen man die blanken Rüstungen der fliehenden Ritter blitzen sah. Dort gegen Südosten vor Schönwalde und Ludwigsdorf die Wälder, in denen die Polen Schatten, Stärkung und Deckung fanden.

Man hat zwei Beschreibungen der Schlacht. Die eine von dem Riesenburger Offizial, dem sogen. Lindenblatt, der im Wesentlichen Voigt Bd. 7 seiner preussischen Geschichte folgt, und eine zweite von polnischer Seite von Długosz, dessen Vater die Schlacht mitgemacht hat. Der Bericht des Letzteren ist klarer. Voigt hat auch einen Schlachtenplan geliefert, dabei aber nicht die recht wesentlichen Höhenangaben berücksichtigt. Man hat in der Generalstabskarte in unsern Jahren

eine genaue sachgemässe Zeichnung des Terrains gewonnen und es gewinnt durch dieselbe bei genauerer Berücksichtigung der Lokalität die Schlacht in manchen Beziehungen ein Bild, das von den üblichen Schilderungen etwas abweicht und dieselben ergänzt.

Das Schlachtfeld.

Das Schlachtfeld hatte die Richtung von Seemen auf Seewalde, 8 Kilometer breit. Die eigentlichen Schlachtlinien waren nördlich und südlich von einem etwa 4 Kilometer langen Streifen vom Grünfelder Walde bis zum Wege von Tannenberg nach Faulen aufgestellt, von welchem aus sich das Terrain sowohl nach Nordwest als nach Südost erhebt; jeder Theil „jagte die Hügel (nach dieser Senke) herab“.

Nach Nordwest standen die Ordensritter in zwei Reihen über dem 731 Fuss hohen Hügel, auf dem der Merenstein steht und unfern von dem Platze, wo die Kapelle später gebaut wurde.

Die Wagenburg und die Stein- und Lothgeschütze standen im Rücken bei Grünfelde und jene bildete die Reserve. Der Orden hatte am Abend vorher sein Lager in Frögenau aufgeschlagen und am Schlachtentage von da bis Grünfelde $2\frac{1}{2}$ Kilometer zurückgelegt. Da um jene Zeit Gerichtsverhandlungen um 6 Uhr Morgens begannen, so darf man annehmen, dass man mindestens um diese Tageszeit aufgebrochen war.

Die Feinde dagegen hatten nach Zerstörung Gilgenburgs — wunderbarer Weise fiel diese recht starke, zwischen zwei Seen gelegene Burg ohne Weiteres in Feindeshand, gleich Neidenburg, das auf hohem Berge liegt, — wo sie mehrere Tage gebrannt und geraubt, am Schlachtentage von Gilgenburg über Seemen, Ludwigsdorf bis an den Gr. Laubenschen See etwa 12 Kilometer zurückgelegt, also einen anstrengenden Tagesmarsch, zumal bei der auf eine schwere Gewitternacht folgenden schwülen Hitze, die ich an dem Schlachtentage des Jahres 1877 auf 30 Gr. R. fand, eine Temperatur, bei welcher dem völlig leicht gekleideten der Schweiss stromweise von der Stirn läuft.

Jagello nahm seinen Standpunkt am Laubensee, bestieg den Hügel daneben zum Reconosciren und gürtete (adelte) seine besten Krieger in dem Wäldchen um denselben. Es ist dies das Wäldchen zwischen

Lauben und Ludwigsdorf. Der linke Flügel unter Marschall Zindram — einem kleinen aber energischen Manne — lehnte sich an den Grünfelder Wald bei dem jetzigen Gute Schönwäldchen.

Die Ordnung der Polen und Littauer, die sich nach anstrengendem Morgenmarsche in den beiden Wäldchen erholen konnten, in drei Schlachtenreihen hinter einander, kann nicht gut vor Mittag beendigt gewesen sein und der Orden liess ihnen dazu alle Zeit.

Inzwischen ordnete sich das Ordensheer vom frühen Morgen bis Mittag in glühender Sonnenhitze; kein Baum, kein Strauch gewährte Schatten. Mancher Ritter mag sich im Stillen unwillig gefragt haben, warum zögert der Meister mit dem Zeichen zum Angriff?

Gegen Mittag sandte der Ordensmarschall Friedrich von Wallenrod, ein jüngerer Bruder Conrads von Wallenrod, dessen Compan (Adjutant) der in der Blüthe seiner Jahre stehende 45 Jahre alte Hochmeister gewesen, und den Ulrich erst im Vorjahre zum Ordensmarschall und daher zweiten Commandirenden gemacht hatte, — „ohne des Hochmeisters Beirath“ die bekannten zwei Herolde ins Lager des feindlichen Führers. Diesen entscheidenden herausfordernden Schritt „ohne Beirath“ des Oberfeldherrn zu thun, war kein Zeichen von guter Ordnung und ein solcher stand ihm nur im Nothfalle frei. Der Ordensmarschall kam aber damit offenbar der Mehrheit der kampfbereiten Ritter nach, die ungeduldig auf den Schlachtbefehl harrten.

Es lag also eine Differenz zwischen dem Hochmeister und dem Marschall, den beiden obersten Führern, vor und diese erklärt das lange Hinausschieben des Angriffs. Sie kann nur darin bestanden haben, dass der Meister den Angriff vermeiden, die Partei des Marschalls ihn aber ausführen wollte.

Wollte Ulrich von Jungingen den Angriff vermeiden, so geschah das wohl nur im Interesse eines anderen Planes. Dieser Plan ist aus dem Wege, den er nahm, erkennbar. Hätte er angreifen wollen, so führte der nächste Weg von Löbau nach Gilgenburg über Ellgenau; dass Jagello eben Gilgenburg plündert, wusste der Meister.

Er ging ihm nicht entgegen, sondern nordöstlich vorbei, zog nach Frögenau, schlug das Lager dort auf und eilte dann südlich nach Grün-

felde. Er wollte ihm in die Flanke fallen, ihn von hinten fassen oder von Polen, seiner Rückzugslinie, abschneiden. Und das, sowie die Rolle des Cunktators, war das Verständigere. Wozu alles auf eine Karte setzen, wenn man aus langer Kriegserfahrung weiss, dass die grossen und rohen Horden des Gegners nicht lange zusammengehalten werden konnten. Als später Jagello an der Marienburg eine Säule fand, gegen die er vergeblich anstürmte, mussten von selbst und ohne Schlacht erst die Littauer, dann auch die Polen abziehen. Sie versuchten garnicht einen andern Strauss zu pflücken, sondern zogen, wie in allen frühern Fällen, nach mehrwöchentlichem Plündern nach Hause. Durch eine erfolgreiche Schlacht wurde der Zusammenhang des feindlichen Heeres gestärkt. Das war Kitt für sie und die Schlacht lag daher in ihrem Interesse, während im Interesse des Ordens ihr Vermeiden lag. Das muss der Hochmeister in seinem Zelt dem versammelten Convent vorgehalten haben, darüber wurde den ganzen Vormittag dort debattirt, aber man kam zu keinem Schluss.

Aber der Geist des Heeres, der drei Jahre später den Retter der Marienburg absetzte und bis acht Jahre in Brandenburg gefangen hielt, führte schon bei Tannenberg zur Katastrophe; das Heer zwingt den Führer wider seinen Willen zur Schlacht.

Hätte der Meister diese gewollt, so wäre er in der Frische des Morgens, als seine Vorposten etwa 7 Uhr früh bei Grünfelde auf den Feind stiessen, ohne Weiteres auf diesen, bevor er sich in Schlachtordnung gestellt, eingerannt und hätte ihn sicher über den Haufen geworfen, wie es später in der Schlacht bei Konitz geschah. Andererseits die Polen scheinen auch nicht eine Schlacht im Sinne gehabt zu haben. Auch sie ziehen dem Orden nicht entgegen, sondern schieben ihre Schaaren östlich bis an den See von Gr. Lauben vorbei. Aufgefordert nehmen sie die Schlacht an. Jagello war noch weniger Feldherr, als Napoleon III., aber mehr Diplomat. Der Kriegsrath beschloss, ihm bei der Wagenburg, also am Gr. Lauben'schen See, wo er in Sicherheit war, seinen Platz anzuweisen. Der Marschall Zindram kommandirt den linken, der Littauerfürst Witold den rechten Flügel. Es werden drei Glieder hintereinander erwähnt.

Ueber die Zahl der gegenüberstehenden Streiter fehlt es an sichern Angaben. Voigt, der in der von Schlosser so oft gezeisselten Art den Herolden nach Lindenblatt eine lange Rede in den Mund legt, und den Bericht mehr oratorisch als sachlich hält, giebt das Ordensheer auf 83000, das der Gegner auf 163000 Mann an. Vom Ordensheer sollen 57000 Mann Fussvolk und 26000 Reiter, vom Feinde 97000 Mann Fussvolk und 26000 Reiter gewesen sein, letzterer führte 60 schwere Geschütze bei sich, der Orden soll an Artillerie dem Feinde überlegen gewesen sein. Nach Dlugosz, dessen Vater die Schlacht mitgemacht hat, bestand das Polenheer aus 50 Fahnen, das Litthauerheer aus 40 Fahnen. Das Ordensheer soll 51 Fahnen gehabt haben. Nach Dlugosz beträgt die Fahne etwa 200 Spiesse oder Ritter. Darnach betrug die Zahl der kämpfenden Ritter etwa 10000 Mann auf Ordenseiten, die der Gegner etwa das Doppelte. Man muss zunächst berücksichtigen, dass das Fussvolk fast garnicht gerechnet wurde. Dasselbe war nicht zu einer Schlacht verwendbar, erst Kaiser Maximilian am Ende des 15. Jahrhunderts fing — nach Weber — an, dasselbe zu organisiren und zur Schlacht zu gebrauchen. Bis dahin wurde dasselbe auf grossen Wagen, deren jeder etwa 40—50 Mann fasste, wahrscheinlich zu Belagerungszwecken, zum Lagerbauen und Fouragiren mitgeführt. Dlugosz erwähnt, dass der Orden einen grossen unnützen Tross mitgeführt, verschweigt aber, dass derjenige der Polen noch grösser war.

Die Ritter kämpften mit Lanze und Schwert. Jeder Ritter zog mit 4 Pferden ins Feld, von denen er das stärkste, den Hengst, ritt, das zweite seine Rüstung trug und als Reservepferd diente, das dritte der Knappe und das vierte der Bogenschütze mit der Armbrust benutzte. Diese 4 Pferde musste jeder beisammen haben. Alles dieses bedingte eine lockere Aufstellung. Ueber das Detail derselben fehlt jede Nachricht. Man muss wohl Folgendes annehmen.

Der Ritter stand selbstverständlich voran. Der Bogenschütze musste eine freie Schusslinie haben und kann nur neben dem Ritter postirt gewesen sein. Das Reservepferd und der Diener gehören dahinter. Diese 4 Pferde bilden die Glefe oder Glefenie. Das Schlachtross des Ritters (Conventshengst, gedacktes Pferd) war ebenso wie der Ritter (Plattensitter, weil er Platten trug) gepanzert mit Schuppen und Brustpanzer.

Die nächsthöhere Gliederung war die Rotte, welche der Komthur (commendator) befehligte. Es gab damals etwa 30 Komthure. Die Ordensritter lebten in den Burgen zu 10 bis 60 zusammen und jeder Komthur hatte mehrere Burgen in seinem Gebiet. Man darf die Gesamtzahl der unter seinem Befehl stehenden Ordensritter auf 200 rechnen. Diese bildeten eine Rotte. Der Orden wird daher aus etwa 6000 kampffähigen Rittern bestanden haben. Rechnet man die Hälfte als zurückgebliebene Burgbesatzung ab, so können „von den wütten Manteln“ mindestens 3000 Ritter in die Schlacht gezogen sein. Dazu kommen die dienstpflichtigen Kölmer und Freien des Bezirks, welche sich der Rotte des betreffenden Komthurs, in dessen Bezirk sie wohnten, naturgemäss anschlossen.

Nach den Ordensbüchern gab es 774 köllmische und magdeburgische Dienste, 974 Schulzendienste und 2820 preussische und polnische Dienste, zusammen 4568 Ritter, die nicht dem eigentlichen Ordensverbände angehörten.

Es zogen in die Schlacht als Comthure 1) der Ordensmarschall von Wallenrod, der die kleine Ordensfahne mit dem schwarzen Kreuze führte 2) der Oberstrappier Graf Albrecht von Schwarzenburg 3) der Ordenstressler Thomas von Merheim 4) der Comthur von Graudenz Wilhelm von Helfenstein 5) der Comthur von Althaus — Eberhardt von Ippenburg 6) der Comthur der Engelsburg (etwa 1 Meile südlich von Graudenz gelegen) Burghard von Wobeske 7) der von Nessau Gottfried von Hatzfeld 8) der von Strassburg — Balduin Stahl 9) der von Schlochau — Arnold von Baden 10) der von Osterode — Gamrad von Pinzenau 11) der von Thorn Graf Johann von Sayn, welche sämmtlich nebst dem Hochmeister gefallen sind; ferner zogen mit, aber entkamen durch die Flucht 12) der Oberspittler Werner von Tettingen 13) der Comthur von Danzig Johann von Schoenfeld, 14) der von Balga Friedrich von Zollern, der Rest der Comthure war theils zurückgeblieben, theils gefangen genommen.

Weber (Preussen vor 500 Jahren S. 661) wird die Zahl dieser Kerntruppen annähernd richtig auf 5500 Mann oder 22000 Pferde berechnet haben. Sie werden etwa in 30 Rotten à 200 Mann getheilt

worden sein. Sie scharten sich theils um das grosse Ordensbanner mit dem schwarz und goldenen Kreuze, unter dem der Hochmeister das Centrum kommandirte und um die kleine Ordensfahne des Marschalls auf dem linken Flügel. Dazu kamen die von den Landstädten gestellten 500 Reiter unter Nicolaus von Renys roth weisser Fahne. Der Herzog von Stettin war mit 100 Spiessen, der Herzog Conrad von Oels ebenfalls mit 100 Spiessen Schlesier, welche unter der Fahne des schwarzen Adlers kämpften; beide wurden gefangen genommen, endlich kommen dazu etwa 1700 Spiess Söldner, welche der Orden auf 2 Monat Kriegsdienst engagirt hatte, unter den Rottenführern Nickel Kottwitz — 395 Spiess, die Rotte Caspar Gersdorf's mit 386 Spiess, die des Böhmisches Rottenführers Wenzel von Donayn (Dohna) 236 Spiess, 4 Meissner-Rotten mit 228 Spiess, Zenke Borsnitz Rotte 120 Spiess, Georg Zeterers, Ronau's und anderer Rotten. Jede Rotte scheint unter besonderer Fahne gefochten zu haben. Als Jagello am Tage darauf Feldgottesdienst hielt, hatte man 51 erbeutete Fahnen herum postirt, welche im Winde rauschten.

Ueber die Feinde weiss man nur, dass der Litthauerfürst Witowt den rechten, der tapfere, kleine, untergesetzte Marschall Zindram den linken Flügel kommandirte, der König mit seiner Standarte in der Wagenburg blieb, und dass sie in 3 Gliedern hintereinander aufgestellt waren.

Alles Fussvolk scheint beiderseits um die Wagenburg (inter cures et castra) geschaart gewesen zu sein und mag wohl marodirt haben. In der Schlacht selbst ist dasselbe activ nicht verwendet.

Die Schlachtmusik wurde durch Geschrei und Gesang gebildet. Der polnische Kriegsrath bestimmte, dass auf seinen Linien Niemand blasen dürfe, ausser dem einzigen königlichen Hornisten. Das erste Signal bedeutet „Aufstehen“, das zweite „Satteln“, das dritte „ausmarschiren“. Wenn man sich über die Bedeutung dieser Töne in dieser Weise verständigte, so hatte man damals noch nicht besondere Signale, sondern alle müssen gleich gewesen sein. Es ergiebt sich, dass Blaser oder Trommler nicht vorhanden gewesen.

Die Schlacht beginnt mit beiderseitigem Kriegsgeschrei. Die Polen

singen die Nationalhymne und schwingen die Lanzen. Das Ordensheer singt, als es den Sieg verspürt, auf der ganzen Linie „Christ ist erstanden“!

Die Artillerie griff effektiv in den Streit ein. Die Feinde sollen 60 Geschütze mit sich geführt haben und dass diese zum Theil recht bedeutend gewesen sein müssen, ergibt die im grossen Remter zu Marienburg eingemauerte, etwa $1\frac{1}{2}$ Fuss im Durchmesser fassende Steinkugel, durch welche der Mittelpfeiler umgeschossen werden sollte. Wie heute Preussen, so stand damals der Orden mit seiner Artillerie der ganzen Welt voran. Aus den Kreuzzügen übertragen, war sie bereits 1346 in der Schlacht bei Crecy angewendet. Der Orden besass 1410 nach Töppen 74 Steinbüchsen und 99 Lothbüchsen. Man hatte zwei Jahre vor der Schlacht eine fieberhafte Thätigkeit auf die Artillerie gewendet u. a. 1408 zu Marienburg die grösste Kanone der Zeit gegossen aus 232 Ctr. Kupfer, 34 Ctr. Zinn, $2\frac{1}{2}$ Ctr. Blei, 51 Ctr. Schieneneisen (zu Ringsreifen); sie kostete 1500 Mark (nach Vossberg à $4\frac{1}{2}$ Rmk.) = 6500 Rmk heutigen Geldes. Sie bestand aus 2 Theilen die aneinander geschoben wurden, das Kaliber betrug 52 Ctm., die Steinkugel wog 3–4 Ctr. Ausserdem goss man eine Büchse Vellemauer von 80 Ctr. Kupfer und $14\frac{1}{2}$ Ctr. Zinn, eine lange Büchse aus 81 Ctr. Kupfer, eine kleine von 11 Ctr., 1408 zwei Mittelbüchsen von 9 Ctr., deren jede 1032 Skott kostete (à 50 Pf. = 170 Rmk.)

Man empfing im Ordensheer den anrückenden Feind mit schwerem Geschütz, dessen Donner sich bald auf der ganzen Schlachtlinie immer weiter ausdehnte. „Weil indess das Geschoss von der Anhöhe gegen die feindlichen Reihen keine besondere Wirkung zeigte, so schwieg es auf des Meisters Befehl und es stürmten nun plötzlich die beiden Schlachtenreihen unter erneutem Schlachtrufe auf das ebene Blachfeld (von den beiderseitigen Hügeln in die Ebene) hinab“. (Voigt.)

Der linke Flügel unter Witowt wird geworfen, das erste Glied drängt auf's zweite, dieses auf's dritte, der linke Flügel des Ordensheeres stürmt mit unüberwindlicher Gewalt an und stimmt das Siegeslied „Christ ist erstanden“ an. Mit ihm das ganze Ordensheer, das auch den Marschall Zindram etwas zurückgedrängt, so dass er theilweise in

den Wald geworfen wurde. Der Hochmeister verstärkt seinen linken Flügel und dieser verfolgt den Feind, plündert in der nahen Wagenburg und viele Litthauer fliehen bis in ihre Heimat, den Verlust der Schlacht verkündigend. Inzwischen hat Witowt seine Smolensker Russen gesammelt und fällt mit ihnen dem Ordensheer, dessen linker Flügel zu weit vorgeückt gewesen zu sein scheint, in die Flanken und anscheinend diese Kleinigkeit ändert die Situation. Die früheren Sieger kehren zurück, lassen Beute und Gefangene frei, können aber die bereits verlorene Situation nicht mehr retten. Witowt holt noch einen Statisten, den König, aus der Wagenburg, dessen Erscheinen auf die Slaven ermunternd wirkt. Ein Ritter wirft mit der Lanze nach ihm, vergeblich; der Ordensfeldherr begeht die Thorheit, sein Leben preiszugeben; die Schlacht ist verloren, man sieht überall die blanken Rüstungen der fliehenden Ritter.

Der eigentliche Grund der Katastrophe schwebt im Dunkel. Ohne Frage wird sie zum grossen Theil in der Ermattung der Ritter liegen, die einen halben Tag in der Sonnengluth stillgestanden, in der heissesten Zeit von 12 bis 4 Uhr gekämpft haben, während die Polen in den Wäldern, in die sie gedrängt wurden, neue Kraft sammeln konnten und körperlich rüstiger sein mussten.

So war die Schlacht für den Orden verloren. Man hat sie vielfach als den Wendepunkt des Ordensschicksals betrachtet. Meines Erachtens ohne allen Grund. Die Menschenleben, welche die Schlacht gekostet, wurden ersetzt durch die vielen neuen Ankömmlinge aus Deutschland. Der Adel Deutschlands hat drei Jahrhunderte lang, seine Söhne, die er dort nicht placiren konnte, ins Ordensland geschickt und dort als Ordensritter und Beamte placirt und hat nach der Schlacht bei Tannenberg, diese bequeme Versorgungsstelle nicht ungenutzt gelassen. Er ersetzte die Gefallenen reichlich und bis auf Markgraf Albrecht herab ist ein Mangel an Rittern nicht empfunden worden. Andererseits hat der Orden an Land oder Macht durch den Verlust der Schlacht äusserst wenig eingebüsst, nur Szamaiten verlor er an Litthauen und einige kleine Plätze. Jagello hat den Nutzen der Schlacht garnicht ausgebeutet. Wäre ihm Heinrich von Plauen's beherzte Waffe nicht in Marienburg entgegengetreten, so wäre es um die ganze Ordensherr-

schaft auf einmal geschehen gewesen. So aber zog er ohne sonderlichen Gewinn ab.

Von einer moralischen Niederlage kann man doch nicht entfernt reden. Der Orden hatte sich tapfer gerüstet und recht wacker gekämpft. Dass das Kriegsglück einmal gegen ihn entschieden, ist ihm nicht als Schuld anzurechnen. Wie man von keinem Schachspieler, keinem Anwalt erwartet, dass er alle Partien gewinnt, so kann man einem Feldherrn nicht zumuthen, dass er aus allen Schlachten als Sieger hervorgeht.

Bis auf Friedrich von Sachsen und Albrecht von Brandenburg herab, hat dem Orden nichts so sehr geschadet, als der Verlust Marienburgs und Pommerellens und diesen verdankt er nicht etwa den Folgen der Schlacht von Tannenberg, sondern dem Landadel, der als Eidethsenritter, vereint mit einigen verblendeten westpreussischen Städten für die vielen ihnen erwiesenen Wohlthaten und ein überaus mildes Regiment ihren Dank dadurch zollten, dass sie die Polen, den Erbfeind, ins Land riefen und damit zur Annahme jener Rottenführer aus Deutschland nöthigten, denen es nicht genügte, Abentheuer erlebt und gut gelebt zu haben. Reiche Schätze wollten sie als Sold nach Hause bringen und da der Orden sie nicht leisten konnte, unternahmen diese Schaaren den Verkauf der Marienburg und Westpreussen an Polen.

Das allein brach die Kraft des Ordens, indem es ihm die Hälfte seines Landbesitzes entzog und die ganze Organisation zerstörte. Sowohl die Rechts- als die damit verbundenen Verwaltungsorgane ändern sich von da ab mit dem Jahre 1466, und mussten nach einem Uebergangsstadium in neue Bahnen geleitet werden.

Kritiken und Referate.

Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. v. Bunge, im Auftrage der Baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von Hermann Hildebrand. Band 8. 1429 Mai — 1435. 1884. Riga, Moskau. Verlag von J. Deubner. Leipzig. E. F. Steinacker. 4°. XXXVII, 688 S.

Dem siebenten Bande des grossen livländischen Quellenwerkes, über welchen Referent im 19. Bande (1882) S. 130—132 dieser Monatsschrift berichtete, ist nach Ablauf von vier Jahren der achte gefolgt, der das urkundliche Material zur Geschichte der Ostseeprovinzen für weitere sieben Jahre erschliesst. Um 10 Bogen stärker als sein Vorgänger bringt er 1041 Nummern, 584 in extenso, 457 im Regest (548 und 265 im 7. Bande), von denen 858 hier zum ersten Mal erscheinen und nur 183 bereits vorher gedruckt waren. Als ausgiebigste Fundgrube erwies sich auch bei diesem Bande das Rathsarchiv zu Reval, aus welchem mehr als die Hälfte aller Stücke, 562 Nummern stammen, den nächsten Platz nimmt das Königsberger Staatsarchiv ein, welches 287 Nummern beigezeichnet hat, der Rest von 192 Nummern wurde 36 verschiedenen baltischen und ausserbaltischen Sammlungen entlehnt, bei denen Preussen nur noch durch das Danziger Stadtarchiv mit 22 Nummern vertreten ist.

Die bewährten Grundsätze der Edition und die musterhafte Einrichtung des Bandes sind natürlich dieselben geblieben, wie im 7. Bande: dass dem Regest ein etwas grösserer Spielraum eingeräumt ist, ergiebt die eben mitgetheilte Zahlenzusammenstellung. Vom Jahre 1431 an berührt sich Hildebrand mit dem ersten Bande der Hanserecesse G's. v. d. Ropp, weist aber meinen Vorschlag, das von diesem mitgetheilte livländische Material durchweg nur in verkürzter Form zu bringen, im Vorwort mit der Bemerkung ab: „dem an reicherer Bücherquelle Sitzenden wird in diesem Falle die Wiederholung entbehrlich dünken. Es war hierbei aber zunächst unseren heimischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, sodann der feststehende Plan innerhalb gewisser Grenzen Vollständigkeit und Abgeschlossenheit zu erreichen, einzuhalten. Die Recesse und Correspondenzen der livländischen Städtetage waren aus diesem Zusammenhange dann unmöglich auszusondern“.

Dem Abdruck der Urkunden geht auch bei diesem Bande eine orientirende Einleitung voran, welche ein klares, übersichtliches Bild der Hauptfragen, die während der sieben Jahre 1429—1435 Livland beschäftigten, giebt. Nach zwei Richtungen bewegten sich während dieser Zeit die Bestrebungen des Ordensmeisters: in der äusseren Politik war es der Versuch des Hochmeisters die polnisch-litauische Union durch Unterstützung der litauischen Grossfürsten Witold und Swidrigail gegen die Krone Polen zu sprengen, welcher von Livland energischer und consequenter gefördert wurde, als von Preussen — in Innern währte der Streit mit den Landesbischöfen, speciell mit Riga und Oesel, der schon einen Theil des siebenten Bandes füllte, nur durch vergebliche Friedensversuche unterbrochen, bis zum Landtage von Walk (4. December 1435) fort. Während für die polnisch-litauischen Verwickelungen die Correspondenzen des Hochmeisters und des livländischen Landmeisters mit den litauischen Fürsten und die Schreiben dieser die Hauptquelle bilden, lernen wir den Streit mit den Bischöfen hauptsächlich aus den Berichten der Ordensprocuratoren in Rom, die schon vor 50 Jahren von Joh. Voigt in seinen „Stimmen aus Rom“ in Raumers historischem Taschenbuch Bd. IV. benutzt worden sind, kennen. Es ist freilich ein unerquickliches Bild, das uns aus diesen Papieren entgegen tritt: mit Recht bezeichnet Hildebrand S. XXII. den Procurator Caspar Wandofen als einen „lügenhaften in gleichem Masse zur Gewaltthat wie Tücke neigenden Ränkeschmied“. Ebensovienig wie in der äusseren Politik Polen gegenüber vermochte die schwächliche Regierung Pauls von Russdorf in Rom trotz aller aufgewandten Mittel gegen die Prälaten entscheidende Erfolge zu erzielen. Zwar starb im Juli 1432 in Rom des Ordens gefährlichster Feind, der Bischof Christian Kubant von Oesel, aber schliesslich musste der Meister den Anspruch auf die Rückkehr des rigischen Capitels in den deutschen Orden fallen lassen und der Landtag von Walk 1435 führte zu einem Compromiss, das der Kirche mindestens nicht ungünstiger war als der Landesherrschaft. In demselben Monat schloss der Hochmeister mit Polen, Litauen den ewigen Frieden von Brześć, in welchem er seinen Plänen Litauen gegen Polen zu unterstützen für immer entsagte.

Anstatt wie bei der Besprechung des vorigen Bandes einige für Preussen wichtige Details hervorzuheben, kann Referent nicht umhin hier einen anderen, sehr der Beachtung werthen Umstand zu betonen: es ist der Umfang, in welchem dem Herausgeber das Königsberger Staatsarchiv offen gestanden hat. Von den 287 Nummern, die er aus diesem Archiv mittheilt, waren 235 bereits von Hennig zu Anfang dieses Jahrhunderts für die livländische Ritterschaft copirt, und nach diesen Copien in Napiersky's Index corporis historici diplomatici Livoniae ꝛc. mehr oder weniger genau verzeichnet, weitere 18 Nummern hatten in Voigts preussischer Geschichte oder anderen historischen Werken Erwähnung gefunden, sodass der Gewinn des dem Herausgeber vorher unbekanntem Materials in Königsberg sich auf nur 34 Nummern beschränkt. Von jenen ritterschaftlichen Abschriften hat aber H. 24 nicht verglichen,

weil die Originale von 21 zur Zeit seiner Anwesenheit im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg (Sommer 1878) nicht aufgefunden werden konnten, bei drei weiteren (n. 167. 245. 330.) „weil nicht Livland betreffend“ ihm die Vorlegung verweigert wurde. H. zieht in seinem Vorwort die erste Angabe, dass jene Nummern unauffindbar gewesen seien, deshalb in Zweifel, weil eine Nummer (208) kurz vor ihm dem Dr. Prochaska, dem Herausgeber des Codex epistolaris Vitoldi vorgelegen hat. Sein Zweifel an der Glaubwürdigkeit des dortigen Staatsarchivars scheint aber dem Referenten unbegründet: es ist sehr wohl denkbar, dass jene Nummer 208 erst nach der Benutzung durch Dr. Prochaska unauffindbar geworden, d. h. verlegt worden ist. Referent hat mit n. 694 seines Pommerellischen Urkundenbuchs dieselbe Erfahrung gemacht: die von mir Ostern 1879 collationirte Urkunde war Ostern 1880 im Königsberger Archiv nicht aufzufinden, deshalb fehlt in meinem Abdruck die 1879 von mir nicht notirte Angabe der Siegelbefestigung. — „An eine erschöpfende Ausnutzung der für die politische Geschichte Livlands unvergleichlich reichsten Fundgrube ist bei dieser Lage der Dinge leider nicht entfernt zu denken“ schliesst H. S. VI. seinen Bericht über Königsberg. Wie sehr sticht dieses hier geschilderte Verfahren gegen die Liberalität ab, mit welcher, seitdem H. von Sybel an der Spitze der preussischen Archivverwaltung steht, alle übrigen preussischen Staatsarchive wissenschaftlichen Forschungen ungehindert geöffnet sind!

Halle a. S.

M. Perlbach.

Frau Gottsched und die bürgerliche Komödie. Ein Kulturbild aus der Pöppzeit von Paul Schlenther. Berlin. Verlag von Wilhelm Herz. 1886. 267 S.

Das vorliegende Buch, von einem Landsmanne — der Verf. ist Insterburger — dem Andenken einer Landsmännin gewidmet, will, indem es eine Lücke unserer literargeschichtlichen Kenntniss des vorigen Jahrhunderts auszufüllen sucht, zugleich eine Schuld abtragen, auf die Mich. Bernays in seinem Gottsched-Artikel in der Allgemeinen deutschen Biographie mit den Worten hingewiesen hat: „Gottsched's geschickte Freundin wartet noch auf das Denkmal, das ihr gebührt“. Zwar hat Danzel in seinem grundlegenden Werke über Gottsched und seine Zeit (S. 270 ff.) die literarischen Verdienste der Gottschedin neben denen ihres Gatten nicht unberücksichtigt gelassen und Bernays selbst würdigt in dem erwähnten Aufsatz ihre Bemühungen um die deutsche Literatur in zwar kurzen, aber trefflich zusammenfassenden Worten. Doch hier wie dort erscheint sie eben nur als das, was sie ihrem Manne zeitlebens gewesen ist, als die „werte Gehilfin“ seiner Arbeiten. Auch Sch.'s Buch berücksichtigt nun zwar, wie billig, in erster Linie die Schriftstellerin in ihr; doch darüber hinaus sucht er — und das macht uns das Buch besonders anziehend — sie als Gattin, als Freundin, als Weib uns menschlich näher zu bringen. Er geht

von der Ansicht aus — und jeder, der die als Anlage beigefügten Auszüge aus ihren Briefen gelesen, wird ihm beipflichten — „dass ihr weibliches Herz Besseres begehren und bieten konnte, als einem herrschsüchtigen Buchgelehrten lebenslänglich Schreiberdienste zu leisten“. An Feinheit des Geistes und Reichtum des inneren Lebens ihrem Gatten weit überlegen, stellt sie ihm ihren Fleiss und ihre Fähigkeiten selbstlos zur Verfügung — und was ist ihr Lohn? Nicht nur muss sie das Misgeschick ihres Gatten teilen, mit ihm Enttäuschung und Erniedrigung in Fülle erfahren, auch Kummer anderer und schlimmerer Art, Gram über die Untreue des Mannes, dem sie ihr Leben geopfert, verbittern ihre letzten Lebensjahre. Kann ein vernichtenderes Zeugnis gegen den Herausgeber der „moralischen Wochenschrift“ gedacht werden als die Worte, welche seine Frau von ihrem Sterbelager ihrer vertrauten Freundin schreibt: „Fragen Sie nach der Ursache meiner Krankheit? Hier ist sie. Achtundzwanzig Jahre ununterbrochener Arbeit, Gram im Verborgenen und sechs Jahre lang unzählige Thränen sonder Zeugen, die Gott allein hat fließen sehen“. So kann das Bild dieses Lebens, das Sch. im ersten, „Frau Gottsched“ betitelten Teil seines Werkes mit warmer Anteilnahme an dem Schicksal seiner Heldin entworfen und mit einer Fülle anziehenden Details ausgestattet hat, nicht anders als einen tragischen Eindruck hinterlassen. Auf die vielseitige literarische Thätigkeit der Gottschedin ist in diesem biographischen Teil nur soweit eingegangen, als es der Rahmen eines Lebens- und Charakterbildes zuließe. Demselben hat der Verfasser einen zweiten umfangreicheren Teil folgen lassen, in welchem er die dem Lustspiel zugewandte Thätigkeit der vielseitig angeregten Frau, sowohl Uebersetzungen wie Originale, einer eingehenden Betrachtung unterzieht, indem er sie in den Zusammenhang einer Geschichte der obersächsischen bürgerlichen Komödie überhaupt stellt. Wie er in der Vorrede bemerkt, ist sein Bemühen dabei weniger auf Erforschung und Vermehrung des literarhistorischen Materials als vielmehr auf ästhetische Beobachtungen gerichtet, welche gerade für diese Epoche des Emporkämpfens von Wert seien. Wir können dieses Bestreben nur gut heissen; ist doch die poetische Technik jener, unserer klassischen Literaturperiode unmittelbar vorausgehenden Zeit ein fast noch ganz unbebautes Gebiet. Nach einem einleitenden Blick auf Gryphius wird Christian Weise, der Zittauer Rektor, als eigentlicher Ahnherr des neueren deutschen Lustspiels hingestellt; seine dramatische Technik, Ton und Sprache seiner Komödie, die er als Erziehungsmittel auffasst, und die von dieser Auffassung geleitete Wahl des Stoffes bei ihm finden ausführliche Besprechung. (I. Anfänge des bürgerlichen Prosalustspiels im mittleren Deutschland.) Die nächsten Kapitel (II. Die Regel vom Lustspiel. III. Der Kampf gegen den Harlekin. IV. Satire und Pasquill. V. Vers und Prosa) führen uns von Zittau nach Leipzig, von der Schaubühne als „politischen“ zu derselben als „moralischen Anstalt“. Vermittelt wird dieser Uebergang vom älteren obersächsischen Lustspiel zum jüngeren nach des Verfassers Ansicht durch des unsauberen Picander-Henrici „Teutsche Schauspiele“. Wir erfahren von Gottsched's

Lustspieltheorie, seinem vereinten Wirken mit der Neuberin, von Reuter's des witzigen Pasquillanten, Schelmuffskydichtung, von den Beziehungen zu Dresden und dem Dresdener Hofpoeten König, endlich von dem zwischen Gottsched's Schülern Straube und Schlegel unter seiner Aegide ausgefochtenen Streit, ob Vers oder Prosa im Lustspiele, und dem Siege der letzteren. Sehr dankenswerth ist es, dass hier, wie in den späteren Abschnitten, die sich mit den Stücken der Gottschedin beschäftigen, der Verfasser es nicht unterlässt, uns durch knappe und geschickte Analysen mit dem Inhalt der besprochenen Stücke bekannt zu machen. Die beiden nächsten Kapitel (VI. Eine Talentprobe. VII. Die Kunst der Verdeutschung) zeigen uns Frau Gottsched zunächst als Uebersetzerin oder richtiger Bearbeiterin französischer Stücke. Denn „die Pietisterei im Fischbeinrocke oder die doctormässige Frau“, eine Nachbildung von Bougeants „La femme docteur ou la théologie janseniste tombée en quenouille“ kennzeichnet sich schon äusserlich dadurch als Bearbeitung, dass Frau Gottsched den Schauplatz von Paris nach Königsberg verlegt, statt des Jansenismus den Pietismus und statt des Katholicismus die rationalistische Orthodoxie einsetzt. Hier wie in der Bearbeitung des Molière'schen „Misanthrop“, die hinsichtlich der Diktion eingehend mit dem Vorbild verglichen wird, ein Vergleich, der natürlich nicht zu Gunsten der Uebersetzerin ausfallen kann, sehen wir sie durch Einführung drastischer Motive und durch allerlei Kraftausdrücke und Gemeinplätze ihrem an Hanswurst gewöhnten Publikum Konzessionen machen, die auf ihr weibliches Zartgefühl zuweilen ein recht bedenkliches Licht werfen. — Wie die „Pietisterei“ sind auch die drei Originallustspiele der Gottschedin, deren Besprechung die letzten Kapitel (VIII. Die Einrichtung. IX. Der moralische Satz und seine Anwendung. X. Typus und Charakter. XI. Der Knoten) gewidmet sind, moralische Tendenzstücke. Während das erste, 1743 erschienene, die „ungleiche Heirath“, den bettelstolzen Adel geisselt, werden im dritten, dem „Testament“ (1745), Edelmuth und Selbstsucht einander gegenübergestellt; das dazwischenliegende, die „Hausfranzösinn“, richtet sich gegen die Unsitte französischer Gouvernantenerziehung, wobei das Hauptthema, die französische Kindererziehung, mit dem Hauptthema des Holbergschen Jean de France, der Sucht nach Frankreich zu reisen, verwoben wird.

Ein näheres Eingehen auf den reichhaltigen Inhalt des Sch.'schen Buches glauben wir uns um so eher versagen zu können, als die bei aller Gründlichkeit flotte und fesselnde Darstellungsweise des Verf. wohl geeignet scheint, ihm einen weiteren Leserkreis als den rein fachmännischen zuzuführen. Als besonders dankenswerth sei nur noch hervorgehoben, dass der Verf. durch dem Buche beigefügte, aus verschiedenen Lebensperioden geschickt ausgewählte Briefauszüge uns schliesslich noch die persönliche Bekanntschaft seiner Heldin zu vermitteln sucht.

Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg 1885.

Sitzung vom 16. Januar 1885. Vortrag des Major Beckhern: „Einige Bemerkungen über das Ordenshaus Balga und seine Umgebung“. Der Vortragende versucht zunächst, indem er auf die Veränderungen eingeht, welche die Küste Ostpreussens durch die Einwirkung verschiedener Naturkräfte in vorgeschichtlicher Zeit erlitten hat, darzulegen, dass der Name des Ordenshauses Balga (ursprünglich die Balge) nicht, wie bisher angenommen worden, von den Tiefen oder Balgen auf der Frischen Nehrung und bei Lochstedt herzuleiten sei, sondern von einem $\frac{1}{4}$ Meile östlich von Balga gelegenen Kanal oder einer Balge, durch welche in vorgeschichtlicher Zeit das Wasser des Haffes in die See ausströmte, als die Nehrung noch nicht existirte und das Haff nur aus dem nordwestlichen Theile bestand, welcher gegen die See hin durch eine von Fischhausen über Pillau bis etwas über Balga hinaus sich erstreckende Halbinsel abgeschlossen war. Eine zweite Bemerkung betraf den Schneckenberg, auf welchem nach dem Berichte Dusburg's während der Kämpfe bei Balga um das Jahr 1240 von den Ordensrittern eine Befestigung angelegt worden sein soll. Dieser Bericht Dusburg's ist von neueren Forschern mehrfach angefochten worden, hauptsächlich deshalb, weil er die Wiederholung des Berichtes über die Erbauung einer befestigten Mühle bei Hoppenbruch sein soll. Der Vortragende glaubt dagegen aus taktischen Rücksichten annehmen zu dürfen, dass der Bericht Dusburg's nichts Ungereimtes enthalte, und dass die Ordensritter den gegebenen Terrainverhältnissen gemäß gar nicht anders handeln konnten, als wie es von Dusburg erzählt wird, wenn man ihnen nicht alle militärische Umsicht absprechen will, welche sie oft genug in den von ihnen geführten Kriegen bewiesen haben. Der Vortrag wurde durch einige Kartenskizzen erläutert [vgl. Altpr. Mtsschr. XXII, 335—345].

Darauf folgte die Vorlesung eines Aufsatzes des Rittergutsbesitzers Bleil-Tüngen über die Keule der heidnischen Preussen. Nachdem der Verfasser ausgeführt hat, dass die Preussen die Keule von den Gothen kennen gelernt und, weil sie anfänglich dieser Waffe sich vorzugsweise bedienten, wahrscheinlich von den Polen den Namen Prutzen (von próca, spr. Prutza) erhalten haben, geht er auf die Beschreibung und die Herstellung dieser Waffe ein. Es gab zwei Arten derselben, die Wurfkeule, welche entweder aus Stein oder aus Holz mit einer Füllung aus Blei hergestellt war, und die Schlagkeule. An einem vor einigen Jahren bei Bothau gefundenen Exemplar dieser letzteren versucht der Verfasser die Herstellungsweise zu erklären, welche in der mehrere Jahre währenden besonderen Behandlung eines jungen Baumes bestand, durch welche dem Wurzelende die meisten Säfte zugeführt wurden und dieses die eigenthümliche knorrigte Form erhielt. Die in Rede stehende Keule, welche im Prussiamuseum aufbewahrt wird, war vorgelegt und zur Vergleichung eine australische Keule in Ruderform.

Zu der prähistorischen Sammlung, Abtheilung Gräberfunde der Zeit von 700 bis 1000 n. Chr., schenkte Pfarrer Fuchs ein eisernes Schwert mit Parierstange und Knauf, gefunden bei Ragnit. Für die Münzsammlung, Abtheilung der in Ostpreussen gefundenen antiken Münzen, Studiosus Both eine abgeriebene römische Kaisermünze aus Bronze, gefunden auf dem Acker zu Dorben, Kreis Königsberg. Für die Abtheilung altpreuss. Münzen Buchhändler Volkmann einen Elbinger Groschen vom Jahre 1534. Für die Serie von Petschaften und Siegeln wurde ein messingnes Petschaft aus dem 15. Jahrhundert erworben; dasselbe hat als Wappen einen Lanzenschaft mit zwei seitwärts aufsitzenden Pfeilenden und die Umschrift Ansgar von Schwinz. Zu der Abtheilung von Waffen des 16. Jahrhunderts schenkte Pfarrer Fuchs einen Knappenhelm aus Eisen, gefunden bei Ragnit. Zu der Abtheilung von Gegenständen des 18. Jahrhunderts wurden gekauft ein goldener Fingerring mit Elfenbeinplatte, die die bildliche Darstellung eines Genius und einer Blumen windenden Frau zeigt, in achteckiger Fassung mit echten Perlen, ferner eine silberne Schwammdose mit eingelassenen Münzen und stark vergoldet. Zu der Abtheilung von Gegenständen des 19. Jahrhunderts schenkte Frau Quedenfeldt einen grossen Zopfcomb von Horn, getragen um 1820. Gekauft wurde eine kleine Stutzuhr aus Marmor im Geschmack des Empire.

[Ostpr. Ztg. v. 18. Febr. 1885. Nr. 41.]

Sitzung vom 20. Februar 1885. Professor Dehio hielt einen Vortrag über Epitaphe. Er unterscheidet unter denselben 3 Hauptgattungen und zwar die auf dem Boden liegenden Grabplatten, ferner die Tumben, die zur Bestattung der Bischöfe und Fürsten dienen, für welche bei uns als vornehmstes Beispiel die Fürstengruft im Dome dienen kann, und endlich die aufrechtstehenden Grabdenkmäler, am Ausgang des Mittelalters beginnend, deren klassische Zeit erst ins 17. und 18. Jahrhundert fällt. Im hohen Mittelalter gab es keine Epitaphe, sondern nur Gedenktafeln, wie sie sich z. B. am Treppenaufgang des Domes zu Merseburg aus dem 13. Jahrhundert finden. Der Begriff eines Epitaphs wird in späterer Zeit ein Grabesdenkmal nicht über dem Grabe, sondern in räumlicher Entfernung von demselben, also ein Kenotaph. — Die Grabplatte und die Tumba enthalten das Abbild des Todten selbst, diese unterscheidet sich von ersterer durch ihre Höhe, wie sie das Sebaldus-Grab in Nürnberg, das Grab Ludwigs des Bayern in der Frauenkirche in München beispielsweise hat. Steht das Grabdenkmal aber nicht frei, sondern ist mit einer Langseite an die Wand gelehnt, so wird die über dem Grabe sich befindende Flachnische zur bildlichen Darstellung des Todten, symbolischer Figuren und Inschriften benutzt, wie wir solche an der Ost-, Süd- und Nordwand des Chores unseres Königsberger Domes finden. Aus der Flachnische entwickelt sich die Tafel, das zweite Motiy und diese hat in der Renaissance- und Rococo-Zeit als Epitaph, ohne dass sie sich über oder an dem Grabe befindet, die verschiedensten Gestalten angenommen. Ihr Material ist Stein, Bronze oder Holz. Im letzteren Falle wurde sie bemalt oder trug Wappen-

schilde als Todtenschilder, Waffen, ganze Rüstungen, Trauerfahnen. Dienen die Tafeln nicht zur Darstellung von Portraits oder zum Aufhängen von geweihten Gegenständen, so nehmen den grössten Theil derselben Inschriften ein, die in zierliche Rahmen eingeschlossen sind, was besonders in der nordeuropäischen protestantischen Kirche Sitte war. Im 19. Jahrhundert ist die Sitte der Epitaph in den Kirchen ausser Gebrauch gekommen, und an ihren Stellen werden Gedenktafeln an der Stätte der Wirksamkeit desjenigen errichtet, dessen Andenken gefeiert werden sollte.

Der Vortragende geht dann auf die äussere Beschreibung einer Ehrentafel in dem Prussia-Museum ein, die im gedruckten Katalog IV. Nr. 21 verzeichnet ist, vorgezeigt wird und bisher für ein Epitaph gehalten wurde.

Dr. Bujack setzt die Beschreibung in Bezug auf das Inschriftenmaterial und ihren Zweck weiter fort. Derselbe hat die Inschriften genau kopirt, weil der Kultusminister von Gossler durch einen Erlass vom 13. Januar eine Photographie der von ihm gesehenen Ehrentafel angeordnet hatte. Dr. Bujack erklärt dieselbe nach der von ihm gewonnenen Ueberzeugung für eine Tafel zu Ehren und in Hoffnung auf die Genesung des kranken Herzog Albrecht Friedrich aus dem Jahre 1584, in welchem das strenge und feste Regiment des Gubernators von Preussen, des Herzogs Georg Friedrich aus Ansbach, einen Theil der Stände zu einer Klage in Polen veranlasst hatte. Der Beweis hierfür liegt in mehreren Punkten, von denen nur zwei an dieser Stelle angeführt werden sollen. Auf der grossen Pergamenttafel dieses Denkmals steht u. A. mit Bezug auf König Nebukadnezar: „Das vierte Kapitel Daniels ist ein trefflich Exempel wider die grausamen Wütheriche und Tyrannen“, und das Portrait in dem dreieckigen Aufsatz über der Ehrentafel ist nach der von Professor Dehio mit einem Gypsabguss einer Medaille auf Herzog Albrecht Friedrich im Berliner Münzkabinet gemachten Vergleichung das Portrait des genannten Fürsten. In den Sitzungsberichten der Gesellschaft wird die Erklärung der Ehrentafel für Herzog Albrecht in ausführlicher Bearbeitung durch Dr. Bujack erfolgen.

Zum Schlusse der Sitzung wurden folgende Geschenke und Erwerbungen vorgelegt: Ein kleiner eiserner Radsporn zum Anschrauben, aus dem Beginn der neueren Zeit, gekauft; Funde, bestehend in der Platte einer kleinen Sonnenuhr zum Reisegebrauch, einem eisernen Schlüssel aus der Renaissance-Zeit u. A., gemacht bei Erdarbeiten Neurossgärter Kirchenstrasse Nr. 1/2, geschenkt vom Fabrikanten L. Dost; eine symbolische Figur des Friedens aus der Berliner Porzellan-Fabrik 18. Jahrh., gekauft; eine damastene Tischdecke aus dem Jahre 1779 mit bezüglichen Darstellungen auf den Teschener Frieden, gekauft; ein St. Georgsorden und eine Denkmünze aus den Freiheitskriegen, eine Dekoration eines verstorbenen Veteranen aus jener Zeit, geschenkt von dessen Neffen; eine Narrenpritsche, Kölner Fastnachtsspiel in kleinstem Format, geschenkt. — Zur Bibliothek schenkte Direktor Möller: Liedert: das jubelnde Königsberg 1755, Pisanski: Vom Gregorius-Feste der Schulen 1786; kurzgefasste Nachrichten von der Haberbergischen Kirche und drei pädagogische Abhand-

lungen aus dem Schluss des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts, und ferner zur vergleichenden ethnographischen Abtheilung eine Opiumpfeife aus China.

[Ostpr. Ztg. v. 19. März 1885. Nr. 65. Beil.]

Sitzung vom 20. März 1885. Der Hauptlehrer Matthias hielt einen Vortrag über den Vendel-Fund. Bei dem Dorfe Vendel in Schweden wurden 1881 elf höchst interessante Gräber aus dem Eisenalter des Nordens aufgedeckt. Aus den darin gemachten reichen und zum Theil kostbaren Funden geht unzweifelhaft hervor, dass sie die Ueberreste alter nordischer Seekönige bergen. Mit Ausnahme von zweien enthielten alle ein grosses spitzgebautes Boot, dessen Grösse und Form sich fast bei allen aus einer grossen Anzahl in ihrer ursprünglichen Lage noch vorhandener Klinknägeln erkennen liess. In diesen Booten lagen die Gerippe der Häuptlinge, umgeben von denen verschiedener Thiere, welche bei der Beisetzung geopfert worden waren, z. B. Pferde mit Nägeln in den Schädeln, Rinder, Schafe, Säue, Hunde, Bergeule, Kranich, Jagdfalke, Gans und Ente. An Waffen wurde gefunden: Eiserne Helme mit Bronzebeschlägen, Ringpanzer, Schilde und Schildbuckel, Spiesse, Schwerter, diese oft am Griff und Scheidenbeschlage sehr reich verziert mit Granaten oder Email, Reitzeuge u. s. w., ferner an Geräthen: Glasgefässe, Wetzsteine, Scheeren, Ketten, eine Art grosser dreizinkiger Gabeln, Messer, Bratspiesse, Kesselhaken, Hämmer, Grapen von Eisen, Damenbrettsteine von Knochen, Kämme von Knochen, eine kufische Münze von Silber (Jahr 914—943) u. dgl. m. Was die Bedeutung des Fundes in hohem Grade vermehrt, ist der Umstand, dass die Gräber nicht aus einer und derselben Zeit stammen, sondern nach und nach angelegt wurden, so dass zwischen dem ältesten und dem jüngsten mindestens ein Jahrhundert liegt, denn während erstere bis zum Schlusse des mittleren Eisenalters zurückreichen, gehören letztere der eigentlichen Vikinger Zeit an.

Hierauf legte Dr. Bujack sechs Stücke zweier grosser silberner Schalen vor, die aus der Sammlung vaterländischer Alterthümer des Königlichen Staatsarchivs dem Prussia-Museum zur Aufbewahrung übergeben sind. Die eine Schale ist glatt, kantig, profilirt, nur mit einem Eierstab als Randverzierung versehen und nach einem 3434 Graun schweren Stück von Baumeister Muttray in einer Zeichnung in natürlicher Grösse konstruirt. Von der anderen war eine solche nicht möglich, dafür bieten aber die erhaltenen Stücke bildliche Darstellungen und zwar Akanthusblätter und eine Tigerjagd. Leider ist von dem Jäger nur ein Arm mit der Fackel, wohl aber sein losspringender Hund erhalten, desgleichen der sich vertheidigende Tiger, dessen aus dem Munde sprühender Geifer auch angedeutet ist, und ein zweiter noch ruhig in seiner Höhle sitzender Tiger, vor welcher ein getödtetes Hufthier, wahrscheinlich ein Esel, liegt. Diese bildliche Darstellung hebt sich durch eine Vergoldung ab, welche auf eine schwarze Harzmasse aufgetragen ist, mit der die vertiefte Zeichnung ausgefüllt ward. Das Ehrenmitglied der Gesellschaft, Theodor Biell, schreibt aus Wiesbaden, dass dergleichen verzierte Silberarbeiten noch heutigen Tages da-

selbst am Schaufenster stehen, wie sie die beschriebene vergoldete Schale in ihren Stücken zeigt, die in Hammersdorf, Kreis Braunsberg, gefunden, und nach Bleil's Annahme eine römische ist. Es erfolgt ferner die Vorlage einer farbigen Zeichnung genannter Stücke für das nächste Vereinsheft und die eines kleinen schalenförmigen Gefässes des Hildesheimer Silberfundes in Gyps wie ähnlicher antiker Darstellungen aus Lindenschmit A. u. h. V., den mémoires du Nord und Montelius. Desgleichen werden in die Besprechung italische Glasgefässe aus Gräbern am Rhein, in Dänemark und in Schweden von dem Vortragenden aufgenommen, aber auch die Funde solcher in Ostpreussen hervorgehoben und ein solches, in Schotenform, in Popielnen, Kreis Johannisburg, gefunden, vorgelegt. — Drittens stand auf der Tagesordnung ein bronzenener Halsschmuck aus Fürstenau, Kreis Rastenburg. In Folge freundlicher Aufforderung des Gutsbesitzers Nebelung in Fürstenau hatten Dr. Bujack und Hauptlehrer Matthias mehrere Urnen daselbst ausgegraben; dieselbe ergaben Schmuckgegenstände des älteren Eisenalters und zwar eine derselben 12 bronzene Hängestücke mit Oese in Grösse eines Thalers und in Form eines sechsspeichigen Rades. Aehnliche Zierstücke zu einem Halsschmuck wurden von dem Vortragenden aus Waldhaus Görlitz, Kreis Rastenburg, und Wekelitz in Westpreussen vorgelegt und von demselben die Verschiedenheit der bronzenen Halsringe in vorchristlicher Zeit, im älteren und jüngeren Eisenalter nach Abbildungen des Professor Heydeck besprochen. — Als Geschenke und Erwerbungen für das Prussia-Museum kommen zur Vorlage eine grosse eiserne Preussische Medaille, geprägt in der Zeit von 1806—1808, geschenkt von Landgerichtsrath Lipski, einige Münzen neuerer Zeit, geschenkt von Hauptlehrer Matthias, ein „Publikandum“ aus dem Jahre 1840, geschenkt vom Gymnasiasten Tiessen, und ein persisches seidenes Tuch, das ein französischer Soldat 1812 aus Moskau bis nach Stallupönen mitbrachte und dort sterbend zurückliess, gekauft. Schliesslich wurden die beiden trefflich gelungenen Photographien aus dem Atelier von Gottheil und Sohn vorgelegt, welche von der Widmungstafel mit dem Gebete für die Genesung des kranken Herzogs Albrecht Friedrich auf Erlass des Kultus-Ministeriums hergestellt wurden.

[Ostpr. Ztg. v. 12. April 1885. Nr. 85.]

Sitzung vom 17. April 1885. Prof. A. Müller hielt „Ueber den Handel der Araber nach dem Norden Europas“ folgenden Vortrag: Die Produkte des Ostens und Nordens, welche seit der Gründung des Chalifates von Bagdad (750 v. Chr.) der stets zunehmende Luxus des mohammedanischen Mittelalters verlangte: — Gewürze und Kostbarkeiten Indiens, Seide aus China, Pelzwerk und Sklaven aus Russland — kamen grösstentheils auf den schon im Alterthum bekannten Seewegen und Karawanenstrassen nach Persien und Babylonien. Eine Ausnahme bildet der Norden; da das Schwarze Meer wegen der fortgesetzten Kriege zwischen den Byzantinern und Arabern für die letzteren unzugänglich war, pflegten ihre Kaufleute seit dem 10. Jahrhundert über das Kaspische Meer bis zu der in der Nähe des jetzigen Astrachan

gelegenen Hauptstadt des Chazarenreiches und von dort die Wolga hinauf bis zur Hauptstadt der an dem Mittellaufe derselben noch sitzenden Bulgaren zu reisen. Diese, ein betriebsames Volk, zogen zu ihren Märkten die Russen heran, d. h. die in jener Zeit im westlichen Russland herrschenden Skandinaven, die sogenannten Waräger, die von dort die von den Mohammedanern begehrten Produkte des Landes nach Bulgar brachten. Mit den Russen standen ihrerseits die Schweden, Dänen und Preussen in Handelsverbindung, indem sie Federn, Fischbein, Thran u. A. nach den russischen Städten, besonders Nowgorod, einfuhrten. Von allen diesen Völkern besaßen nur die Mohammedaner gemünztes Geld, mit dem sie in Bulgar um so ausschliesslicher zahlten, als die Nordländer der Produkte der arabischen und persischen Provinzen nicht bedurften. So ist das arabische Geld als einzig bequemes Zahlungsmittel nach Bulgar, von dort nach Westrussland und von Westrussland nach der Südküste und den Inseln des Baltischen Meeres, sowie nach Schweden in verhältnissmässig grossen Massen weitergewandert, und es ist nicht erstaunlich, dass noch heute zahlreiche und beträchtliche Funde solcher Münzen in Russland, Preussen, Pommern und den skandinavischen Ländern gemacht werden. Da diese Münzen vielfach die einzigen, und immer sehr wichtigen Denkmäler der Geschichte des mohammedanischen Orients aus der Zeit vom achten bis ins elfte Jahrhundert sind, so ist es im Interesse der Wissenschaft höchst wünschenswerth, dass sie, wo sie gefunden werden, nicht verschleudert oder eingeschmolzen werden, sondern zur Untersuchung an den Alterthumsverein Prussia oder das Königliche Münzkabinet in Königsberg zur Prüfung gesandt werden, damit werthvolle Stücke angekauft und für das wissenschaftliche Studium in den dafür bestehenden Sammlungen erhalten werden können.

Hierauf beschrieb Major Beckherra unter Vorlegung einer Zeichnung den interessanten Schlossberg bei Jesziorken im Kreise Lötzen. Er liegt ganz isolirt auf der moorigen Sohle eines Thales und hat bei 80—90 Fuss Höhe eine ovale Grundfläche. Seine Abhänge haben eine Böschung von circa 45 Grad, sind also sehr steil und sorgfältig geobnet und geglättet, daher sehr schwierig zu ersteigen. Seine Kuppe ist mit einem an der inneren Seite meistens 10 Fuss hohen Wall umgeben. In dem von diesem Walle eingeschlossenen Kessel erhebt sich bis zu 20 Fuss Höhe ein von Süden nach Norden allmählig ansteigender Hügel, welcher den Raum des Kessels fast ganz ausfüllt, so dass zwischen dem Walle und dem Hügel nur ein Graben übrig bleibt. Der Wall ist an der südöstlichen Seite durchbrochen, und aus dieser Lücke führt am Abhange ein schmaler Pfad in nordöstlicher Richtung hinunter. Er mündet auf eine am östlichen Fusse des Berges sich hinziehende halbmondförmige Terrasse aus, welche wahrscheinlich eine Art von Vorburg zur Unterbringung des Gesindes und des Viehes, für welches oben kein Raum vorhanden war, getragen hat. Bedeutende auf dem Berge befindliche Massen von Kohlen sind wahrscheinlich die Ueberreste der ehemals auf dem Berge errichtet gewesenen Holzbauten. Ausser einigen

bronzenen Schmucksachen sind auch Scherben von thönernen, ohne Anwendung der Drehscheibe gefertigten Gefässen gefunden worden, welche auf die Bewohnung des Berges in sehr alter Zeit hinweisen. (s. Altpr. Mtsschr. XXII, Hft. 5/6. S. 463—466.)

Danach folgte ein Bericht des Prof. Heydeck über eine Voruntersuchung des Schlossberges bei Sonnenberg, Kr. Braunsberg, welche er auf freundliche Aufforderung des Landraths Oberg unternommen hatte.

Zum Schluss legte Dr. Bujack eingegangene Geschenke und Erwerbungen vor, und zwar einen von Rittergutsbesitzer Hellbart auf Roschenen, Kr. Friedland, geschenkten Hammer, daselbst gefunden, der erst roh zugehauen war, ein durchlochstes Beil aus Grünstein, gefunden bei Fischhausen; als Erwerbung: die Photographie eines römischen Glases, gefunden in Elbing, als Geschenk des dortigen Alterthumsvereins, übersandt von dem Vorsitzenden Oberlehrer Dr. Dorr; ein Siegelabdruck der Stadt Wormditt als Geschenk und 2 Siegelabdrücke des heutigen deutschen Ordens aus Tyrol, geschenkt von Oberst Gregorovius in München; eine Zeichnung der ehemaligen Blell'schen Waffenhalle in Tüngen von Buchhändler Volkmann, der gleichzeitig mehrere preussische Erinnerungsmedaillen und neun kleinere historische Abhandlungen als Geschenk beigefügt hatte, ferner eine Monographie über Tycho de Brahe aus dem 17. Jahrhundert und das Album der Königsberger Universitäts-Feier vom Jahre 1844, geschenkt von Hauptlehrer Matthias. Endlich berichtete der Vorsitzende, dass Apotheker Kahle eine Steinfigur, die Abundantia, aus dem Giebel seines Hauses in der Altstädtischen Langgasse aus dem 18. Jahrh. geschenkt hätte.

[Ostpr. Ztg. v. 21. Mai 1885. Beil. zu 116.]

Sitzung vom 22. Mai 1885. Es wurde ein „Bericht über das Wappen der Ordensstadt Neidenburg“ von Referendarius Georg Conrad vorgetragen. Gregorovius beschreibt in seinem Werke „die Ordensstadt Neidenburg“ das Wappen folgendermassen: Ein wilder Mann hält in der rechten Hand ein Schwert und in der linken eine Weinrebe. Die Weinrebe in der Hand eines nackten Wilden sei kaum ein Zeugniß dafür, dass der Orden besonders in diesen Landstrichen das Göttergeschenk des Dionys einzubürgern vorgehabt habe, sie sei vielmehr ein Symbol der Kultur überhaupt, und als solches erinnere sie uns an die grosse That jener muthigen Ritter, welche die Keime der Kultur in die galindische Wildniss gepflanzt haben. Da die noch vorhandenen Siegelstempel und Abdrücke von der obigen Beschreibung nicht unerheblich abweichen, so erbat sich der Magistrat zu Neidenburg vom Königl. Münzkabinet ein Gutachten darüber, welches dahin lautete, dass man in einem solchen Falle bei dem Fehlen urkundlicher Nachrichten auf die älteste Darstellung des Wappens zurückgehen müsse; als solche sei in dem vorliegenden Falle die nachstehende anzusehen. Zwischen zwei baumartigen Stauden (Weinstöcken?) steht ein in der üblichen Weise um den Kopf (ob auch um die Hüften, ist mindestens zweifelhaft) mit Laub bekränzter sogen. wilder Mann, der in der rechten Hand ein Schwert, in der linken eine heraldische Lilie hält und (was doch wohl mit dem räthselhaften

Gegenstände zwischen den Füßen gemeint ist) auf einem Stück Erdreich steht. Das Feld des Schildes möchte weiss oder silbern zu tingiren sein, der Mann, das Laubwerk, der Rasen und das Schwert ihre natürliche Farbe, die Lilie eine gelbe oder goldene Tinktur erhalten. Die Deutung des Wappens durch einen Heraldiker in München lautet der oben wiedergegebenen ähnlich: Der wilde Mann stehe in einem der Kultur eröffneten Lande, was der Baumstumpf zwischen seinen Füßen nebst den daneben grünenden Sträuchern darstellen solle. Das Schwert bedeute, dass das Land erobert sei, wogegen die Lilie als Symbol der Kultur zu gelten habe. Hievon abweichend ist die von Archivrath Philippi gegebene Auslegung: Der Mann stelle den Führer einer Glevenie dar, darauf deute die Gleve in der linken und das Schwert in der rechten Hand hin. Der Abdruck zeige auch eine Rüstung aus Fellen. Der Schwanz des umgelegten Balges hänge zufällig zwischen den Beinen herab; auch die Kopfbedeckung scheine aus Fell zu bestehen. Ein wilder Mann käme in den Wappen erst seit dem 16. Jahrhundert vor. Uebrigens habe der Magistrat von Neidenburg gar kein Recht ein neues Wappen der Stadt zu entwerfen, die Begutachtung und Berechtigung ertheile im Namen der Regierung das Staatsarchiv.

Bei diesem Auseinandergehen der Ansichten entschied sich das zur Anschaffung eines Wappens in Neidenburg zusammengetretene Comité für die nachstehende, auch zur Ausführung gekommene Darstellung: In silbernem Felde steht vor einem Baumstumpfe ein wilder Mann mit einem grünen Kranze um Haupt und Hüften, ein Schwert in der rechten, eine heraldische goldene Lilie in der linken Hand haltend und von beiden Seiten umgeben von jungen Eichenbäumen, die aus dem Erdreiche hervorgewachsen sind.

Vorher hatte Hauptlehrer Matthias über einen Fund aus dem Steinalter am Ladoga-See berichtet. Bei den Kanalarbeiten am Ladoga-See im Jahre 1882 stiess man in einer Sandschicht und darunterliegenden Torfschicht auf Menschen- und Thierknochen nebst verschiedenen Artefacten, welche nach ihrer Beschaffenheit dem Steinzeitalter zuzuschreiben sind. Die unter den Menschenknochen befindlichen Schädel näherten sich dem Typus der Langschädel, wie solche auch in den Kurganen des mittleren Russland gefunden werden. Die Artefacte waren aus Stein, Knochen, Lehm und Holz gefertigt. Die Steinsachen sind entweder nur zugehauen oder geschliffen. Von erster Art sind zu nennen Schraper von Hornstein, Kieselschiefer, Lehmschiefer und Quarz, eine Pfeilspitze aus Hornstein und ein Messer aus demselben Material. Die geschliffenen Sachen bestehen aus Meisseln und Aexten. Erstere aus Lehmschiefer gefertigt, haben theils eine, theils zwei Schneiden; unter ihnen befindet sich auch ein Hohlmeissel. Die Aexte, aus Hornstein gefertigt, unterscheiden sich von jenen nur durch ihre Grösse. Ferner wurden gefunden Hacken, Schleifsteine, Messer, Pfiemen und Nadeln. Als Schmuck hat man verwendet kleine dünne Platten von Schiefer mit Löchern. Die aus Knochen verfertigten Gegenstände sind zahlreicher. Hiervon sind zu nennen Nadeln, Pfieme, Pfeilspitzen, Spiess- und Harpua-

spitzen und eine Axt aus Elchgeweih. Auch Schmucksachen aus diesem Material sind vorhanden, nämlich eine roh geschnitzte Menschenfigur wie die eines Seehundes, ein zugeschliffener Bärenzahn, eben solche vom Wildschwein und andern Thieren. Von aus Lehm gefertigten Gegenständen wurden eine Menge Scherben von Gefäßen gefunden. Dieses Material ist theils rein, theils gemischt mit Granitkörnern oder zerstoßenen Muschelschalen verwendet worden. Ein Prozent der Scherben hat Ornamente, aus Vertiefungen und Strichen bestehend. Von Holzsachen ist die Hälfte eines aus einem Baumstamme hergestellten Bootes zu erwähnen, 1,70 Meter lang, 0,65 Meter breit. Es zeigt eine Art von Rippe, welche durch Stehenlassen des Holzes beim Aushöhlen entstanden ist. Die gefundenen Thierknochen gehören an dem Seehund, Hirsch, Rennthier, Elch, Auerochsen, Wildschwein, Biber, Hasen, Wasserratte, Bären, Zobel, Marder, Iltis, Wolf, Hund und Fuchs. Die Vogelknochen gehören 15 Arten an, von denen hervorzuheben sind: Adler, Singschwan, Auerhahn, Wildgans und Wildente. Von Fischknochen sind zu nennen solche vom Wels, Zander und Quabbe. Von den Hausthieren ist also nur der Hund vertreten, ein unzweifelhafter Beweis, dass das Volk, welches hier wohnte, nur von der Jagd und Fischerei gelebt hat.

Für die Geschichte der beiden altpreussischen Adelsfamilien von Kreytzen und von Lesgewang hatte Generalmajor v. Auer die Freundlichkeit, einen kleinen Beitrag zu geben. Veranlassung dazu gaben zwei alte Erbschaftsstücke, die in den Besitz der Gesellschaft gekommen waren. Das erste Stück ist eine Truhe vom Jahre 1616 mit allen wohl erhaltenen 16 Wappen, von der Gesellschaft erworben und dann restaurirt, das zweite, ein Taufzeug aus der Familie v. Lesgewang, Leinwand-, Seiden- und Mullstickereien, aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts stammend, mit welchen der Herr Kultusminister als einem in historischer und kunstgewerblicher Hinsicht werthvollen Taufzeuge das Prussia-Museum beschenkt hat.

Als Geschenke und Erwerbungen gingen ferner dem Museum zu: ein bronzener Schaffkelt mit halbkreisförmiger Schneide, gefunden in Spiegels, Kreis Rastenburg, mehrere bronzene Stifte, von denen einer eine Barren ähnliche Form hat, gefunden in Hülß, Kr. Pr. Friedland, beides geschenkt vom Majoratsbesitzer Grafen v. d. Gröben-Gr. Schwansfeld; eine Urne mit Stehfläche aus dem älteren Eisenalter, gefunden bei Goldbach Kr. Wehlau, ein Feuersteinmesser aus Rügen, beides gekauft. — Zur Sammlung von Gegenständen des 17. bis 19. Jahrhunderts: ein silberner Brautbecher, genannt Döcklein, eine Monstranz, eine kleine messingne Dose zu holländischem Tabak, drei Schnupftabaksdosen mit Elfenbeineinlagen, von denen eine Friedrich den Gr. in ganzer Figur zu Pferde, die andere ein selten schönes Portrait Friedrich Wilhelms II. trägt, sämmtlich gekauft; eine Schnupftabaksdose aus Schildpatt mit Silbereinlagen, geschenkt von Frau Stockhausen. — Für die Bildermappen und die Bibliothek: eine Photographie des Hauses in Neidenburg, in welchem Gregorovius, der Ehrenbürger der Stadt Rom, geboren ist, aus dem Atelier von H. Schumacher, geschenkt vom Referendarius Conrad; ein Publikandum gegen die Zigeuner aus dem Jahre

1726 und ein Lehrbrief, geschenkt vom Architekten Ballhorn, ein Stammbuch aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, geschenkt vom Hauptlehrer Matthias. Zur Münzsammlung schenkten Rittergutsbesitzer Georgsohn auf Rödersdorf polnische Münzen aus dem Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts. Gekauft wurde ein Thaler in Form einer Klippe von August dem Starken 1696, in Königsberg gefunden. Ferner schenkten Gerichtsdieners Hamann einen Achtzehner von Friedrich II. 1763; Fräulein Stornowski eine Denkmünze auf die 25jährige Regierung Friedrich Wilhelms III.; Rentier de Vry sen. eine Kossuthnote aus dem Jahre 1848; ein Geber, der nicht genannt sein will, eine silberne Schaumünze aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts.

Hierauf konstituirte sich die Versammlung zur General-Versammlung, in welcher der Kassenwart, Kaufm. Ballo, die Uebersicht der Einnahmen (1683,70 Mk.) und der Ausgaben (1782,11 Mk.) nach den von den Kassenrevisoren, Stadtrath Warkentin und Hauptmann Ephraim, für richtig befundenen Rechnungen vorlegte, und ertheilte Decharge. Hierauf wurde Regierungsrath Singelmann, vortragender Rath im landwirthschaftlichen Ministerium, zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft gewählt.

[Ostpr. Ztg. v. 18. Juni 1885. Nr. 139 (Beil.)]

Sitzung vom 19. Juni 1885. In der letzten Sitzung vor den Ferien beschrieb Dr. Bujack ein Hügelgrab aus vorchristlicher Zeit in der Sadlower Forst, Revier Kekitten, Kr. Rüssel, und legte die aus demselben gemachten Funde vor. Die Aufdeckung führte der Vortragende und Hauptlehrer Matthias aus und beschäftigte mehrere Tage hindurch; denn es musste eine 10 m lange Grabkammer freigelegt werden. Dieselbe zeigte sich zusammengesetzt aus einem ursprünglichen Bau und mindestens zwei Anbauten. Die Beigaben zu den verbrannten Knochen und der Asche waren ausserordentlich spärlich: sie bestanden in feinem Bronzedraht oder in Steinen, die, in die Urnen gelegt, dieselben durch ihr Gewicht beschädigt hatten. So fest dieser Bau der Grabkammer auch war, indem die ca. 1 m hohen Wände mit vierfachen Stützsteinen gesichert waren, konnten doch nicht viele Töpfe unversehrt gefunden, immerhin aber durch Erhaltung der Topfstücke ihr Profil und ihre Ornamente erkannt werden. Die Böden waren meistens alle in Form eines Kugelabschnitts, der obere Theil annähernd cylindrisch und auch die Deckel vertreten wie kleine Schalen.

Stud. Voss hielt einen Vortrag über die von ihm im Auftrage der Prussia im Juni d. J. geleitete Aufdeckung eines Urnenfeldes in Gr. Thurwangen, Kr. Rastenburg, wozu Herr Rittergutsbesitzer Werner auf Wangotten sofort nach Kenntnissnahme von der Auffindung des Gräberfeldes freundlichst eingeladen hatte. — Der Typus der Urnen, welche sämmtlich auf einer Schicht Branderde standen, und auch von Branderde zum grossen Theile umhüllt waren, ist derjenige jenem östlichen Theile Ostpreussens, während des älteren Eisenalters eigenthümliche. Auch die verhältnissmässig spärlichen Beigaben, hauptsächlich Bronze und im Feuer versilberte Bronze, wenig Eisen, Perlen aus Glas, und Bernsteinschmuckgegenstände weisen ebenfalls

auf die ersten Jahrhunderte n. Chr., in ihrer Art waren es hauptsächlich Schmuckgegenstände, nur eine sichelartige Säge aus Eisen, ein Spinnwirtel und ein eiserner Pfriem deuteten auch auf die Beschäftigung der damaligen Bewohner, den Ackerbau und das Handwerk hin, dagegen fehlten Waffen gänzlich. — Unter den Schmuckgegenständen war, wie auch sonst, die Fibula am meisten vertreten, der Form nach als Kappen- sowohl wie auch als Armbrustfibula; auch mehrere bronzene Ringe und eine Menge Glasperlen, zum Theil mit Goldunterlage, wurden gefunden, sodann aber eine sehr zierliche Ohrbommel aus Bernstein. Als interessant wäre noch das Auffinden eines am nordöstlichen Ende des Gräberfeldes gelegenen Brandplatzes zu erwähnen, auf dem sich auf einer Schicht hart gebrannten Lehms verstreut Scherben, theilweise gemusterte, Asche, wenig Knochen, ein Stück geschmolzener Bronze und eine eiserne Pincette fanden.

Drittens stand auf der Tagesordnung: der Wasianskische Bogenflügel, welchen wohl schon vor mehreren Jahren Professor Zander dem Museum zum Geschenk gemacht hatte, aber erst in diesem Frühjahr Professor Heydeck durch hingebende und angestrengte sachverständige Arbeit soweit völlig herstellte, dass er wie vor 50 Jahren wieder gespielt werden konnte. Professor Heydeck demonstrirte nun in der Sitzung, wie er es in der Ausstellung auf dem Moskowiter-Saal zum Besten des Kinderhortes mehrmals in der Woche gethan hatte, den Mechanismus und die Tonbildung des Instruments, welches seinen Namen von dem Bogen der Violine, hier einem unendlichen Bogen, erhalten hat. Die Beschreibung des Bogenflügels von Prof. Zander, welche in den Sitzungsberichten der Gesellschaft 1881—82 [Altpr. Mtsschr. XX, 492—496] abgedruckt ist, zu Grunde legend, führte er aufs Genaueste aus, welche Arbeiten als die grundlegenden der Mechanikus Garbrecht in technisch geschulter Weise nach Wasianski's Angabe herstellte, und welche Verbesserungen dann der Erfinder selbst in laienhafter Ausführung anbrachte, um den Ton zu verstärken oder zu verbessern. Wasianski's Freund, der grosse Philosoph Kant, hat sich ja auch über den Klang dieses Instrumentes und die geeigneten Stücke zum Vortrage auf demselben ausgesprochen.*) Der Versammlung wurden solche nicht nur von Prof. Heydeck, sondern auch von Lehrer Kirbuss vorgetragen. Prof. Heydeck sprach zum Schluss die Erwartung aus, dass der Ton sich noch voller gestalten werde, wenn ein neuer unendlicher Bogen hergestellt sein wird, dessen mühevollen Arbeit die Gemahlin eines der Mitglieder freundlichst übernommen hat.

Die vorgelegten Accessionen für das Prussia-Museum waren: zur Abtheilung von Steingeräthen 14 solcher Stücke aus Feuerstein von der Insel Rügen, sämmtlich gekauft, von denen 5 als Messer, 1 als Keil, 3 als Meissel, 4 als Beile (undurchlochete) dienten, ferner ein durchlochtes Beil, gefunden zu Kraussen, Kreis Königsberg; zur Abtheilung von Gräberfunden der ersten Jahrhunderte nachchristlicher Zeit, 2 römische

*) Vgl. Wasianski, Kant in seinen letzten Lebensjahren S. 152.

Bronzemünzen des Kaisers Hadrianus, gefunden zu Transsitten, Kreis Königsberg, sämmtlich gekauft; zur Siegel Sammlung schenkte Zahnarzt Dr. Behrent den Gypsabdruck eines Petschafts der Ordensstadt Neidenburg aus dem 14. Jahrhundert. Für die ethnographische Abtheilung wurde ein echtarabisches Zaumzeug mit Zungenring erworben und eine Reihe chinesischer Bilder von Commis Giesbrecht geschenkt. Die Mappe mit Trachtenbildern erhielt eine Vermehrung durch 3 Blätter solcher Darstellungen aus dem 16. Jahrhundert für Nürnberg. Zur Aufbewahrung im Museum übergab Regierungspräsident Studt einen schön eiselirten Apostellöffel mit Inschrift und Wappen aus dem Jahre 1630 und dem Verse: Mit diesem leffel essen Gott nie vorgessen. Die Serie von Gegenständen des 18. Jahrhunderts wurde vermehrt durch Ankauf eines Weinglases mit dem Namenszug König Friedrich Wilhelm I. Ebenfalls wurde erworben aus dem Anfang des genannten Jahrhunderts ein Keuschheitsgürtel und aus dem Schluss desselben wie aus dem Anfang unseres Jahrhunderts Trachten von Hausfrauen des Bürgerstandes in ganzer Vollständigkeit, wie zwei Artillerie-Uniformen aus dem Jahre 1807 sammt Reithandschuben, Sporen und Reitzeug. Ferner schenkte Fräulein von Bolschwing einen Fächer aus der Zeit der französischen Revolution und ein kleines eisernes Kreuz mit geradlinigen Armen und je einem silbernen Eichenblatt an den Endigungen, welches an einer Oese als Orden von den Frauen derjenigen Offiziere getragen wurde, welche die Schlacht bei Leipzig überstanden hatten. Auf einer kleinen Silberplatte im Schnittpunkt der vier Arme ist eingravirt L (Louise) und 14. 16. 18. 19. Oktober 1813, und auf einem Plättchen auf der andern Seite Germania. Ferner wurden vorgelegt die in dem Atelier von Gottheil und Sohn angefertigten Vergrößerungen der Portraits des Oberlehrer Gisevius in Tilsit und des Archivrath Meckelburg, der beiden verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft, von denen der Erstere seine werthvollen Sammlungen dem Prussia-Museum vermacht und der Letztere dasselbe mit 1500 Mk. beschenkt hatte, und endlich das Momentbild, welches Seine Kaiserliche Hoheit den Kronprinzen den 4. Juni d. J. vor Eintritt in das Prussia-Museum darstellt, als Geschenk des Ateliers von Gottheil und Sohn.

[Ostpr. Ztg. v. 13. Sept. 1885. Nr. 214. (Beil.)]

Mittheilungen und Anhang.

Universitäts-Chronik 1885.

(Fortsetzung.)

8. Oct. Phil. I.-D. v. **Gualtharius Prellwitz** Tilsensis: De dialecto Thessalica. Gottingae. Ex officina Academica E. A. Huth. (2 Bl. u. 64 S. 8.)
10. Okt. Phil. I.-D. v. **Richard Boening** aus Ginthieden, Kreis Königsberg, Ostpr.: Anatomie des Stammes der Berberitze. Kgsbg. i. Pr. Hartung'sche Buchdr. (2 Bl. u. 36 S. 8.)
17. Okt. Phil. I.-D. v. **Georg Reuter** aus Gumbinnen in Ostpr.: Die Beyrichien der obersilurischen Diluvialgeschiebe Ostpreussens. Berlin. Druck v. J. F. Starcke. [Separat-Abdruck aus der Zeitschrift der Deutschen geologischen Gesellschaft. Hft. 3. Bd. XXXVII. S. 62¹—679.] (63 S. 8.)
31. Okt. Phil. I.-D. v. **Otto Schoendoerffer** Labianensis: De genuina Catonis de agricultura libri forma. Part. I. De syntaxi Catonis. Regimonti. Ex officina Hartungiana. (2 Bl. u. 92 S. 8.)
2. Nov. Phil. I.-D. v. **Benno Hecht** (Borusso-Eylaviensis): Ueb. die Form der Lösungen algebraisch auflösbarer Gleichungen von Primzahlgraden, insbesondere vom fünften und siebenten Grade. Kgsbg. in Pr. Buchdr. von R. Leupold. (2 Bl. u. 35 S. 4.)
4. Nov. Phil. I.-D. v. **Wilhelm Hutecker** aus Girrehnen: Üb. den falschen Smerdis. Kgsbg. i. Pr. Hartung'sche Buchdr. (76 S. 8.)
5. Nov. Phil. I.-D. v. **Georg Meyer** aus Griesen: Die Karier, eine ethnogr.-linguist. Untersuchg. Göttingen, Dr. d. Univ.-Buchdr. v. E. A. Huth. (2 Bl. u. 28 S. 8.)
11. Nov. Phil. I.-D. v. **Maximilianus Seliger**, Hannoveranus: De versibus Creticis sive Paeonicis poetarum Graecorum. Regimonti. Ex offic. Liedtkiana. (2 Bl. u. 55 S. 8.)
14. Nov. Phil. I.-D. v. **Theodor Sanio** (a. Königsberg): Die Abbildung d. Aeusseren eines Kreisbogenpolygons auf eine Kreisfläche. Greifsw. Druck v. F. W. Kunike. (46 S. u. 1 Taf. 8.)
25. Nov. Phil. I.-D. v. **Theodor Müller** (a. Pr. Holland), ordentl. Lehrer a. d. höh. Bürgerschule zu Kgsbg. in Pr.: Die Senegal- u. oberen Nigerländer. Kgsbg. Buchdr. v. R. Leupold. (52 S. 8.)
- Nro. 113. Amtl. Verzeichn. d. Personals u. d. Studirenden . . . f. d. Winter-Semest. 1885/86. Kgsbg. Hartung'sche Buchdr. (36 S. 8.) [88 (7 theol., 6 jurist., 31 medic., 44 philos.) Doc., 4 Lect., 4 Sprach- u. Exerccienmeister; 853 (240 theol., 108 jurist., 241 medic., 264 philos.) immatr. Stud. u. 14 z. Hören d. Vorles. berecht.]
2. Dec. Phil. I.-D. v. **Johannes Danker** aus Swinemünde: Experimentelle Prüfung der aus den Fresnel'schen Gesetzen der Doppelbrechung abgeleiteten Gesetze der Totalreflexion. Stuttgart. E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchh. (E. Koch.) (2 Bl., S. 247—290 „Separat-Abdr. aus d. Neuen Jahrbuch f. Mineralogie etc. 1885. Beil.-Bd. IV.“ u. 1 Bl. 8.)
8. Dec. Phil. I.-D. v. **Gotthold Hamilton** aus Willkeim: Beiträge zur Kenntniss der Struktur der Hydroxylaminderivate. Kgsbg. i. Pr. Ostpr. Ztgs.- u. Verl.-Dr. (2 Bl. u. 32 S. 8.)

12. Dec. Phil. I.-D. v. **Paul Behrend** aus Tilsit: Ueber die Einwirkung von Oxaläther auf Hydroxylamin u. Aethoxylamin. Kgsbg. i. Pr. Hartungsche Buchdr. (32 S. 8.)
17. Dec. Phil. I.-D. v. **Max Abraham** aus Elbing: Bau u. Entwicklungsgeschichte der Wandverdickungen in den Samenoberhautzellen einiger Cruciferen. (Sep.-Abdr. aus Pringsheim's Jahrbüchern für wissenschaftl. Botanik. Band XVI.) Berlin. Druck v. G. Bernstein. (48 S. 8.)

‡

Altpreussische Bibliographie 1884.

(Nachtrag, Fortsetzung und Schluss.)

- Caspary**, Prof. J., üb. Dermatitis exfoliativa neonatorum. Vortr. geh. am 19. Nov. 1883 im Verein f. wiss. Heilkde. [Vierteljahrsschrift f. Dermatol. u. Syphilis. N. F. XI. Jahrg. 1. u. 2. Hft.] üb. Prurigo. Vortr., geh. in d. Versmlg. ostpr. Aerzte zu Kgsbg. in Pr. am 30. Juni 1884. [Ebd. 3. u. 4. Heft.] Zur Syphilis-Behdlg. Vortr. [Dtsche medic. Wochenschrift. Nr. 13.]
- Dagilis**, Lietuvizskas szupinis, isz svetimu sanskoniu ant naudos broliams Lietuviams pataisitas, laida I. Tilzeje. Otto v. Mauderode. (18 S. 8.)
- Drazdauskis**, Antanas, Giesmes svietiszkas ir szventas. 1814 in Wilna gedr., jetzt wieder aufgelegt durch Joseph Miglovara. Tilsit. v. Mauderode.
- Enss**, Ernst (Dirschau), Tetrallylammonium-Quecksilberjodide als Producte der Einwirkg. v. Allylodid auf weiss. Präcipitat. Rostocker I.-D. Dirschau. (54 S. 8.)
- Gebhard**, Fritz (Gumbinnen), üb. Kephir, seine Bereitung u. therapeut. Verwerthung. Würzburg. (23 S. 8.)
- Gołębiowski**, Éduard (Pr. Stargardt), üb. Diphtheritis bei Scharlach. I.-D. Würzburg. (53 S. 8.)
- Graeber**, Ernst (Marienwerder), Historisches zur Entwicklung d. öffentl. Gesundheitspflege auf d. Gebiete der Fleischnahrung. Münchener I.-D. Leipzig. (30 S. 8.)
- Haus-Kalender**, Ermändischer, f. 1885. 29. Jahrg. Hrsrg. v. Zul. Pöhl. Braunsberg. Junge. — 50.
- Kahsnitz**, Carl (aus Lichtenhagen), üb. d. gleichzeitige Hineinsprechen in beide Ohren als Mittel z. Entlaivung von Simulation einseitiger Taubheit. Würzburg 1883. (26 S. 8.)
- Magnus**, Dr. A., Ein Fall v. vollständ. vorübergehend. Taubheit. [Archiv f. Ohrenheilkunde. Leipzig. 20. Bd. S. 171—182.]
- Mannhardt**, W., Mythol. Forschungen a. d. Nachlasse hrsg. v. Hermann Patzig. Mit Vorreden v. Karl Müllenhoff u. Wilh. Scherer. Strassburg. Trübner. (a. u. d. T.): Quellen u. Forschungen zur Sprach- u. Culturgesch. d. german. Völker. LI. (XL, 382 S. gr. 8.) 9.— cf. **E. H. Meyer** in: *Ztschr. f. dtsch. Alterth. u. dtsche Litt. N. F. XVII. Bd. Anzeiger XI. S. 141—164.*
- — Gedichte. Mit e. Lebensfizzi d. Dichters. Danzig 1881. Saunier. (XXXI, 152 S. 8.) 2.— geb. 3.— *Im Buchhandel seit 1884. cf. Allgem. Bibliogr. No. 11.*
- Marcinowski**, J., Geh. Finanzr., Die deutsche Gewerbe-Ordnung f. d. Brauereis . . . mit Kommentar u. Anhang. 3. Aufl. Berlin. Heymann. (XXII, 636 S. gr. 8.) 10.—
- — d. gefehl. Bestimmungen betr. d. Pensionirung d. unmittelb. Staatsbeamten . . . 2. Aufl. Berlin. Decker. (XII, 154 S. gr. 8.) 150.
- — Ergänzungshefte z. Kommentar d. dtsh. Reichs-Gewerbeordng. 3. Aufl. 1. Hft. (VII, 55 S. gr. 8.) 150. 2. Hft. (114 S. gr. 8.) 250. Berlin. Reimer.
- — Die preuss. Staatslotterie vor d. Forum d. Landesvertretung. [Finanz-Archiv. Ztschr. f. d. ges. Finanzwes. hrsg. v. G. Schanz. I. Jahrg. 2. Hft. S. 100—127.]
- Marold**, Dr. C. (Kgsbg i. Pr.), Der Ambrosiaster nach Inhalt u. Ursprung. [Ztschr. f. wissensch. Theol. 27. Jahrg. S. 415—470.]
- Martitz**, F. v. (Tübingen), Rec. [Dtsche Littztg. 27.]
- Maschke**, Ricardus (Bischofsburg), De magistratu Romanorum jure jurando. Diss. inaug. hist. Berol. (32 S. 8.)
- Matzat**, Heinr., Röm. Chronologie. II. Bd. Röm. Zeittafeln v. 506—219 v. Chr. nebst 2 Nachträgen z. 1. Bde. Berlin. Weidmann. (VIII, 424 S. gr. 8.) 8.—
- — Rec. [Dtsche Littztg. Nr. 2. Philol. Rundschau. No. 1.]

- Merguet, H.**, Lexicon z. d. Schriften Cäsars u. seiner Fortsetzer m. Angabe sämmtl. Stellen. Jena. Fischer. 1. Lfg. (144 S. Lex.-8.) 8.—
 — — Lexicon zu d. Reden des Cicero . . . Jena. Mauke. IV. Bd. 19.—30. Lfg. (III, u. S. 649—1065.) à 2.— cplt. 189.—
- Merkel, Prof. Fr.**, Anleitung z. Muskelpräparation im Kgsbg. Präparirsaal. [Als Msc. gedr.] Kgsbg. Gräfe u. Unzer. (28 S. gr. 8.) baar nn. — 60.
 — — Rec. [Dtsche Littztg. 23.]
- Meyer, d.** öffentl. Impfungen im Kreise Heilsberg i. J. 1884, ausgeführt m. animaler Lymph. [Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medic. N. F. Bd. XXI, 2.]
- Meyer, Oberlandesgerichtsr.** Hermann in Marienw., Inwiefern ist, wenn e. Termin z. Fortlegg. d. mündl. Verhdlg. angefegt ist, daß im früheren Termine Verhandelte bezw. festgestellte zu berücksichtig. u. in d. Thatbestand d. Urtheils aufzunehmen? [Beiträge z. Erläuterung d. dtsh. Rechts. 3. Folge. 8. Jahrg. S. 707—720.] Die Entscheidung üb. d. Kosten d. Rechtsstreits. [Ztschr. f. dtsh. Civilprocess. Bd. VII. S. 281—327.]
- Meyhoeffer, Ed.** (aus Kurnehnen Ostpr.), üb. d. mechan. Behandlg. d. Hüftgelenkentzündg. I.-D. Greifswalde. (32 S. 8.)
- Michelson, Dr. Paul.** Anomalien des Haarwachsthums u. d. Haarfärbung. [Ziemssen's Handbuch d. speciell. Pathol. u. Therapie. XIV. Bd. 2. Hälfte. S. 89—160.]
 — — Ueb. Dujardin-Beamez's „Femme autographique“ und Urticaria facticia im Allgem. [Berlin. klin. Wochenschrift. Nr. 6. 7.]
- Miglovara, Joz.**, Rasztai. Pirmas plauksztas. Tilsit. v. Mauderode.
- Minkowski, primäre** Seitenstrangklerose nach Lues. Aus d. medic. Klinik d. Prof. Naunyn in Kgsbg. [Dtsch. Archiv f. klin. Medic. 34. Bd. S. 433—42.]
- Minkowski, Herm.**, Mémoire sur la théorie des formes quadratiques à coefficients entiers. Paris. (180 p. 4.) [Mémoires présentés par divers savants à l'Acad. des scienc. de l'Institut de France; extrait du t. 29.]
- Mittheilungen** des Westpr. Architekten- u. Ingenieur-Vereins. Hft. 1. Danzig 1882. Jul. Sauer. (46 S. gr. 8.) Hft. 2. 1883. Hft. 3. 1884. (13 u. 45 S.)
- Mittheilungen** der litau. literar. Gesellschaft. Hft. 8. (II, 2.) Heidelberg. Winter's Univ.-Buchhlg. (S. 57—131 gr. 8.) Hft. 9. (II, 3.) (S. 133—170.)
- Möller, Dr. J.**, Zur Hygiene der Wohnung. [Schorer's Familienblatt. Vd. V. Nr. 13.] Was ist gesundes Trinkwasser? [Ebd. Nr. 15.]
- Mogel, Prof. Aug.**, Loci memoriales zur latein. Syntax aus Dichtern. II. Teil: Syntaxis verbi. (Realg.-Prog.) Tilsit. (74 S. 4.)
- Moldenhauer, Gustav**, Die literar. Bildung d. deutsch. Buchhändler's. Ein Beitrag zu dem, was not thut. [Deutsche Buchhändler-Academie . . . hrsg. v. Herm. Weißbach. Vd. I. S. 145—150. 209—215. 257—266. 321—328. 429—432.] Deutsche Büchertollektionen in ihr. Bedeutg. f. Litteratur u. Buchhandel. [Ebd. S. 164—71. 221—31. 271—91. 372—75. 385—401. 454—74. 519—41.] Zum Kapitel der Bücherausstattung. [Ebd. S. 503—10. 589—99. 635—43.] Alexander Jung. Eine nevrologische Skizze. [S. 609—15.] Eine Bemerkung. [S. 649—51.] Alexander Jung üb. Litteratur u. [S. 688—90.] Uni. Kollektionen. Eine erneute Betrachtg. [S. 698—714.] Zum Bechlusse d. ersten Bandes.
- Sippel, üb. die Ehe.** Mit Einleitg. u. Anmerkungen hrsg. v. Gust. Moldenhauer. Mit Hippel's Bildnis. (296 S. 16.) —40. geb. —80. [Reclam's Universal-Bibliothek. Nr. 1959—60.]
- Eckermann, Gespräche** mit Goethe. Mit Einleitg. u. Anmerk. hrsg. v. Gust. Moldenhauer. 3 Bde. (282, 251 u. 292 S. 16.) [Ebd. Nr. 2005—2010.]
- Molitor, R.**, In Feindesland. 3. [Schorer's Familienblatt. 5. Vd. Nr. 13.]
- Monatsschrift, Altpreussische** . . . 21. Bd. 8 Hfte. Kgsbg. (IV, 700 S. gr. 8. m. 4 autogr. Taf.) 9.—
- Müller, Prof. Dr. Aug.**, Ibn Abi Useibia hrsg. 2 Thle. Text u. krit. Commentar. Kgsbg. (Leipzig, Köhler's Antiqu.) (VIII, 727 u. LIV, 113 S. gr. 8.) baar 50.—
 — — Rec. [Götting. gel. Anz. 24. Oesterr. Monatsschr. f. d. Orient. X. Jahrg. 10.]
- Müller, Conrad** (Danzig), Bau d. Molen zur zweiten Hafeneinfahrt in Wilhelmshaven, mit Zeichngn. auf Bl. 68—70 im Atlas. [Ztschr. f. Bauwesen. Jahrg. XXXIV. Sp. 265—280.]
- Müller, Dr. Frz.** (Danzig), Rec. [Ztschr. f. d. Gymn.-Wesen. 38. Jahrg. S. 36—41.]

- Müller, Max** (Dt. Krone), Behdlg. d. Pleuritis exsudativa mit Chlornatrium. I.-D. Greifswalde. (49 S. 8.)
- Müller, Rud.**, Phanerogamae, geordn. nach natürl. Familien m. besond. Berücks. der bei Gumbinn. wild u. angebaut wachsend. Pflanzen. Zum Gebrauch f. Schüler. Gumbinnen. (38 S. 8.)
- Mülverstedt, Geh.** Archivr. G. A. v., Wem und welcher Zeit gehört das Siegel des Hincicus sacerdos de Kalant an? [Der Deutsche Herold. XV. Nr. 11. S. 152—56.]
- Müttrich, Prof. Dr. A.**, Beobachtungs-Ergebnisse der v. d. forstl. Versuchsanstalt . . . eingerichtet. forstl.-meteorol. Stationen hrsg. 10. Jahrg. 12 Nrn. (Bog.) gr. 8. Berlin. Springer's Verl. baar 2.—
- — Ein neuer Baumhöhenmesser, construirt vom Forstmeister Klaußner in München. [Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen. 16. Jahrg. 7. Hft.]
- Nadrowski, R.**, ein Blick in Roms Vorzeit. Kulturhist. Skizze. Thorn. Dombrowski. (22 S. 8.) —25.
- Nagel, Kurt** (aus Tilsit), Alexandre Hardys Einfluss auf Pierre Corneille. I.-D. (Ausg. u. Abh. aus d. Geb. d. roman. Philol. Hft. XXVIII.) Marburg. (36 S. 8.)
- Naunyn, Zur Lehre vom Fieber u. von d. Kaltwasserbehandlung.** [Archiv f. experim. Pathol. u. Pharmakol. XVIII. Hft. 1/2.]
- Nëris.** Thol. Pamokslai apie gaspadorystę del gaspadoriu sodieczin. Ragnit. Alban u. Kibelka.
- Neffelmann, Vic. Pred. N.**, Luthers Katechism., f. Schule u. Kirche ausgelegt. 8. Aufl. Leipzig. Reichardt. (IV, 89 S. 8.) —40.
- Neubaur, Dr. L.** (Elbing), Die Sage vom ewigen Juden. Leipzig. Hinrichs'sche Buchh. (VII, 132 S. gr. 8.) 3.60.
- Neumann, Amtsgem.-R. Carl**, Das Aufgebotsverfahren durch Beispiele veranschaulicht. Berlin. Weidmann. (VIII, 411 S. gr. 8.) 8.—
- Neumann, Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Carl**, Geschichte Roms während d. Verfalles der Republik. 2. Bd. Von Sullas Tode bis z. Ausgange d. catilinarischen Verschwörung. Aus sein. Nachlasse hrsg. v. Dr. G. Faltin. Breslau. Koebner. (VIII, 312 S. gr. 8.) 7.— (1. 2: 19.—)
- Neumann, Carl**, Vorlesungen üb. Riemann's Theorie d. Abel'schen Integrale. 2. Aufl. Leipzig. Teubner. (XIV, 472 S. gr. 8.) 12.—
- — Ueb. d. v. G. Cantor u. P. du Bois-Reymond üb. trigonometr. Reihen aufgestellten Sätze etc. [Berichte üb. d. Verhandln. d. kgl. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig. Mathem.-phys. Cl. 1883. S. 18—34.] Ueb. e. neue u. einfache Methode zur Untersuchung der Stetigkeit resp. Unstetigkeit mehrdeutiger Functionen. [Ebd. S. 85—98.] Ueb. d. Verschwinden d. Thetafunctionen. [Ebd. S. 99—122.]
- Neumann, Prof. Dr. Franz**, Vorlesgn. üb. mathem. Physik geh. an d. Univ. Kgsbg. (3. Hft.) a. u. d. T.: Vorlesungen üb. elektr. Ströme . . . Hrsg. v. Prof. Dr. K. Von der Mühl, Leipzig. (X, 308 S. gr. 8.) 9.60.
- Nitschmann, Heinrich**, Ein neuer polnisch. Dichter. (Josef Koscielski.) [Magaz. f. d. Litt. d. In- u. Ausl. Nr. 4.] Die heutige Litteraturbewegung in Polen. [Ebd. Nr. 21. 22.] Johann Kochanowski. Zum Gedächtniss s. 300jähr. Todestages. [Ebd. Nr. 25.]
- Obricatis, Ricardus**, de per praepositionis latinae et cum casu coniunctae et cum verbis nominibusque compositae usu, qualis obtinuerit ante Ciceronis aetatem. I.-D. Kgsbg. (Beyer.) (60 S. 8.) 1.20.
- Oehmke, Rich.** (Ansternburg), Tabes u. Syphilis. I.-D. Würzburg. (21 S. 8.)
- Oldenberg, Frd.**, Johann Heinrich Wichern. Sein Leben u. Wirken. Nach f. schriftl. Nachlaß u. d. Mitthlg. d. Familie dargestellt. I. Bd. Hamburg. Agentur d. Rauben Hauses u. W. Mauke Söhne. (XVI, 602 S. gr. 8.) 9.—
- — Blätter, fliegende, aus d. Rauben Hause zu Horn bei Hamburg. Organ d. Central-Ausschusses f. d. innere Mission . . . 12 Hfte. (2 Bog. gr. 8.) Ebd. baar 3.— Dazu Beiblatt. 12 Nrn. (Bog.) baar 1.20.
- Ortmann, Paul**, experimentelle Untersuchungen üb. centrale Keratitis. I.-D. Kgsbg. (Beyer.) (35 S. 8.) 1.—
- Ortschafts-Verzeichniß**, alphabet., d. Kreises Mohrunen m. Bezeichnung d. Amtsbezirke . . . Mohrunen. Harich. (21 S. 4.) 1.25.

- Pancritius**, Paul, Beiträge z. Kenntniss der Flügelentwicklg. bei d. Insecten. I.-D. Kgsbg. (Nürnbergers Sort.) (37 S. gr. 8. m. 2 Steintaf.) 1.—
- Panten**, Dir. Dr., Danzigs Rückkehr unter Preussische Herrschaft im J. 1814. Vortr. [Ztschr. d. Westpr. Geschichtsvereins. Hft. 13. Danzig. S. 91—112.]
- Passarge**, L., Sommerfahrten in Norwegen. Reiseerinnerungen, Natur- u. Culturstudien. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig, Schlicke. (VI, 303 u. 325 S. gr. 8.) 10.—
- Pawlowski**, Optlehr. J. N., populäre Landeskunde od. Handbuch d. Geogr. u. Gesch. d. Prov. Westpr. 2. Aufl. Danzig, Homann. (118 S. gr. 8.) 1.75.
- — Heimatfunde od. Leitfaden d. Geogr. u. Gesch. d. Prov. Westpr. 2. Aufl. Ebd. (23 S. 8.) —35.
- Perlbach**, M., Rec. üb. Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. VIII. [Götting. gel. Anzeig. Nr. 13. S. 527—530.] üb. Monumenta Poloniae historica. T. IV. [Ebd. Nr. 23. S. 924—937.] üb. Schirren, neue Quellen zur Gesch. d. Untergangs livländ. Selbstödk. Bd. I. [Dtsche Littztg. 13.]
- Petersdorff**, Gymn.-Dir. Dr. R., eine neue Hauptquelle des Q. Curtius Rufus. Beiträge z. Kritik d. Quellen f. d. Gesch. Alexanders d. Gr. Hannover. Hahn. (III, 64 S. gr. 8.) 2.—
- Petong**, Dr. Rich., Uebersichtskarte d. Alpengebietes für Schüler bearb. 1:500,000. 10 Bl. gr. Fol. Elberfeld, Fassbender. (Danzig, Homann in Comm.) 6.—
- Pianka**, Reg.- u. Geh. Medic.-R. Dr., General-Bericht üb. d. Medicinal- u. Sanitätswesen im Reg.-Bez. Marienwerder f. d. J. 1882. Marienw. Kanter'sche Hofschdr. (46 S. gr. 8.)
- Pierjon**, Prof. Dr. W., Leitfaden d. preuß. Geschichte nebst chronol. u. statist. Tabellen. 7. Aufl. Berlin, Reiser. (VI, 195 S. 8.) 1.—
- — Brenkenhof, ein Geheiß Friedrichs d. Gr. [Aus allen Zeiten u. Landen. 2. Jahrg. S. 834—847.]
- Plenio**, Dr., Tracheotomie bei Diphtheritis. Aus d. chirurg. Univ.-Klinik z. Kgsbg. in Pr. [Arch. f. klinische Chirurgie. 30. Bd. S. 753—780.]
- Plew**, J. (Strassburg i. El.), Rec. [Götting. gel. Anz. Nr. 5. Dtsche Littztg. 31. 42.]
- Preiss**, Dr. Hermann G. S., Grundriss d. Gesch. d. Musik z. Gebrauch bei Vorlesgn. bearb. . . . Leipzig, Lincke. (VIII, 148 S. gr. 8.) 2.40.
- — Die Potsdamer Pflanzgarde. [Kgsbg. Gartensche Btg. Nr. 197. 198.]
- Prellwitz**, W. (Kgsbg.), Kypr. piva. [Beiträge z. Kunde d. indogerm. Sprachen hrsg. v. Bezzenberger. IX. Bd. S. 172.]
- Pregel**, Th., Beiträge z. Töchterschulwesen d. Stadt Königsb. Ostpr. (Bericht üb. d. höhere Privat-Töchterschule des Frä. Marie Lehmann.) Kgsbg. Kiewning. (S. 1—8. 4°.)
- — Beiträge zur Geschichte des Töchterschulwesens d. Stadt Kgsbg. in Pr. [Kgsbg. Gartensche Btg. Nr. 116. 121.]
- Preuß**, weil. Dir. M. G., bibl. Gesch. m. Berücksichtigung d. Zeitfolge . . . 77. Aufl. Kgsbg. Bon. (VI, 276 S. 8.) —80.
- Preuß** u. **Deutsche**, der redliche. G. Kalender auf d. J. 1884 . . . 53. Jahrg. Nachrungen, Rautenberg. Ausg. 1: 1.— 2: —75. 3: —40.
- Preussen, Polen, Litauen etc.**
- Acta** historica res gestas Poloniae illustrantia ab anno 1507 usque ad a. 1795. Vol. VI. Acta regis Joannis III ad res anno 1683, imprimis in expeditione Viennensi, gestas, illustrandas, edidit Francisc. Kluczycki. Cracoviae 1883. (XXXII, 704 S. gr. 8. m. 8 Taf. Facs.) 20.— Vol. VII. Acta quae in Archivo ministerii rerum exterarum Gallici ad Joannis III regnum illustrandum spectant continens ab anno 1680 ad ann. 1683. Ibid. 1884. (423 S.) 20.— (I—VII: 184.—)
- Adler**, der Ursprung d. Backsteinbaues in d. balt. Ländern. [Festschr. d. kgl. techn. Hochschule zu Berlin z. Feier d. Einweihg. ihr. neuen Gebäudes. Berlin. S. 177—212. 4°.]
- Archiv** f. d. Gesch. Liv-, Est- u. Curlands . . . hrsg. v. C. Schirren. N. F. Bd. X. a. u. d. T.: Neue Quellen z. Gesch. d. Untergangs livländ. Selbständigkeit. Aus d. dänisch. Geh. Archive zu Kopenhagen . . . Bd. II. Reval. Kluge. (IX, 385 S. gr. 8.) 7.50.
- Ateneum** pismo naukowe i literackie . . . r. 1884. (4 Bde. 8.)

- Beiträge z. Kunde Esth-, Liv- u. Kurlands**, hrsg. v. d. Esthländ. literär. Gesellsch. 3. Bd. 2. Hft. Neval. Kluge. (S. 113—248 gr. 8.) 2.50.
- Berghaus, Dr. Heinr.**, Sprachschatz der Sassen. Wörterbch. d. plattdeutsch. Sprache . . . 21. Hft. Berlin, Eichen Schmidt. (3. Bd. S. 1—80 gr. 8.) 1.50.
- Codex diplomaticus Silesiae.** Hrsg. v. Verein f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens. 7. Bd. 1. Thl. Bis zum J. 1250. 2. umgearb. u. verm. Aufl. a. u. d. T.: Regesten z. schles. Gesch. Namens d. Vereins f. Gesch. u. Alth. Schles. hrsg. v. Dr. C. Grünhagen . . . 1. Theil . . . Nebst Register. Bresl. Max & Co. (IV, 400 S. gr. 4.) 11.—
- Contribution au Folk-Lore.** Chansons des bords du Niémen traduits par Adolphe d'Avril. Paris. Ern. Leroux. 1883. (14 S. Lex.-8.)
- Denkmäler**, niederdeutsche; hrsg. v. Verein f. niederdeutsche Sprachforschung. Bd. IV. Norden. Soltau. 5.— Inh.: Valentin u. Namelos. Die niederdtische Dichtung. Die hochdtische Prosa. Die Bruchstücke d. mittel-niederländ. Dichtg. Nebst Einleitg., Bibliogr. u. Analyse d. Romans Valentin u. Orson. Von W. Seelmann. (LX, 138 S. gr. 8.)
- Dorneth, N. v.**, eine Reise durch Litauen nach Kurland u. Riga. [Unsere Zeit. 1884. Hft. 1. 9. 10. I. S. 60—80. II. S. 401—422. 530—554.]
- Dzieduszycki, Dr. Isid.**, der Patriotismus in Polen in s. geschichtl. Entwickelg. Krakau. Bartoszewicz. (Wien. Gerold & Co.) (VIII, 224 S. gr. 8.) 5.—
- Eichhorn**, Selbsterlebtes u. Nacherzähltes aus d. Entwicklungsgeschichte Esthlands u. d. Esthen. [Nordische Rundschau. I. 2.]
- [**Eich.**] Baron A. v. — (Livland, Novbr. 1883.) Ueb. das Vorkommen u. die Beschaffenheit des Eichwibes in Preußen. (Nach Mitthlg. d. Oberförsters Art in Ivenhorst.) [Kgsbg. land- u. forstwirtschaftl. Ztg. Nr. 10. Beil. (Aus N. Hugo's Jagdzeitung.)] Albin Geyer, Eichwib in Ivenhorst. [Kgsbg. Hartgbe Ztg. v. 16. Oct. Nr. 244.]
- Estreicher, K.**, Bibliografia XIX w., tom X zes. 1 i 2: Spis chronologiczny. Krakow 1885 (84). (296 S. 8.)
- Freund, Assess. Dr. Rich.**, das lübische eheliche Güterrecht in ältester Zeit. Eine Habilitationsschrift. Weimar. Böhlau. (XI, 98 S. gr. 8.) 2.40.
- Genée, Rudolf**, Marienburg. Hist. Roman. Berlin. Deubner. (VII, 291 S. 8.) 4.—
— — Die Marienburg, ihr Verfall u. ihre Wiederherstellung. [Sonntags-Beil. z. Wörschen Ztg. Nr. 13.]
- Geschichtsblätter**, Hansische. Hrsg. v. Verein f. Hansische Gesch. 12. Jahrg. 1883. Leipzig. Duncker & Humblot. (172 u. XXXI S. gr. 8. m. photogr. Portr.) 4.60.
- Gritzner, M.**, u. Ad. M. Hildebrandt, Wappenalbum d. gräfl. Famil. Dtschlands u. Oestereich-Ungarns. etc. (In 20—30 Lfgn. à 2.—) Lfg. 1.—11. Leipzig. T. O. Weigel. (110 heliotyp. Taf. m. 21 Bl. Text gr. 4.)
- Gumplowicz, L.**, Ein politischer Abenteuer des 16. Jahrh. Beitr. z. Gesch. d. österr. u. poln. Beziehgn. (Albrecht Laszki, Starost v. Marienburg.) [Ztschr. f. allgem. Gesch., Kultur, Lit. u. Kunstgesch. Hft. 9. S. 712—20.]
- Hartner, C.**, Unter dem schwarzen Kreuz. Histor. Roman. 2 Bde. Leipz. Reissner. (205 u. 228 S. 8.) 6.—
- Hellat, B.**, einige Bemertgn. üb. d. Volksmedizin d. Esten. [Sitzgsber. d. gel. estn. Gesellsch. z. Dorpat. 501. Sitzg. Dorpat 1884. S. 107—124.]
- Jahrbuch** des Vereins f. niederdtische Sprachforschung. Jahrg. 1883. IX. Norden. Soltau. (III, 160 S. gr. 8. m. 1 Stahlstich-Portr.) 4.—
- Jarochoowski, Kazim.**, Sprawa Kalksteina 1670—72. Opowiadanie historyczne. Wydanie wznowisne. Warszawa. Gebethner i Wolff. 1883. (132 S. gr. 8.)
- Kade, Reinhold**, De Brunonis Querfurtensis vita quinque fratrum Poloniae nuper reperta. Diss. inaug. Lips. 1883. (32 S. 8.)
- Karpeles, Gust.**, die Radziwills. Eine histor. Skizze. [Aus allen Zeiten u. Landen. 2. Jahrg. Sp. 459—472.]
- Koch, Dr. Adolf**, Hermann von Salza, Meist. d. Dtschen Ord. († 1239). Ein biogr. Versuch. Leipzig. Duncker & Humblot. 1885 (84). (X, 140 S. gr. 8.) 3.20.
— — Ueber den Deutschen Orden u. seine Berufung nach Preußen. Heidelberg. Winter. (31 S. gr. 8.) [Sammlg. v. Beiträgen hrsg. v. W. Frommel u. Fedr. Pfaff. XII. Bd. 10. Hft.] —60.

- Röppen**, Sedor v., Brandenburg in Afrika. (Mit Illustration: Major Otto Friedr. v. d. Groeben. Nach e. Kupffich v. Andr. Schaff aus d. J. 1694.) [Aus allen Zeiten u. Ländern. 3. Jahrg. Sp. 329—44.]
- Korrespondenzblatt** des Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung. VIII. Jahrg. Hamburg. Norden. Soltau. No. 1—6. (96 S. 8.)
- Krause**, Oberl. Dr., Forschungen auf d. Gebiete d. deutsch-slawisch. Gesch. in d. erst. Hälfte d. Mittelalters. Thl. I. Zur Kritik des Cosmas v. Prag u. d. ältest. Gesch. Böhmens. (Beil. z. XVIII. Jahresber. d. Kgl. Gymn.) Schrimm. (22 S. 4.)
- Leefenberg**, Dr. A., Nachrichten über d. Orden der Ritter von Dobrin in Preußen. [Wochenbl. d. Johanniter-Ord. Halle Brandenburg. Jahrg. 25. Nr. 34.]
- Lehmann**, F. W. Paul, das Küstengebiet Hinterpommerns. Wandern. u. Studien. [Ztschr. d. Gesellsch. f. Erdkde. zu Berl. XIX. Bd. S. 332—404.]
- Lent**, Adolf, der Augsburger Reichstag v. 1555 u. das Haus Brandenburg. Nach d. Akten d. Geh. Staats-Arch. zu Magdeburg. Leipz. I.-D. Berl. (44 S. 8.)
- Leskien**, Aug., der Ablaut der Wurzelsilben im Litauischen. Leipzig. Hirzel. (192 S. hoch 4.) 7.— (Des IX. Bds. d. Abhdlgn. d. philol.-hist. Cl. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. Nr. IV. S. 263—454.)
- Libri judiciales**, antiquissimi, terrae Cracoviensis. Pars I, ab ann. 1374—1390. Editionem curavit Bolesl. Ulanowski. Krakau. (Friedlein.) (XXIII, 361 u. 26 S. gr. 4. m. 6 Fcsm.-Taf.) 14.—
- Liske**, Xaw., Akta grodzkie i ziemskie z czasów Rzeczypospolitej polskiej z Archiwum tak zwanego bernadyńskiego we Lwowie, w skutek fundacyi św. p. Alexandra hr. Stadnickiego Wydziału krajowego, tom X. Lwów, Seyfarth i Czajkowski. (VI, 542 S. 4^o.) 7 zlr 60 cnt.
- Löwenfeld**, Raph., Lukasz Gornicki. Sein Leben u. seine Werke. Ein Beitrag z. Gesch. d. Humanismus in Polen. Bresl. Koebner. (IX, 223 S. gr. 8.) 4.50.
- Maass**, Wm., Schulwandkarte v. Est-, Liv- u. Kurland . . . 4 Blatt. Lith. Imp.-Pol. Riga. Kymmel. 9.— auf Leinw. 14.—
- Maurer**, R., Stanislaus Ciokel, Vicekanzler v. Polen u. Bischof v. Posen. Brody. Real- u. Ober-Gymn. (28 S. 8.)
- Mittheilungen** aus d. Gebiete d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands, hrsg. v. d. Ges. f. Gesch. u. Althskde d. Ostsee-Provinzen Russlands. 13. Bd. 3. Hft. Jubiläumshft z. 6. Dec. 1884. Riga. Kymmel. (S. 245—452 gr. 8.) 4.35.
- Mollerup**, Dr. W., Daenemarks Beziehgn. zu Livland v. Verkauf Estlands bis zur Auflösung d. Ordenstaats. (1346—1561.) Mit Genehmigg. d. Verf. aus d. Dän. übers. v. Woldemar Ruberg. Berl. Siemenroth. (VII, 171 S. gr. 8.) 3.60.
- Monatsschrift**, Baltische, hrsg. v. Frdr. Bienemann. 31. Bd. (12 Hfte.) (1. Hft. 88 S. Lex.-8.) Reval. Kluge in Comm. 20.—
- Monumenta** medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tom. VIII. Krakau 1883. (Friedlein.) (XXXVIII, 597 S. m. 4 Taf.) 20.—
- Monumenta** Poloniae historica: Pomniki dziejowe Polski, tom IV, wydany nakładem Akademii umiejętności w Krakowie . . . Lwów. Gubrynowicz i Schmidt. (X, 992 S. 4.) 14 zlr.
- Moraczewski**, Maciej, das Kreuzherrenschloß in Marienburg heut und vor fünf hundert Jahren. Ein Vortrag in poln. Sprache, geh. in d. Sitzb. d. polytechn. Ges. in Lemberg am 4. März 1882. In d. Dtsche. übertrag. durch. R. Bauer. (44 S. gr. 8. mit Situationsplan.) [Mittheilungen d. Westpr. Architekten- u. Ingenieur-Vereins. Hft. III. Danzig 1884.]
- [**Ditsee.**] Ein Blick auf die physikalisch. Verhältnisse d. Ditsee (m. Bez. auf Adermann, Beiträge z. physikal. Geogr. der Ditsee. Hambg. 1883.) [Gaea. 20. Jahrg. S. 129—146.]
- Perwolf**, J., Slavische Völkernamen. [Archiv f. slav. Philol. VII. Bd. S. 590—628. VIII. Bd. S. 1—35.]
- Pettenegg**, Dr. Ed. Gaston Pöttichh Graf von, Sphragistische Mittheilungen aus d. Dtsch.-Ordens-Centralarchive. Wien. Selbstverl. (Frankf. a. M. Rommel in Comm. 1885.) (40 S. hoch 4.) 3.—
- Pierling**, R. P., la Pologne, le Saint-Siège et la Russie. — Deux projets de conquête d'Etienne Bathory. (1582—87.) [Revue des questions historiques. T. XXXV. S. 167—215.]

- Przegląd Polski** pod redakcją St. Tarnowskiego. 1884. Kraków.
- Przewodnik naukowy i literacki**, pod redakcją Wł. Łozinżkiego 1884. Lwów.
- Puncta** in iudiciis terrestribus et castris observanda anno 1544 conscripta. Abbreviatio processus iudicii anno 1641 confecta. Nunc primum edita opera Mich. Bobrzyński. Krakau 1882. (Friedlein.) [Aus: „Starodawnych prawa polskiego pomników“ tom VII. zeszyt 2.] (S. 195—272. 4.) 4.—
- Niesenthal**, D. v., Bilder von der Ostsee. Ein Ausflug ins Fortrevier Zbenhorst. [Gartenlaube. 38.]
- Rozprawy** i sprawozdania z posiedzeń Wydziału hist.-filoz. Akad. umiejętności t. XVII. Kraków. (406, XXIX S. gr. 8.)
- Sach**, Dr. Aug., Die deutsche Heimat. Landschaft u. Volkstum. Mit Abbildun. Halle a. S., Bsch. d. Waisenhaus. 1885 (84.) (XII, 660 S. ar. 8.) 7.50.
- Sailer**, F., Der Preussische Staatsrath u. seine Reaction. Unt. Benutzg. archival. Quell. Mit 18 Anlagen. Berlin. Deubner. (IV, 142 S. gr. 8.) 2.50.
- Samisslowsky**, E., Herberstein und seine hist.-geogr. Nachricht. üb. Russland. Mit angeführt. Materialien für e. hist.-geogr. Atlas Russlds. im 16. Jahrhundert. St. Petersburg. 8°. (russisch.)
- Sartorius**, G., Waldpot v. Wassenheim. Epische Dichtg. Leipz. Hude. (VI, 78 S. 8.) 2.—
- Schiemann**, Stadtarchivar Dr. Theob., Die Reformation Alt-Livlands. Vortr. Reval. Kluge. (32 S. gr. 8.) —80.
- — Rußland, Polen u. Livland bis ins 17. Jahrh. Berlin. Grote. (S. 1—160 gr. 8. m. Abbild.) [Allgem. Geschichte in Einzeldarstellungen, hrsg. v. W. Duden. 90. Abth.] 3.—
- — Die Vitalienbrüder u. ihre Bedeutung für Livland. [Balt. Monatsschrift. XXXI. Bd. S. 305—319.]
- Schiller**, Pfr. Jul., Pietro Paolo Bergerio, e. römisch. Zeuge für Luther. [Evang. Kirchenztg. Nr. 5.]
- Schlüter**, Dr. W., Ueb. d. Adelsgeschichte der Anpfeß. [Ergänzer. d. gel. estnisch. Gesellsch. zu Dorpat 1883. 503. Eign. S. 141—44.]
- Schmidt**, Gouvern.-Revisor Hofr. J. H., Karte von Ebstland m. d. Kreis-, Polizeidistricts- u. Guts-Grenzen, so wie den Plänen der Städte, neu umgearb. u. hrsg. 1: 210,000. 2. Aufl. 6 Bl. Lith. u. color. Imp.-Fol. Reval. Kluge. 18.—
- Schneider**, Dr. Oskar, Naturwissenschaftl. Beiträge z. Geogr. und Kulturgesch. Dresd. Kaemmerer 1883. (4 Bl., 276 S.) S. 176—213: *Zur Bernsteinfrage.*
- Schottin**, Oberl. Prof. Dr. Reinhold, die Slaven in Thüringen. Wissensch. Beil. z. Gymn.-Progr. Bautzen. (28 S. 4.)
- Sitzungsberichte** der gelehr. estnisch. Gesellsch. 3. Dorpat. 1883. (Leipz., Köhler in Comm.) (IV, 196 S. 8.) n. n. 1.—
- Sitzungsberichte** der Gesellsch. f. Gesch. u. Altthskde. d. Ostseeprovinzen Russlands aus d. J. 1877—1881. Riga. (2 Bl., 126 S. 8.)
- Słownik** geograficzny Królestwa polskiego . . . Zeszyt 37—48. Warszawa. (T. IV, 963 S. 4.)
- Staatsrath**, der, in Preußen. [Münd. Allg. Ztg. 108. 109.]
- Stern**, Alfr., ein preuß. Minister (u. Schrötter) der Reformzeit üb. d. Kapitalismus. [Die Nation. 1. Jahrg. Nr. 24.] „Was ist ein Gutsbesitzer ohne Polizeigewalt?“ [Ebd. 2. Jahrg. Nr. 6.] Documents sur le premier empire. [Revue historique. Tome XXIV. p. 308—329. T. XXV. p. 82—107.]
- Szule**, Ueber die Ureinwohner zwisch. der Weichsel u. der Elbe. [Correspondenz-Blatt der dtsh. Ges. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. XV. Jahrg. S. 132—143.]
- Szymanowski**, Osw. Korwin, Beiträge zur Gesch. d. Adels in Polen. Zürich. Schulthess. (XI, 103 S. gr. 8.) 3.20.
- Tuttle**, Herbert, history of Prussia to the Accession of Frederic the Great 1134—1740. Boston. Houghton, Mifflin & Co.
- Urkundenbuch**, Hessisches. 1. Abth. Urkundenbuch d. Deutschordens Ballei Hessen v. Arthur Wyss. 2. Bd. Von 1300—1359. Leipz. Hirzel. (VI, 663 S. gr. 8.) 14.— [Publicationen aus d. k. preuss. Staatsarchiven. 19. Bd.]
- — der Stadt Lübeck. Hrsg. von d. Vereine f. Lübeck. Gesch. u. Altthskde. 7. Thl. 7—10 Lfg. Lübeck. Grautoff. (S. 481—800 gr. 8.) à 3.—

- Urkundenbuch**, liv-, est- u. curländisches, begründ. von F. G. v. Bunge, im Auftrage d. balt. Ritterschaften und Städte fortges. von Herm. Hildebrand. 8. Bd. 1429 Mai—1435. Riga. Deubner. (XXXVII, 687 S. gr. 4.) n. n. 20.— (1—8.: 184.—)
- — Mecklenburgisches, hrsg. v. d. Verein f. mecklenburg. Gesch. u. Altthskde. 13. Bd. 1351—1355. Schwerin. Stiller. (XX, 715 S. gr. 4.) 15.—
- Seckenstedt**, Dr. Edm., Satorforis der Eilf Eulenspiegel der Litaauer u. Zameiten u. Schut Jonda sein russisches Ebenbild. Mit Originalschwänken, Streichen u. Sagen aus d. Russisch., Zamaite u. Lit. Spz. Denicke's Berl. J. (50 S. 8.) 1.—
- — Bumpfut ein Kulturdämon der Deutschen, Wenden, Litaauer u. Zameiten. Mit Originalsag. d. Litaauer u. Zameiten. Ebd. 1885 (84.) (VI, 33 S. gr. 8.) 1.—
- — Ueb. das Kulturleben d. Zameiten (Litaauer). [Correspondenz-Blatt d. dtseh. Ges. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. XV. Jahrg. 4. 5.]
- Verhandlungen** der gel. estnisch. Ges. zu Dorpat. 12. Bd. Dorpat. (Leipzig. Köhler.) (V, 133 S. gr. 8.) 3.50.
- Virchow**, ostpreuss. Prähistorie. [Verhandlungen d. Berlin. Ges. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. Sitzg. v. 20. Dec. 1884. S. 560—564.]
- Wendt**, Dr. Georg, die Germanisierung der Länder östl. der Elbe. Teil I. 780—1137. Beil. z. Progr. d. Ritt.-Akad. Liegnitz. (Reisner.) (91 S. 8.) baar 1.—
- Wislocki**, Wl., Przewodnik bibliograficzny . . . Rok VII. Kraków. Gebethner. (XXIV, 252 S. gr. 8.)
- Zinken**, C., Bernstein in Oesterreich-Ungarn u. in Rumänien. [Corresp.-Blatt d. dtseh. Ges. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. 15. Jahrg. No. 8.]
- Prowe**, Adolf, (Thorn) der Buddhismus in Deutschland u. England. [D. Mag. f. d. Litt. d. In- u. Ausl. Nr. 10.] John Morley u. d. freie Gedanke in d. angelsächsisch. Welt. [Ebd. Nr. 25.]
- Prowe**, Leop. Nicolaus Copernicus. 2. Bd. Urkunden. Berl., Weidmann. (VI, 552 S. gr. 8. m. 5 Facs.-Taf.) 15.— eplt.: 39.—
- Prutz**, Hans, Brandenburg und Frankreich. 1688. [Historisches Taschenbuch, hrsg. v. Maurenbrecher. 6. Folge. 4. Jahrg. Leipzig, Brockhaus 1885 (84.) S. 249—286.] Der Untergang des Tempelherrenordens. [Aus allen Zeiten u. Landen. 2. Jahrg. S. 1062—1075. 1143—1163.] Der preussische „Militärstaat“. [Zeitschrift für Allgem. Gesch., Kultur, Litteratur- und Kunstgeschichte 1884. Stuttgart, Cotta. S. 265—282.] Rec. [Blätt. f. lit. Untbgt. Nr. 9. 12. 14. 18. 22. 28. Zeitschr. f. d. gebildete Welt. V. Bb. S. 94—100. VI. Bb. S. 183—190.]
- E. Mühlbacher rec. **H. Prutz**, Malteser Urkund. u. Regest. z. Gesch. d. Tempelherren u. d. Johanniter. München 1883. [Mittheilgn. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. V. Bd. S. 490—97.]
- Radau**, R., Les Vêtements et les Habitations dans leurs rapports avec l'atmosphère. Paris, impr. et libr. Gauthier-Villars. (97 S. 8.)
- — Sur la théorie des réfractions astronomiques. [Bulletin astronomique. Oct.] Sur les développements de l'expression $(1-2az+a^2) - k$. [Bulletin des sciences mathém. et astron. 2^e série. Tome VIII. p. 284—285.] Sur une notation propre à représenter certains développements. [Comptes rendus hebdomadaires des séances de l'Acad. des sciences. T. XCVIII. Nr. 1. p. 39—41.] Sur la détermination des orbites par trois observations. [T. XCIX. Nr. 16. p. 643—646.] Addition à une Note précédente sur la détermination des orbites. [Nr. 17. p. 701.]
- Radde**, Dr. Gust., Ornith caucasica. (In 20 Lfgn.) Kassel. Fischer. 1. Lfg. (32 S. hoch 4. m. 4 Chromolith.) Subscr.-Pr. 2.— eplt. 40.— Ladenpr. 3.— eplt. 60.—
- Radtke**, Adolf, Paritäts-Tabellen f. d. Getreide-Handel (Export, Spedition und russ. Commission.) III. Aufl. Verl. v. Osc. Goede, Kgsbg. i. Pr. (o. J.) Debit f. d. Buchhandel: Braun & Weber. (2 Bl. 92 S. 8.) baar n. 9.—
- Räuber**, Dr., früherer Assistenzarzt an d. Irrenanstalt Allenberg bei Wehlau, Ein Fall von periodisch. wiederkehrender Haarveränderg. bei e. Epileptiker. [Virchow's Arch. f. pathol. Anat. 97. Bd. 1. Hft. S. 50—83 m. Taf. II.]
- Rahn**, (Elbing), Die Geschichte des Kirchengeläudes in Ost- und Westpreußen I. II. [Evang. Gemeindeblatt. 41. 44.]
- Rahmenführer**, Carl, Ueb. einige iso- u. terephthylhaltige Derivate d. Hydroxylamins u. die Ueberführung der Isophthalsäure in Meta-, der Terephthalsäure in Paraphenylendiamin. I.-D. Kgsbg. (Beyer.) (36 S. 8.) 1.—

- Rahts, J.**, Meridianbeobachtgn. auf d. Sternwarte in Königsberg. [Astronom. Nachrichten. Nr. 2569. Sp. 5—8.]
- Reformblätter.** Aus dem Kreise d. ostdeutschen freien religiöf. Gemeinden. Hrsg.: Tb. Brengel. 5. Jahrg. 12 Nrn. (B.) Kgsbg. Braun u. Weber in Comm. halbj. baar 1.50.
- Rehdans, Dr.**, Flora d. nächsten Umgegend Strasburgs . . . Wissensf. Beil. z. Oester-
Prog. d. kgl. Gymn. in Strasburg, West-Pr. 1. Teil. (56 S. 8.)
- [Reichardt.]** Briefe von Johann Friedrich Reichardt. Mitgetheilt v. Aug. Eschen.
[Arch. f. Litteraturgesch. XI. Bd. 4. Heft. S. 554—564.]
- Reicke, R.**, Die Kant-Bibliographie d. J. 1883 m. Nachträgen zu früheren Jahren.
[Aus „Altpr. Monatsschr.“] Kgsbg. (Beyer.) (8 S. gr. 8.) baar —40.
- Reissert, Arnold**, (a. Powayen bei Kgsbg.) Ueb. d. Einwirkg. v. Phenylhydrizin auf
d. Cyanhydrine v. Benzaldehyd, Acetaldehyd u. Aceton. I.-D. Berlin. (46 S. 8.)
- Reiter, Dr. Hugo**, Observationes criticae in M. Terentii Varronis de lingua latina
libros. [Jahresber. üb. d. kgl. Gymn.] Braunsberg, Heyne. (10 S. 4.)
- Richter, Prof. Dr. Arth.**, Johanna Fichte. C. Lebensbild. Vortr. Heitelberg. C. Winter.
(34 S. 8.) [Sammlg. von Vorträgen. Hrsg. v. W. Frommel und Frdr. Pfaff.
11. Bd. 10. Hft.] —80.
- Richert, Abgeordn.**, Rede bei d. Gedächtnißfeier f. Dr. Eduard Lasfer . . . im Berliner
Handwerkerverein. Danzig, Kafemann. (27 S. gr. 8.) —40.
- Rieder, Oberl. Dr. A.**, I. Quae ad syntaxin Hebraicam, qua infinitivus absolutus cum
verbo finito eiusdem radicis coniungitur, planiorem faciendam ex lingua Graeca
et Latina afferantur. — II. De linguae Hebraicae verbis, quae vocantur deri-
vata nisal et hitpael. [Progr. d. Kgl. Friedrichsgymn.] Gumbinnen. (15 S. 4.)
- Rieß, Ludwig**, (a. Deutsch-Krone.) Geschichte des Wahrechts zum englischen Parlament
im Mittelalter. J.-D. Berlin. (33 S. 8.) — d. vollständ. Abhdlg. u. d. T.: Ge-
schichte des Wahrechts z. engl. Parlament. 1. Abth. Im Mittelalter. Leipzig.
1885 (84.) Dunder u. Humblot. (XI, 115 S. gr. 8.) 2.80.
- Ritthausen, H.**, Mittheilungen d. agriculturchemischen Laboratoriums d. Universität
Königsberg. 11—15. [Journal f. prakt. Chemie. N. F. Bd. 29. Nr. 7. u. 8.
S. 351—365. Nr. 9. 10 u. 11. S. 448—456.]
— — u. F. Weger, Mittheilungen . . . 16. [Ebd. Bd. 30. 1. u. 2. Hft. S. 32—37.]
- Robert, Friedr.**, Das Problem der höchsten Wissenschaft. Ein erst. Versuch z. Einführg.
in e. neue Philosophie. Lbau. Westpr. Strzegiel. (32 S. gr. 8.) —50.
- Roediger, J.**, Benutzungsstatistik der kgl. u. Universit.-Bibliothek zu Königsberg i. Pr.
f. d. Jahre 1873—82. [Centralblatt f. Bibliothekswesen. I. Jahrg. 5. Hft. S. 212.]
- Rogge, Adolf**, Pfr. in Darfehmen, Der Kampf um Madrauen. Vortrag. Jüterburg.
Buchdr. d. „Ostdeutschen Volkszeitung“. (Sep.-Abdr. a. Nr. 580—582.) (22 S. 8.)
- Roquette, Adb.**, De Xenophontis vita. Diss. inaug. Kgsbg. (Graefe & Unzer.) (112 S.
gr. 8.) baar n. n. 2.—
- Rosenstein, Alfred** (Danzig), Die psycholog. Bedingungen d. Bedeutungswechsels d.
Wörter. Leipz. I.-D. Danzig, Druck v. A. W. Kafemann. (31 S. 8.)
- Rotering, Landricht.** in Syd, Ueb. Jagd, Wild u. Jagen. [Archiv f. Strafrecht. 32. Bd.
S. 340—360.] Ueb. d. Zueignung im Sinne der §§. 242, 246 d. St.-G.-B's.
[Der Gerichtsaal. Bd. XXXVI. S. 520—538, 561—575.]
- Rudolph, A.**, Neuer Führer durch Danzig u. Umgegend. Mit e. Plan d. Stadt. 2. verb.
Auf. Danzig 18-5 (84.) Axt. (32 S. 16.) —75.
- Rühl, Franz**, J. Gregorovius' „Kaiser Hadrian“. [Beil. z. (Münchener) Allgem. Ztg.
Nr. 24.] Rec. [Hiftor. Ztschr. n. F. 16. Bd. 3. Hft.]
- Rydygier, Dr.** in Kulm a. W., Eine neue Resectionsmethode d. Fusswurzelknochen
beim veralteten Pes varus. [Berliner klin. Wochenschrift. 20. Jahrg. 1883.
Nr. 6.] Zur Naphthalinbehandlung. [Ebd. Nr. 16.]
- Salkowski, E.** (e. Leube, Wilh.), La teoria dell' urina pei medici e per gli studenti;
tradotta dal prof. Pietro Giacosa. Napoli, Leon. Vallardi edit. (96 S. 8.) L. 2.
— — üb. d. Vorkommen der Phenacetursäure im Pferdeharn. [Berichte d. deutsch.
chem. Gesellsch. 17. Jahrg. S. 3010—12.] Physiolog. Chemie. [Jahresber. üb.
d. Leistgn. u. Fortschr. in d. gesamt. Medic. XVIII. Jahrg. Bd. I. Abth. 1.
S. 119—176.] Zur Kenntniss der Eiveissfäulniss. I. u. II. [Zeitschr. f. physiol.
Chemie. VIII. Bd. S. 417—466. IX. Bd. S. 8—22.] Ueb. d. Verhalten der
Skatolcarbonsäure im Organismus. [Ebd. S. 23—33.] Zur Weyl'schen Kreatinin-
reaktion. [Ebd. S. 127—128.]

- Sammlung** pädaa. Aufgabe. Hft. 5. Ueb. d. Pfllege der Phantasie in d. Volksschule v. J. Löhr. (23 S. gr. 8.) — 50. Hft. 6. Das Volkslied als Gesangstoff in der Elementarschule. Von Lettau. Danzig. Art. (23 S. 8.) — 50.
- Sammlung** Shakespeare'scher Stücke f. Schul. hrsg. v. Dir. E. Schmid. Nr. 1. Julius Caesar. 4. verb. Aufl. (78 S. gr. 8.) Nr. 3. The merchant of Venice. 3. verb. Aufl. (75 S. gr. 8.) Danzig. Saunier. à — 60.
- Samuel**, Prof. Dr., üb. die Herosität. [Humboldt. Monatschr. f. d. gesammt. Naturwissenschaften. III, 2. S. 59—64.] Die subcutane Infusion als Behldgsmethode der Cholera. [Berl. klin. Wochenschrift. Nr. 28.] Subcutane oder intravenöse Infusion als Behandlungsmethode d. Cholera. [Ebd. Nr. 40. 41.]
- Sanio**, Th. (Kgsbg.), Beweis f. den in T. LXX S. 224 gegeb. Ausdruck d. Zahl e. [Archiv d. Mathem. u. Physik. 2. Reihe. I. Thl. S. 105—107.]
- Sack**, v. (Ebing), D. Untergang v. Templerordens. [Deutsch. Adelsblatt. II. Jahrg. Nr. 10.] Eine See-Expedition aus Preußen 1398. [Ebd. Nr. 35—37.]
- Schade**, Osk., Paradigmen z. deutsch. Grammatik, gotisch, althochdeutsch, mittelhochdeutsch, neuhochdeutsch, f. Vorlesungen. 4. Aufl. (101 S. gr. 8.) Halle. Waisenhaus. 1.50.
- Scheffler**, Alb., de Mercurio puero. Diss. inaug. Kgsbg. Beyer. (53 S. 8.) 1.20.
- Scheffner**, Joh. George, Nachlieferungen zu meinem Leben nach bestem Wissen u. Gewissen, stets mit kräftigem Willen, oft mit schwachem Können. Leipzig. Reißner. (151 S. 8.) 3.—
- Schellong**, O., Beiträge zur Wirkung des deutschen Aconitin auf die Athmung. Münchener I.-D. Karlsruhe. (22 S. 8. m. 1 Taf.)
- Schenkendorf**.
Salomon Ludw., Zu Max v. Schentendorf's 100. Geburtstag. Mit Portr. [Zufltr. 3tg. Nr. 210.]
- Jonas**, Fritz, Zu Schenkendorfs Christl. Gedichten. [Archiv f. Litteraturgesch. XII. Bd. S. 643—44.]
- Schiefferdecker**, Dr. Paul, zur Kenntniss d. Baus der Schleimdrüsen. [Archiv f. Mikroskopische Anat. 23. Bd. S. 382—412 m. Taf. XIX u. XX. Nachrichten v. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Götting. Nr. 2. S. 68—72.] Beiträge z. Kenntniss des Stützgewebes der Retina. [Ebd. Nr. 7. S. 294—303.] Beiträge z. Kenntn. d. Drüsen d. Magens u. Duodenums. [Ebd. S. 303—306.]
- Schindowski**, Rob., die Blumenzucht im Zimmer. Danzig. Art. (61 S. 16.) — 50.
- Schlenther**, Paul, eine Reise nach Wien [Gottsched u. d. Gottschedin bei Kaiserin Maria Theresia]. [Deutsche Wochenschrift. 2. Jahrg. Nr. 35.] Von dichtenden Frauen. I. Margarethe v. Wilow. [Die Nation. 2. Jahrg. Nr. 8.] II. Ossip Schubin. [Nr. 9.] III. Emil Marriot. [Nr. 11.] Das „Deutsche Theater“ u. seine Gegner. [Ebd. 1. Jahrg. Nr. 40.] Lettre de Berlin. Wilhelm Scherer et les Etudes littéraires historiques. [Revue internationale. I. année. Tome I. p. 352—356. T. IV. p. 828—834.] Rec. [Die Nation. 1. Jahrg. Nr. 44. 2. Jahrg. Nr. 4. Dtsche LZ. Nr. 4. 7. 25. 28. 31. 37.]
- Schmid**, Dir. E., Wörterbuch zu Shakespeare's Julius Caesar (25 S. gr. 8.) . . . Merchant of Venice (21 S.) . . . A midsummernights dream (23 S.) à 20.— Danzig. Saunier.
- Schmidt**, Julian, Moderne Essayisten. [Die Gegenwart. Bd. XXVI. Nr. 48.] Goethe's „Werther“. [Weßtermanns' illustr. dtische Monatshefte. Bd. LVII. S. 114—129.] Rec. [Preuß. Jahrb. 53. Bd. Hft. 2. 3. 4. 5. 6. 54. Bd. Hft. 2. 3. 6. Dtsche Rundschau. 10. Jahrg. 12. Hft.]
- Schmidt**, Max, die Aquarell-Malerei. Bemerkungen üb. die Technik derselben . . . 5. verm. Aufl. Leipzig. Grieben. (79 S. 8.) 2.—
- Schmig**, Oberlehr. Dr., Lessings Hamburgische Dramaturgie als Schullectüre. Beil. z. Gymn.-Prog. Wehlau. (24 S. 4^o)
- Schneller**, Ueb. Lesen u. Schreiben. Vortr. Danz. Saunier's Buchh. (44 S. 8. m. 2 Taf.)
- Schopenhauer**, A., Pensées et fragments. Traduits par J. Bourdeau. 4^{me} édition. Paris. Alcan. (231 S. 8.) 2 fr. 50 c.
- B.**, Chr., Schopenhauer üb. d. Nutzen d. Lateinlernens u. d. latein. Aufsatzes. [Berl. Philol. Wochenschrift. 4. Jahrg. S. 253—256.]
- Bourdeau**, J., le bonheur dans le pessimisme. Schop. d'après sa correspondance. [Revue des deux mondes. LIV. année. Tome 64. 4^e livr.]

- Brasch, Moritz**, Zum Schopenhauerdenkmal. [Das Magazin f. d. Litt. d. In- u. Auslands. Nr. 29.]
- Bremker, H.**, Zur Verleugung d. Schopenhauerschen mit d. Kantischen Erkenntnistheorie. J.-D. Halle. (41 S. 8.)
- Frauenstädt, Jul.**, Art. Schop. Lichtstrahlen aus f. Werken. Mit e. Biographie u. Charakteristik Sch.'s. 5. Aufl. Leipzig 1885 (84). (XXVIII, 232 S. 8.) 3.—
- Hartmann, Ed. v.**, Mein Verhältniss zu Schopenhauer. [Phil. Monatsfte. XX. Bd. S. 32—42.]
- Sillebrand, Karl**, Zum Schopenhauer-Denkmal. [Die Gegenwart. Bd. XXV. Nr. 18.]
- Lorm, Hieronymus**, Ein Denkmal gegen Schopenhauer. [Das Magazin f. d. Litt. d. In- u. Ausl. 53. Jahrg. Nr. 33.]
- Miramont, la femme d'après Sch.** [La nouvelle Revue. 15. Oct.]
- Moschettini, La radice quadrupla del principio di ragione sufficiente di Schopenhauer ovvero la teoria della cognizione.** Consenza. Principe.
- N., L.**, Ueb. Schopenhauer. [Münchener Allg. Ztg. Nr. 158 (Beil.). 159.]
- Noel, Roden**, Schopenhauer. [The Academy. Nr. 624.]
- Nibbeck, W.**, Zum Schopenhauer-Denkmal. [Die Nation. Nr. 28.]
- Nöpfler, Constantin**, Ein Denkmal f. Arth. Schopenhauer. [Preuß. Jahrb. 53. Bd. S. 493—502.]
- Witte, Prof. Dr. J.**, Arth. Schopenhauer. Zur Charakteristik f. Persönlichkeit u. f. Lebens in ihrem Einflusse auf f. Pessimismus. [Ztschr. f. Philos. u. philos. Kritik. 84. Bd. S. 214—248.]
- Schorn, Dir. Aug.**, Gesch. der Pädagogik in Vorbildern u. Bildern. 11. Aufl. Leipzig. Dürr. (VIII, 361 S.) 4.—
- Schrader, Adolf** (aus Paddeim Ostpr.), Ein Grosshirnschenkelherd mit secundären Degenerationen der Pyramide v. Haube. I.-D. Halle. (68 S. gr. 8.)
- Schreiber, Prof. Dr. Julius**, üb. Fischvergiftung. [Berliner klinische Wochenschrift. Nr. 11. 12.]
- Schreiber (Kgsbg.)**, Experimentelle Untersuchungen üb. d. Kniephänomen. (Vortrag.) [Verhandlgn. d. Congresses f. innere Medicin. Wiesbaden. S. 341—346.]
- Schriften d. naturforsch. Gesellsch. in Danzig. N. F. 6. Bd. 1. Hft.** Danzig. Anbuth in Comm. (XLI, 303 S. Lex.-8.) 8.—
- Schriften d. physik.-ökon. Gesellsch. zu Kgsbg. i. Pr. 25. Jahrg. 2. Abth. gr. 4^o.** (1. Abth. VIII, 134 u. 37 S. m. 1 Steintaf.) Kgsbg. Koch & Reimer in Comm. baar n. 6.—
- Schroeter, H.**, Beiträge z. Theorie d. elliptisch. Funktionen. [Acta mathematica 5:2. Stockholm. S. 205—208. 4^o.] Lineare Constructionen z. Erzeugung d. kubischen Fläche. [Journal f. d. reine u. angew. Mathem. 96. Bd. S. 282—323.]
- Schubert, Rud.**, Gesch. d. Könige v. Lydien. Breslau. Koebner. (132 S. gr. 8.) 3.—
- Schuch, H.**, Gerichtsbücher d. Stadt Berent aus d. 17. Jahrh. [Ztschr. d. Westpr. Geschichtsvereins. Hft. XIII. Danzig. S. 75—90 gr. 8.]
- Schulblatt, preuß.** . . . 6. Jahrg. 52 Nrn. (à ½ Bog. gr. 4.) Danz. Art. viertelj. 1.—
- Schul-Verordnungsblatt.** Redaction: Paul Opitz, Danzig. Berl. Danz. Art.
- Schwarzlose, Friedr.**, Die perforirenden Schüsse der Lunge ohne Knochenverletzung. I.-D. Berlin. (48 S. 8.)
- Schwerin, Josephine Gräfin**, Im Wechsel der Zeiten. Roman. Berlin. Goldschmidt. (212 S. 12^o.) 1.—
- — Weidenrösche. [Sonntags-Blatt. Nr. 25—32.] Der Herr Major. [Kgsbg. Hartz'sche Ztg. Nr. 211 ff.]
- Seemann, Dr. D. C.**, üb. den Ursprung der Sprache. (Vortrag.) Leipzig. Friedrich. (33 S. 8.) —50.
- — Der Seelencult als Keimform der Religion. [Die Nation. 1. Jahrg. Nr. 27.] Sind die Fragen: Gott, Freiheit u. Unsterblichkeit von Lessing beantwortet? [Ebd. Nr. 31.] Aus d. Kindheit des Geistes. Leipzig. Friedrich. [Das Magazin f. d. Litt. d. In- u. Ausl. Nr. 8.]
- Settegast, Dr. phil. Henry**, die Werthbestimmg. d. Getreides als Gebrauchsz. u. Handelswaare. Versuch z. Aufstellg. e. Bonitrungssystems d. Körnerfrüchte. Habilitationschrift . . . Leipzig. Jod in Comm. (75 S. 8. m. 2 Beil.) 1.50.
- Settegast, H.**, die deutsche Landwirthschaft v. kulturgeschichtl. Standpunkt. [Landw. Jahrb. XIII. Bd. S. 177—214.] (auch separ. Berliu. Parey.) (33 S. gr. 8.) 1.—

- Seydel**, Dr. C. (Kgsbg. i. Pr.), Seltener Fall von inn. Verletzung. [Vierteljahrschrift f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätswes. N. F. XL. Bd. S. 295—299.]
- Sieffert**, Prof. Dr., Rec. [Dtsche Littztg. Nr. 32. Theol. Littztg. Nr. 26.]
- Siegfried**, R., die Rechte der Aktionäre u. d. Schutz ihrer Interessen nach d. neuen Aktiengesetz vom 18. Juli 1884. Berlin. Haude u. Spener. (III, 63 S. 8.) 1.—
- — Die Börse und die Börsengeschäfte. Ein Handbuch f. Bankiers, Juristen u. Kapitalist. (XII, 779 S. 8.) [Salings Börsen-Papiere. 1. Thl. 4. Aufl.] Ebd. 9.20.
- Sierke**, Eugen, das Ende einer weltgeschichtl. Legende. [Die Grenzboten. Nr. 37.] Memoiren der letzten Liebe Heinrich Heine's. [Schorer's Familienblatt. 5. Bd. Nr. 14. 18. 21. 26. 28. 37. 41. 48. 6. Bd. Nr. 1. 2. 5. 20.] Die Poesie d. Einde. [Kasba. Hartasche 3tg. Nr. 186. 1. Beil.]
- Sieroka**, Otto, zu Ciceros zweiter Philippica. [N. Jahrbücher f. Philol. u. Pädag. 129. Bd. S. 616.]
- Sioda**, A., kurzgefaßte latein. Formenlehre f. d. unt. Klaff. höh. Lehranstalten. Dtsch.-Crone, Ziebarth. (70 S. gr. 8.) 1.—
- Sitzungsberichte** d. Alterthums-Gesellschaft Prussia in Kgsbg. i. Pr. im 39. Vereinsjahr. (XII, 205 S. gr. 8.)
- Skrzeozka**, die Ausführung des Nahrungsmittelgesetzes. [Dtsche medic. Wochenschr. Nr. 2—4.]
- Soldaten-Lieber**, Königsberger. Kgsbg. Hartung. (48 S. 12^o.) —30.
- Steffenhagen**, Emil, u. Aug. Wegel, DD., die Klosterbibliothek zu Vordesholm u. die Gotorfer Bibliothek. Drei bibliographische Untersuchungen. Kiel. Univer.-Buchh. in Comm. (VII, 232 S. gr. 8.) 6.—
- — Der Gotorfer Codex der Notitia Dignitatum. [Hermes. XIX. Bd. S. 458—61.] Die Entwickl. d. Landrechtsglosse d. Sachsenspiegels. IV. Die Tzerstedische Glosse. [Sitzgsber. d. ksl. Akad. d. Wiss. CVI. Bd. S. 197—234.] auch separ. (40 S.) —60. (I—IV. 2.80.) Ein Coder Rangovianus. [Ztschr. d. Gesellsch. f. Schlesw.-Holstein-Lauenburg. Gesch. 14. Bd. S. 303—312.]
- Steinberg-Skirbs**, General-Arzt z. D. Dr. v., die Alters- und Invaliden-Versicherung. Vorschläge zu ihr. Verwirklichg. Berlin. Kortkampff. (42 S. gr. 8.) —60. auch [Zeitschriften. Hft. 14. d. Abth. Socialpolitif.]
- Stobaeus**.
Fischer, Dr. L. H., Joh. Stobaeus ein Mitglied d. Königsberger Dichterkreises. [Monatshefte f. Musik-Gesch. XVI. Jahrg. S. 89—91.]
- Stobbe**, Aug., Festspiel z. 75jähr. Jubelfeier d. Errichtg. d. herzogl. Braunschweigisch. Infant.-Regim. Nr. 92 . . . Braunschw. Goerig & zu Putlig. (56 S. 8.) 1.— 2. Aufl. —50.
- Stobbe**, Otto, Handbuch d. deutsch. Privatrechts. 4. Bd. 1. u. 2. Aufl. Berlin. Herz. (VII, 548 S. gr. 8.) 10.— (1—4: 42.60.)
- — Ueb. die rechtliche Natur der allgem. ehelichen Gütergemeinschaft. Leipzig. (18 S. 8.)
- Strebigki**, berichtigende Bemerkungen üb. d. histor.-geogr. Unterricht. [Blätter f. höh. Schulwesen. 1. Jahrg. Nr. 9.]
- Strehlke**, Goethe's Briefe. 21.—27. Bg. Berlin. Hempel. (2. Bd. S. 481—543 u. 3. Bd. S. 1—247.) à 1.—
- Szumann**, Dr. L., Eine lebensrettende Infusion von Kochsalzlösung. [Berl. klinische Wochenschrift. 20. Jahrg. Nr. 21.]
- Taube**, General-Superint. Emil, Braff. Auslegg. d. Psalmen . . . 3. Hft. (Psalm 51—75.) 3. Aufl. Berlin. Gaertner. (148 S. gr. 8.) à 1.80.
- Teichert**, Paul, de fontibus Quintiliani rhetoricis. Diss. inaug. Kgsbg. (Beyer.) (58 S. 8.) 1.20.
- Thomas**, A., Lettische Räthsel. [Magazin f. d. Litt. d. In- u. Ausl. 52. Jahrg. Nr. 19.]
- Thomas**, Dr. G., das königl. Mittelbad Cranz b. Kgsbg. i. Pr. 2. durch Dr. Schubert vervollständ. Aufl. m. 7 Illustr. v. Wentzcher. Cranz. Bade-Verwaltg. u. Kgsbg. Gräfe u. Unzer in Comm. (66 S. gr. 8.) baar 1.60.
- Tichelmann**, Ludov., de versibus Jonicis a minore poetas graecos obviis. Diss. inaug. Kgsbg. (Beyer.) (64 S. 8.) 1.20. seit Juli 1885: (Gräfe & Unzer.) baar 1.—
- Tietz** (Braunsbg. Ostpr.), Unterricht in d. Stenographie. [N. Jahrbüch. f. Philol. u. Pädag. 130. Bd. S. 427—434.]

- Tischler, Dr. Otto**, das Ausgraben v. Urnen u. deren weitere Behandlg. (Nachtrag.) [Correspondenz-Blatt d. dtsh. Gesellsch. f. Anthropol., Ethnolog. u. Urgesch. 15. Jahrg. S. 57—60.] Funde aus d. Kaukasus. [Ebd. S. 126—130.] Untersuchungen der Emails. [Ebd. S. 179—183.]
- Töppen, Dr. Hugo**, üb. Paraguay als Land für deutsche Colonisation. [Globe. 45. Bd. Nr. 22.] Corsica. (Vortr. gehalt. in d. geogr. Gesellsch. zu Hamburg.) [Mittheilungen d. Geogr. Gesellsch. in Hambg. Hft. I. S. 1—25.]
- Tornier, Alfred** (aus Gr. Lichtenau Westpr.), zur Behandlg. septischer Processe nach complicirten Fracturen. I.-D. Würzburg. (20 S. 8.)
- Treichel, A.**, Drei Amtsschreiben aus d. Kirche zu Boreken. [Separat-Abdr. aus d. Altpr. Monatsschr. Bd. XXI. S. 513—516.] A u. O der Satorformel. [Verhdlgn. d. Berl. anthropolog. Gesellsch. S. 66—70.] Bericht üb. Prähistorische Fundstellen aus Westpreussen. [Ebd. S. 71—73.] Bemerkn. üb. Klucke u. nordischen Botenstock. [Ebd. S. 74—77.] Bericht üb. d. Schlossberg bei Tolkenit in Westpr. [Ebd. S. 194.] Ber. üb. e. Burgwall bei Paleschken u. üb. e. Erdfall bei Rowno. [Ebd. S. 319—323.] Mittheilgn. üb. Hochzeitsthaler. [Ebd. S. 323—327.] Ber. üb. e. Oehsen-Urne von Wahlendorf u. Beschreibung des Zamkowisko bei Gorrenczin. [Ebd. S. 383—384.] Hochzeitsgebräuche besond. aus Westpr. [Ztschr. f. Ethnologie. XVI. Jahrg. S. 105—133.] Nachträge zu d. Steinlagen. [Zschr. d. histor. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. Hft. 13. (Sep.-Abz. 4 S. 8.)] Die Puziger Rath's-Archivalien. [Ebd. (Sep.-Abz. 45 S. 8.)]
- Trenck, Friedr. v. d.**,
Reumont, v., Friedr. v. d. Trenck in Aachen 1765—1780. [Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins VI, 1—3.]
- Ring, Max**, Prinzessin Amalia von Preußen u. Freiherr Friedr. v. d. Trenck. Ein Lebensbild. [Westermanns illustr. dtsh. Monatshefte. 29. Jahrg. Bd. 57. S. 357—384. Mit Porträts.]
- Ueberweg, Fridr.**, Schüler als Historiker u. Philosoph. Mit einer biogr. Skizze u. s. v. Hr. A. Lange. Hrsg. v. Dr. Mor. Braß. Leipzig. Reißner. (XLVII, 270 S. gr. 8. mit Portr.) 8.— *rec. v. H. F. in: Münch. Allgem. Zeitg. Nr. 322. (Beil.) P. Natur in: Dtsch. L.-Z. 1885. Nr. 13. Emil Grosse in: Altpr. Monatsschr. XXI. S. 650—657. J. Minor in: Götting. gel. Anz. 1885. Nr. 24.*
- Ulrich, Gust.**, Refraction und Pupilla optica der Augen der Neugeborenen. I.-D. Kgsbg. (Beyer.) (25 S. 8.) 1.—
- Urkundenbuch**, neues preussisches. Westpr. Theil. Hrsg. v. d. westpr. Geschichtsverein. II. Abth. Urkund. d. Bisthüm., Kirchen u. Klöster. Bd. I. Urkdbch. d. Bisth. Culm. Bearb. v. Dr. C. P. Woelky. Hft. I. Danz. Bertling in Comm. (VII, 280 S. gr. 4.) baar 10.—
- Verhandlungen d. 7. Prov.-Landtages d. Prov. Ostpreuß.** v. 27. März bis 5. Apr. 1884. Kgsbg. Druck v. Emil Nautenberg. 4^o.
- Verhandlungen d. 7. Westpr. Prov.-Landtages** vom 26. bis einschl. 31. März 1884 Danzig. Rafemann.
- Versuche**, critische u. nicht critische. Von Egmont. I—IV. (22, 15, 25, 100 S. gr. 8.) Danzig, Art. 1885 (84). 2.85.
- Verwaltungs-Bericht** des Kreis-Ausschusses des Landfr. Kgsbg. in Ostpr. f. . . . 1883/84. Kgsbg. Nautenberg. (17 S. fol.)
- Viehstand**, der, der Gemeinden u. Gutsbezirke im Reg.-Bez. Kgsbg. [Aus: „Viehstands-Lexikon.“] Bearb. vom königl. statist. Bureau in Berlin. Berl. Verl. d. stat. Bur. (78 S.) 1.20.
 — im Reg.-Bez. Danzig. (25 S.) —40.
 — im Reg.-Bez. Gumbinnen. (70 S.) 1.—
 — im Reg.-Bez. Marienwerder. (44 S.) —80.
- Viehstands-Lexikon** f. d. Königr. Preussen. Nachweisg. d. Viehstandes d. einzeln. Gemeinden u. Gutsbezirke nach d. Aufnahme vom 10. Jan. 1883. 1. Hft. Prov. Ostpreuss. Berlin. Statist. Bureau. (V, 149 S. Lex. 8.) 2.— 2. Hft. Westpr. (V, 70 S.) 1.—
- Voigt, G.**, Ueber die Lucretia-Fabel u. ihre literar. Verwandten. [Berichte üb. d. Verhdlgn. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. z. Leipz. S. 1—36.] Rec. [Dtsch. Littztzg. Nr. 21. 23.]
- Volkskalender**, ost- u. westpr., auf d. J. 1885 . . . Kgsbg. Hartung. —75.

- Volkskalendar** f. d. Prov. Ostpr., Westpr., . . . auf d. J. 1885. 17. Jahrg. Thorn. Lambert. (68 u. 115 S.) —75.
- Volkschulfreund**, der, bräq. v. Rect. G. Müller. 48. Jahrg. Ksbg. Bon. (26 Nrn. 4.) 3. —
- Vossius**, Dr. med. A., klinische Mittheilgn. (m. Taf. I. Fig. 3.) [Graef's Archiv f. Ophthalmol. XXX. Jahrg. Abth. 3. S. 157—190.] Ein Fall von neuritischer Sehnervenatrophie mit eigenthüm. Anomalie der Venen auf der Pupille beiderseits bei angeborn. Schädeldifformität und Epikrise. [Klin. Monatsblätt. für Augenheilk. 22. Jahrg. Mai.] Die entzündl. Affektionen der Orbita. [Sonderabdrücke d. Dtsch. Medicinal-Zeitg. 21. Hft. (7 S. gr. 8.)] —20. Die heilsam. Wirkungen der Jequirity-Ophthalmie. [Berl. klinische Wochenschr. Nr. 17.]
- Wach**, Ad., Roderich v. Stinking. Neurolog. [Krit. Vierteljahrschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtsw. N. F. Bd. VII. S. 161—180.]
- Wahl**, die, im Ostpr. Landwirthsch. Centralverein zu Königsberg am 18. Dez. 1883 u. d. Konservativen Ostpreussens. Ksbg. Ostpr. Ztschdruckeri. (31 S. gr. 8.)
- Walesrode**, L., Dondorf's Bach-Definial in Eisenach. [Illust. Ztg. 83. Bd. Nr. 2155.]
- Weber**, A., Onkel Otilie. Novelle. [Ksbg. Hartgische Ztg. Nr. 284—291.] Warum der Pfarrer Storch aus seiner Haut fuhr. Eine ostpr. Gesch. [Dtsch. Montagabl. Ksbg. Allgem. Ztg. Nr. 296. (Nachdr.) Ostpr. Ztg. 296.] Die blonde Aulfin. Novelle. [Dtsch. Montagabl. Nr. 7.] Sein Weib. Novelle. [Ebd. Nr. 24.] Junge Ehe. Novelle. [Ebd. Nr. 31.]
- Weiß**, Bernh., Das Leben Jesu. [Zu 2 Bden.] 2. Aufl. 18 Bsqn. Berlin. Herz. (VIII, 556; IV, 630 S. gr. 8.) à 1.—
- — The life of Christ. Translated by M. G. Hope. Vol. 3. 8° pp. 430. (Clark Hamilton.) 10 sh. 6 s.
- — Rec. [Theol. Literaturztg. Nr. 5. 7.]
- Weissbrodt**, W., Griechische u. latein. Inschrift v. d. Untermosel. [Jahrbb. d. Vereins v. Alterthumsfreunden im Rheinlande. Hft. LXXVII. Bonn. S. 48—56.] Zur lateinischen Epigraphik u. Grammatik. [Philologus 43. Bd. S. 444—466.]
- Wellmer**, Pfr. Aug., Musikalische Skizzen u. Studien; e. Beitrag z. Kultur- u. Musikgeschichte. Hildburghausen. 1885 (84.) Gadow u. Sohn. (III, 176 S. 8.) 2.20.
- — Das Löwe'sche geistliche, resp. biblische Oratorium in s. Bedeutung u. Verwendung für Volkskirchenkonzerte. [Halleluja. Organ f. d. geistl. Musik in Kirche, Haus . . . 5. Jahrg. S. 109—112.]
- Wermbter**, H., Die Verfassg. f. d. Städte im Ordenslande Preussen, vornehmlich nach Urkunden dargestellt. [Ztschrft. d. Westpr. Geschichtsvereins. Danz. Hft. XIII. S. 1—74. gr. 8.]
- Werner**, Reinhold, Der Peter von Danzig. Histor. Erzählg. a. d. 3t. d. Hanfa. Berl. Janke. (344 S. 8.)
- Wernich**, Ueber d. Blauische Eisenbahnweiche . . . [Glasers Annalen f. Gewerbe u. Bauwesen Nr. 163.]
- Wernich**, Dr., Medicinische Geographie u. Statistik. [Jahresbericht üb. d. Leistgn. u. Fortschritte i. d. gesamt. Medicin. XVIII. Jahrg. I. Bd. 2. Abth. S. 338—368. XIX. Jahrg. S. 317—351.] Gesundheitspflege im Allgemeinen. . . . [Dtsch. Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesundheitspflege. XVI. Bd. S. 63—68.]
- Wernick**, Fritz, Bilder aus Spanien. [Gartenlaube Nr. 46—48.]
- Wichert**, Ernst, Die Braut in Trauer. Erzählung. Leipz. Reißner. (184 S. 8.) 3.—
- — Von der deutschen Nordost-Mark. Vier preussische Historien. 1885 (84.) Ebd. (406 S. 8.) 6.—
- — Peter Munk. Volkschauspiel in 4 Aufz. u. 1 Vorspiel. (86 S. gr. 8.) [Reclam's Universal-Bibliothek. Nr. 1850.] —20.
- — Die Bekenntnisse einer arm. Seele. Lustsp. in 1 Aufzug. (41 S. 16.) [Reclam's Universal-Bibliothek. Nr. 1885.] —20.
- — Sylvesterst. Ein Nachstück. [Gartenlaube Nr. 52.] Zu Raupachs hundertj. Geburtstage. [Das Mag. f. d. Litt. d. In- u. Auslands. 53. Jahrg. Nr. 20.] Mutter und Tochter. Eine litauische Geschichte. [Dtsch. Rundschau. XI. Jahrg. I. Hft. S. 1—40.] Der Sohn seines Vaters. [Ueber Land u. Meer. 26. Jahrg. Nr. 32—39.] Rec. [Magaz. f. d. Litt. d. In- u. Auslds. Nr. 4.]
- Wiedemann**, Landesrath A., Die communale Verfassg. u. Verwaltg. d. Provinz Ostpr. Erster Nachtrag. Königsbg. Hartung. (S. 255—369.)

- Winicker, Fritz**, (Graudenz), Stand der Lykurgischen Frage. (XVIII. Gymn.-Ber.) Graudenz. (S. 3—22. 4^o)
- Winkelmann, Ed.**, Geschichte d. Angelfachsen bis z. Tode König Alfreds. (III, 186 S. 8.) [Allgem. Geschichte in Einzeldarstellungen . . . hrsg. v. Wilh. Duden. 77. Abth. Berl. Grote.] Subscript.-Nr. 3.—
- — Bischof Harduin von Cefalu u. s. Prozess. Eine Episode a. d. Leben Kaiser Friedrichs II. [Mittheilgn. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschg. I. Ergänzgsbd. S. 298—358.] Rec. [Götting. gel. Anzeigen Nr. 13. Dtsche L.-Z. Nr. 17.]
- Wisotzki, Dr. Emil**, Die Classification der Meeresräume, e. Beitrag z. Gesch. d. Erdkunde. Progr. d. städt. Realgymn. (26 S. 4.) Stettin. Ostern 1883.
- Wohnungsanzeiger**, Elbing, für 1884. Elbing, Meißner. (104 S. gr. 8.)
- Wolke, Reg.- u. Schülr.**, zweimal 48 bibl. Historien f. evang. Elementarschulen. 53. Aufl. Neue veränd. u. verm. Bearbeitg. Hrsg. v. R. Triebel. (IV, 176 S. 8.) —50. 54. Aufl. Alte unveränd. Ausg. 1885 (84.) (IV, 124 S. 8.) —35.
- Wolf, Rudolf, Herder u. Karoline Flachsland.** Gymn.-Progr.-Beil. Bartenstein. Kraemer: (27 S. gr. 4.)
- Wunderlich, Osc.**, über Wiedereinführung der Erbpacht. I.-D. Kgsbg. (Beyer.) Leipzig. Fock. (74 S. gr. 8.) baar 1.20.
- Zabel, Eugen**, Litterarische Streifzüge durch Rußland. Berlin. 1885 (84). Deubner. (V, 285 S. 8.) 3.50.
- — Zur Gesch. der revolution. Bewegungen in Rußland. [Die Gegenwart. Bd. XXV. Nr. 3.] Offenbach's letzte Oper. [Ebd. Nr. 13.] F. M. Dostojewski. [Ebd. Nr. 20.] Graf Adolf Frdr. v. Schenk. [Westermanns illustr. dtische Monatshefte. 28. Jahrg. Januar. Bd. 55. S. 531—543.] Levin Schüding. Ein litterar. Porträt. [Ebd. August. Bd. 56. S. 665—674.] Ein deutscher Forscher u. Erforscher d. Deutschen: Wilhelm Scherer. [Ueber Land u. Meer. 53. Bd. 27. Jahrg. Nr. 1.] Porträt aus d. russ. Litteraturleb. III. F. M. Dostojewski. [Unf. Zeit. Bd. II. S. 332—46.] Moderne Litteratur. [Ztschr. f. d. gebildete Welt. VI. Bd. S. 303—308.] Drei Virtuosen. [Illustr. Jtg. 82. Bd. Nr. 2122.] Anna Senfrah. [Ebd. 83. Bd. Nr. 2160.] Anna Cropper. [Ebd. 84. Bd. Nr. 2167.] Rec. [Blätt. f. litt. Unterhalt. Nr. 39. 40.]
- Zacher, Regierungs-Assessor Dr.**, Die rothe Internationale. Berlin. Herz. (V, 193 S. gr. 8.) 2.— 3. Aufl. (V, 191 S. gr. 8.)
- Zander, Prosector Dr. Richard**, Die frühest. Stadien der Nagelentwicklung u. ihre Beziehungen zu den Digitalnerven. [Archiv f. Anat. u. Physiol. Jahrg. 1884. S. 103—144 m. Taf. VI.] Neurologie. [Jahresberichte üb. d. Fortschritte d. Anat. u. Physiol. XII. Bd. Lpzg. S. 175—230.]
- Zeitschrift** d. westpr. Geschichtsvereins. In zwanglosen Heften. Hft. 11. Danzig. (Bertling.) (106 S. gr. 8.) 1.50. Hft. 12. (VII, 110 S.) 2.— Hft. 13. (III, 112 S.) 1.50. (1—13: nn. 22.—)
- Zeitschrift** des histor. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. Hft. 10—13. Marienwerder. Selbstverl. (98; V, 293 S. gr. 8.)
- Zeitung, Kgsbg. land- u. forstwirthsch. f. d. nordöstl. Dtschld.** Hrsg. Kreis. 20. Jahrg. Kgsbg. Beyer in Comm. (52 Arn. à 1 1/2 Bg. fol.) Viertelj. 3.—
- Zimmer, Lic. Dr. Frdr.**, Epistelsprüche f. d. Kinder-Kirchenchor zu sonn- u. festtägl. gottesdienstlich. Verwendung, . . . Hildburghausen. Gadow & Sohn. (VIII, 146 S. 8.) 1.—
- — Wünsche inbezug auf d. neue Gesangbuch. Kgsbg. [Evang. Gemeindeblatt Nr. 43.] Eduard Grell's kleinere Kirchenkompositionen. [Halleluja. 5. Jahrg. Nr. 11. 12.] Introiten f. d. Pfingst- u. Trinitatiszeit. [Ebd. 13.] Der erste Musikunterricht f. Kinder. [Ebd. 16.] Zur Erwiderng. [Ebd. 17.] Ueber Ziel u. Methode d. neutestamentlichen Crepese. [Evang. Kirchen-Ztg. Nr. 3.]
- Zippel, G.**, Rec. [Histor. Ztschrift. 15. Bd. S. 487—492.]
- Zöppritz, Prof. Dr. Karl**, Leitfaden der Kartenentwurfslehre. Für Studierende der Erdkunde und deren Lehrer bearb. Mit Fig. im Text u. 1 lith. Taf. Leipz. Teubner. (VIII, 162 S. gr. 8.) 4.40.
- — Kaiser, Höhenmessungen. [Mittheilgn. d. afrikan. Gesellschaft. IV, 2.] Meteorologische Beobachtgn. u. Höhenmessungen, berechnet. Anhang zu: Josef Menges, Ausflug in d. Somali-Land. [Petermanns Mittheilungen aus Just.

Perthes' geogr. Anstalt. 30. Bd. S. 411—412.] Die Wahl der Projektion für Atlanten u. Handkarten. Ein Mahnwort an die Kartographen. (Hierzu eine Karte, Taf. 1: Afrika 1: 40,000,000.) [Ztschrft. d. Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin. XIX. Bd. S. 1—24.] Rec. [Verhandlgn. d. Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin. Bd. XI. Nr. 4 u. 5.]

Born, Prof. Dr. Phil., Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaate. [Annalen d. deutschen Reichs. S. 453—483.] Der Staatsrath. [Die Gegenwart. 26. Bd. S. 273—275.] Rec. [Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzg. u. Rechtswissensch. Bd. VII. S. 124—139. Dtsche Litztg. Nr. 7. 32. 36. 43.]

δ

Die Kant-Bibliographie des Jahres 1884

zusammengestellt von **R. Reicke**.

- Kant's**, Imman., Kritik der reinen Vernunft. Hrsg., erläut. u. mit e. Lebensbeschreibg. Kant's versehen von J. H. v. Kirchmann. 6. Aufl. (Kants sämtl. Werke. I. Bd.) Heidelberg. Weiss' Verl. (VIII, 720 S. 8.) 2.40. geb. 3.10.
- — Kritik of pure reason; second edition, translated, with notes and explanation of terms, by F. Haywood. (?)
- — Critique of Judgment by T. B. Veblen. [The Journal of speculat. philosophy Vol. XVIII. No. 3. July. p. 260—274.]
- — Gutachten. Geheimer Artikel zum ewigen Frieden. (Zweiter Zusatz zu seiner gleichnamig. Schrift.) [Dr. F. Schmidt-Warneck, die Sociologie Fichte's. Berl. Puttkammer & Mühlbrecht. Anhang. S. 205—208 gr. 8.]
- — Reflexionen Kants zur kritisch. Philosophie. Aus Kants handschriftl. Nachlass hrsg. v. Benno Erdmann. II. Bd. Reflexionen Kants zur Kritik der reinen Vernunft. Leipzig. Fues's Verl. (LV, 524 S. gr. 8.) 12.— (I, 1 u. II: 16.—) *Selbstanz. Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philos. IX. Jahrg. 2. Hft. S. 255—56. — Rec.: Nat.-Ztg. — G. Simmel in: Dt. L.-Z. 1885. Nr. 29.*
- — Ein ungedrucktes Werk von Kant aus seinen letzten Lebensjahren. [Uebergang von d. metaphys. Anfangsgründ. d. Naturw. zur Physik.] Als Msc. hrsg. v. Rudolf Reicke. Fortsetzung. [Altpr. Monatschr. XXI. Bd. S. 81—159. 309—387. 389—420. 533—620.]
- Ueber das nachgelassene Werk Kants. [Kgsbg. Hartung'sche Ztg. v. 2. März 1884. Nr. 53. 1. Beil. — Hamburg. Corresp. — Deutsch. Reichs-Anzeiger 51. — Theol. Literaturbl. Nr. 11. — Protest. Kirchenztg. Nr. 14. — Max Beyer, das nachgelassene Kant-Msc. (Nebst: „Ein Blatt aus dem nachgelass. Kant-Manuscript.“ Facsimile nach e. fotogr. Aufnahme) in: Illustr. Ztg. v. 2. Aug. 1884. Nr. 2144. S. 120—122. — P. d'Ercole, un manoscritto inedito di E. Kant in: La Filosofia delle scuole Italiane. Anno XV, Vol. XXIX. disp. II. Vgl. auch unten unter Classen, Fischer u. Krause.*
- — Zwei Briefreliquien (Campe an Kant d. d. Braunschweig d. 27. Juni 94. Kant an Campe d. d. Königeb. v. 16. Jul. 94.) [Weis'sche Ztg. v. 2. Oct. 1884. Nr. 461. 1. Beil. Kgsbg. Hartg. Ztg. Nr. 233. (Abd.-Ausg.)]
- Achelis**, Th. (Bremen), Bewusst und Unbewusst. [Philos. Monatshefte. XX. Bd. S. 492—518.]
- — Ueb. d. Naturphilosophie der Gegenwart. II. Zur Erkenntnistheorie. [Zeitschr. f. Philos. u. philof. Kritik. 84. Bd. S. 41—78.] III. Zur Ethik. [Ebd. S. 193—214.]
- Amador**, La doctrina de Kant. [Revista contemporanea Novembre. Madrid.]
- Balfour**, Arthur James, Green's Mataphysics of Knowledge. [Mind. Nr. XXXIII. January. p. 73—92.]
- Bartsch**, Adolf, die Grundprinzipien der Kant'sch. Ethik u. das Christentum. Wissenschaftl. Beil. z. Progr. d. Gymn. zu Sorau. (28 S. 4.)
- Baussire**, Emile, l'indépendance de la morale. [Revue philosophique. Tome XVIII. p. 121—137.]
- Bender**, S., die Substanz als Ding an sich. Ein Beitrag z. reinen Erkenntnistheorie. [Zeitschr. f. Philos. u. philof. Kritik. 85. Bd. S. 257—292.]
- Biedermann**, Alois Em., christl. Dogmatik. I. Bd.: Der principielle Theil. 2., erw. Aufl. Berl. Reimer. (XVI, 383 S. gr. 8.) 6.— rec. v. Kattan in: Theol. Litztg. 1885. 9.

- Bremifer**, Herm. (aus Templin), Zur Vergleichung der Schopenhauer'schen mit d. Kant'schen Erkenntnistheorie. J.-D. Halle a. S. (41 S. 8.)
- Burger**, D., Kant's Wijsbegeerte kortelijk verklaard. Tweede verbeterde en vermeerderde uitgave. Amersfoort. A. M. Slothouwer. (20 S. 8.) f. 0,30.
- Burman**, E. O., om Kants kunskapslära. Upsala. (92 S. gr. 8.) [Upsala Universitets-Arsskrift 1884.]
- Cantoni**, Carlo, Emanuele Kant. Vol. III. La filosofia religiosa, la critica del giudizio, e le dottrine minori. Milano. Napoli. Pisa. Utr. Hoepli. (436 S. 8.) L. 5.— cf. *Selbstbericht des Verf. in: Rendiconti del r. istituto Lombardo, Ser. H. Vol. XVII, fasc. XIII.*
- — rec. Werner, Kant in Italien. [La Filosofia delle scuole Italiane. Vol. XXIX. disp. 2.]
- — Kantiana. (Wallace, Kant, Edinb. 1882; Weir, the critical philosophy of Kant. Lond. 1881; Stirling, Text-Book to Kant, Edinb. 1881. Werner, Kant in Italien. Wien 1881.) [Cultura. Anno III. N. 12. (1. Juli 1884.)]
- Caaspari**, Otto, Ueber die Entthronung der Philosophie. [Die Gegenwart. Bd. XXV. Nr. 15.] Ueb. den Endzweck im All. [Ebd. Nr. 30.]
- Cesca**, Dr. Giovanni, il nuovo realismo contemporaneo della teorica della conoscenza in Germania ed Inghilterra. Studio critico. Verona, 1883. Drucker e Tedeschi.
- — Storia e dottrina del Criticismo. Cenni. Padova. Verona. Drucker e Tedeschi. (VIII, 260 S. 8.) L. 4. *Selbstanz. in: Vierteljahrsschr. f. wiss. Philos. VIII. Jahrg. S. 500.* — a — in: *Dtsche Litztg. 1885. Nr. 1.* — *Bernard Perez in: Revue philos. T. XX. Nr. 7.* — *Conr. Hermann in: Zeitschr. f. Phil. u. philos. Krit. 87. Bd. S. 93—94.*
- Chiappelli**, Alessandro, Sul carattere formale del principio etico. Verona. Padova. Drucker e Tedeschi. (34 S. 4.) rec. v. C. S. [chaarschnitt] in: *Philos. Monatshefte. XXI. Bd. S. 417—418.*
- Claffen**, N. (Hamburg), Das wiederaufgefundene Werk Imn. Kants. [Die Grenzboten. Nr. 18. Bd. I. S. 218—224.] Goethes naturwissenschaftl. Schriften. (Goethes Verhältnis zu Kant wird besond. berücksichtigt.) [Ebd. Nr. 24. Bd. II. S. 544—52.] Eine Uebersetzung von Goethes Faust. (Besprechung e. demnächst bei Westermann in Braunschweig erscheinenden (aber bis jetzt nicht erschienenen) anonym. Werks u. d. T. „Sphinx locuta est“, wonach Goethe durch den Einfluss Kants bestimmt u. sein Faust durch die Krit. d. r. V. zu erklären ist.) [Ghr. Nr. 31—32. Bd. III. S. 220—32. 267—75.]
- Dewey**, J., Kant and philosophic method. [The Journ. of spec. philos. Vol. XVIII. 2.]
- Dieterich**, Prof. Dr. Konr., die Kant'sche Philosophie in ihr. inneren Entwicklungsgeschichte. I. Theil. Naturphilosophie u. Metaphysik. [2. (Tit.-) Ausg. von: Kant u. Newton.] Freiburg i. Br. 1885 (84). (X, 294 S. gr. 8.) 3,50. — II. Thl. Psychologie u. Ethik. [2. (Tit.-) Ausg. von: Kant u. Rousseau.] (VI, 200 S.) 2.—
- Dominicis**, D., Emanuele Kant per Carlo Cantoni. [Rivista di filosofia scientifica. Giugno-Luglio.]
- Dreher**, Dr. Eugen, das Wesen u. die Bedeutung des Scepticismus. [Ztschr. f. Philos. u. philos. Krit. 84. Bd. S. 249—62.]
- Drobisch**, M. W., Kant's Dinge an sich u. sein Erfahrungsbegriff. Eine Untersuchung. Hamburg u. Leipzig. Leop. Voss. 1885 (84). (V, 53 S. gr. 8.) 2.— rec. von K. Lasswitz in: *Dtsche Litztg. 1885. Nr. 16.* — v. [on] Sch. [ubert] S. [oldern] in: *Lit. Centralbl. 1885. Nr. 23.* — *Mind. Nr. XXXVIII.*
- Duboc**, Dr. Julius, Gegen den Strom. Gesammelte Aufsätze. 2. (Tit.-) Aufl. Hamburg. (1877) 1883. Grünung. (344 S. 8.) 6.— S. 187—226: *Wider die Grundanschauungen des philosophisch. Idealismus.*
- Du Bois-Reymond**, Emil, üb. d. Grenzen des Naturerkennens. Die sieben Welträthsel. 2 Vorträge. Des 1sten Vortr. 6., des 2ten Vortr. 2. Aufl. Leipzig. Veit & Co. (111 S. gr. 8.) 2.—
- Dunan**, Charles, Essai sur les formes a priori de la sensibilité. Thèse. Paris. Germer Baillière et Cie. (227 S. gr. 8.) angez. in: *Mind. Nr. XXXVI.* — *Alexis Bertrand in: Revue philos. T. XVIII. p. 469—75.*
- Engelmann**, Max, Kritik der Kant'schen Lehre vom Ding an sich u. ihrer Praemissen vom Standpunkt der heutigen Wissenschaft. I.-D. Halle. (Leipzig. Fock.) (40 S. gr. 8.) baar 1,20.

- Erdmann, B.**, Mittheilungen über Kant's metaphysischen Standpunkt in der Zeit um 1774. [Philos. Monatshefte. XX. Bd. S. 65—97.]
- — rec. C. v. Nägeli, mechanisch physiolog. Theorie der Abstammungslehre . . . München 1884. [Götting. gel. Anz. Nr. 14. S. 540—557.] rec. Aug. Stadler, Kants Theorie der Materie. Leipzig 1883. [Dtsche LZ. 1884. Nr. 48.]
- Faye**, Sur un théorème de Kant relatif à la Mécanique céleste. [Comptes rendus hebdomadaires des séances de l'Académie des sciences. T. XCVIII. Nr. 16. p. 948—51. 4^o.]
- Feser, Carl Aug.**, Philosophische Zeitbegriffe. Tübingen. Laupp. (X, 296 S. gr. 8.) 4.— rec. von L. Weiss in: Philos. Monatshefte. XX. Bd. S. 616—19. — Rud. Lehmann in: Dtsche LZ. 1884. Nr. 46. — v.[on] Sch.[ubert] S.[oldern] in: Liter. Centralbl. 1885. Nr. 1. — Die Grenzboten. 1884. Nr. 46.
- Fischer, Kuno**, Geschichte der neuern Philosophie. 5. Bd. a. u. d. T.: F. G. Fichte u. seine Vorgänger. 2. verm. u. revid. Aufl. München. Bassermann. (XXVIII, 840 S. gr. 8.) 16.50.
- E. R. Kuno Fischers Darstellung des Vernunftsystems auf der Grundlage der Vernunftkritik. [Beil. z. Münchener Allg. Ztg. 1884. Nr. 46.]
- — Das Streben u. Gründerthum in der Literatur. Bademecum für Hrn. Pastor Krause in Hamburg. [Beil. z. Münchener Allg. Ztg. Nr. 148. 149. S. 2169—72. 2185—87.] cf. Entgegnung von Dr. Albrecht Krause. Ebd. Nr. 170. Beil. Replik von Kuno Fischer. Ebd. 172. Beil.
- — Durchgeseh. u. erweitert. Abdruck unt. dems. Tit. Stuttgart. Cotta'sche Buchhdlg. (63 S. 8.) 1.— cf. Magaz. f. d. Litt. d. In- u. Auslds. 1884. Nr. 36. — Prof. Dr. Schaedel-Darmstadt, der neueste Streit üb. das „Ding an sich“ in: Dtsch. Literaturtbl. 7. Jahrg. Nr. 12. — Pasquale d'Ercole, Kuno Fischer e il manoscritto inedito di Kant in: La filosofia delle scuole Italiane. Vol. XXXI. disp. 1.
- F(lügel)**, Otto, rec. W. Wohlrabe, Kant's Lehre vom Gewissen, hist.-krit. dargest. Gotha 1880. u. üb. Gewissen u. Gewissensbildung. Ebd. 1883. [Ztschr. f. exakte Philos. XIII. Bd. S. 334—336.]
- Fouillée, Alfr.**, La Liberté et le déterminisme. Deuxième édit. entièrement refondue et très augmentée. Paris. Germer Baillière et Cie. (VIII, 367 S. gr. 8.) 7 fr. 50 c. rec. v. T. Whittaker in: Mind. Nr. XXXIX. p. 448—51.
- Franke, Johannes**, Ueb. Voge's Lehre von der Phänomenalität des Raumes. Hallenser J.-D. Erfurt. (54 S. gr. 8.) (Leipzig, Fock.) baar n. 1.20.
- Fullerton, G. S.**, the mathematical antinomies and their solution. [The Journal of specul. philosophy. Vol. XVIII. Nr. 1.]
- Gallwig, S.**, die Transcendentalphilosophie u. die Ethik. [Zeitschr. f. Philos. u. philos. Krit. 85. Bd. S. 92—125.]
- Gerber, Gust.**, die Sprache u. das Erkennen. Berlin. Gärtner. (IV, 336 S. gr. 8.) 8.— rec. v. Georg Simmel in: Dtsche LZ. 1885. Nr. 8. — Mind. Nr. XXXVIII.
- Göring, Hugo**, Kuno Fischers Kant. [Die Gegenwart. Bd. XXVI. Nr. 33.]
- Gottschick, J.**, Rec. üb. Sommer, Hugo, üb. d. Wesen u. die Bedeutg. d. menschl. Freiheit u. deren moderne Widersacher. Berlin 1882. u. die Neugestaltung unserer Weltansicht durch d. Erkenntniss der Idealität d. Raumes u. d. Zeit. Berlin 1882. [Theol. Literaturztg. 1884. Nr. 6.] Rec. üb. Pfeleiderer, Otto, Religionsphilosophie auf geschichtl. Grundlage. 2. Aufl. 1. Bd. Berlin 1883. [Ebd. No. 24.]
- Gorsch, Herm.**, Kants Lehre vom Ideal der rein. Vernunft. I.-D. Halle. (44 S. 8.)
- Gutberlet, Dr. Constantin**, Naturphilosophie. Münster. Theissing'sche Buchh. (X, 176 S. gr. 8.) 2.40.
- Haberland, Maximil.**, Wie unterscheid. sich d. Methode der Mathematik von der der Philosophie? Wissenschaftl. Beil. z. Progr. d. Realsch. Neustrelitz. (24 S. 4.) (Jacoby.) —80.
- Hartmann, Eduard v.**, Kant als Begründer der modernen Aesthetik. [Nord u. Süd. 30. Bd. S. 304—328.]
- Hedge, F. H.**, Atheism in philosophy, and other Essays. Boston.
- Heller, Prof. Aug.** (in Budapest), Geschichte der Physik von Aristoteles bis auf die neueste Zeit. 2 Bde. Bd. II: Von Descartes bis Robert Mayr. Stuttg. Enke. (XV, 753 S. gr. 8.) 18.— S. 428—441: Kant.

- Hermann**, Konrad, neuere philof. Literatur. (Rec. üb. Abtr. Krause, Zum Kant wider Kuno Fischer. Jahr 1884. Franz Staudinger, Neumena. Darmstadt 1884. Aug. Stadler, Kant's Theorie der Materie. Leipzig 1883. E. Laft, d. realift. u. d. idealift. Weltanfchauung. Leipzig 1884. Tilman Pefch, die großen Welt-räthfel. 2. Bd. Freibg. i. Br. 1884. u. a.) [Blätt. f. liter. Unterhaltung. Nr. 33.]
- Heymans**, G. (Leiden), Zurechnung u. Vergeltung. Eine psycholog.-ethische Unterfuchung. 2. u. 3. Artikel. [Vierteljahrsschr. f. wiffensch. Philos. VIII. Jahrg. S. 95—111. 193—220.]
- Hill**, W., Kant's system of philosophy. [The American Quarterly Review. Jan.]
- Hodgson**, Shadworth H., the metaphysical method in philosophy. [Mind. No. XXXIII. p. 48—72.]
- Hourison**, G. H., Umriff von vier Vorträgen über Hume und Kant. (Gehalten im Juli 1883, am philof. Institut zu Concord, Mass.) 2ter, verm. Abdr. San Francisco. Druck von Rosenthal u. Rösth. 1884. *Dasselbe in englischer Uebersetzung in: Journal of speculative philos. Jan. 1885. S. 85—89.*
- Jahn**, Oberl. Dr., die Subjektivität des Raumes u. die Axiome der Geometrie. (Wiffenschaftl. Abhdlg. j. 17. Progr. d. städt. Gynn.) Dramburg. (20 S. 4.)
- Jahn**, Dr. Max (Leipz.), der Einfluss d. Kantischen Psychologie auf die Pädagogik als Wissenschaft. [Neue Jahrb. f. Philol. u. Pädag. 130. Bd. S. 404—27. 492—514.] Separatabdr. Leipzig. Froberg 1885. (47 S. gr. 8.) 1.20.
- Jaia**, l'unità sintetica Kantiana e l'esigenza positivista. [Giornale Napoletano di filosofia e lettere, scienze morali e politiche No. 28.]
- Imbriani**, Vittorio, Epicedii del Kant. Napoli XXX Giugno M. DCCC. LXXXIV. (I genitori di Paolo Emilio ii Imbriani distribuendo questo opuscolo ad amici e conoscenti commemorano il quarto anniversario della nascita del figliuolo perduto ahimè il XXVI Ottobre M. DCCC. LXXXI.) (16 S. gr. 8.) *Esemplari cento fuori commercio.*
- Itenkräse**, Harr. C. Th. Zum Problem des finnl. Erkennens. [Theol. Quartalsschrift. 66. Jahrg. S. 356—80.]
- Katzer**, Dr., rec. C. J. Jeppel, Kant's ontolog. Beweisversuche für d. Dasein Gottes. Halle 1883. [Ztschr. f. exakte Philos. Bd. XIII. S. 329—333.]
- Keserstein**, Dr. Hans, Noch einmal die „Widerlegung des Idealismus“ in der 2. Ausg. v. Kant's Krit. d. r. Rit. [Ztschr. f. Philof. u. philof. Krit. 84. Bd. S. 281—90.]
- Kirchner**, Frdr. (Berlin) rec. O. Caspari, Herm. Lotze in seiner Stellung zu der durch Kant begünd. neuest. Gesch. d. Philos. Bresl. 1883. [Philos. Monatshefte. XX. Bd. S. 436—38.]
- Koeber**, Dr., Raphael, das philosophische System Eduard v. Hartmann's. Breslau. Koebner. (X, 402 S. gr. 8.) 9.—
- Koenig**, Dr. Edmund (Dresden), Einige Gedanken für Kant's Aesthetik gegen Empirismus u. Realismus. [Philos. Monatshefte. XX. Bd. S. 233—50.]
- — Ueb. d. Begriff der Objektivität bei Wolf u. Lambert mit Beziehung auf Kant. [Ztschr. f. Philof. u. philof. Kritik. 85. Bd. S. 292—313.]
- Krause**, Albrecht, Immanuel Kant wider Kuno Fischer zum ersten Male mit Hilfe des verlorenen gewesenen Kantischen Hauptwerkes: Vom Uebergang von der Metaphysik zur Physik vertheidigt. Eine Ergänzung der Populären Darstellung der Kritik der reinen Vernunft in der Lehre vom Gegenstand und Ding an sich. Lahr. Schauenburg. (XI, 128 S. gr. 8.) 3.— *Vgl. Conr. Hermann in: Blätt. f. liter. Unthaltg. 1884. 33. u. Theol. Ltblatt. 22.— „Ein Streit um das Ding an sich“ in: Neue Evangel. Kirchenztg. Nr. 38. — v. Sch. S. in: Lit. Centralbl. 52.*
- Kreyenbühl**, J., rec. Adolf Bolliger, Anti-Kant. I. Bd. Basel 1882. [Philos. Monatshefte. XX. Bd. S. 128—134.]
- Kuttner**, Dr. Otto, Kantianismus und Realismus. [Jahrbücher f. potest. Theologie. X. Bd. S. 353—367.]
- Laas**, Ernst, Idealismus und Positivismus. Eine kritische Auseinandersetzung. 3. Theil: Idealistische u. positivistische Erkenntnisstheorie. Berlin. Weidmann. (IV, 704 S. gr. 8.) 16.— *rec. v. Rieth in: Dtsche L-Z. 1885. Nr. 14.*
- — Einige Bemerkungen zur Transcendentalphilosophie. [Strassburger Abhandlgn. zur Philos. Eduard Zeller zu sm. 70. Geburtstag. Freiburg i. B. u. Tübing. Akad. Verlagsbuchh. v. J. C. B. Mohr. S. 61—84. gr. 8.] *rec. v. Rud. Eucken in: Dtsche. L-Z. 47. C. S. [chaarschmidt] in: Philos. Monatshefte XXII, 178—79.*

- Laas, Ernst**, Ueb. teleologischen Criticismus (geg. Windelband's „Präludien“). [Vierteljahrsschr. f. wiss. Philos. VIII. Jahrg. S. 1—17.]
- Rast, C.**, die realit. u. die idealit. Weltanschauung, entwickelt an Kants „Reinheit der Zeit u. Raum. Mit d. Portr. der Verf. in Sichtdr. Leipzig. Grieben. (XXIII, 259 S. 8.) 5.— *rec. v. Gust. Glogau in: Dtsche. L-Z. 1884. 40. — Ch. Wirth in: Blätt. f. d. Bayer. Gymnasialwes. 20. Bd. 10. Hft. — Conr. Hermann in: Blätt. f. lit. Unth. 33. Mind. Nr. XXXVII. — Dr. Hans Heussler in: Ztschr. f. Phil. u. philos. Krit. 87. Bd. S. 111—13.*
- Lehmann, Rudolf** (Berlin), Ueb. die psycholog. Grundanschauung der Kantischen Kategorienlehre. [Philos. Monatshfte. XX. Bd. S. 98—120.]
- Lesbazeilles, Paul**, Le fondement du savoir. Thèse. Paris. Léop. Cerf. 1883. (241 S. gr. 8.)
- Lévy-Bruhl, L.**, l' idée de responsabilité. Paris Hachette et Cie. (XV, 251 S. gr. 8.) *rec. v. Th. Weber in: Dtsche. L-Z. 1885. Nr. 26.*
- Riebmann, Otto**, die Klimax der Theorien. Eine Untersuchung aus dem Bereich der allgem. Wissenschaftslehre. Straßburg. Trübner. (X, 113 S. gr. 8.) 2.50. *rec. v. C. S. (chaarschmidt) in: Philos. Monatshfte. XXI. Bd. S. 176—78.*
- Mac Cosh, James**, a criticism of the critical philosophy. New-York. Ch. Scribner's sons. (60 p. 12°.) *rec. v. Fr. Paulhan in: Revue philos. T. XIX. p. 699—701. — Mind. Nr. XXXIX.*
- Mamiani, T.**, E. Kant per C. Cantoni. [La filosofia delle scuole Italiane Vol. XXX. disp. 2.]
- Markull, Oberl. G.**, Ueb. Glauben u. Wissen, im Anschluss an Kants „Kritik der reinen Vernunft“. [Progr. Nr. 8. des Kgl. Gymn.] Danzig. (16 S. gr. 4.)
- Masaryk, Prof. Dr. Thomas** Garrigue (Prag), David Hume's Skepsis und die Wahrscheinlichkeitsrechnung. Ein Beitrag zur Gesch. der Logik u. Philosophie. Wien. Konegen. (16 S. gr. 8.) —80.
- Michaëlis, Dr. C. Th.**, über Kants Zahlbegriff. (Progr. d. Charlotten-Schule.) Berlin. Gärtner. (18 S. gr. 4.) 1.—
- Nichalsky, Dr. Otto**, Kant's Kritik der reinen Vernunft u. Herders Metakritik. [Zeitschrift f. Philos. u. philos. Kritik. 84. Bd. S. 1—41. 161—193. 85. Bd. S. 1—29.] *Als Fortsetzung der in der Kant-Bibliogr. für 1883 erwähnten Inaug.-Diss.*
- Risner, Gymnasiallehr. Dr.**, Psychologische Fragen. Beil. z. Progr. d. Gymn. zu Seebahnen i. A. Stendal. (25 S. 4.)
- Montgomery, Edmund**, the object of Knowledge. [Mind. Nr. XXXV. p. 349—383.]
- Münz, Sigmund** (Wien), Zur philos. Literatur. (Mit Bez. auf Zeller, üb. Begriff u. Begründung der sittl. Geleße. Berl. 1883.) [Münch. Allg. Ztg. Nr. 100.]
- Neuber, Gymnasiallehr.**, Kants transcendente Ideen. I. Ihre erkenntnisstheoret. Ableitung. [Jahresber. d. kgl. Gymn.] Essen. (S. 3—25. 4.)
- Noiré, Ludwig**, Aphorismen zur monistich. Philosophie. 2. (Lit.-) Ausg. Mainz (1877) v. Zabern. (XVIII, 132 S. 8.) 2.50.
- — Einleitung u. Begründg. einer monistich. Erkenntnis-Theorie. 2. (Lit.-) Ausg. Ebd. (1877.) (XVI, 247 S. gr. 8.) 5.—
- Penzig, Dr. Rudolf**, Ein Wort vom Glauben an seine Verfechter und Verächter. Kassel, Th. Fischer. (XII, 320 S. 8.) 3.— *s. besond. S. 167 ff. 192 ff.*
- Pesch, Tilman**, die grossen Welträthsel. Philosophie der Natur . . . 2. Bd. Naturphilosoph. Weltauffassung. Freiburg i. Br. (XI, 599 S. gr. 8.) 8.— (cpl. 20.—) *rec. Lit. Centralbl. 1884. Nr. 48.*
- Pfaff, Prof. Dr. Frdr.**, die Entwicklung der Welt auf atomistischer Grundlage. Ein Beitrag z. Charakteristik des Materialismus. Heidelberg 1883. Winter. (X, 241 S. gr. 8.) 5.— *rec. v. O. Flügel in: Ztschr. f. exakte Phil. XIII. Bd. S. 431—35.*
- Pfeiderer, Prof. Otto**, Religionsphilosophie auf geschichtl. Grundlage. 2. Aufl. 2. Bd. a. u. d. T.: Genetisch-spekulative Religionsphilosophie. Berlin. Reimer. (VIII, 676 S. gr. 8.) 9.— (cpl.: 18.—)
- Plümacher, O(lga)**, der Pessimismus in Vergangenheit u. Gegenwart. Geschichtliches u. Kritisches. Heidelberg. Weiss. (XII, 355 S. gr. 8.) 7.20.
- Preßensé, Com. v.**, die Ursprünge. Zur Gesch. u. Lösung des Problems der Erkenntnis, der Kosmologie, der Anthropologie u. d. Ursprungs der Moral, u. d. Religion. Autorisierte dtsche. Ausg. v. Eouard Zabarius. Halle a. d. S. Pfeffer. (XX, 446 S. gr. 8.) 6.75. *rec. v. C. S. [chaarschmidt] in: Philos. Monatshfte. XXI. Bd. S. 396—402.*

- Prosch**, die Pädagogik Kants. [Ztschr. f. d. Realschulwes. IX. Jahrg. 2. Hft.]
- Renouvier**, l'immortalité conditionnelle au point de vue du pur criticisme. [Critique philosophique XIII. année. Nr. 4. p. 49—60.] Esquisse d'une classification systématique des doctrines philosophiques. [Supplément trimestriel de la critique philos. La Critique religieuse. 6. année. p. 63—96. 154—208. 252—304. 358—416. 7. année. p. 51—96. 140—208. 237—304. 363—434.]
- Riedel**, Otto, die monadologischen Bestimmungen in Kants Lehre vom Ding an sich. I.-D. Hamburg. Voss in Comm. (46 S. gr. 8.) 1.— *rec. v. H. Vaihinger in: Vierteljahrsschr. f. wiss. Philos. IX. Jahrg. S. 128—29.*
- Rosenstein**, M., Zur Secularisirung Kants. [Die Gegenwart. 25. Bd. Nr. 17.]
- Rosmini-Serbati**, Antonio, the Origin of Ideas. Translated from the fifth Italian edit. of the Nuovo Saggio sull' origine delle idee. Vol. III. London: Kegan Paul, Trench. (XVI, 442 S.) *rec. v. J. Burns-Gibson in: Mind. Nr. XXXVIII.*
- Schaarschmidt**, C., Zur Widerlegung des Determinismus. [Philos. Monatshefte. XX. Bd. S. 193—218.]
- — Ueber die Möglichkeit der Metaphysik (m. Bezug auf Volkelt's Antrittsrede.) [Ebd. S. 398—407.]
- — *rec. Kroman, Dr. K., unsere Naturerkenntniss. Kopenhagen. 1883. [Ebd. S. 256—262.] rec. Seth, Andr., the development from Kant to Hegel. Lond. 1882. [Ebd. S. 412—14.]*
- Schäffer**, Ludw., der Raum. Studie zu einer kineto-monistisch. Weltanschauung. Wien. Konegen in Comm. (16. S. gr. 8.) —60.
- Schlesinger**, Prof. Josef (Wien), substantielle Wesenheit des Raumes und der Kraft. Motive für d. nothw. Umgestaltg. der gegenwärt. zur wissenschaftl. Erklärung der Naturerscheinungen dienenden Grundlagen. Wien 1885 (84). Hölder in Comm. (VIII, 52 S. gr. 8.) 1.20.
- Schoel**, Dr. Alb. (Prof. an der Kantonschule in St. Gallen), Joh. Friedr. Herbart's philosophische Lehre von der Religion quellenmässig dargestellt; e. Beitrag zur Beantwortung der religiösen Frage der Gegenwart. Dresden. Bleyl & Kaemmerer. (V, 254 S. gr. 8.) 5.—
- Schubert-Soldern**, Dr. Rich. v., Grundlagen einer Erkenntnisstheorie. Leipz. Fues. (IV, 349 S. gr. 8.) 7.20. *Selbstanz. in: Vierteljahrsschr. f. wiss. Phil. IX. Jahrg. S. 130—31. — Mind. Nr. XXXVIII.*
- Sidgwick**, Prof. Henry, the methods of ethics. 3. edit. London Macmillan & Co. (XXX, 505 S. gr. 8.) *rec. v. G. v. Gitzycki in: Vierteljahrsschr. IX, 104—12.*
- Siebeck**, H., Ueb. d. Verhältnis von Naturgesetz u. Sittengesetz (Akadem. Antrittsvorlesg.) [Philos. Monatshefte. XX. Bd. S. 321—341.]
- Sommer**, Hugo, Gewissen u. moderne Kultur. Berlin. Reimer. (IV, 143 S. gr. 8.) 3.—
- Spir**, A., gesammelte Schriften. Lfg. 3—16. Leipz. Fintel. (1. Bd. XII, 161—416. 2. Bd. 322 S. 3. Bd. VI, 285 S. 4. Bd. IX, 226 S. gr. 8.) à 1.—
- Staudinger**, Dr. Franz, Noumena. Die „transcendentalen“ Grundgedanken und die „Widerlegung des Idealismus“. Darmstadt. Brill. (VIII, 144 S. gr. 8.) 4.— *rec. v. v.[on] Sch.[ubert] S.[oldern] in: Lit. Centralbl. 1884. Nr. 32. E. Laas in: Dt. L-Z. 36. J. Witte in: Philos. Monatshefte. XX, 609—16. Conr. Hermann in: Blätt. f. hier. Unthgt. 33. — Thilo in: Ztschr. f. exacte Philos. XIII. Bd. S. 429—31. Theol. Lütblat. 1885. 9. Selbstanz. in Vierteljahrsschr. f. wiss. Phil. VIII, 120.*
- — *rec. Neudecker, Geo., das Grundproblem d. Erkenntnistheorie. Nördlingen 1881. [Vierteljahrsschr. f. wissensch. Philos. VII. Jahrg. S. 233—237.]*
- Stern**, Dr. Albert, Ueber die Beziehungen Chr. Garve's zu Kant nebst mehreren bisher ungedruckt. Briefen Kant's, Feder's und Garve's. Leipzig. Denicke's Verl. (4 Bl., 98 S. gr. 8.) 2.— *rec. v. Conr. Hermann in: Theol. Lütblat. Nr. 25.— Die Grenzboien Nr. 35. — v.[on] Sch.[ubert] S.[oldern] in: Lit. Centralbl. Nr. 43. — G. S.[chaarschmidt] in: Philos. Monatshefte XXI, 501—2. — J. Rehmke in: Dt. L-Z. 44. — Schaedel in: Dtsch. Lütblat 41.*
- Stirling**, Dr. J. Hutchinson, Kant has not answered Hume. [Mind. Vol. IX. p. 531—547. X. p. 45—72.]
- Stöhr**, Adf., Analyse der reinen Naturwissenschaft Kant's. Wien. Toepflitz & Deuticke. (VII, 71 S. gr. 8.) 1.60.
- Stokes**, George J., Going back to Kant. [Mind. Vol. IX. p. 274—281.]

- Stüven**, Herm., Darstellung u. Kritik der Grundsätze des Materialismus. Ein Beitrag zur Bewahr. u. Erneuerung d. dtsh. Geisteslebens. Hambg. Scippel. (55 S. gr. 8.) — 75. *rec. v. Max Retschle in: Theol. L.-Z. 1885. Nr. 23.*
- Tannery**, Paul, Théorie de la connaissance mathématique. [Revue philosophique. T. XVII. p. 429—448.]
- Thilo**, Chr. A., Einige Beiträge zur Prüfung der theoretisch. Ansichten Kant's. [Ztschr. f. exakte Philos. Bd. XIII, S. 225—75. 337—73.]
- — *Rec. üb. Vaihinger, Kommentar z. Kant's Krit. d. r. V. Bd. I. Stuttgart 1882. Paulsen, Versuch e. Entwicklgsgesch. d. Kantisch. Erkenntnistheorie. Leipz. 1875. Riehl, d. philos. Criticism. u. seine Bedeutg. f. d. posit. Wissenssch. I. Bd. Leipz. 1876. Cohen, Kant's Begründg. der Ethik. Berl. 1877. [Ebd. S. 78—103.]*
- Tulloch**, J., Modern theories in philosophy and religion. Edinburgh. *Enthält u. a.: Back to Kant; or Imm. Kant and the Kantian revival.*
- Vaihinger**, H., Zu Kants Widerlegung des Idealismus. [Strassburger Abhandlungen zur Philosophie. Eduard Zeller zu seinem 70. Geburtstage. Freiburg i. B. u. Tübingen. Mohr. S. 85—164.] *rec. v. A. v. Leclair in: Vierteljahrsschrift f. wiss. Phil. IX, 123—26. Rud. Eucken in: Dtsche. L.-Z. 1884. Nr. 47. Carnet in: Kosmos 1884. S. 148—154. Ktm in: Schwüb. Merkur 1884. Nr. 195 (Beil.) Van der Wijk, de Tijdspiegel 1884.*
- Veyder Malberg**, Arthur Freihr. von, Ueb. die Einheit aller Kraft. Eine Abhandlg. Wien. Selbstverl. (VI, 129 S. gr. 8.) 3.—
- Wohsen**, Dr. Karl, d. Problem vom Ursprung d. Vernunft u. seine Lösung. (Mit Bezug auf Noiré, die Lehre Kants u. d. Ursprung d. Vernunft. Mainz 1882. [Münch. Allg. Ztg. Beil. zu Nr. 303 u. 304.]
- Volkelt**, Johannes, üb. die Möglichkeit der Metaphysik. Antrittsrede, geh. zu Basel am 23. Okt. 1883. Hamburg. Voss. (40 S. gr. 8.) 1.—
- — Ein Befämpfer des Empirismus. (Mit Bezug auf Otto Liebmann, die Klimax der Theorien. Straßbg. 1884. [Die Gegenwart. Bd. XXVI. S. 71—73.]
- Wijck**, van der, de levensloop van een iersch denker (üb. d. Verhältniss von Berkeley zu Kant) im „Tijdspiegel“ 1884.
- Windelband**, W. (Strassburg i. E.), Ueb. den teleologischen Criticismus. Zur Abwehr (geg. Prof. Laas' Gegenbemerkg. zu Windelband's Präludien). [Philos. Monatshefte. XX. Bd. S. 161—69.]
- — Beiträge zur Lehre vom negativen Urtheil. [Strassburger Abhandlungen zur Philos. Ed. Zeller zu sm. 70. Geburtstage. Freiburg i. Br. u. Tübing. Mohr. S. 165—195.] *rec. v. Richter in: Philos. Monatshefte XXI, 435 ff.*
- Witte**, Prof. Dr. J., der Gesamtcharakter von Kant's Lehre im Lichte von Runo Fischer's neuester Kritik derselben. [Zeitschr. f. Philos. u. philos. Kritik. 84. Bd. S. 291—311.]
- Worpitzky**, Kant und das Princip der Erhaltung der Arbeit. [Preussische Jahrbücher. 52. Bd. 1883. S. 513—514.]
- Zeller**, Eduard, Vorträge u. Abhandlungen. 3. Sammlg. Leipzig. Fues. (VII, 285 S. gr. 8.) 6.— Enth. S. 156—188: Ueb. das Kantische Moralprincip und den Gegensatz formaler u. materialer Moralprincipien. — 189—224: Ueb. Begriff u. Begründung der sittlich. Gesetze. *vgl. oben unter Münz.* — 225—285: Ueb. die Gründe unseres Glaubens an die Realität der Aussenwelt.
- Zimmermann**, Rob., üb. Hume's empirische Begründg. d. Moral. [Aus: „Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.“] Wien. Gerold's Sohn in Comm. (96 S. Lex.-8.) 1.50.
- — Eine neue Wendung des Neofantianismus. [Deutsche Revue üb. d. gesammte nationale Leben d. Ögm. IX. Jahrg. Hft. 3. S. 254—257.]

I. Autoren-Register.

- Baren**, Otto van, Landgerichts-Präsident in Insterburg. Der Zorn Friedrichs des Grossen über Ostpreussen. Vortrag, gehalten in der Alterthumsgesellschaft zu Insterburg am 20. Febr. 1885. 185—217.
- Beckherrn**, Carl, Major a. D. in Königsberg. Einige Bemerkungen über das Ordenshaus Balga und seine Umgebung. 335—345.
- — Der Schlossberg bei Jesziörken. (Mit Croquis). 463—466.
- — Verzeichniss der die Stadt Rastenburg betreffenden Urkunden. 505—605.
- Bergau**, Rudolf, Professor in Nürnberg. Recension. 467—468.
- Bezenberger**, Dr. Adalbert, Universitäts-Professor in Königsberg. Recension. 346—352.
- Bujack**, Dr. Georg, Gymnasialoberlehrer in Königsberg. Der preussische Landtag von Königsberg im Jahre 1494. 472—485.
- E . . . d.** Der preussische Staatsrath und seine erste That im Jahre 1817. 122—157.
- Fischer**, Dr. L. H., Gymnasiallehrer in Berlin. Nachträge zu Robertins Gedichten. 606—617.
- Frischbier**, H., Rector in Königsberg. Zur volkstümlichen Naturkunde. Beiträge aus Ost- und Westpreussen. 218—334.
- G.** Recension. 352—353.
- Höhlbaum**, Dr. Konstantin, Stadtarchivar in Köln. Zur Rechtsgeschichte. Notiz aus dem Kölner Stadtarchiv mitgetheilt. 492.
- Horn**, A., Rechtsanwalt und Notar in Insterburg. Tannenberg. 637—648.
- Jacoby**, Leopold, in Cambridge, Massachusetts. Der Teufel im Flachs. Nach einer Volkssage poetisch dargestellt. 372—373.
- Kuttner**, Dr. Otto, Gymnasiallehrer in Coblenz, vorher in Neuhaldensleben. Die Bedeutung der regulativen Ideen Kants: Die Atomistik. 59—75.
- — Kants Copernicanismus auf die Begriffe Notwendigkeit und Freiheit angewandt. 618—636.
- Lohmeyer**, Dr. Carl, Universitäts-Professor in Königsberg. Verzeichniss der in den Programmen der höheren Lehranstalten Ostpreussens enthaltenen Abhandlungen zur Geschichte von Ost- und Westpreussen. 365—372.
- P.** Recension. 651—653.
- Perlbach**, Dr. Max, Bibliothekar in Halle. Recension. 649—651.
- Petong**, Dr. Richard, Realprogymnasiallehrer zu Dirschau a. D. Die Gründung und älteste Einrichtung der Stadt Dirschau. (Mit zwei autogr. Karten.) 1—44.

- Reicke**, Dr. Rudolf, Bibliothekar in Königsberg. Biographische Notizen über Thomas Horner. 52—58.
- — Beitrag zur Kenntniss des Religionszustandes in Preussisch Litauen unter dem Churfürsten Friedrich Wilhelm. 177—178.
- — Aus Kant's Briefwechsel. Vortrag, gehalten an Kant's Geburtstag den 22. April 1885 in der Kant-Gesellschaft zu Königsberg. Nebst einem Anhang, enthaltend Briefe von Jac. Sigism. Beck an Kant und von Kant an Beck. 377—449.
- — Die Kant-Bibliographie des Jahres 1884. 682—688.
- Rogge**, Adolf, Pfarrer in Darkehmen. Die Gobotiner. 45—49.
- — Das Gebetbuch der Kurfürstin Anna von Brandenburg. 345—364.
- — Michael Burckhardt, der Nehrungspfarrer und seine Gemeinde. Ein Sittenbild aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. 450—462.
- Stern**, Dr. Alfred, Universitäts-Professor in Bern. Was ist ein Gutsbesitzer ohne Polizeigewalt? 174—177.
- Ungewitter**, Otto, Gymnasial-Professor in Königsberg. De ratione componendi cantus. Autore Thoma Hornero Egrano. 50—52.
- W., E.** Recension. 161—162.
- Witt**, Carl, Gymnasial-Professor in Königsberg. Kant's Gedanken von den Bewohnern der Gestirne. Vortrag, gehalten zum Besten des Vereins für die Erziehung taubstummer Kinder. 76—90.
- Zimmer**, Lic. Dr. Friedrich, Universitäts-Professor in Königsberg. Königsberger Kirchenliederdichter und Kirchenkomponisten. Vortrag, gehalten am 16. Februar 1885 im Saale des Landeshauses zu Königsberg in Pr. 91—121.

II. Sach-Register.

~~~~~

- Alterthumsgesellschaft** Prussia in Königsberg 1883. 162—173. 1884. 353—364. 468—491. 1885. 654—665.
- Altpreussische Bibliographie** 1884. 179—184. 374—376. 494—503. 667—682.
- Anna** — Das Gebetbuch der Kurfürstin A. von Brandenburg. 354—364.
- Balga** — Einige Bemerkungen über das Ordenshaus B. und seine Umgebung. 335—344.
- Beck** — Aus Kant's Briefwechsel. Vortrag. Nebst einem Anhang, enthaltend Briefe von Jac. Sigism. B. an Kant und von Kant an B. 377—449.
- Berichtigung.** 376.
- Bibliographie**, altpreussische. 179—184. 374—376. 494—503. 667—682. Die Kant-B. des Jahres 1884. 682—688.
- Bitte.** 504.
- Braunsberg** — Lyceum Hosianum in B. 179. 494.
- Burckhardt** — Michael B., der Nehrungspfarrer und seine Gemeinde. Ein Sittenbild aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. 450—462.
- Dirschau** — Die Gründung und älteste Einrichtung der Stadt D. (Mit zwei autogr. Karten.) 1—44.

- Eingesandt.** 184.
- Friedrich** — Der Zorn F.'s des Grossen über Ostpreussen. Vortrag. 185—217.
- Gebetbuch** — Das G. der Kurfürstin Anna von Brandenburg. 354—364.
- Geschichte** — Verzeichniss der in den Programmen der höheren Lehranstalten Ostpreussens enthaltenen Abhandlungen zur G. von Ost- u. Westpreussen. 365—372.
- Gesellschaft** — Alterthums-G. Prussia in Königsberg 1883. 162—173. 1884. 353—364. 468—491. 1885. 654—665.
- Gobotiner** — Die G. 45—49.
- Gründung** — Die G. und älteste Einrichtung der Stadt Dirschau. (Mit zwei autogr. Karten.) 1—44.
- Gutsbesitzer** — Was ist ein G. ohne Polizeigewalt? 174—177.
- Horner** — De ratione componendi cantus. Autore Thoma H. Egrano. Nebst biographischen Notizen über Thomas H. 50—58.
- Hosianum** — Lyceum H. 179. 494.
- Jesziórskén** — Der Schlossberg bei J. (mit Croquis). 463—466.
- Kant** — K.—'s Gedanken von den Bewohnern der Gestirne. Vortrag. 76—90. Die K.-Bibliographie des Jahres 1884. 682—688. Aus K.—'s Briefwechsel. Vortrag. Nebst einem Anhang, enthaltend Briefe von Jac. Sigism. Beck an K. und von K. an Beck. 377—449. K.—'s Copernicanismus auf die Begriffe Notwendigkeit und Freiheit angewandt. 618—636. Die Bedeutung der regulativen Ideen K.—'s: Die Atomistik. 58—75.
- Kirchenliederdichter** — Königsberger K. und Kirchenkomponisten. Vortrag. 91—121.
- Köln** — Zur Rechtsgeschichte. Notiz aus dem K—er Stadtarchiv. 492.
- Königsberg** — Alterthumsgesellschaft Prussia in K. 1883. 162—173. 1884. 353—364. 468—491. 1885. 654—665. K—er Kirchenliederdichter und Kirchenkomponisten. Vortrag. 91—121. Der preussische Landtag von K. im Jahre 1594. 472—485. Universitäts-Chronik 1884/85. 178—179. 492—493. 666—667.
- Landtag** — Der preussische L. von Königsberg im Jahre 1594. 472—485.
- Litauen** — Beitrag zur Kenntniss des Religionszustandes in Preussisch L. unter dem Churfürsten Friedrich Wilhelm. 177—178.
- Lyceum Hosianum in Braunsberg.** 179. 494.
- Musik** — Preisausschreiben des Evangelischen Vereins für geistliche und Kirchen-M. der Provinzen Ost- und Westpreussen. 503—504.
- Naturkunde** — Zur volkstümlichen N. Beiträge aus Ost- und Westpreussen. 218—334.
- Nehrung** — Michael Burckhardt, der N—spfarrer und seine Gemeinde. Ein Sittenbild aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. 450—462.
- Ordenshaus** — Einige Bemerkungen über das O. Balga und seine Umgebung. 335—345.
- Ostpreussen** — Zur volkstümlichen Naturkunde. Beiträge aus O. und Westpreussen. 218—334. Verzeichniss der in den Programmen der höheren Lehranstalten O—s enthaltenen Abhandlungen zur Geschichte von O. und Westpreussen. 365—372. Der Zorn Friedrichs des Grossen über O. 185—217.
- Polizeigewalt** — Was ist ein Gutsbesitzer ohne P.? 174—177.
- Preisausschreiben** des evangelischen Vereins für geistliche und Kirchenmusik der Provinzen Ost- und Westpreussen. 503—504.
- Preussisch** — Der p—e Landtag von Königsberg im Jahre 1594. 472—485. Der p—e Staatsrath und seine erste That im Jahre 1817. 122—157.

- Programme** — Verzeichniss der in den P—n der höheren Lehranstalten Ostpreussens enthaltenen Abhandlungen zur Geschichte von Ost- und Westpreussen. 365—372.
- Prussia** — Alterthumsgesellschaft P. in Königsberg 1883. 162—173. 1884. 353—364. 468—491. 1885. 654—665.
- Rastenburg** — Verzeichniss der die Stadt R. betreffenden Urkunden. 505—605.
- Recensionen** — Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreussen. Heft II. Der Landkreis Danzig. 352—353. 467—468. Max Hobrecht, Von der Ostgrenze. 161—162. Paul Schlenther, Frau Gottsched und die bürgerliche Komödie. 651—653. Urkundenbuch, Liv-, Est- und Curländisches, begründet von F. G. v. Bunge, fortgesetzt von Hermann Hildebrand. Bd. VIII. 649—651. Dr. Edm. Veckenstedt, Die Mythen, Sagen und Legenden der Žamaiten (Litauer). 158—160. 346—352.
- Rechtsgeschichte** — Zur R. Notiz aus dem Kölner Stadtarchiv. 492.
- Religionszustand** — Beitrag zur Kenntniss des R—es in Preussisch Litauen unter dem Churfürsten Friedrich Wilhelm. 177—178.
- Robertin** — Naehträge zu R—s Gedichten. 606—617.
- Schlossberg** — Der S. bei Jesziórken. (Mit Croquis.) 463—466.
- Staatsrath** — Der preussische S. und seine erste That im Jahre 1817. 122—157.
- Tannenberg.** 637—648.
- Teufel** — Der Teufel im Flachs. Nach einer Volkssage poetisch dargestellt von Leopold Jacoby in Cambridge, Massachusetts. 372—373.
- Universitäts-Chronik** 1884/85. 178—179. 492—493. 666—667.
- Urkunden** — Verzeichniss der die Stadt Rastenburg betreffenden U. 505—605.
- Verzeichniss** der in den Programmen der höheren Lehranstalten Ostpreussens enthaltenen Abhandlungen zur Geschichte von Ost- und Westpreussen. 365—372.
- Volkssage** — Der Teufel im Flachs. Nach einer V. poetisch dargestellt. 372—373.
- Volkstümlich** — Zur v—en Naturkunde. Beiträge aus Ost- und Westpreussen. 218—334.
- Westpreussen** — Verzeichniss der in den Programmen der höheren Lehranstalten Ostpreussens enthaltenen Abhandlungen zur Geschichte von Ost- und W. 365—372.
- Zorn** — Der Z. Friedrichs des Grossen über Ostpreussen. Vortrag. 185—217.



# Literarische Anzeigen.

Im Verlage von **Wilhelm Hertz**  
(Bessersche Buchhandlung) in Berlin  
erschien:

## Fritz Kannacher.

Historischer Roman

von

**Arthur Hobrecht.**

2 Bände. Preis 9 Mk.

Im Verlage von  
**Carl Reissner** in Leipzig  
erschien:

## Der Abt.

Ein Sang aus Preußens Kitterzeit.

Von

**M. Tyrol.**

Eleg. geb. 3 Mk.

Soeben erschien in **Denicke's** Verlag in Leipzig:

## Der Graumönch von Königsberg.

Eine alte Stadtgeschichte

von

**Paul Block.**

— Preis 1 Mk. —

Neuer Verlag von **Breitkopf & Härtel** in Leipzig:

## Felix Dahn,

**Gelimer.**

Historischer Roman aus der Völkerwanderung (a. 534 n. Chr.)

(A. u. d. T.: **Kleine Romane aus der Völkerwanderung.** Bd. III.)

VI, 630 S. 8. geh. 9 Mk., eleg. geb. 10 Mk.

Wie in dem „Kampf um Rom“ den Untergang des Gothenreiches in Italien, schildert der Verfasser hier den Untergang des Vandalenreiches in Afrika, jedoch, den sehr verschiedenen, ja zum Theil entgegengesetzten Verhältnissen entsprechend, in sehr verschiedener Weise der Darstellung, doch dem Kampf um Rom voll ebenbürtig.

**Felix Dahn,**

Kleine Romane aus der Völkerwanderung.

4. Band:

## Die schlimmen Nonnen von Poitiers.

Historischer Roman aus der Völkerwanderung (a. 589 n. Chr.)

Preis 5 Mk. Eleg. geb. 6 Mk.

Soeben erschien im Verlage von **Max Cohen & Sohn** (Fr. Cohen) in Bonn:

**J. H. Witte,**

Kants Kriticismus  
gegenüber unkritischem Dilettantismus.

Preis: 1 Mk. 20 Pf.

Soeben erschien in **Dümmler's** Verlag in Berlin:

H. Cohen,

**Kant's Theorie der Erfahrung.**

Zweite Auflage.

Preis 12 Mk.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Jul. Springer in Berlin.

**C. Steinbrecht,**

**Thorn im Mittelalter.**

Ein Beitrag zur Baukunst des deutschen Ritterordens.

Folio. Preis 24 Mk.

Verlag von Richard Bertling in Danzig.

**Anton Möller's**

**Danziger Frauentrachtenbuch**

aus dem Jahre 1601

in getreuen Facsimile-Reproductionen  
nach den **Original-Holzschnitten**

mit begleitendem Text

von

**A. Bertling,**

Archidiakon an der Oberpfarrkirche zu St. Marien und Archivar der Stadt Danzig.

Auf holländischem Büttenpapier in Klein-Quartformat.

In Pergamentband mit Schwarz- und Rothpressung.

Preis 8 Mark.